Merkwürdige

Reichshofrathsgutachten

zur Erläuterung

des

westphälischen Friedens

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung
1795

Merkwürdige

Reichshofrathsgutachten

mit

Gesichtspuncten

für den Leser

Vierter Theil

Frankfurt am Mayn
in der Andreäischen Buchhandlung
1795

2—

Vorrede.

In Augenblicken, wie die gegenwärtigen, welche uns eine unausbleibliche Auflösung der politischen Fugen des ehrwürdigen Gebäudes, in dem sich Deutschland Jahrhunderte lang wohl befunden hat, wo nicht eben plötzlich, doch mehr oder weniger allmählig zu drohen scheinen, möchte es manchem, als etwas sehr überflüssiges vorkommen, die alten Pfeiler desselben zu mustern, statt daß er es vielleicht gerathener findet, die Materialien sammt und sonders abzubrechen und von Grund aus einen neuen Bau aufzuführen, der uns gegen die Stürme des bevorstehenden Zeitalters besser zu schüzzen vermöge.

Der Herausgeber dieser vor der Hand zu Ende gehenden Sammlung denkwürdiger Verhandlungen aus dem innern Heiligthume deutscher Rechtspflege weiß also nicht, ob die nachfolgenden Reichshofrathsdeputationsgutachten über einige wichtige Abschnitte des westphälischen Friedens durchgehends das Interesse erregen werden, mit welchem er sie gelesen hat.

Aber sey es auch, daß die Theilnahme des publicistischen Lesers an der Genesis seiner vaterländischen Verfassung, deren Unterlage der Osnabrücker Friedensschluß ausmacht, durch die täglich unter unsern Augen vor sich gehende Entwicklung unermeßlicher Kräfte in die ungeheuersten Wirkungen oder in das unbegreiflichste Nichts vor der Hand

zurückgehalten wird, so wird ihn doch einst der Genius der Ruhe wieder zu dem Studium der vaterländischen Gesetze — mit einer erfahrungsreichern Prüfungsgabe ausgerüstet — zurückführen, um zu finden, was ihnen noch abgeht, damit sie dem veränderten Geiste des Zeitalters und seinen neuen Bedürfnissen zur Befestigung deutschen Volks- und Herrscherglücks ein entsprechenderes Genüge leisten.

Der westphälische Friede, indem er Deutschland eine stehende Verfassung gab, raubte ihm zu gleicher Zeit das Leben derselben — Gemeingeist — weil er durch die von ihm sanctionirten Secularisationen die Ländergierde mit dem Egoismus anfachte, das nördliche Deutschland von dem südlichen immer mehr absonderte und den Unterschied unter den Reichsständen zum sichtbaren Nachtheile der Verfassung vergrössern half.

Zu der Erörterung der grossen Frage: wie kann deutscher Gemeinsinn wieder geweckt, wahrer Vaterlandsliebe und guten Gesetzen von neuem durchgehende Achtung und dauernde Wirksamkeit verschafft werden? bietet die nirgends unsichtbare schmachvolle Auflösung des Bandes, das Germaniens Völkerschaften an einander knüpfen sollte, die stärkste Aufforderung an. Rühmlicher wäre es, wenn sich Deutschland durch eigne Nationalgrösse zu heben wüßte, als wenn es blos von der Eifersucht der europäischen Politik die Fortdauer seines Dahinschlummerns zu erwarten hätte.

Innhalt,

Innhaltsanzeige.

I. Der deputirten Räthe ferneres Gutachten über die Beschwerden der Protestirenden quoad militaria, politiça et juridica, wie auch auf die anjetzt bey den Friedenstractaten zu Münster und Osnabrück eingekommene neue Gravamina. Seite 1 — 35

II. Gutachten über die von den Gesandten zu Osnabrück unterm dato den 28. Decemb. Ao. 1645. überschickte Beschwerde der Protestirenden. S. 36 — 52

III. Votum der deputirten Räthe über der kaiserlichen Gesandten eingeschickte unterschiedliche relationes, der Franzosen und Schweden ausgehändigte replicas betreffend. 15. Febr. 1646. S. 53 — 108

IV. Votum ulterius lectum sacrae caesarei Majestati. Lincii 15. Febr. 1646. S. 109 — 115

V. Votum in puncto satisfactionis Coronarum d. 22. Febr. 1646. S. 116 — 183

VI. Gutachten in puncto amnistiae. S. 184 — 253

VII. Gutachten über das schwedische Project vom 21. und 28. März 1647. S. 254 — 272

VIII. Gutachten auf der Gesandten Relation vom 20. Mai 1647. S. 273 — 275

IX. Gutachten über das schwedische instrumentum pacis. S. 276 — 285

X. Gutachten, die churbayerische Tractation wegen Reconjunction der anvertrauten Reichsvölker betreffend. 1647. S. 286—293

XI. Resolution und fernere Instruktion an die kaiserlichen Gesandten. 1647. S. 294—300

XII. Der kaiserl. Abgesandten zu Osnabrück Gutachten über der katholischen Stände Bedenken super instrumento pacis. 1647. S. 301—312

XIII. Concluſa consilii arcani super instrumento pacis Caesareano — Suecico. S. 313—323

XIV. Annotationes und Erinnerungen zu der Hrn. katholischen Stände Bedenken über das instrumentum pacis. S. 324—352

I. Der

I.

Der deputirten Räthe ferneres allerunterthänigstes Gutachten über den Gravaminibus der Protestirenden quoad Militaria, Politica et Juridica, wie auch auf die anjetzo bey den Friedenstractaten zu Münster und Osnabrück eingekommene neue Gravamina.

Innhalt.

Beschwerden der Stände überhaupt.

a) in politicis,

b) in militaribus,

c) in juridicis.

Beschwerden der Stände im einzelnen in politicis et militaribus.

1) Klage über Unterdrückung und Beschimpfung des Kriegsvolks.

2) Klage über Contributionen, uncavirte Durchzüge, ungebührliche Einquartirungen und Pressuren der Unterthanen.

3) Bitte, keine Contributionen ohne aller Stände Bewilligung zu begehren.

4) Klage über Kriegserklärungen ohne Vorwissen der Stände.

5) Klage über Entsetzung der Festungen und Unterhaltung der Besatzung.

6) Klage über der Officiers Ausdehnung der genossenen Contribution.

7) Klage der ruinirten oder vom Gegentheile überzogenen Stände wegen unleidlicher Contribution.

Beschwerden der Stände im Justizwesen.

1) Wegen Besetzung des Reichshofraths aus beiderley Religionsverwandten.

a) Ob A. C. Verwandte zu Mitgliedern des Reichshofraths aufzunehmen?

b) Wie viele dergleichen anzunehmen? — Vergleichung mit dem Kammergerichte. Wie die Religionssachen im Reichshofrathe zu behandlen? Der Kaiser allein bestellt den Reichshofrath. Ständische Präsentationen müssen vermieden werden.

c) Nothwendigkeit der richtigen Bezahlung des Reichshofraths. Verbesserung der Besoldungen und warum? Dreyerley Mittel den Reichshofrath zu unterhalten: 1) allgemeiner Reichszoll, 2) Römermonate, 3) Reichshofrathszieler, wozu sich die Stände nicht ohne Präsentation verstehen werden.

2) Klage, daß sich der Reichshofrath mit Religions- und geistl. Gütersachen befasse. Der Kaiser ist Richter in Sachen, den Religionsfrieden betreffend, und Handhaber der Gesetze, folglich Richter in allen Sachen. Beyspiele für die Kaiserliche Gerichtsbarkeit.

3) Klage, der Reichshofrath nehme keine Rücksicht auf Austrägalprivilegien.

4) Klage über voreilige Commissionserkenntnisse und Hintreibung der Execution gegen Mächtige.

5) Klage über den Mangel einer Reichshofrathsordnung.

6) Klage über Abforderung der Processe vom Kammergerichte.

7) Klage, daß Kammerrichter und Präsidenten, imgleichen die Kammergerichtskanzley allein aus katholischen Religionsverwandten bestellt werden. — Der Kammerrichter solle allezeit ein catholicus seyn, die vier Präsidenten hingegen seyen aus beiderley Religionsverwandten zu nehmen.

8) Klage über Unterlassung der Kammergerichtsvisitationen und Erörterungen der Revisionssachen.

9) Klage

9) Klage über ungebührliche Senatsschlüsse des Kammergerichts und Beyseitsetzung der Revisionen.

10) Klage über die seitherige Nichtverbesserungen der Kammergerichtsordnung.

11) Klage über die ausbleibende Auflösungen der Kameralzweifel.

12) Klage gegen das Kaiserliche Hofgericht zu Rothweil.

Actum in consilio secreto die Martii 16. Jan. 1646. Lincii.

PRAESENTIBUS.

Sac. caes. Majest. Illmis et Excmis Dnis.

Comite a Frankenberg.
C. a Martiniz.
C. a Curtio.
C. Collowrat.
D. Püchelmayer.
D. ab Haubitz.
D. a Gebhard.
Walderode.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Demnach E. Kaiserl. Majestät vor diesem die Gravamina der Protestirenden, wie solche von Ihnen bey dem jüngstgehaltenen Reichstag zu Regenspurg in Ao. 1641. denen Katholischen übergeben, quoad Ecclesiastica gehorsamst mit Gutachten referirt, auch E. K. Majestät darauf eine gewisse Resolution gefaßt und Dero Kaiserl. Abgesandten nach Münster und Osnabrück, wann solche anderweit daselbst vorkommen sollten, zu ihrer Nachricht und Instruction überschickt, haben auf E. Kaiserl. Majestät allergnädigsten Befehl die deputirte Räthe nunmehr auch die übrigen

zwey Klassen, quoad Politica, et Militaria, wie auch Juridica in fleißige Deliberation gezogen.

Und soviel anfänglich die Politica, et Militaria betrifft, haben die Katholische auf selbige bey vorgedachtem Reichstag nichts geantwortet, sondern solche zu den publicis deliberationibus auf E. K. Majestät daselbst gethane Proposition in andern Punkten, wie unterdessen, wann der Friede noch nicht sobald erhandelt werden sollte, der Krieg zu continuiren, verwiesen. Es sind auch solche in hernach gefolgtem Reichsabschied, sowohl zu vorhin schon im Prager Friedensschluß des mehreren Theils erledigt, gehören auch nicht allein für E. K. Majestät besonder, zugleich für diejenige Chur- und Fürsten, welche mit und neben E. K. Majestät die Waffen führen, mit deren Rath und Zuthat auch dieselben vollends zu erledigen.

Weil aber doch hiebey die meiste Resolution bey E. K. Majestät als Oberhaupt bestehen wird, auch davon allbereits bey denen gegenwärtigen Tractaten zu Münster und Osnabrück in der beeden feindlichen Kronen Propositionen, und E. K. Maj. Responsis was einkommen: als ist auf eine bessere Fürsorge, und damit E. K. Majestät Abgesandte so viel mehr darüber aufm Nothfall instruirt seyn mögen, ebenmäßig, wie bey erster Klasse von den Ecclesiasticis geschehen, davon unverfänglich, wie weit solche allbereits erledigt, und was noch zu erledigen daran hinterstellig ist, zu reden.

1mo. Ist demnach das erste Gravamen dieses, daß gedachte Stände Klag über Unterdrückung und Verschimpfung, welche ihnen täglich auch von den geringsten Kriegsofficieren begegnet, und daß kein gehöriger Respect mehr gehalten werden wolle.

2do. Insonderheit klagen sie zum andern über die eigenwillige Auflegungen der Contributionen, selbst angemaßte, und ohne Caution vorgehende Durchzüge,

imgleichen über die ohne gebührliche Ordre unterfangene Einquartirungen, wie auch über die Pressuren der armen Landleute und Unterthanen, die öfters durch etliche Commissarios, und andere dergleichen Personen geschehen, item über die Sammel- und Musterplätze, und bitten allerunterthänigst solches abzuschaffen, damit über demjenigen, was diesfalls heilsamlich verordnet, steif und recht gehalten werde.

So viel nun diese zwey Gravamina anlangt, seynd dieselbigen im Prager Friedensschluß und jüngsten Reichsabschied §. demnach aber ꝛc. et sqq. allbereits erledigt, und wäre wohl zu wünschen, daß die Zeiten so beschaffen, daß dasjenige in Acht genommen werden könnte, was daselbst verordnet stehet, und Kaiser Justinianus zu seiner Zeit auf dergleichen Gravamina in Nov. 130. sich vernehmen lassen, da er sagt: Primum et maximum arbitramur statum esse nostrae Reipublicae, ut inculpabiliter noster exercitus in itineribus conversetur, et innoxietas atque indemnitas nostris collatoribus custodiatur.

Weil aber die Unordnung so groß, daß fast unmöglich zu remediren, und die in beeden Graviminibus geklagte große Exorbitantien gemeiniglich des innerlichen Kriegs unvermeidliche Früchte seyn, und schwerlich ehender aufhören werden, es sey dann ein allgemeiner Friede im Reiche bestättigt. Als wäre solches alles billig damit zu entschuldigen, und so viel destomehr auf die Beruhigung des Reichs zu trachten, auch Gott inniglich zu bitten, daß er E. K. Majestät gnädig darzu verhelfen wolle. Es wäre auch derentwegen den A. C. Verwandten so viel desto besser, zuzusprechen, daß sie selbst an ihrem Ort aufs beste darzu cooperiren, und wann ja der Krieg noch weiter continuirt werden müßte, ihres Theils auch treulich concurriren wollten, auf daß die Soldatesca richtig bezahlt und dannenhero besser in Ordnung möchte erhalten

werden, Maßen dann E. K. Majestät Ihres Orts auch also dann über gehörige Kriegsdisciplin desto eifriger halten könnten und würden.

Concluſ. cæſ. Maj. ad 1. et 2. wie gerathen.

3tio. Das dritte ist mehr ein Petitum, als Gravamen; dann sie bitten, daß künftig keine contributiones, ohne aller Stände Bewilligung zu begehren.

Dieß Petitum ist auch im Prager Friedensschluß und jüngsten Reichsabschied sowohl in der Kaiserl. Antwort auf der Kronen Propositionen schon erledigt und bewilligt.

ad 3. wie gerathen.

4to. Das vierte Gravamen gehet dahin, daß nach Ausweisung der Fundamentalgesetzen, ohne gesammter Stände Vorwissen und Willen kein Krieg weder angefangen noch geführt werden solle.

Dieser Punct ist bey Consultirung der beeden Kronen propositionem super articulo gallicano 7. et Suecico 5. ausführlich und umständlich considerirt, und so viel befunden worden, daß freylich ein römischer Kaiser nach Ausweisung der Kaiserl. Wahlkapitulation wegen des Reichs keinen Krieg, ohne der gesammten Stände des Reichs, zum wenigsten der 6 Churfürsten Einbewilligung anfahen, oder führen solle, ausser, wann Er selbst von andern angegriffen würde, da mag Er sich, so gut Er kann, desselbigen erwehren, und E. K. Majestät haben sich auch darauf in Dero Antwort also gnädigst darüber resolvirt, daß nichts mehr daran zu desideriren übrig; mangelt allein an dem, daß die feindliche Kronen, und ihre Adhärenten ihre Waffen niederlegen, und E. K. Majestät zu weiterer Continuation des blutigen Kriegs, und ihrer abgedrungenen, im jüngsten Reichsabschied §. Es ist auch männiglich ꝛc. fol. 25. et §. Wann auch ferner ꝛc.

fol.

fol. 32. von den Ständen des approbirten nothwendigen Rettungswaffen keine Ursache geben, auch andere hinführo selbst keinen neuen Krieg, ohne rechtmäßige hochdringende Ursache, anfahen, sondern sich den legibus und constitutionibus Imperii gemäß verhalten. Dann ja öffentlich am Tag, und aller Welt bekannt, daß alle diese Kriege aus dem Böheim. und Pfälz. Unwesen hergeflossen, und alle daraus entstandene Beschwerden dessen Principalurhebern und Anfängern zuzumaßen; es will auch jedermann von E. K. Maj. die leges fundamentales imperii gehalten haben, und thut doch der meiste Theil dieselben selber überschreiten, auch den ausländischen Feinden Thür und Thor eröffnen, daß sie ihres Gefallens aufs Reichs Boden wider E. K. Majestät grassiren mögen. Und dieß, vermeynen die gehorsamsten Räthe, möchte auf dieß Gravamen, wann es weiter gerührt werden sollte, oder sonsten die Gelegenheit davon zu reden käme, wegen E. K. Maj. zu deren besseren Exculpation den Protestirenden zur Antwort geben werden.

ad 4. wie gerathen.

5to. Daß Fünfte ist, daß etliche Stände ihrer Vestungen entsetzt, desgleichen auch die Garnisonen auf eigene Unkösten unterhalten müssen, welche Beschwerung auch diejenigen Stände führen, denen zwar ihre Vestungen eingeräumt, aber die zu Friedenszeiten ungebräuchige, und jetziger Zeit dem gemeinen Wesen zum Besten erhöhte Garnisonsverpflegung aufgebürdet, und kein Abzug von der bewilligten Contribution verstattet werden will. Auf dies Gravamen wissen die gehorsamsten Räthe nichts anders zu antworten, als daß etliche Stände E. K. Majestät ihre Vestungen eines Theils, bis zur vollständigen Beruhigung des Reichs, kraft Pragerischen acceptirten Friedensschlusses, und besonderer Particularverträge in Händen zu lassen

schuldig, als Chur-Trier die Vestung Ehrenbreitstein; Würtemberg die Vestung Hohenaurach und andere; Onolzbach die Vestung Wiltzburg, die haben sich nur stante hac conventione, und in Erwägung des commodi restitutionis, so sie sonst durch diese gütliche Accommodation erlangt, nichts darüber zu beschweren.

Was dann die Unterhaltung der Kaiserl. Garnison darinnen anbelangt, ist zwar in dem Pragerischen Friedensschluß §. Ob aber gleich ꝛc. versehen, daß solche Unterhaltung, so weit sie über die bey friedlichen Zeiten gewöhnliche ordinäre Besatzung sich erstreckt, kein Stand von dem seinigen zu leisten, und solchen Last allein zu tragen schuldig, sondern aus den allgemeinen Reichs-Contriburionibus soll derselbe hergenommen werden; es ist aber bey jüngstem Reichstag §. wegen der Fürsten und Stände ordinäre Garnisonen ꝛc. dieses verabschiedet worden, daß (in Erwägung, wie wenig von denen bewilligten Reichshülfen für E. K Majestät Kriegsheer, übrig bleiben würde, wann jeder Stand für die seinige die Quotam abkürzen wollte, und dergestalt die in Garnison liegende Soldatesca es viel besser, als die im Feld streitende Armada haben würde), jeder Stand ein richtiges Verzeichniß seiner Garnison eingeben sollte, und wann solches geschehen, und auch demjenigen, was der Prager Friedensschluß in puncto conjunctionis armorum vermag, allerseits nachgelebt, E. K. Maj. sich nach Befindung der Abkürzung halber, weiter gnädigst erklären wollten: und weil den deputirten Räthen nicht bewußt, ob dergleichen Verzeichniß etwann bey dem hochlöblichen Hofkriegsrath einkommen, und was es damit für Beschaffenheit, so wäre dessenthalben nachzufragen, und sich in Mangel dessen damit zu entschuldigen, da aber was einkommen, solches zu durchsehen, und sich nach Befindung und Gestalt desselben auch zu resolviren.

ad 5. wie gerathen.

6to. Vors Sechste beschweren sich die Stände, daß die hohen Officiere an manchem Orte, ob sie gleich des Standes verwilligte Contribution innerhalb weniger Zeit wirklich genossen, dennoch selbige, samt den Quartieren, weiter zu extendiren sich anmaßen.

Dieß ist auch wider den Prager Friedensschluß und jüngsten Reichsabschied §. auf die von Churfürsten und Ständen ꝛc. fol. 29. und dannenher ganz billig, und so viel als ratione belli immer möglich einzustellen, bevorab weil die katholischen Stände guten Theils selbst mit diesem und dergleichen Gravaminibus belegt, damit sie nicht mit denen Protestirenden zugleich darüber größere Beschwerden führen, und sich einer andern Remedirung selbst vergleichen.

ad 6. wie gerathen.

7mo. Das Siebente ist, daß etliche Stände, so entweder zu Grund verderbt, oder dem Gegentheil wider ihren Willen contribuiren müssen, von theils Kriegsofficieren wider gesammter Reichsstände, zuvorderist aber Ihrer Kaiserl. Majestät Willen, nicht in Acht genommen, sondern dieser ungereimte Schluß pro Maxima gehalten werden wollen: kannst du dem Feind contribuiren, so kannst du auch uns contribuiren. Nun halten die gehorsamsten Räthe diese Maximam gegen diejenigen, die sich muthwillig und vorsetzlich durch den Feind in Contribution setzen lassen, nicht für unbillig, daß aber auch diejenigen, die wider ihren Willen, und aus ermangelndem besseren Schutz dem Feind contribuiren müssen, sollten mit derselben gestraft und beladen werden, finden sie weder den Kriegs-, noch gemeinen Rechten, noch der Vernunft und Billigkeit gemäß, sondern ist vielmehr dem jüngsten Reichsabschied §. derjenigen Stände Zustand ꝛc. expreß zuwider, indem darinnen klar versprochen worden, daß

E. K. Majestät derjenigen Stände Zustand, so der Zeit entweder unter dem Feind seyn, oder doch dahin contribuiren müssen, oder sonst ganz verderbt, wollten in gnädigster Obacht halten, derhalben dieser Unterschied in Acht zu nehmen, und nach selbigem auch dieß Gravamen zu erledigen.

ad 7. wie gerathen, und Ihrer Durchl. dem Erzherzog Leopold Wilhelm parte davon zu geben.

Gravamina in puncto Justitiae.

Was dann der Protestantium gravamina in dem Justitienwesen anbelangt, haben die Katholischen solche bey dem jüngsten Reichstag ebenmäßig ad publicas deliberationes in puncto Justitiae verwiesen; und demnach selbiger Punct in dem erfolgten Reichsabschied §. Wiewohl wir dann ꝛc. fol. 39. zu einem sonderlichen Deputationstag nacher Frankfurt ausgesetzt, derselbe Tag nunmehr gehalten, und auf demselben alles, was der Zeit noch dem Justitienwesen zu Gut und Besten hat bedacht und abgehandelt werden können, von den deputirten Ständen fleißig bedacht und in Acht genommen, auch mit gehorsamen Gutachten an E. K. Majestät gebracht und von Derselben solch Gutachten mehreren Theils allergnädigst beliebt, und wieder zurückgeschickt worden. So wäre der gehorsamsten Räthe Erachtens unvonnöthen, sich bey dieser Klasse noch länger aufzuhalten, sondern möchte vielleicht am besten seyn, die Querulantes, wann sich einige noch finden sollten, auf dieselbe Resolution, und den darauf gehörigen Abschied zu remittiren.

Nachdem aber zu besorgen, man werde sich mit diesem Bescheid andern Theils nicht contentiren, alldieweil der Justitienpunct nicht allein das Kammergericht zu Speyer, sondern zuvorderst auch den Kais. Reichshofrath, und das Jus publicum betrifft, davon im

Frank-

Frankfurtischen Gutachten nichts enthalten; als wird man auch auf diese Gravamina E. K. Majestät Gesandten mit genugsamer Instruction in specie zu versehen, nicht wohl Umgang nehmen können.

1mo, Ist demnach das erste, daß Dero Reichshofrath nicht mit Personen von beyderseits Religionen in gleicher Anzahl bestellt werde.

Dieses Gravaminis ist schon im vorigen Gutachten super Ecclesiasticis im dritten Punct wegen der geklagten majorum votorum in etwas, doch nur obiter und zu dem Ende gedacht worden, daß E. K. Majestät etwa mit Einnehmung etlicher A. C. verwandten Subjecten, einer mehrern und größern Beschwerde zeitlicher fürkommen wollten; worauf E. K. Majestät gnädigst befohlen, dieses Punctes bey dem Justizwesen wieder zu gedenken. Derwegen die gehorsamsten Räthe solchen destomehrers nachgedacht, und selbigen in drey Fragen abgetheilt.

Vors erste, ob E. K. Majestät etliche der A. C. Verwandten Subjecta in dieß Mittel ziehen sollen?

Zum andern, wie viel, und welchergestalt, auch was etwann hierunter für Subjecta zu gebrauchen, und wie solche zu berufen, oder anzunehmen?

Drittens, wie dieselben neben den Katholischen zugleich zu bestellen, und zu unterhalten.

So viel die erste Frage betrifft, ist außer allen Zweifel, daß wann E. K. Majestät dergleichen füglichen umgehen können, daß Derselben solches wegen vieler Inconvenientien, so daraus erfolgen möchten, nicht wohl einzurathen. Es ist auch leicht zu erachten, daß indem die Protestirende in allem den Katholischen gleich gehen wollen, wann sie solche Paritäten E. K. Majestät Reichshofrath obtinirten, daß sie ex eodem fundamento et principio dieselbe folgends auch wider den geistlichen Vorbehalt und Religionsfrieden in puncto der Erz- und Stifter, wie auch nachgehends

im

im Churfürstl. Collegio und wohl gar ins künftig zu Erlangung Kaiserl. Dignität und Hoheit desto stärker prätendiren dürften, und wann man solch Principium ihnen in einem Falle passiren läßt, so würde man ihnen dasselbige in andern Fällen ex identitate rationis auch passiren lassen müssen.

Es sehen aber die gehorsamste Räthe nicht, wie man ihnen dieß Begehren, wofern anderst E. K. Majestät noch einige Kaiserl. Jurisdiction uud Gericht an Ihrem Kais. Hof erhalten wollen, gänzlich werde abschlagen können. Dann sie wollen einmal sich von lauter katholischen Räthen nicht mehr judiciren lassen, und da man ihnen nicht hierinnen etwas wird nachgeben, so steht zu besorgen, daß sie die Kaiserl. Jurisdiction ganz über den Haufen stoßen möchten, immaßen unter währender Deliberation einkommen, daß sie ganz mit neuen Tribunalien umgehen, wie E. K. Majestät hernach gehorsamst vorgebracht werden wird. Es dependirt auch dieses Disputat vornehmlich von dem, wessen man sich noch endlichen bey gegenwärtigen gemeinen Friedenstractaten wegen des geistlichen Vorbehalts, sowohl der Mediat-Stift und Unterhanen halber vergleichen wird, und da dasselbe richtig, und man ließe E. K. Majestät Hofjurisdiction nochmals in ihrem Esse, so wird desto weniger Bedenken können seyn, ihnen in diesem Postulato etwas Satisfaction zu geben, sintemal doch einmal billig, daß jeder Theil einen aequum judicem habe; und ob gleich das Oberhaupt katholisch, wann aber Assessores beyderley Religion vorhanden, und mit ihren votis pari jure et liberrare gehört werden, so kann kein Theil sich der Partheylichkeit mit Fug und Billigkeit beschweren. Zudem, so seynd die A. C. Verwandte Churfürsten und Stände, wie in dem vorigen Gutachten bey der ersten Klasse wegen des geistlichen Vorbehalts gedacht, durch den Religionsfrieden, so lang derselbige in seinem

Esse

Esse bleibt, Cives, et Status liberi imperii romani sowohl, als die Katholische; aequum igitur est, ut sint etiam capaces judiciorum, et magistratuum civilium et publicorum, und muß man sie im Churfürstl. Collegio, ubi de summa reipub. romanae, de electione roman. imperatoris, de pace et bello, et aliis publicis imperii negotiis tractatur, et decernitur, ja zu Vicarien des Reichs in casu vacantis imperii leiden, und hat man in publicis imperii comitiis zu Regenspurg Ao. 1544. da die Macht eines röm. Kaisers, und des Hauses Oesterreichs auch der Katholischen insgemein viel stärker und größer, als jetzt, gewesen, und man für keinem Feind, als nur den Türken wegen Hungarn, zu fürchten gehabt, dennoch ins Kaiserl. Kammergericht Assessores utriusque religionis einführen, und bis dato ruhiglich verbleiben lassen müssen, warum nicht in consilio impli aulico, zumal anjetzo, da man nicht allein des Türken nicht genugsam versichert, sondern auch zwo mächtige Kronen, samt den Holländern und andern ihren Adhärenten zu Feinden hat. Es streitet auch für die Unkatholischen dießfalls die obligatio imperatoris pro aequabili justitia administranda utrique parti, sine respectu differentiae religionis.

Wie dann vor diesem bey Kaiser Maximiliani II., Rudolphi II. und Mathiae aller hochlöbl. würdigster Gedächtniß unterschiedliche A. C. Verwandte Subjecta vom Herren-, Ritter- und gelehrten Stand in diesem Collegio gesessen, und wann dergleichen qualificirte Subjecta nochmals darein gezogen werden sollten, würde man verhoffentlich vieler dergleichen Censuren destomehr entübriget seyn können.

Die Inconvenientia, die sonst daraus erfolgen möchte, zum Exempel, daß die unkatholische Religion in E. K. Majestät Erbkönigreich und Ländern allgemach wieder auf die Beine kommen würde, sonderlich, wann dergleichen Assessores etwann ein öffentliches

Exerci-

Exercitium haben sollten, wären mit dem zu remediren, daß ihrer keiner, so lang er sich nicht qualificirt gemacht, zu einigem Haus-, Hof- oder Landgüterkauf gelassen, ihnen auch kein öffentliches Exercitium gestattet werden dürfte, sondern es mit ihnen allerseits, wie mit den protestirenden Agenten (welche man doch ohnedeß, kraft des Prager Friedensschlusses, an E. K. Majestät Hof in Erbländern unturbirt verbleiben lassen muß) dießfalls gehalten werden könnte. Und wie auf einer Seiten die Länder, bey gewünschtem Frieden der Kaiserl. Residenz und Hoheit zu geniessen, also müssen sie hingegen auf der andern auch dieß Inconveniens mit übertragen helfen.

Im übrigen so ist der Räthe Meynung anders nicht, als nur eventualiter gerichtet, wann nämlich man beyderseits wegen des geistlichen Vorbehalts, Mediat-Stift und Unterthanen, auch der Jurisdiction halben sonst verglichen wäre, und geht nicht in allem auf eine vollkommene Parität, sondern nur auf gewisse Maaß und Weise, wie bey der andern Frage erläutert werden soll.

Belangend nun die andere Frage, so seynd die Räthe kürzlich dieser Meynung, daß erstlich ein gewisser Numerus, wie viel kathol. und A. C. Verwandte Räthe einzunehmen, gesetzt werden sollte. Dann wann gleich E. K. Majestät sich indefinite erklären würden, Sie wollten etliche A. C. Verwandte in Reichshofrath ziehen, so wird ihnen solches doch keinen Contento geben, sondern nur den Verdacht machen, als wann E. K. Majestät etliche wenige, darzu etwann solche Subjecta einnehmen wollten, die ihnen nicht viel dienlich, entgegen, und wann man sich auch auf eine gleiche Anzahl von beyderseits Religionsverwandten resolviren thäte, so würde dasselbe E. K. Majestät und dem katholischen Wesen mehr präjudicirlich seyn. Ist auch im Kammergericht nicht Herkommen, daß so

viel.

viel unkatholische als katholische Beysitzer wären, sondern E. K. Majestät und die katholischen Fürsten und Stände machen allda mit ihren praesentationibus das mehrere, also daß jederzeit im Kammergericht mehr katholische als unkatholische Beysitzer zu befinden; wann aber eine Religionssache daselbst vorkömmt, so werden alsdann die deliberationes also angestellt, daß von beeden Religionsverwandten eine gleiche Anzahl Räthe zusammen sitzen, und dieselben per majora, ohne Zuziehung einiges Präsidenten erörtern, da aber die vota paria seyn, und dubia cameralia daraus entspringen, so werden dieselben auf die Visitationstäge, oder auf gemeine Deputations- und Reichsversammlungen verwiesen. Eben dergleichen könnte proportionabiliter im Reichshofrath geschehen, daß zwar in alle Wege ein kathol. Präsident, auch mehr katholische als A. C. verwandte Räthe und Beysitzer darinnen seyn möchten, ex. gr. gegen 12 Kathol. 8 Unkathol. und 1 kathol. Präsident; wann aber Religionssachen vorkommen, so müßten sowohl in decernendis als decidendis processibus der Präsident und etliche Katholische abtretten, und nur soviel Katholische als Unkatholische bey der Cognition verbleiben, und wessen sie sich alsdann mit einander einhellig oder per majora vota vergleichen, das wäre hernach im völligen Rath praesentibus reliquis, zu publiciren, oder nach gestalten Dingen E. K. Majestät zu referiren: könnten sie sich aber nicht vergleichen, und wären paria vota, so müßte man es damit halten, wie in Camera. Und auf diese Weise hätten sich die A. C. Verwandte wider E. K. Maj. Hofjurisdiction in causis etiam religiosis wegen des Ueberstimmens ganz nichts zu beschweren. Vor Eins.

Zum Andern, weil der Reichshofrath allezeit immediate von E. K. Majestät einig und allein dependirt, so wäre auch die Vornehmung und Bestellung

derselben

derselben Räthe billig E. K. Majestät allein zu lassen, und den Ständen einige Präsentation hierbey nicht einzuräumen, damit aber Sie dasselbe destoweniger zu empfinden, so könnte von E. K. Majestät dieses Erbiethen geschehen, daß Sie aus denjenigen Kreisen, in welchen die A. C. Verwandten Churfürsten und Stände gesessen, eine genugsame Anzahl derselben Religionsverwandten zum Reichshofrath ziehen wollten, maßen dann auch gleich noch unter währenden Tractaten mit etlichen davon gehandelt werden könnte, daß sie sich hierzu gebrauchen lassen möchten; und seynd den gehorsamsten Räthen unvorgreiflich diese beygefallen, der jetzige Generallieutenant im Westphäl. Kreis Melander, der von Subottendorff, Churfürstl. Sächs. geheimer Rath, der von Blumenthal, Generalkriegscommissarius, Dr. Justus Kipius, Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgischer geheimer Rath, der von Carben, wie auch der Wolffius, und Lübenthal, Fürstl. Hessen-Darmstädtische Räthe, Dr. Franzke, Fürstl. Sachsen-Weimarischer Rath, der E. Kaiserl. Majestät vorm Jahr seine Paratitla in Pandectas dedicirt, die alle samt und sonders wohl qualificirte und friedliebende Subjecta seyn; man könnte auch etliche aus den Reichsstädten hervorsuchen, nachdem die Gelegenheit sich hierzu präsentiren würde, und dadurch die sonst besorgende Präsentation der Stände prăcaviren.

Betreffend dann vors Dritte, deren aller, wie auch der katholischen Räthe Besoldung und Unterhaltung, so ist E. K. Majestät ohne einige Ausführung vorhin genugsam wissend, wie schwer es damit hergeht, und wann diesem in die Länge unerträglichen Hauptmangel, nicht zugleich remedirt wird, ist all dergleichen Anstalt umsonst und vergebens, und steht zu besorgen, daß die Stände selbst hernach sich unterstehen werden, dieses Mittel entweder ganz abzuthun,

oder hiezu ihres Gefallens Präsident und Räthe vorzustellen, und E. K. Majestät Authorität und Jurisdiction noch mehrers zu beschneiden, derwegen die deputirten Räthe einer höchsten Nothdurft, nicht so sehr um ihres, als zuforderst E. K. Majestät Interesse willen, finden, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie diesfalls die Besoldung, wegen der in allen Sachen bisher überhandgenommenen Aufschläge und Theurung, nicht allein verbessert, sondern auch hinführo ordentlich gereicht werden möchte, damit ein jeder E. K. Majestät um so viel destomehr zu Ehren nützlich und getreulich dienen könne; und seynd den Räthen hierzu dreyerley Mittel vorgefallen, die neben denjenigen, was E. K. Majestät aus Ihren Erblanden hierzu jährlich allergnädigst assigniren, und unfehlbar entrichten lassen wollten, gebraucht werden könnten, als 1mo entweder ein allgemeiner Reichszoll, welcher jedoch mit der Stände Willen und Consens müßte aufgerichtet werden; 2do oder aber, daß die Stände etlich wenig Römermonate hiezu jährlich contribuiren thäten, welche auch mit ihrem Consens erhandelt werden müßten, oder aber, 3^tio daß sie selbst mit einander den Reichshofrath, wie das Kammergericht zahlen thäten; Jngegen welchem letzten Fall doch sie gleichmäßig, wie in camera, die Präsentation begehren dürften. Derowegen die Räthe die ersten zwey Mittel vor die sichersten und besten hielten. Wessen sich nun E. K. Majestät in einem und andern hierauf allergnädigst resolviren würden, das wäre Dero Kaiserl. Abgesandten nach Münster und Osnabrück dergestalt zu notificiren, daß sie sich dessen nur in eum casum, wann sie befinden würden, daß man in andern Fällen richtig werden könnte, und es noch an diesen Puncten haften, oder zu Benehmung der bisher gespürten Diffidenz dienen thäte, pro sua dexteritate bedienen könnten. Man würde auch alsdann davon zu reden haben, wie es künftig bey Ein-

nehmung der A. C. Verwandten ihrenthalben mit der Kanzley und Registratur (weil in derselben viel geheime Sachen, die Religion betreffend, vorhanden seyn, und die A. C. Verwandten Churfürsten und Stände in dergleichen Fällen den Katholischen auch nicht communiciren werden) zu halten sey, und was dabey sonst für nothwendige Cautel und Fürsorge zu bedenken und in Acht zu nehmen.

ad 1. Dies ganze caput zu extrahiren, und Ihrer Kais. Majestät zuzustellen, Dieselbe wollen sich alsdann der Nothdurft darüber resolviren.

2do. Das andere Gravamen ist, daß sich der Reichshofrath auch mit Religions- und geistlichen Gütersachen beladen, Proceß erkennen, und dieselbe durch Endurtheil zu entscheiden unterstehen thäte.

Dieses Gravamen entspringt eigentlich aus dem vorgehenden, daß bis anhero der Reichshofrath mit lauter Katholischen besetzt, und die A. C. Verwandten sich deßwegen keiner gleichmäßigen Justiz getrösten könnten. Wann aber demselben durch Einnehmung obberührter Anzahl von A. C. Verwandten Räthen remedirt, und abgeholfen wäre, stünde zu verhoffen, daß sie dieß Gravamen ultro würden fallen lassen, bevorab wann sie sich des Ueberstimmens von den Katholischen in Religionssachen nicht mehr zu befahren hätten, maßen dann hierbey dieß zu bedenken, daß in causis controversis die Quaestio Juris entweder mit beyderseits Religionsverwandten guten Willen und Belieben allbereits klar decidirt und verglichen, oder aber noch zweifelhaftig; priori casu kann es weiter kein Gezänk mehr geben, posteriori autem ist bereits oben vermeldt, daß man die Sache an E. K. Majestät, oder auf eine allgemeine Reichsversammlung zu verweisen hätte, welches denen Protestirenden wohl zu Gemüth zu führen,

führen, und dabey dieß anzudeuten, daß E. K. Majestät ihnen hierdurch aequabilem Justitiam, wann sie dieselbige nur leiden wollen, genugsam constituiren thäten, und sie würden nicht Ursache haben, wider E. K. Majestät, als das Oberhaupt selbst, zu excipiren.

Sonsten ist kein Zweifel, daß de Jure E. K. Majestät Reichshofrath zwischen den Ständen katholischer Religion und Augsburgischen Confession, in Sachen, da sich ein Theil gegen den andern wider den Religionsfrieden beschwert zu seyn erklagen thut, sowohl, als in andern Fällen, welche wider des Reichs Constitutiones laufen, Judex competens ist, und da es an dem gelegen wäre, solches mit rationibus auszuführen, könnten deren eine große Menge, auch mit Beyfall etlicher A. C. Verwandten Rechtsgelehrten, insonderheit des Pauermeisters und anderer, welche de Jurisdictione Romanorum Imperatoris post pacem religiosam geschrieben, angeführt werden. Die gehorsamsten Räthe halten es aber der Zeit für unnöthig, und ist genug, daß wann auch jetzt ein Friede gemacht, und der Religionsfriede weiter erklärt werden sollte, es dennoch heißen wird, wie in L. 2. §. post originem de O. 1. steht, quantum est enim, Jus in civitate esse, nisi sint, qui Jura regere possint? nämlich es würde dennoch ein römischer Kaiser, in kraft seines hohen tragenden Amts, an seinem Hof darauf Achtung geben müssen, daß niemand wider solchen neuen Frieden beschwert, oder beleidigt werden möchte; und das kann ja anders nicht als durch ein Reichs-Consilium oder Judicium beschehen.

Wann man auch zurück in die Reichshofraths-protocolle und Acta sehen sollte, wird sich befinden, daß etlicher Fürsten und Stände, die sich etwan jetzt wider den Reichshofrath also hoch beschweren, löbl. Vorfahren in ihren rechtmäßigen Anliegen bey gem. Reichshofrath begnügliche Ausrichtung erlangt; exem-

plum unicum sufficiat nunc allegare, für die Herzoge zu Lüneburg wider die abgestorbenen Herzoge zu Braunschweig wegen des Fürstenthums Grubenhagen; derhalben selbige Herzogen nicht so große Ursache haben, wider die Reichshofrathsjurisdiction so stark zu disputiren.

ad 2. wie gerathen.

3tio. Das dritte Gravamen, ist das Reichshofrath, non attentis Privilegiis primae Instantiae, auf jedes, auch sogar derjenigen, so keine Stände des Reichs, anlaufen, Processus sine clausula erkennen, und dadurch den Ständen das Beneficium primae Instantiae et Appellationis etc. entziehen.

4to. Item Viertens, daß auch sonsten allerhand geschwinde Commissiones angeordnet, die Stände nicht zuvor gehört, und also gleich auf der Commissariorum Relation inauditis partibus, beschwerliche Decreta erkennt, und die Stände zu deren Execution angestrengt werden wollen. Dieß steht in facto, und die gehorsamen Räthe wissen sich gar nicht zu erinnern, daß in einiger Sache dasselbe wäre vorsetzlich, und mit Wissen vorgegangen, imo sie seynd allezeit so scrupulos, daß sie fast über jede Sache, sie sey so gering als sie wolle, super Jurisdictione disputiren, an ea fundata sit, nec ne? und so die gehorsamsten Räthe ein dubium finden, pflegt man selten weiter als auf einige Commission zu gütlicher Handlung zu gehen, oder um Bericht zu schreiben, und solches in Kraft des von weyl. Kaiser Rudolpho II. hochlöbl. Andenkens, ausdrücklichen Decrets und Specialbefehls de Ao. 1593. darinnen ihnen ernstlich und gemessen anbefohlen, der Stände Privilegia primae Instantiae mit Fleiß zu beobachten, und keiner Sache, die für die Austräge gehörig ist, sich anzumaßen; aber das ist wohl hingegen zu beklagen, daß in Sachen, da des

Reichs-

Reichshofraths Jurisdiction genugsam fundirt, auch beyde Theile gebührend submittirt, und von Dero Reichshofrath juxta constitutiones, et mores imperii recht geurtheilt worden, dennoch ob potentiam unius vel alterius adversarii gar selten eine Execution zu folgen pflegt, und zu derselbigen Entfliehung hernach erst dergleichen unerhebliche Gravamina hervorgebracht werden. In puncto Edicti, und zu derselben Execution seynd etliche Commissionen vorgegangen, die wohl dergleichen Beschwerde verursachen können, aber sie seynd nicht alle vom Reichshofrath erkannt, weniger beliebt, sondern theils ad partem expedirt, und durch den Prager Frieden allbereits an seinen Ort verwiesen worden.

Es wäre solchemnach auf diese beede Gravamina wegen E. K. Majestät dieß anzudeuten, E. K. Maj. wollten sich nicht versehen, daß bey Ihrer Regierung dergleichen etwa vorgegangen, wäre es aber geschehen, so sollte es abgeschafft, auch künftig dergleichen alles Fleißes verhütet werden.

ad 3. et 4. wie gerathen.

5to. Pro quinto desideratur communicatio der bisher vertrösteten Reichshofrathsordnung, ut communi statuum consensu publicari possit.

Nun ist zwar dergleichen Communication nur den Churfürsten zugesagt; die gehorsamsten Räthe finden aber ganz keine Ursache, weil der Reichshofrath ebensowohl über andere Fürsten und Stände des Reichs, als über die Churfürsten zu urtheilen, derselbe auch sowohl, als das Kammergericht soll Tribunal Imperii seyn, und daneben, vermöge der alten von weyl. Kaiser Ferdinando I. publicirten, und von allen folgenden Imperatoribus, auch E. K. Majestät selbst allergnädigst confirmirten Reichshofrathsinstruction de causis publicis imperii romani aeque ac privatis

consultiren (immaßen Dero gehorsamsten Reichshofräthe alle darauf schwören müssen), warum dergleichen Ordnung nicht sowohl als des Kammergerichtsordnung, auf deren Observanz der Reichshofrath ebensowohl mit verpflichtet und gewiesen ist, sollte von den Staribus Imperii berathschlagt, und mit Dero Gutachten von der Kais. Majestät in formam legis publicae imperii oder pragmaticae sanctionis reducirt werden, sondern sie halten es vielmehr zu E. K. Majestät Assecuration dienstlich und nützlich, daß es geschehen möge; dann wann hernach auf dergleichen allgemeine von den Ständen selbst beliebte Ordnung wider einen oder andern Recht gesprochen wird, so hätte sich keiner dessen mit Fug zu beschweren, sondern muß ein jeder selbst bekennen, daß die K. Majestät juxta leges Imperii geurtheilt, und consequenter ist ein jeder destomehr verbunden, zur Execution zu helfen, welches desto weniger zu hoffen, wann E. K. Majestät nur mit der Herren Churfürsten, Rath und Zuthun dergleichen allgemeine Sachen resolviren, wie bishero in unterschiedlichen Fällen die Erfahrung gegeben.

ad 5. placet, wie gerathen.

6to. Sextum Gravamen ist, daß dem Kaiserl. Kammergericht praesertim in negotio religionis mit Avocation der Sachen allerhand Einträge beschehen.

Die gehorsamsten Räthe können sich nicht erinnern, daß einige Sachen vom Kaiserl. Kammergericht an E. K. Majestät Hof avocirt, oder welche daselbst rechtshängig gewesen, hieher gezogen worden wären, ausserhalb, vors erste, wegen Sachsen-Lauenburg contra die verstorbenen Grafen zu Schaumburg zu Hollstein, wegen Schloß und Amts Sachsenhagen, da der Reichshofrath vermeynt, es wäre darinnen die angezogene Litispendenz aus andern rechtlichen Ursachen nicht zu attendiren, jedoch seynd etliche Räthe dawider gewesen,

und als die Herren Churfürsten dawider einkommen, und die Sache ad Cameram zu weisen gebeten, ist der ganze Proceß suspendirt und also eingerichtet worden, daß beklagte Grafen von Schaumburg sich darüber weiter nichts mehr zu beschweren gehabt.

Das andere Exempel ist in Sachen die von Pönikaw Wittib contra die Gebrüdere von Hanen wegen einer Schuldsache, in welcher die Hanen, als Beklagte von der Kammer ad solutionem condemnirt, dawider die Hanen revisionem actorum eingewendet, und weil die Kammer solcher Revision nicht deferiren, sondern deren ungeachtet mit der Execution verfahren wollen, haben sich die Hanen deßwegen beym Reichshofrath beschwert, und kraft des Deputationsabschieds de Ao. 1600. Inhibition gebeten und erhalten, und solches vornehmlich um des Herrn Churfürsten zu Sachsen Intercession willen, der solche Inhibition für rechtmäßig erachtet; wie wohl etliche Räthe auch darwider gewesen.

Das dritte ist in der Lüttichischen Sache, in welcher Chur Kölln als Bischof zu Lüttich wider dieselbige Stadt, ungehindert ihrer eingewandten kameralischen Litispendenz, unterschiedliche Mandata und Processus executivos, auf des ganzen Churfürstlichen Collegii Intercession, wider etlicher Räthe Rath und Willen, erhalten, und dieß geht doch die Protestirenden ganz nichts an, sondern allein die Katholischen untereinander selbsten, ist auch schon längst verglichen.

In Religionssachen aber weiß Reichshofrath keine Exempel, daß etwas von dergleichen Strittigkeiten aus dem Kammergericht wäre nach Hof gezogen worden, ausserhalb Ao. 1628. wegen St. Georgen Kloster, da hat man an das Kammergericht geschrieben, daß sie selbiger Sache, nachdem sie so lange angestanden war, ein Ende machen wollten, sonsten würden Ihro Kaiserl. Majestät selbst darinnen decidiren. Es wird

aber berichtet, daß der Herr Churfürst zu Trier, als Kammerrichter so höflich gewesen, und solch Schreiben zwar ohne dessen Publication, bey sich behalten, jedoch alsbald darauf die Sache zu rechtlicher Decision befördert, eines mehreren, und ohne was auf das Edict geschehen (so doch alles schon durch den Prager Frieden längst accommodirt) weiß sich Reichshofrath nicht zu erinnern.

Dagegen wären wohl andere exempla anzuziehen, daß man im Reichshofrath die Sachen, alsobald nur einige Litispendenz in Camera vermerkt, von hinnen abgewiesen, maßen jetzt neulich mit der Brierischen Sache geschehen: dann obwohl fast vor einem Jahre auf des Obristen Ranfft für sich und seine Brierischen Miterben zu Frankfurt contra Caspar Wedickhen daselbst eingekommenes bewegliches Suppliciren und etlicher gehorsamster Reichshofräthe unterthänigst Einrathen, E. K. Majestät von Prag aus ein Rescriptum an das Kammergericht zu Speyer und Rath zu Frankfurt ergehen lassen, daß sie in der Sache berichten, und immittels mit der Execution still stehen sollten, bis E. K. Majestät sich darauf weiter resolvirt; so ist doch solches einig und allein deswegen, und ex eo fundamento geschehen, daß gedachter Obrister in seinem Suppliciren anbracht, sammt die Kammer in derselben Sache keine Jurisdiction gehabt, und dannenhero propter defectum Jurisdictionis ihre Urtheil nicht bestehen könnte, solche auch auf einige falsche Relation gemacht, und dannenhero die darwider eingewandte Revision billig zu attendiren wäre; als aber anjetzo sowohl aus des Obristen selbsten eingebrachten weitern Schriften und Beylagen, als aus des Raths und Kammergerichts Berichten sich ein anders befunden, hat man die Sache wieder ad Cameram gewiesen; dergleichen Exempel sich noch mehr finden würden, wann man die Reichshofrathsprotocolle und Acta von

etlichen

etlichen Jahren her besser durchsehen sollte. Und obwohl sonst de Jure eines röm. Kaisers Macht und Hoheit so groß, daß ihm die avocatio causarum aller Art sollt gebühren, dieweil aber in der Kammergerichtsordnung und Kaiserl. Wahlkapitulation, auch Prager Friedensschluß ein anders eingeführt, so hat es dabey billig sein Bewenden.

ad 6. placet, wie gerathen und die exempla füglich mit einzuführen.

7mum. Septimum Gravamen ist, daß Kammerrichter und Präsidenten allein aus dem katholischen Mittel geordnet, imgleichen auch die Kammergerichtskanzley als Protonotarius, Kanzellisten und andere Personen.

Dieß Gravamen möchte zwar auf die katholischen und Augsburgischen Stände, wie sie sich darüber selbst vergleichen werden, gewiesen werden, immaßen auch im Prager Friedensschluß §. nachdem auch von Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. dasselbige also versehen worden, mit diesen Worten:

„Nachdem auch von Ihrer Churfürstl. Durchl.
„zu Sachsen gesucht und begehrt worden, daß
„mehrere Gleichheit der Religion am Kaiserl.
„Kammergericht introducirt, und nach dem
„jetzigen katholischen Kammerrichter ein A. C.
„Verwandter und nach Abgang desselben wie-
„der ein Katholischer, und also fortan per
„vices geordnet, vier Präsidenten, darunter
„zween Katholische und zween A. C. Ver-
„wandte bestellt, und die Anzahl der A. C.
„Verwandten Assessorum dem Numero der
„katholischen Beysitzer ganz gleich gemacht
„werden möchte, dergestalt, daß von nun an
„die röm. K. Majestät auch alle Churfürsten

„und Kreise, welche jetzo oder künftig zu prä-
„sentiren haben, so lange und viel bis die
„Assessores beyder Religionen numero pares
„seyn, so oft dann künftig ein Assessor abgienge,
„das Kammergericht die röm. K. Majestät
„oder denjenigen Churfürsten, oder Kreis,
„an welchem selbigesmal die Präsentation
„wäre, berichten sollten, von was für einer
„Religion zu Erhaltung einer gleichen Anzahl
„die Praesentandi seyn müßten. Als ist dieser
„Artikel bis zu einer ehesten Zusammenkunft
„der Stände des Reichs beyder Religions-
„verwandten ausgesetzt worden, sobald man
„aber wird zusammenkommen, soll solcher
„anderweit vorgenommen, immittelst aber,
„und bis derselbe erledigt, es bey voriger
„gemeiner Kammergerichtsordnung, ohne
„Aenderung gelassen werden.

Weil aber E. K. Majestät die Nomination und Präsentation des Kammerrichters und der Präsidenten Jure Imperatoris gebührt, so wollte den gehorsamsten Räthen nicht rathsam dünken, solch Recht aus der Hand zu geben, sondern vielmehr selbst hierunter eine gute angenehme Resolution zu fassen.

Wären demnach der gehorsamsten Meynung, daß, so viel erstlich den Kammerrichter anbelangt, E. K. Majestät pro authoritate Imperii et praerogativa religionis catholicae, Ihro jederzeit noch frey behielten, solchen von den katholischen Ständen zu verordnen.

Soviel aber vors andere, die Präsidenten betrifft, möchten sie ohne alles Bedenken ihrer zween von der Katholischen, und zween von der Augsburgischen Confession, um oben angezogener Ursachen willen, weil E. K. Majestät nicht allein der katholischen, sondern

auch

auch der A. C. Verwandten Stände Kaiser seyn, bestellen.

ad 7. Extrahatur, et Majest. caes. tradatur ad ult. resolutionem.

Wegen der Kanzleypersonen hat vors Dritte der Herr Churfürst zu Maynz die Bestellung, deme es dießfalls heimzustellen, nicht zweifelnd, Er werde pro communi pace promovenda und nach E. K. Majestät Exempel sich auch wissen darüber zu erklären.

Was die Kanzleypersonen anbetrifft, es dem Churfürsten von Maynz heimzustellen.

8vo. Das achte Gravamen ist, daß die visitationes Camerae, und Erörterung so überhäufter Revisionssachen viele Jahre über unterlassen, und dadurch fast unzählige Defecten eingeführt worden, da doch, was die Revisiones betrifft, solche von Jahren zu Jahren wohl vor Hand genommen, und durch die vier Klostersachen nicht gehindert werden können.

An diesem Gravamine haben E. K. Majestät keine Schuld, sondern allein die Stände, welche hiebevor wegen des Magdeburgischen Sessionsstreits und folgends wegen der vier Klostersachen sich der Schuldigkeit entbrochen.

Nachdem aber in dem Prager Friedensschluß §. die bishero gesteckte ordinari visitationes etc. ausdrücklich dieß verglichen, daß, weil viel Sachen zusammen gewachsen, und für den ersten Anfang viel zu thun seyn wird, eine extraordinäre Visitation, gleichwie in Ao. 1600. geschehen, vermittelst eines Deputationstags angestellt, und von der röm. Kaiserl. Majestät auch schickender Churfürsten und Stände Gesandten alle Imperfection erkundigt, von deren Remedirung gerathschlagt, ein Modus, wie den aufgehäuften Revisionssachen schleunig und recht abzuhelfen, ersonnen,

auf

auf dem nächsten Reichstag der K. Majestät und sämmtlichen Reichsständen referiret, ein gemeiner Schluß darüber gefaßt, nichts destoweniger aber immittelst mit der jährlichen ordinairen Visitation und Revisionen, damit keine weitere und neuere Imperfection und Häufung fürgehe, treulich und fleißig verfahren werden solle, und nun wegen der vier Klostersachen nicht allein die Protestirende in diesem Gravamine sich ausdrücklich erklären, daß denen ungehindert die Revisionen gar wohl für die Hand genommen werden können, sondern auch dieselben Klostersachen durch den jetzigen fürhabenden gemeinen Friedenstractat von selbsten fallen, oder sonst ihre Erledigung bekommen werden; als wären die gehorsamste Räthe der Meynung, daß, sobald man wegen der Franzosen oder anderer Reichsfeind sicherlich dazu gelangen kann, dasjenige zu thun und fort zu stellen, was diesfalls der Pragerische Frieden klärlich weisen und erfodern thut, dazu sich dann auch E. K. Majestät allergnädigst anerbiethen möchten, massen sie sich allbereit auf das jüngste der deputirten Räthe Gutachten allergnädigst resolviret, auf welche Resolution dann auch die Stände zu weisen wären, und damit würde dies Gravamen seine völlige Erledigung bekommen.

ad 8. placet, wie gerathen.

9mo. Das Neunte ist, daß von E. K. Majestät Kammergericht S. C^ta wider die Constitutiones imperii gemacht werden wollen, immassen die von etlichen Ständen in causis arduis förmlich gebetene und erlangte Revisiones nicht in Acht genommen, sondern istis non obstantibus die Executiones wider den Buchstaben des Deputationsabschieds de Ao. 1600. erkannt und fortgestellt worden.

Hiervon ist dasjenige Gutachten, welches die deputirte Stände bey nächst gehaltenem Deputations-

tag

tag zu Frankfurt eingeschicket, und des gehorsamsten Reichshofraths Votum, sammt E. K. Majestät gnädigsten Resolution darüber, zu besehen, und die Stände gleichfalls darauf zu remittiren. Sonsten hat man wohl einen textum in corpore Juris pro confirmando hoc gravamine in Nov. Leonis, 78. sub tit. Ne amplius S. Cta fiant, ubi dicit imperator, eam legem, quae Senatus ferendarum Regum potestatum facit, abrogatam esse; nam ex quo Senatoriam administrationem imperatoria Majestas sibi vindicavit, inutilis illa lex judicari debet.

ad 9. placet wie gerathen.

10mo. Das zehnte Gravamen ist, daß bis anhero die Kammergerichtsordnung nicht verbessert worden, deshalben doch auf vorigen Reichstag Vertröstung geschehen.

11mo. Das Eilfte, daß den dubiis Cameralibus in so langen Jahren nicht abgeholfen.

Diesen beyden Gravaminibus ist allbereit bey jüngst gehaltenem Deputationstag zum Theil abgeholfen, zum Theil seynd dieselben auf eine andere Zusammenkunft verwiesen worden. Es wäre diesemnach solches wieder zu durchsehen, und was daran noch mangelte, entweder bey gegenwärtigen Tractaten oder einer andern veranlassenden Zusammenkunft in Richtigkeit zu bringen.

ad 10 et 11. placet, wie gerathen.

12mo. Das Zwölfte ist, daß etliche Stände, wider habende kundbare und oftmals producirte Privilegia von dem K. Hofgericht zu Rothweil mit unnöthigen, doch kostbaren und mühsamen Processen beschwert werden.

Da vermeynen die gehorsamsten Räthe, es sey bemeldtem Hofgericht solches zu communiciren, dessen

Bericht

Bericht darüber zu vernehmen, und alsdann nach Befindung solches abzuschaffen, auch in posterum ernstlich zu verbiethen, und darüber zu halten, darneben aber, wenn man andern Theils hierbey nicht acquiesciren wollte, eine Specialerläuterung zu begehren, welcher Stand, und in was für Sachen, und wie, und aus was für Motiven und Ursachen sich beschwert zu seyn vermeynen thun, damit alsdann um so viel desto besser solchen abgeholfen werden könne.

ad 12. placet, wie gerathen.

Endlich setzen die A. C. Verwandten zu obgemeldten Gravaminibus diesen Anhang: hierbey ist zu gedenken, ob dieses zwar zum Theil alte Gravamina seyn, zum Theil auch in punctum Militiae et Justitiae einlaufen, so würde doch gemeiniglich deme Status Imperii turbarus nur ein wenig bekannt, bekennen müssen, daß sie nicht weniger, als andere pro Semine discordiarum intestinarum und daraus von Jahren zu Jahren erwachsener Unruhe, wie solches leider noch vor Augen stehet, zu halten, und deswegen zu Wiedererlangung der innerlichen Reichsberuhigung nothwendig aus dem Mittel zu räumen seyn; wiewohl auch entgegen gesetzt werden möchte, daß ein Theil berührter Gravaminum im Prager Friedensschluß erörtert seye. Dieweil aber die exteri und andere mehr daran, wie kundbar ist, kein Begnügen tragen wollen, und dem Mißtrauen, so viel nur immerdar geschehen kann, billig radicitus abzuhelfen', als scheint nothwendig zu seyn, daß auch von denselben gehandelt werde, bemeldten Prager Schluß destomehr dadurch zu erläutern, zu mildern, und also die ganze Friedenshandlung zu facilitiren, wie dann die evangelischen Fürsten und Stände hiemit gebührenden Fleißes bitten thun, Churfürsten und Stände wollten bey K. Majestät als einem gerechtesten Kaiser ihre Sorg-

falt

falt dahin anwenden, damit bey gegenwärtigem Reichstag in den angeführten Gravaminibus durch gütliche Handlung mit den gemeinen Ständen, derselben gemeinen Wissen und Belieben, allergnädigste Maaß, Rath und Erledigung, auch Milderung und Linderung geschafft, zwischen den Ständen beyder Religion eine durchgehende Gleichheit (als welche das einzige Mittel ist, dadurch nicht allein ferner Mißtrauen und Gefährlichkeit verhütet, sondern auch das eingerissene aufgehebt, das alte deutsche Vertrauen wieder gebracht, erhalten und fortgepflanzt werden kann) in Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit gehalten, und niemand wider Billigkeit, Recht, Privilegia und Religion, welche unauflößlich an einander hängen, und aus einander fließen, imgleichen auch die erbare evangelischen Frey- und Reichsstädte, auch löbliche unmittelbare Reichsritterschaften wider den Religions- und Profanfrieden, ihre Libertät, Privilegia und Herkommen nicht beschwert, sonderlich aber deren unzweiflich folgende Gravamina erörtert, und also dadurch die Stände, als Glieder eines Leibes, in gutem Vertrauen, aufrichtiger Einigkeit, beständigen Frieden, Ruhe und Sicherheit sammt ihren Unterthanen, bey K. Majestät dem hochgeehrten Oberhaupt, und ihrem Vaterland unzertrennt, beständig bey einander bleiben und hinkommen mögen.

Und weil sie nicht alle sufficienter von ihren Principalen instruiret, reserviren sie ihnen ihre weitere Nothdurft in diesen und andern mehrern Gravaminibus, dieselbe ferner zu declariren, zu interpretiren, zu mehren oder zu mindern, mit Vermelden, es wären noch viel andere Ursachen des Mißtrauens hiebevor, und bey diesen Zeiten geklagt worden, als, daß die allgemeinen Reichsversammlungen so lang verschoben, den Reichsständen sonsten Contributiones auferlegt, wider Dero Willen in ihren Landen Quartier gemacht,

Krieg

Krieg geführt, den Churfürsten und Ständen neue Vasallen wider ihren Willen obtendiret, und die Mediatlehen in Confiscation gezogen werden wollen. Weil aber deswegen meistens in der K. Wahlcapitulation Vorsehung geschehen, so liessen sie es billig dabey bewenden, unterthänigster gewisser Hoffnung, es würden die K. Majestät niemals gestatten oder zugeben, daß einiger Stand hierüber beschwert würde.

Und obwohl die cathol. Churfürsten und Stände auf diese Gravamina allesammt bey jüngstem Reichstag eingewendet, daß die Militaria und Juridica zur Kais. Proposition gehörten, die Ecclesiastica aber mehrentheils in Pacificatione Pragensi et Religionis erörtert, auch also beschaffen, daß sie den Frieden nicht hinderten, es wäre auch bey allen Reichstägen von Anno 1559. her, also practicirt worden, daß man dergleichen Gravamina beyseits gestellt, und wären die Catholische mehr gravati als gravantes, dahero wenn ihre Gravamina sowohl als der Protestirenden extradiret werden sollten, es mehr Trennung und Uneinigkeit erwecken möchte, und viel Zeit und Unkosten verursachen würde, deswegen viel besser wäre, dieselben auf eine andere gelegene Zusammenkunft zu verschieben, so haben doch die Protestirende dasselbe nicht eingehen wollen, sondern dagegen repliciret, es sey nothwendtg, nützlich und E. K. Majestät gnädigster Wille, auch der Stände Votis und gemachten Schluß gemäß, daß diejenigen Gravamina, so noch unerörtert, noch bey selbigem Reichstag fürgenommen würden. Nothwendig deswegen, dieweil 1) theils dieselben ihren Ursprung nicht von der Exclusion aus dem Prager Frieden, sondern anders woher haben, und daher im Prager Frieden nicht begriffen werden können. 2) Würden derjenigen Reichsstädte Gravamina, die durch Kriegsmacht schweren Accord, dem Religionsfrieden zuwider, einzugehen bewogen, oder

sonst

sonst in andere Weg beschwert worden, wofern solche durch die Amnistie nicht aufgehoben würden, anjetzo zu betrachten, und dieselbigen Reichsstädte in vorigen Stand zu setzen seyn; 3) wollten die auswärtigen Kronen die continuationem belli eben unter dem Prätext coloriren, daß sie die Waffen nicht ehender niederlegen könnten, es seye dann denen Gravaminibus der protestirenden Stände abgeholfen.

Nützlich halten die A. C. Verwandte diese Compositon, um folgender Ursachen willen: 1) würde solche ein gut Vertrauen zwischen beyderseits Religionsverwandten erwecken, 2) würden sie conjunctis viribus wider des Reichs Feinde sich setzen, und mit allem Ernst nach dem lieben Frieden trachten, 3) diejenigen Stände und Reichsunterthanen, so sich noch bey den Reichsfeinden finden, wann sie sehen würden, daß die innerliche Ruhe und Einigkeit im röm. Reich wieder gestiftet, würden sich von des Reichs Feinden abthun, und dadurch deroselbigen Macht schwächen; 4) sey dieses eine der fürnehmsten Ursachen gewesen, wodurch der blutige Krieg im heil. röm. Reich entstanden, daß denen von den Reichsständen zum öftern auf Reichstägen geklagten Beschwerden nicht abgeholfen werden wollen, welche wie eine glühende Kohle in der Aschen verborgen gelegen, bis sie endlich in eine solche Kriegsflamme ausgeschlagen, die leider das ganze röm. Reich ergriffen, und in das äußerste Verderben gesetzt. Damit nun dergleichen Unheil künftig verhütet würde, sey sehr fürträglich, den Beschwerungen zu remediren. Der K. Majestät Willen, wie auch der Stände Votis und gemachten Schluß sey solches deswegen gemäß, 1) weil E. K. Majestät in Dero Resolution de dato 27 Dec. Ao. 1640. sich erklärt, daß nach Erledigung des puncti Amnestiae, noch bey währendem Reichstag in dem, was wegen andern Gravaminum, die durch die Amnistiam

nicht verglichen, den Rechten und Reichssatzungen gemäß, an Sie gelangen würde, einer und der andern Beschwerung ihr abhelfliche Maaß gegeben werden sollte; 2) wäre man in allen dreyen Reichsräthen der Meynung gewesen, daß nach geänderten Amnistiae Puncten, die andern Gravamina, so unter solchen Puncten nicht begriffen berathschlagt, und verglichen werden sollten, 3) sey solches mit klaren Worten den Amnistiae Puncten einverleibt, und darauf eine gemeine Deputation aus beyderseits Religionsverwandten Ständen angeordnet.

Dieweil nun die Erledigung solcher Gravaminum damals nicht fortgestellt, sondern zu einer andern Deputation, und zwar dergestalt verwiesen worden, daß man allererst bey nächstfolgendem ordinari Deputationstag davon reden solle, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Ständen von beeden Religionen dazu zu ziehen, wie aus dem Reichsabschied §. Demnach auch ꝛc. zu sehen, solches nun auch zwar bey jüngst gehaltenem Reichsdeputationstag zu Frankfurt geschehen, und diese Vergleichung auf 1. May dieses Jahrs daselbst hin veranlaßt worden, aber der wenigste Theil der Protestirenden sowohl als die Kronen mit dergleichen Protraction nicht zufrieden, sondern alles bey den gegenwärtigen Tractaten componirt, und aufgehoben wissen wollen, E. K. Majestät auch sich bereits in Ihrer Antwort auf der Schwedischen Gesandten Proposition hiezu geneigt erklärt, wann nur die Stände selbst desselbigen zufrieden seyn, so haben E. K. Majestät Ihrem höchsterleuchten Verstand nach, von selbst allergnädigst zu ermessen, welchergestalt sich dieß Werk länger nicht wohl protrahiren lassen wolle, und daß, bey längerem Verzug, solches nur je länger je schwerer werde, massen dann aus denen, unter währender dieser Deliberation, von Münster und Osnabrück einkommenen

Rela-

Relationibus die deputirte Räthe gehorsamst vernommen, daß die Protestirenden zu Osnabrück die obigen Gravamina quoad Ecclesiastica, Politica et Juridica, viel weiter extendiret, und darvon eine weitläufige scharfe Schrift nicht allein ihren cathol. Mitständen zu Münster und Osnabrück, sondern auch E. K. Maj. anwesenden Gesandten übergeben lassen, darinnen sie sich ausdrücklich erklären, daß diese ihre Gravamina die meisten obstacula pacis wären, und die Kronen, ohne derselbigen Erledigung zu keinem Frieden schreiten wollten.

Legatur relatio der Hochlöbl. K. Abgesandten zu Osnabrück vom 28. Dec. 1645. sammt dem Beyschluß.

II.

Gutachten über den von den K. Gesandten zu Osnabrück unterm Dato den 28. Dec. Ao. 1645. überschickten Gravaminibus der Protestirenden.

Innhalt.

Weitere Erwägung der Friedenshandlungen.

Mit dem geistlichen Vorbehalte müsse es sein Verbleiben haben. Die von den Protestirenden angezogene Resolution Maximilians II. vom Jahre 1566. kraft welcher der geistliche Vorbehalt aufgehoben seyn solle, finde sich in den Reichstags-actis nicht. Den Protestanten wären die Stifter zu lassen, welche sie den 12. Nov. 1627. besessen, und zwar auf 40 oder 100 Jahre. Alsdann seyen ihnen statt der Belehnung indulta zu ertheilen, der Namen Postulirte oder Erwählte zu geben, und Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage einzuräumen, alles jedoch gegen Versicherung, daß es im übrigen bey dem geistlichen Vorbehalte verbleiben solle. Wie es mit den Mediatstiftern zu halten?

Kein Stand soll sich des andern Unterthanen in Religionssachen annehmen. Kaiserlichen Erbunterthanen sey das beneficium emigrationis nicht zu erschweren. Hildesheim. ungestörte Beziehung der Renten und Gefälle in fremdem Gebiete. Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit wider die Protestanten. Das Recht der ersten Bitte bleibe bey seinen Kräften. Das Religionsedict beruhe auf guten Gründen.

Justizwesen. Vorschlag wegen Errichtung zwey neuer Tribunalien im Reiche, gereiche zum Despect Ihrer K. M. Deputati können nicht glauben, daß wohlgesinnte

gesinnte Protestanten diese Neuerung begehren, besonders weun ihnen beym Reichshofrathe und Kammergerichte mit Zuziehung etlicher A. C. Räthe auch der majorum votorum halber Beruhigung verschafft werde.

Ob die Reformirten in den Religionsfrieden mit aufzunehmen? wird bejaht, weil sie schon vom Jahre 1566. im Besitz und unter die Zahl der A. C. Verwandten aufgenommen wurden seyen.

Lectum in Consilio Secreto, Lincii die Mercurii, 17. Jan. Anno 1646.

PRAESENTIBUS.

Caes. Majest. Excell. et Illmis.

Comes a Frankenberg.	D. Püchelmayer.
C. a Martiniz.	D. ab Haubitz.
C. a Curtio.	D. a Gebhard.
C. Collowrath.	Secr. Walderode.

Nun haben die Catholischen hierauf eine Conferenz zu Münster gehalten, und seynd fast alle mit einander dahin gegangen: 1) denen Protestirenden etliche rationes zu Gemüth zu führen, warum dieß ganze Werk von den gemeinen Friedenstractaten abzusondern, und auf die nach Frankfurt gegen nächstkünftigen May veranlaßte Deputation zu weisen; 2) wann solches nicht verfangen wollte, alsdann die Gravamina der Protestirenden mit genugsamen Fundamentis zu widerlegen, und sich hierzu gefaßt zu machen. 3) Auf allen Fall sich wegen etlicher mit ihnen, nach Ausweisung der zu Regenspurg in Anno 1630. und 41. eingekommenen Schriften zu vernehmen, und in terminis des Pragerischen Friedensschlusses zu verbleiben, sonderlich aber wegen dieser dreyer

Puncten gewisse Instruction von den Principalen zu erhohlen.

1mo. Wegen des geistlichen Vorbehalts in puncto der Immediat-Erz und Stifter.

2do. Wegen der Unterthanen, ob, und wieweit sich derselben halben anzunehmen.

3tio. Wegen der Calvinisten oder Reformirten, ob dieselbe in Religionsfrieden aufzunehmen, und in diese Handlung einzuziehen, alles nach mehrerm Innhalt derjenigen Relation und Protocollen, so von E. K. Majestät Oesterr. Hofexpedition herüber communicirt worden.

Es ist demnach die Hauptfrage: wessen E. K. Majestät hierüber Ihre K. Abgesandte instruiren möchten? bevorab, nachdem sie auch Ihro Gesandten wegen des Oesterr. Vori, werden zu bescheiden haben.

Und anfangs seynd zwar von den Catholischen in angeregter Conferenz ansehnliche Motiven fürbracht worden, warum dieses Werk von den Tractaten abzusondern, und auf benannte Frankf. Deputation zu weisen; es haben auch E. K. Majestät in Ihrer Antwort auf der Kron Schweden Proposition anderst nicht in die Vergleichung dessen bey den gegenwärtigen Tractaten eingewilliget, als wann die interessirte Churfürsten und Stände damit zufrieden wären; weil nun die Catholische sich hierinnen in etwas difficultiren, so stünde zu erwarten, wessen sich dieselbe noch entschliessen möchten, bevorab, weil man des Friedens, oder in Entstehung dessen einiger gemeiner Conjunctur oder Zusammensetzung aller Protestirenden mit den Catholischen für E. K. Majestät wider die Kronen nicht versichert, auch bishero die Erfahrung geben, daß man mit Nachgeben nichts gewonnen, sondern nur je länger je mehr in den Krieg verwickelt worden, und dieß ganze Werk doch endlich

mit

mit den Waffen ausgetragen werden möchte, es auch gefährlich, den Protestirenden zu gefallen, um eines noch ungewissen und unsichern Friedens willen, den Catholischen fürzugreifen, und sich vor der Zeit in etwas mehrers, als bereit schon resolvirt, heraus zu lassen, sonderlich weil Chur-Bayern in seinem letzten Gutachten nicht weiter gehet, als daß man denen Protestirenden Satisfaction geben solle, so weit es verantwortlich, welches varie kann ausgelegt und verstanden werden.

Weil aber die gehorsamsten Räthe nicht zweifeln, es würden die Cathol. Churfürsten und Stände in Erwägung der Gefahr, darinnen sie nächst E. Kais. Majestät begriffen, und daß sie allezeit das Principium geführet, man könne länger den Krieg nicht mehr führen, sondern müsse quovis modo Frieden machen, auch vor allen Dingen den innerlichen Frieden unter sich selbst befördern, und ex hoc principio diese Tractatus sammt der Amnestiae und Cassatione effectus suspensivi stets urgirt, der Sachen etwas näher kommen, sich auch die ganze Handlung über diesen Gravaminibus von ihr selbst nur in eventum pacis verstehet, immassen die Kron Schweden solche selbst inter conditiones pacis fürgeschlagen, dahero in Entstehung des Friedens, oder allgemeinen Zusammensetzung, dennoch alles, was man wegen E. K. Majestät und der Catholischen dießfalls gewilliget und nachgegeben hätte, unverbindlich wäre, und wann man damit allzu lange sich auf dieser Seiten aufhalten sollte, es bey den Protestirenden nur einen Verdacht, so man zu deroselben keinen Ernst, und den beyden Kronen einen neuen Prätext zu längerer Verschleifung der Haupthandlung verursachen würde:

So vermeynen die gehorsamsten Räthe, daß E. K. Majestät Gesandte dahin zu instruiren wären, ihres Theils mit allem Glimpf dahin zu sehen, wie

pari passu die Handlung mit den Ständen wegen der Gravaminum und auch zugleich mit denen Kronen wegen der andern Conditionen, sonderlich in puncto satisfactionis fürgenommen und befördert werden möchte.

Und wäre wohl zu wünschen, daß dieselbe auf diejenige Gravamina, welche bey jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg in Ao. 1641. von den A. C. Verwandten übergeben worden, und worauf E. K. Majestät nunmehr sich Ihres Theils allergnädigst resolvirt, was bey einem und andern einzugehen, oder zu bewilligen seye, eingerichtet würde, dann dieselbigen viel milder und bescheidener, als die jetzige verfaßt; wie dann die Cathol. darauf in angedeuter Conferenz ihr Absehen genommen. So besorgen doch die Räthe daß dasselbe schwerlich zu erhalten seyn werde, derhalben zu Erweisung E. K. Maj. friedliebenden Intention nur ohne weitere Umschweif auf die jetzo einkommene Schrift möchte gegangen werden.

1mo. Und so viel erstlich den geistlichen Vorbehalt betrift, lassen es zwar die Räthe, ungehindert deren von den Protestirenden darwider fürgebrachten neuen und alten Argumenten, bey ihrigen vorigen Gutachten und E. K. Majestät darauf erfolgten Resolution, daß es bey solchem Vorbehalt bewenden solle, allerdings verbleiben; man zweifelt auch nicht, daß die Catholischen den Protestirenden auf jetzt gedachte Argumenta mit Antwort genugsam begegnen werden, wie dann die Räthe von weyland Kaisers Maximiliani II. hochlöblichster Gedächtniß angezogenen Resolution de Ao. 1566. auf gehabte fleißige Nachfrage und Durchsehung der damaligen gehaltenen Reichstagsacten keine Nachricht finden, daß Ihro Majestät den geistlichen Vorbehalt für einen solchen Punct gehalten, der zu künftiger Religionsvergleichung gehörig, welches auch pro prima vice wegen E. K. Maj.

auf

auf diesen Puncten geantwortet werden könnte. Weil aber die Räthe nicht wohl glauben können, daß mit diesem Bescheid die Sache werde beygeleget werden, und doch ihres Erachtens auf solchen Vergleich nicht wenig die Beförderung des Friedens mit den Kronen beruhet, und in dergleichen Nothfall ex duobus malis minus eligendum, ut majus periculum et damnum evitetur, auch zu hoffen, daß dagegen die Protestirenden, wann sie in diesem Punkt für die innhabende Erz- und Stifter sich etwas mehrer Sicherheit, als sie zu vorhin aus dem Pragerischen Frieden haben, getrösten könnten, in den übrigen Erz- und Stiftern, welche die Catholischen noch Ao. 1627. den 12. Nov. styl. novo, gehabt und besessen, es allerdings bey dem geistlichen Vorbehalt verbleiben lassen würden; so stellen die gehorsamsten Räthe zu E. K. Majestät allergnädigsten Erwegung allerunterthänigst heim, ob Sie sich auf den äussersten Nothfall durch Dero Gesandte gegen die Chur-Maynz-, Cölln- und Bayerische in Vertrauen alsoweit expectoriren lassen wollten, daß Sie Ihres Theils zufrieden wären, wenn hierdurch der allgemeine Friede befördert werden könnte, daß denen Protestirenden diejenigen Erz- und Stifft so sie in Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo, auf erlangte Postulationes oder Electiones, innen gehabt, ihnen noch auf andere 40 oder gar auf 100 Jahr hinaus, von dato des Pragerischen Friedensschlusses innen gelassen, 2) und damit sie solche nicht gar profaniren, und ganz erblich machen, ihnen auf ihr schuldiges Ansuchen, und producirte Postulationes oder Electiones, anstatt der Belehnung, die sonst hiebevor bey etlichen gebrauchte Indulta gegeben; 3) der Titulus Postulirter oder Erwählter zum Erz- und Bischoffen, wie jüngsthin bey Vergleichung des Magdeburgischen Reverses gegen den Innhaber selbigen Erz-Stifts fast geschehen ist, ertheilt: 4) auch endlich, wann es

etwann daran haften sollte, Session und Stimme auf den Reichstägen eingeräumt und nachgesehen werden möchte, doch gegen genugsamer Verwahrung und Assecuration, daß es im übrigen bey dem geistlichen Vorbehalt gelassen, und dieses ohne einiges Präjudiz desselben solle verstanden werden.

Theils Räthe aber vermeynen, man möchte simpliciter erwarten, was Chur-Maynz, Cölln und Bayern dießfalls zu thun gemeynet, und alsdann darüber weiter resolviren. Insgemein aber hält man dafür, daß denen Protestirenden auch zuzusprechen, daß sie den Bogen nicht zu hoch spannen sollten.

Ad 1. Conclusit Maj. Caes. diesen Punkt zu extrahiren, und Ihrer Kais. Majestät zuzustellen.

2do. Wegen der Mediat-Stift, und was denselben anhängig haben E. K. Majestät sich allergnädigst resolviret, daß, weil vermög des Prager Friedensschlusses hierüber weitere gütliche Handlung fürgenommen werden solite, so mangle es an nichts mehr, als daß diesem wirkliche Folge geschehe, und beyder Religionsverwandten Stände, oder Dero Deputirte das Werk ehestens zur Hand nehmen, und vergleichen, solchen Vergleich auch E. K. Majestät zu Dero gnädigsten Ratification fürbrächten, welche sich alsdann nach Beschaffenheit der Sachen, allergnädigst würden darüber zu erklären wissen. Und mit dieser Antwort wären beyde, die Cathol. als auch die Protestirende zu bescheiden. Legatur ex priori voto das 7. Gravamen in ecclesiasticis, und Ihrer Majestät darauf gemachtes Conclusum, dabey lassen es die gehorsamsten Räthe allerdings bewenden.

ad 2. wie gerathen.

3tio. Was aber vors dritte die Erbunterthanen anbelangt, da ist der Religionsfrieden klar, daß kein

Stand

Stand derselben wider einen andern sich der Religion soll annehmen, und da einem oder andern das Beneficium emigrationis nicht gestattet, oder allzuschwer gemacht würde, wäre solches forthin billig einzustellen. Derowegen auch in diesen bey voriger Resolution zu bleiben, und nicht zu glauben, daß die Protestirende darauf beharren werden, daß simpliciter aller Catholischen Stände sonderlich E. K. Majestät und Dero hochlöblichen Hauses Erbunterthanen die Religion frey zu lassen, sondern sie möchten etwann auf dem beruhen, daß sonderlich in den Bisthümern Hildesheim, Osnabrück, Minden und Verden, wie auch in der Stadt Erfurth dasselbe geschehen sollte.

Was nun Hildesheim betrift, ist denen Unterthanen sowohl auf dem Lande als in der Stadt, im Goßlarischen Vertrag das Exercirium auf 40 Jahr oder 50 Jahr hinaus bereit verwilliget, bey den übrigen wird man sich dessen schwerlich erwehren, weil sie es von langen Zeiten, auch theils durch besondere Verträge hergebracht, und dessentwegen so viel destomehr sich mit den Schweden conjungiret, auch die Krone Schweden sie schwerlich dahinten lassen wird.

Es stehet demnach zu bedenken, ob wegen derselben E. K. Majestät sich endlichen dahin erklären möchten, daß, wann die interessirte was nachgeben würden, sie es Ihren Orts nicht hindern wollten.

ad 3. quoad subditos haereditarios simpliciter auf die negativa zu beharren. Caeterum extrahend. et hic p. Caes. Maj. tradendus.

4to. Wegen der Renthe, Gülten, Zinßen und Gefällen, die ein Stand aus des andern Territorio zu fordern, ist keine Quaestio de Jure, sondern nur de facto, welcher diesfalls wider den Religionsfrieden beschweret worden, und ist von E. K. Majestät schon

also resolviret, daß sich Catholische und Uncatholische damit vergnügen lassen können.

ad 4. wie gerathen.

5to. Wegen der geistlichen Jurisdiction ist der Religionsfriede klar, wie weit dieselbe wider die A. C. Verwandten suspendirt und eingestellt, und werden beyde Theile deswegen schon ein Mittel finden, wie es mit derselben in den übrigen strittigen Fällen noch zu halten; was aber die concordata nationis germanicae mit dem päbstlichen Stuhl zu Rom, wie auch die menses Papales, und preces primarias, sowohl die Canones ecclesiasticos betrifft, will man sich nicht versehen, daß die Protestirenden auf deren gänzlichen Abschaffung dringen werden. Dann obwohl in der Kaiserl. Wahlkapitulation begriffen, daß die A. C. Verwandten Churfürsten E. K. Majestät zu Protegirung des röm. Stuhls, und Observirung gedachten Concordaten nicht begehrten zu halten, so seynd sie doch durch die Katholischen darzu verbunden, und steht nicht in der andern Macht, dieselbe hiervon los zu zählen, und consequenter können auch E. K. Maj. der päbstlichen Heiligkeit ihr Jus circa Papales menses nicht absprechen.

So sind auch die Preces primariae ein Kaiserl. Regal, so denen Protestirenden vielleicht nur daher zu entgegen, daß auf die von ihnen innenhabenden Erz und Stift mehrern Theils lauter Katholische präsentirt worden, welches hinführo, nach gestalten Sachen moderirt werden könnte, und gereichte zu Verschimpfung Kaiserl. Macht und Hoheit, wann Dero hergebrachte Preces gänzlich verworfen werden sollten.

Ebenermaßen kann man auch nicht alle Canones Ecclesiasticos umstoßen, dann deren gar viel in den Kaiserl. Rechten approbirt.

Es wäre ihnen demnach solches zu Gemüth zu führen,

führen, und daneben dem Nuntio Apostolico der schädliche Effect, so aus der französischen Assistenz für die Krone Schweden und die Protestirenden in Deutschland je länger je mehr hervorbrechen thäte, wohl zu remonstriren, damit er destomehr Ursache und Anlaß hätte, zu Verhütung anderer noch größerer Exorbitanzien die Franzosen davon abzumahnen.

ad 5. wie gerathen; jedoch ein Schreiben an Ihre päbstl. Heiligkeit aufzusetzen, und Ihrer Kaiserl. Majestät vorhero abzulesen.

6to. Wider etliche ungleiche Scribenten ist von E. K. Majestät auch schon allergnädigst resolvirt, was man zur Antwort geben solle, daß nämlich deren ungehindert E. K. Majestät und die Katholischen es bey dem Religionsfrieden bleiben ließen, und darüber steif und fest zu halten gedächten, und wann man alle dergleichen Scribenten ausmustern sollte, würden deren viel dagegen bey den Protestirenden auch solches leiden müssen.

Ratione Edicti hat man im vorigen Voto genugsam deducirt, daß dasselbe auf guten Fundamenten beruhe, und weil die Protestirenden so hart darwider invehiren, wäre wohl Erinnerung zu thun, daß gleichwohl gegen E. K. Majestät als höchstgeehrtes Oberhaupt, eine mehrere Bescheidenheit hätte gebraucht werden können. Zumal alles dasjenige, was dawider eingebracht worden, durch den Prager Frieden allbereits accommodirt, und dergleichen hitzig Disputat zu keinem Frieden diente, auch auf dem Nothfall gar wohl abgelehnt werden könnte.

ad 6. wie gerathen.

7mo. Wegen der mehrern Stimmen,
8vo. Deputationstäge, und
9no. Stadt Donauwerth ist alles schon in vorigem

gem Gutachten resolvirt, darüber die gehorsamsten Räthe weiter nichts mehr pro hac vice zu erinnern wissen.

ad 7. 8. 9. wie gerathen.

10mo. Anbelangend das Justitienwesen ist freylich wohl an dem, daß ohne die Justiz kein Reich bestehen kann, und hat es bishero die Erfahrung bracht, was es genutzt, daß die Justiz am K. Hof und Kammergericht so viel lange Jahre durch theils Gravamina gesteckt und aufgehalten worden, derowegen solche billig wieder in den Gang zu bringen. So viel nun die hierbey angebrachten Klagen und Beschwerden wider den Reichshofrath, Kammergericht, und Hofgericht zu Rothweil anbelangt, seynd solche in dem obigen Gutachten verhoffentlich allbereits erledigt.

Was aber die begehrte gänzliche Abschaffung jetzt gen. Hofgerichts zu Rothweil, wie auch des Landgerichts in Schwaben und Landvogtey in Hagenau belangt, sind dieses keine Gravamina, sondern ganz neue zuvor unerhörte Postulata, darüber die interessirte nie vernommen worden; derwegen solche billig auszustellen, und immittelst jeder Stand bey seinen hergebrachten Rechten zu lassen.

Ebenmäßig ist ein ganzes neues und hochdespectirliches Zumuthen, daß neben dem Reichshofrath und Kammergericht noch zwey neue Tribunalia, das eine im Sächsischen und Schwäbischen Kreis aufgerichtet, und der Reichshofrath allein auf den Oesterreichischen und Bayerischen Kreis, da sie zwischen niemand, als etwan dem Herrn Churfürsten in Bayern, und der Stadt Regenspurg zu thun haben würden, und das Kammergericht auf den Churrhein., Oberrhein., und Burgundischen Kreis eingespannt werden sollte.

Die Räthe können nicht vermuthen, daß einige A. C. Verwandte Churfürsten und Stände, welche

noch

noch einen rechten Ernst und Eifer zu Beruhigung des Reichs bey sich im Herzen tragen, diese Neuerung begehren, oder beharren werden, sonderlich, wann ihnen eben eingerathenermaßen, mit Zuziehung etlicher Confessionsverwandten Räthe und Präsidenten respve beym Reichshofrath und Kammergericht, auch der majorum votorum halber Satisfaction gegeben würde; maßen dann die gehorsamsten Räthe dafürhalten, daß denen Protestirenden zu Osnabrück hierüber zuzusprechen, sie von dergleichen allzusehr exorbitirenden, und nur zu mehrer Schwächung und Verschimpfung Kaiserl. Hoheit und Authorität auch ihres eigenen Vaterlands und ganzen Reichs gereichenden Postulatis abzumahnen, mit Erinnerung, daß dieß keine Gravamina, sondern ganz neue Postulata, oder Leges wären, die eine neue formam Reipublicae Imperii einführen wollten, da doch, nach der Kronen selbst eigenen Postulatis, kein neues Gesetz, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung gemacht, noch die alten anders interpretirt werden sollten; es gereichte dergleichen Begehren nur zur Verlängerung des Kriegs, und Continuirung des ausländischen Dominats. Würde es nun etwas verfangen, wohl und gut, sollten sie aber, über Zuversicht, nochmals darauf bestehen, oder es auch nicht auf eine andere Zusammenkunft verweisen lassen wollen, so würde man ferner davon zu reden haben, was darauf zu thun oder zu lassen sey. So ist auch wegen der Proscriptionum, wie es künftig damit soll gehalten werden, allbereits in E. K. Majestät Antwort und Resolution auf beyder Kronen Propositiones Erklärung beschehen, dahin man sich nochmals zu referiren hätte.

Sollten dann die Katholischen und Protestirenden sich derenthalben etwas mehrers vergleichen, würde man sich darauf weiter zu resolviren haben.

Und weil die Protestirenden zu Verhütung mehrerer

rerer Weitläuftigkeit, und damit beyde Kronen hierüber keinen Verdruß empfangen, zum Beschluß ihrer Gravaminum etliche Puncte von dem Justitienwesen, und wie es künftig mit den Schuldprocessen zu halten, auf eine allgemeine Reichsversammlung remittiren; so wäre ihnen ex eodem fundamento zu vermelden, daß der gebührende Respect gegen E. K. Majestät als das Oberhaupt viel mehrers erfordere, daß zu Dero Verschonung und wenigern Behelligung auch andere viel schwerere Puncte, und welche der Zeit noch wohl Anstand haben könnten, dahin zu verweisen, auch alsdann mit viel bessern Ruhm und Nutzen der deutschen Nation vollends behandelt und verglichen werden könnten.

ad 10. wie gerathen.

Was dann letztlich diejenige Frage anbelangt, welche die Katholischen in ihrer obgedachten Conferenz moviret: ob die Calvinisten in Religionsfrieden einzunehmen? da haben E. K. Majestät sich auch bereits in Ihrer Antwort auf der Kronen Propositiones resolvirt, daß Ihro nicht zugegen, daß Sie des Religionsfriedens, wann sie sich demselbigen gemäß verhalten, und schied und friedlich leben, genießen mögen, und wissen sich zwar die gehorsamsten Räthe gar wohl zu erinnern, was pro negativa hievor unterschiedlich eingebracht, auch bey Consultirung des Edicts veranlaßt worden.

Sie besorgen aber, daß man endlich sowohl auf katholischer als lutherischer Seiten weichen möchte, dann solches ist allbereits in Ao. 1566. auf dem Reichstag geschehen, da man sie wissentlicher Dingen, und ungehindert Dero zu vorher beschehenen Contradiction unter dem Namen der A. C. Verwandten im Chur- und Fürsten-Rath einschleichen lassen.

Folgends seynd sie nach und nach zu allen und jeden Reichstägen beschrieben, auch ad sessionem et

votum in publicis deliberationibus, sowohl ad praesentationem Assessorum cameralium, item ad tutelas principum et statuum impuberum gelassen worden, und haben also unter dem Titel und Namen der A. C. Verwandten alle commoda pacis profanae et religiosae ungehindert genossen.

Ja es ist nicht allein weyl. Pfalzgraf Friedrich der Dritte, des proscribirten Vater, ungeachtet er die calvinische Secte zum ersten in die Pfalz und sein Churfürstenthum introducirt, bey der Chur-Dignität und Session gelassen, sondern nach Absterben Churfürst Ludwigs, der die calvinische Religion wieder abgeschafft, und die lutherische dagegen eingeführt, Pfalzgraf Johann Casimir ein offener Calvinist, zu dessen unmündigen Sohns, Pfalzgraf Friedrich des Vierten Vormundschaft contra expressum tenorem testamenti electoralis als proximus agnatus, kraft der goldenen Bulle, scientibus et permittentibus Catholicis, et non obstante contradictione aliorum contutorum Lutheranorum Ao. 1591. verstattet worden, die er auch bis zu des unmündigen vollständigen Alters continuirt, und dabey alle electorales actus verrichtet.

Eben dergleichen ist nach Absterben jetzt bemeldten Churfürsten Friedrich des Vierten geschehen, der von seinen Vormündern in calvinischer Religion erzogen worden, und zu deren Erhaltung seinen Vetter, Johann, Pfalzgrafen bey Rhein zu Zweybrücken, auch calvinisch, zu seines unmündigen Sohns des hernach proscribirten Pfalzgrafen Friedrich des Fünften Vormunden und Administratoren, mit Ausschließung des nächsten Agnaten, Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg contra tenorem aureae Bullae, allein ex odio religionis Lutheranae, durch ein Testament verordnet, der auch bemeldte Vormundschaft und Administration, mit Nachsehung des Kaiserl. Hofs, und der Katholischen sowohl als der lutherischen eifrig

manutenirt, sowohl nach Absterben Kaisers Rudolphi hochlöbl. Andenkens, das Reichsvicariat verwaltet, und Kaiser Mathiasen Wahl befördern und verrichten helfen. Des jetzigen Churfürsten zu Brandenburg Vater und Großvater sind alle calvinisch gewesen, und haben gleichwohl ungehindert dessen, die Churfürstl. Hoheit und Dignität genossen.

So hat man auch im Prager Frieden alle die derselbigen Religion verwandt, ausdrücklich angenommen, und in Kraft dessen der verwittibten Herzogin zu Mecklenburg wider Herzog und Adolphen Friedrich, ihrer Kinder Vormundschaft zugesprochen. Imgleichen ist der Landgräfin zu Hessen-Cassel in dem mit ihr getroffenen Accord, für sie, und alle ihre Religionsverwandten im Reiche das Exercitium ihrer Religion ausdrücklich versichert worden.

Und die Lutheraner haben ihr jetzt selbst zur Session und Stimme im Fürstenrath geholfen, und wann man gleich sagen wollte, es wäre diesfalls nicht um die Personen, sondern um die Religion zu thun, die Personen konnte man wohl einnehmen, aber nicht die Religion; so ist doch hingegen dieses zu bedenken, daß die Augsb. Confession auch nicht in den Religionsfrieden eingenommen worden, sondern nur die Stände, so derselben zugethan, und weil sich die Calvinisten auch zu derselbigen Confession, wie wohl mit etwas Unterschied, bekennen, und die Protestirende insgemein E. K. Majestät und denen Katholischen das Urtheil nicht darüber lassen wollen, so bleiben die Calvinischen indessen ungehindert in possione suae libertatis, und wird ihnen nicht an einem starken Anhang von Holländern und Franzosen mangeln, diese ihre Prätension mit einem neuen Krieg zu stabiliren.

Jedoch stellten die gehorsamsten Räthe es dahin, wessen sich die katholischen und lutherischen Stände

mit

mit einander noch vergleichen, und E. K. Majestät zu Dero fernern Resolution communiciren werden.

Sonsten wird alles und jedes in modo agendi et communicandi cum Electoribus et Statibus praesertim confidentioribus, bestehen, daß E. K. Majestät Gesandte in einem, und andern zu rechter Zeit, und nach Erforderung der Conjuncturen, werden loszudrücken, oder an sich zu halten wissen, wie dann Herr Graf von Trautmannsdorf dasselbe schon in Acht genommen, und pro sua dexteritate weiter observiren wird.

Nachdem auch die Katholischen zu Regenspurg in Ao. 1641. gleichfalls unterschiedliche Gravamina quoad Ecclesiastica in genere et specie übergeben, seynd selbige bey vorigen Gutachten auch durchsehen, und mehrentheils also beschaffen befunden worden, daß sie das Contrarium dessen, wessen sich die Protestirende beschweren, in sich halten; derowegen dieselben ex natura contrariorum, mit deme, was man sich beyderseits über der Protestirenden Gravaminibus vergleichen, oder resolviren wird, ihre Erledigung bekommen werden.

Beschließlich, so haben die gehorsamsten Räthe hierbey auch in Consultation gezogen, ob nicht E. K. Majestät ad exemplum Ihrer löblichen Vorfahrer, und anderer christlicher catholischer Könige, über der vornehmsten Puncten, die Religion und geistliche Güter, auch die Erbunterthanen, und Einnehmung etlicher unkatholischen Beysitzer und Präsidenten resp. in Reichshofrath und Kammergericht, sowohl der Calvinisten wegen, und was deme anhängig ist, zu besserer Verwahrung Ihrer Conscienz, vorhero, eher Sie noch einigen Schluß ausfertigen und expediren ließen, und wo Sie sonst anstünden, etliche Theologos mit ihrem judicio vernehmen wollten.

Es steht aber alles zu E. K. Majestät allergnädigsten Wohlgefallen, Dero sich die Deputirte allerunterthänigst gehorsamst befehlen.

Concluſ. Maj. caeſ. in hoc puncto.

Extrahatur et Maj. ſuae caeſ. tradatur.

Zu erwarten, bis die Katholiſchen ihre Antwort auf der Proteſtirenden Gravamina verfertigen.

Ita concluſum Lincii in conſilio deputatorum den 9. 10. und 12. Jan. Anno 1646.

PRAESENTIBUS.

Dno Vice-Cancellario Imperii.

Dno ab Haubiz.	Walderode.
a Gebhard.	Lindenſpür.
Söldner.	Kridell.

III.

Votum der deputirten gehorsamsten Räthe über der Kaiserl. Gesandten eingeschickte unterschiedliche Relationes, der Franzosen und Schweden ausgehändigte Replicas betreffend. 15. Febr. 1646.

Innhalt.

Behandlung des Friedensgeschäfts, quoad modum agendi, quoad rem ipsam.

Vom geistlichen Vorbehalte und der Secularisation der Erz- und Hochstifter.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Nachdem nunmehr nicht allein das collationirte Protocoll über der Schweden Replica, sondern auch der Kaiserl. Herren Abgesandten sämmtliches Gutachten, sowohl der Franzosen Replica eingekommen, und man hieraus genugsam zu sehen, worauf dieser Zeit das ganze Werk, tam circa modum tractandi, quam circa rem ipsam beruhen thue: als ist die Frage: was wegen Ihrer Kaiserl. Majestät dabey weiter zu thun, und in Acht zu nehmen, und was den Kaiserl. Abgesandten zu begehrter Instruction ad duplicandum zuzuschreiben; ob zwischen den Kaiserl. und der Kronen Gesandten mündlich, und, da nicht, wie in selben schriftlich zu verfahren?

bleibt es zwar bey dem, wessen sich die Kaiserl. mit den Schwedischen verglichen, daß man weiter nichts in Schriften, sondern mündlich mit einander handeln solle; und wird auch der gehorsamsten Räthe Bedünkens, nicht schwer seyn, bey denen Schwedischen Gesandten zu erhalten, daß die Protocolle von beyder Theils Secretarien mit unterschrieben werden, wie jüngsthin gehorsamst eingerathen und von E. K. Maj. allergnädigst beliebt worden.

Es haben aber die gehorsamsten Räthe diesen Modum nie dahin verstanden, daß man alle Odiosa, die der Gegentheil wider Ihre Kaiserl. Majestät und Dero assistirende Churfürsten und Stände pro justificando suo bello, eingebracht, auch aufschreiben, und also eingeschriebener ohne einige Ableitung oder Verantwortung, denen Ständen zur Deliberation communiciren sollte, sondern daß nur die praecipua capita praetensionum, und was man dabey concludiren möchte, aufgemerkt und unterschrieben würden.

Wie dann die Herren Mediatores solches bey der Franzosen Replica, die auch nur mündlich abgelegt, in Acht genommen, und wann man es auf denselben Schlag auch mit den Schweden bringen könnte, wollten die gehorsamsten Räthe ihres Theils gehorsamst darzu eingerathen haben. Vor Eins.

Zum Andern, wären sie zwar wohl der gehorsamsten Meynung, daß sowohl zu Münster, als zu Osnabrück, so viel als möglich, nicht allein die Deputation der Stände zu denen Franzosen, sondern auch der Franzosen vorhabende Audienz bey denen Ständen insgesammt verhütet werden möchte; dann einmal lauft es beydes wider den Churfürstl. Collegiatbeschluß zu Regenspurg de Ao. 1636. item den Reichsabschied de Anno 1641. und Deputationsreceß zu Frankfurt

Ao.

Ao. 1645. vermöge deren aller E. K. Majestät als Oberhaupt, und anstatt derselben Ihren Gesandten das Oberdirectorium dieser ganzen Tractaten allein gebührt, und werden die Franzosen nicht ermangeln, mit ihrer wohlbekannten Art und Suada die Gemüther zu verwirren, und von E. K. Majestät zu separiren; so sehen auch die gehorsamsten Deputirte nicht, was es nöthig wäre, und wozu es anders als zu solcher Trennung und Verwirrung dienen könnte, alldieweil den Ständen alles schon von E. K. Majestät Gesandten communicirt, und da ein einiger Scrupel oder Zweifel in der Französischen Replica vorhanden, kann dessen Erläuterung durch niemand besser, als durch E. K. Majestät Gesandten, vermittelst der Herren Interpositorum gesucht und erhalten werden.

Dieweil aber allbereits durch das Churmaynzische Directorium die Erklärung geschehen, daß, wenn die Königl. Abgesandten bey ihrem Pleno Audienz begehren würden, daß ihnen solches verstattet werden sollte, und also res nicht mehr integra, so muß man es dabey bewenden lassen, jedoch könnte des Herrn Obristhofmeisters bishero in Divertirung dieser Particulardeputation verspürte Diligenz gnädigst und mit danknehmigem Gefallen approbirt, und er ferner erinnert werden, ob etwan künftig dergleichen de novo und ohne einige Offension verhütet werden möchte.

Lectum Sac. Caes. Maj. Lincii 13. Febr. Ao. 1646. et circa modum agendi placuit, wie gerathen.

Quoad Rem ipsam

befinden die gehorsamsten Räthe Anfangs zwischen der Schwedischen und Französischen Replica, circa ordinem et modum respondendi, diesen Unterscheid, daß die Schweden vorige Ordnung ihrer Proposition und Kaiserl. Antwort etwas ändern, und das ganze Werk in 4 Hauptklassen theilen, als

1mo. Res et Negotia Imperii, quo referunt Amnistiam, Privilegia et Jura statuum, gravamina, commercia.

2do. In punctum satisfactionis, Coronarum Landgraviae, Militiae.

3tio. In Pacis reductionem et securitatem.

4to. In ejus executionem, utpote dimissionem et permutationem captivorum, et nominatim Don Eduardi de Braganza, restitutionem locorum, exauctorationem militiae; enumerationem principum, includendorum subscriptionem Plenipotentiariorum utriusque parris et ratificationem ipsorum Principalium.

Sie imputiren daneben E. K. Majestät und den Kathol. primordialem causam hujus belli, inspergiren dazu viel acerba argumenta, und verschonen dabey auch Chur-Sachsen nicht, und ihrer eigenen Religionsverwandten.

Dagegen halten die Franzosen die erste Ordnung ihrer Proposition und Kaiserl. Antwort, und repliciren absque mordacitate.

In re ipsa aber seynd beyde Kronen mit einander in his tribus punctis einig.

1mo, Quod debeat sanciri Amnistia ab Ao. 1618. et omnia ex parte suae Majestatis restitui in eum statum, qui fuit in eo anno, antequam bellum Bohemicum exortum esset, nur daß der Krone Frankreich Gesandten diese Limitation daneben mit anhangen, exceptis iis, quae particulatim fuerint aliter conventa.

2do, Quod debeant tolli differentiae, quas status inter se, et cum Imperatore habent, id est, gravamina.

3tio, Quod debeat utrique coronae satisfieri pro damnis et expensis hujus belli, et pro assecuratione suorum statuum, idque per cessionem quarundam

dam Provinciarum et locorum Imperii et Domus Auſtriae.

Und auf dieſen dreyen Puncten beſteht jetzt hauptſächlich die ganze Handlung, dann wann man in dieſen 3 Puncten mit einander richtig, wird man Kaiſerl. Seiten auf der Kronen Replicas in allen andern ſich leicht reſolviren können, wie dann auch die Kaiſerl. Herren Abgeſandten ſolche in dem überſandten Gutachten obſervirt. Derowegen ſo vermeynen die gehorſamſten Räthe, daß von dieſen dreyen am erſten auf einmal zu reden, und zwar anfänglich von den Gravaminibus, darnach von der Satisfaction, und letztlich von der Amniſtia. Die Urſachen dieſer Ordnung, und warum man den Puncten Amniſtiae zu poſtponiren vor nothwendig erachtet, ſeynd

1) Daß die Gravamina ſeyn, wo nicht vera, et originalis cauſa, jedoch maximus praetextus hujus belli, und derowegen, pro conſtituenda pace, ante omnia zu removiren.

2) Daß ſowohl die Kronen, als die Proteſtirenden dieſe Gravamina ausdrücklichen pro obſtaculis pacis angeben, und ſich ungeſcheut vernehmen laſſen, daß, ſo lang dieſelbigen nicht aus dem Wege geräumt, ſo lange könne man zu keinem Frieden kommen.

3) Iſt zu beſorgen, daß allbereits ein richtiges Concluſum zwiſchen denen Schwediſchen und Proteſtirenden gemacht, bey dieſer Handlung die Gravamina hindurchzudringen, derhalben ganz vergebens würde ſeyn, ſich damit länger aufzuhalten.

4) Die Kronen würden aus längerm Aufenthalt der Gravaminum, und conſequenter der Haupthandlung nur mehr Urſache und Anlaß nehmen, mit dem puncto ſatisfactionis zurückzuhalten, und denſelben nach dem Lauf der Waffen höher oder minder zu ſpannen.

5) So lange die Gravamina nicht verglichen, haben E. K. Majeſtät und Dero Haus auch die Katholiſchen

lischen nicht allein die Kronen zu Feinden, sondern es werden die Protestirenden alles, was zum Frieden beförderlich, heim- und öffentlich contraminiren, so lang und viel bis sie ihres Orts Satisfaction haben.

6) Obgleich nicht zu hoffen, daß nach Vergleichung der Gravaminum die Protestirenden E. K. Majestät wider die Kronen großen Beystand zu Continuirung des Kriegs leisten möchten, so ist doch dieß zu präsumiren, daß sie die consilia pacis für E. K. Majestät besser secundiren helfen werden; und dies achten die gehorsamsten Räthe der Zeit für ein großes Commodum für E. K. Majestät und Dero Haus auch die Katholischen.

7) Die Amnistia selbst dependirt guten Theils von gemeldten Gravaminibus und von der Satisfaction der Kronen, wann diese beyde Puncte richtig, wird mit der Amnistiae Punct viel leichter durchzukommen seyn, dahingegen wann man den Amnistiae Punct zum ersten will vornehmen, wird sich wegen dessen großer Circumferenz und Weitläuftigkeit, insonderheit wegen der Pfälzischen Sache die ganze Handlung stracks in limine tractatus stecken, und das odium, und damnum protractae pacis zugleich auf diese Seite fallen.

Quoad rem ipsam haben Ihre Kaiserl. Majestät noch heutiges Tags den 13. Febr. geschlossen, wie die drey puncta gravaminum, satisfactionis et Amnistiae zu consultiren, den Kaiserl. Gesandten zu Münster und Osnabrück nach Innhalt des Gutachtens, so von Ihro Kaiserl. Majestät approbirt, zu überschreiben.

8) Der Herr Obristhofmeister selbsten giebt diese Ordnung sonst in seiner Relation von dato Osnabrück den 15. Jan. nächsthin, mit Ueberschickung des collationirten Protocolls, an Hand, und setzt diese Formalia hinzu:

„Das

„Das nächste würde nunmehr seyn, daß man „sehe, wie man die Stände in ihren gegen„einander habenden Gravaminibus je ehender „je besser vergleichen köune, zu welchem Ende „er sich noch in etwas zu Osnabrück aufhalten, „und sodann sich wieder nach Münster verfü„gen, und selbigen Tractaten weiter beywoh„nen und assistiren werde.

Item in P. S. setzt er mit eigenen Händen diese Worte hinzu:

„Sachsen-Altenburg und Weimarische Abge„ordnete hätten Ihn noch selbigen Tags ver„sichert, daß, wann die Gravamina componirt „(bey welchen sie in extremis nicht verharren „wollten), man mit Schweden moderatis con„ditionibus werde können Frieden schließen, „sie sagten dieses ex certa scientia; an Ver„gleichung nun der Gravaminum wollte er „arbeiten, was er könnte.“

Es gehen auch alle die andern seithero eingekommenen Relationen und Gutachten darauf, daß die Gravamina mit ehestem ihre Erledigung bekommen möchten.

Gravamina.

Posito igitur hoc ordine, so fallen bey dem ersten Puncte, betreffend die Vergleichung der Gravaminum, drey Fragen zu erwegen vor.

1mo. Ob Ihre Kaiserl. Majestät solchen Vergleich befördern sollen?

2do. Wo, und an welchem Ort?

3tio. Wie weit, und auf was Weise?

Dabey ist auch die vierte Frage, mit was vor Behutsamkeit und Sicherheit die Promotion dieser Erledigung der Gravaminum geschehen solle, damit wider etlicher Katholischer Obstrepiren, gleichwohl die

mächtig-

mächtigsten und die hauptsächlichsten, auch die Religion in Acht zu nehmen, E. K. Majestät Assistenz thun, und einig mit derselben seyn, in gutem Vernehmen erhalten? Welche Frage aber erst darunten, in fine dieses voti, erinnert soll werden.

Quaestio I.

An compositio gravaminum promovenda?

Anbelangend die erste Frage, halten die gehorsamsten Räthe zwar dafür, daß, nach vorhin gemachtem Schluß der Herren Katholischen Antwort und Meynung, auch wessen die Stände selbst sich mit einander gütlich vergleichen möchten, so viel möglich zu erwarten, weil aber solches sehr langsam hergehen wird, so möchte wegen E. K. Majestät was mehr dazu gethan werden, und weil die Kaiserl. Herren Abgesandten allesammt in dem jetzt überschickten Gutachten auch der Meynung seynd, und allbereits darauf negotiiren lassen, so bedarf dieselbe destoweniger Ausführung. Man kann auch E. K. Majestät, darunter nicht verdenken, weil Ihr hohes tragendes Kaiserl. Amt erfordert, Friede und Recht im Reich, so viel als möglich, zu befördern, und die Hinderniß desselben aus dem Wege zu räumen. Es weisen auch die Exempla voriger röm. Kaiser aus, daß dergleichen von Ihnen geschehen, und wann die Stände sich ihrer gehabten Differentien untereinander selber nicht vergleichen können, daß die röm Kaiser selbst ins Mittel kommen, und den Sachen einen solchen Ausschlag geben, wie sie es, der Zeit nach, pro salute publica Imperii nöthig und rathsam finden, und wann E. K. Majestät mit diesem Werk erst auf die Stände warten wollen, bis sie sich darunter selbst vergleichen, wird Ihro der Weg abgeschnitten werden, endlich zum Frieden zu gelangen, dann humanitus davon zu reden, unmöglich, daß die Stände hierunter mit einander sich sobald

sollten

sollten vereinigen. Es mangelt ihrer etlichen am Willen, etlichen auch an Vermögen, und wie lange haben sie nur super modo consultandi concertiret, eher sie ein einigen Schluß machen können, welcher doch noch nicht recht observiret wird. So werden sie auch von den Kronen gleichsam studiose in diversas partes distrahiret; die Protestirende von Schweden, ut urgeant hoc opus; nec desistant, die Kathol. aber von den Franzosen, ne cedant, und E. K. Majestät als Röm. Kaiser à Pontifice, ne consentiat; welches alles dahin zielet, damit kein Friede in Deutschland werde, sondern sich das Reich in ihm selbst zu Trümmern und zu Boden reite, zuförderst aber E. K. Maj. und Dero Hauß darüber untergehe.

In tali Casu muß das Oberhaupt thun, wie ein verständiger Pilot, der in gefährlichen Gewittern nicht auf das Geschrey derjenigen, so im Schiff sitzen, oder etwann noch von ferne an dem Ufer stehen, sondern auf sein Timon und Compaß pflegt Acht zu geben, daß er endlich ohne völligen Schiffbruch in Port gelangen möge.

Die Objectiones, so der Hr. Bischoff zu Osnabrück darwider eingeführet, seynd von dem Hrn. Grafen von Nassau gar wohl abgeleint und beantwortet worden, und werden aus Hrn. Obristen Hofmeisters unterm 1. Febr. an Grafen von Wolckenstein abgelassenen Schreiben noch handgreiflicher erneuert, dagegen des Hrn. Churfürsten in Bayern Erinnerung, so er durch seine Abgesandten an den Hrn. Grafen von Trautmannsdorf zu thun befohlen, und sie, in dessen Abwesenheit gem. Hrn. Grafen von Nassau, und dem Hrn. Volmar, Innhalts ihrer jüngsten Relation fürgebracht, wie auch das Schreiben, so Ihre Churfürstl. Durchl. bald darauf an ihn selbst gethan, viel ein anderes und nämlich so viel zu verstehen giebt, daß man ob defectum virium, et ob morae periculum

lum

lum alle Hindernisse des Friedens aus dem Weg räumen, und denselben schleunig, ohne längere Hinterhaltung dessen, was man kann und soll bewilligen, befördern soll. Zu dem so hat Chur-Maynz und Bayern auf die vorher mit ihnen beschehene Communication der Kais. Antwort auf der Schweden Proposition, darinnen die Vergleichung der Gravaminum bey gegenwärtigen Tractaten fürzunehmen, eingewilliget, ausdrücklich approbiret und gutgeheissen, dannenhero sie dieses, als eine concertirte Sache nicht werden wiederum zurück zu nehmen suchen.

Man kann sich auch auf der Franzosen Consolation, daß sie in diesem Punct denen Catholischen noch etwas helfen wollen, im geringsten nicht verlassen, alldieweil notorium, daß sie, kraft aufgerichteter Bündniß denen Schwedischen und Protestirenden hierinnen nicht contradiciren dörfen, auch der nächst verstorbene König eben dannenhero den Churfürsten zu Sachsen vor Schliessung des Pragerischen Friedens durch den Baron de Roorte, mit Versprechung ihm und seinen Religionsverwandten alles, was sie zu Versicherung ihrer Religion und geistlichen Güter begehren würden, nicht allein im Reich, sondern auch in E. K. Majestät Erb-Königreich und Ländern helfen zuwege zu bringen, eifrig dehortiren lassen, und seinem Sohn in seinem Testament die Conservation der Protestirenden in Deutschland, als eines sichern fundamenti seines Königl. status gar beweglich eingebunden, geschweigend, daß die foedera Gallo-Suecica hauptsächlich auf Erhaltung der Protestirenden fundirt.

So haben auch die Königl. franz. Abgesandten sub his ipsis tractatibus nicht allein den Hrn. Interpositoribus, sondern auch den Kaiserl. Abgesandten selbst zu unterschiedlichen malen angedeutet, daß man sich vor allen Dingen mit den Protestirenden vergleichen müsse, wie sie dann anjetzt dasselbe in der

Replica

Replica einbringen; dannenhero man nichts daran gewonnen, daß sie es in ihrer Proposition anfänglich ausgelassen, dann es nur eine vergebliche Lockspeise geweßt, die Cathol. destomehr an sich zu ziehen, wie dann die Räthe alles dasjenige was sie in contrarium anderstwo ad partem ausgeben, sammt sie sich hierunter permissive halten, und zu einem mehreren nicht, als nur etwann zu Prorogirung der im Pragerischen Frieden für die Stift gesetzten Jahr verstehen wollten, für ein lauter figmentum deceptorium et fraudulentum achten, die Kaiserl. und Cathol. zugleich vom Weg zum Frieden zu verführen und continuirliche Divisiones zu Beförderung des Kriegs im Reich zu erhalten.

Und kann aus dem, daß E. K. Majestät Ihr die Beförderung dieses Vergleichs zuforderst lassen angelegen seyn, bey denen Cathol. keine ungleiche Meynung wider E. K. Majestät mit Fug und Billigkeit verursacht werden, weil E K. Majestät darunter nichts, als die Beschleunigung des Friedens, darnach jedermann, und die Cathol. selbst also hoch verlangt, suchen, und doch endlichen alles nur an dem gelegen, wessen E. K. Majestät sich endlich darüber resolviren werden.

Quo in loco nun, fürs andere Vergleichung zu befördern? haltet man aus denen von den Kais. Hrn. Abgesandten angeführten rationibus gleichfalls dafür, daß solches werde zu Osnabrück geschehen müssen, und ist nicht vonnöthen, daß alle, oder die meisten Cathol. Stände deßwegen sich von Münster dahin begeben, sondern sie können dasselbe durch einen geringen Ausschuß leichtlichen verrichten, zumal, wann die Kaiserl. selbst ins Mittel treten, und, wie vorhin vermeldt, das Werk poussiren und befördern helfen. Es hat auch der Graf von Nassau die Objection des Hrn. Bischoffen zu Osnabrück, sammt die Protestirende

rende daselbst denen Cathol. mit der Schwed. Gegenantwort gar zu stark würden überlegen seyn, mit deme gar wohl beantwortet, daß doch die Protestirenden der Schweden Beystand überall, sowohl zu Münster als zu Osnabrück in diesem Punct an der Hand haben würden, könnte es aber ohne gelosia der Stände, so zu Münster vorhanden, nicht erhalten werden, so würde gleichwohl dahin zu sehen seyn, daß die Stände zu Osnabrück nicht präteriret blieben, sondern beeder Orten deliberiret, und unvernommen eines oder andern Theils zum endlichen Schluß nicht gegriffen würde, alle Separation der Stände desto sicherer zu verhüten.

Könnte es aber erhalten werden, daß beede Theil in loco tertio vel intermedio, als etwann zu Lengering oder sonsten zusammen kommen, so stünde es zu versuchen, und glauben die gehorsamsten Räthe nicht, daß solches so gar schwer seyn sollte.

Anbetreffend dann zum Dritten, wie und welcher Gestalt die Vergleichung der Gravaminum an Seiten E. K. Majestät in materialibus ipsis, et in ordine ad pacem zu befördern?

So bestehen die Materialia der gehorsamsten Räthe Erachtens dießmal hauptsächlich auf diesen Punkten:

1mo. Dem geistlichen Vorbehalt,

2do. den Mediat-Stiften,

3tio. den Erbunterthanen.

4to. E. K. Majestät Reichshofraths und Kammergerichtsbestellung.

5to. Ob die Calvinisten im Religionsfrieden einzunehmen?

Und wann die Protestirenden in diesen Punkten möchten halbweg Satisfaction erlangen, so vermeynen die gehorsamsten Räthe, daß man sich in übrigen leicht werde mit einander vollends vergleichen; es sind auch soviel sinceraciones von ihnen deßwegen gegen

E. K.

E. K. Majestät Gesandte geschehen, daß gleichwohl darauf eine Reflexion zu machen, zumahlen auch, daß sie nicht weniger als die Cathol. des Kriegs sehr müde, der Schweden und Franzosen Joch zum Theil empfünden, zum Theil noch weiter förchten.

Vom geistlichen Vorbehalt.

Belangend nun den ersten Punkten, so seynd darbey drey Fragen zu erwägen:

1mo. Ob man ihnen die Totalcassation desselben Vorbehalts bewilligen, und consequenter den begehrten Zutritt, auch zu denen Erz- und Stiften, die sie noch nicht haben, gestatten, und deßwegen die darwider an unterschiedlichen Orten gemachten Statuta und Juramenta capitularia aufheben solle, denn das ist ihr Principal-Gravamen und petitum, und darauf stellet der Salvius, Innhalts des mit dem Crane gehabten Difeurs die Hauptsatisfaction.

2do. Wenn solches nicht seyn könnte, ob man ihnen dann nicht auf das wenigste die Versicherung derjenigen Erz- und Stift, die sie bereit vorlängst, und noch den 12. Nov. stilo novo 1627. in Handen gehabt, auf mehrere Jahr hinaus oder auch gar bis zu endlicher Vergleichung der Religion bewilligen solle.

3tio. Wie es auf solchen Fall mit der Intitulatur, Belehnung, Session und Voto auf gemeinen Reichsversammlungen, Visitations-, Revisions- und Deputationstägen zu halten, und was sonsten für Cautelen dabey zu gebrauchen?

Auf die erste Frage vom geistlichen Vorbehalt, ob solcher gänzlich aufzuheben? seynd die Räthe simpliciter dieser gehorsamsten Meynung, daß man ihnen die Totalcassation gemeldten Vorbehalts nicht soll bewilligen, dann sie konnten solche mit keinem Schein Rechtens im geringsten nicht behaupten, son-

dern das Recht und die Billigkeit ist dießfalls für die Cathol. Geistliche, so klar und offenbar, daß, wenn dasselbe ihnen, und denen Kronen recht repräsentirt, und fürgestellet werden wird, so zweifeln die gehorsamsten Räthe nicht, daß entweder die Protestirende selbst darvon fallen, oder doch die Kronen ihnen offentlich darinnen keinen Beyfall geben werden.

1mo. Solches nun zu mehrerer Information E. K. Majestät Abgesandten, weil die Protestirende in ihrer jüngsthin eingereichten Schrift die Argumenta etwas anders als vor diesem induciren, und über was allein E. K. Majestät jüngst im gehorsamsten Gutachten vorgetragen worden, zu entwerfen, (ob zwar den gehorsamsten Räthen nicht zweifelt, daß die Cathol. zu seiner Zeit in ihrer Antwort alles werden besser und ausführlicher widerlegen) so ist ihr, der Protestirenden, erstes fundamentum dieses, daß im Religionsfrieden die Regul mit deutschen unbewundenen Worten stünde, daß kein Stand des Reichs von wegen der A. C. abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten ruhig und friedlich gelassen werden sollen.

Es lautet aber diese Regel in §. und damit ꝛc. ausdrücklichen von ihren Fürstenthumen und Landen, und nicht von den Erz- und Bisthumen, hohen Stiften und unmittelbaren Prälaturen, welche die Kathol. und Geistlichen damals noch in Besitz gehabt, dann also stehen die formalia desselben.

„So sollen die K. Majestät auch Wir Churfürsten und Stände des heil. Reichs, keinen „Stand des Reichs von wegen der A. C. „und derselben Lehr, Religion und Glaubens „halben mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in „andere Wege wider sein Conscienz, Wissen „und Willen von dieser A. Conf. Religion,

Glau-

„Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen
„und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder noch-
„mals aufrichten möchten NB. in Ihren
„Fürstenthumben, Landen und Herr-
„schaften dringen, oder durch Mandat, oder
„in einiger anderer Gestalt beschweren oder
„verachten, sondern bey solcher Religion,
„Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen
„und Ceremonien, auch ihren Haab und
„Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuten,
„Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten
„und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich
„bleiben lassen, und soll die strittige Religion
„nicht anders dann durch christlich-freund-
„liche, friedliche Mittel und Wege zu einhelli-
„gen christlichen Verstand und Vergleichung
„gebracht werden.“

Darauf folget stracks ein ander Hus für die Ka-
thol. Geist- und Weltliche dieses Innhalts:

„Dagegen sollen die Stände, so der A. C.
„verwandt, die Röm. K. Maj. Uns und Chur-
„fürsten, Fürsten und andere des heil. Reichs
„Stände der alten Religion anhängig NB.
„Geistliche oder Weltliche sammt und mit
„ihren Capituln, und anderen geistlichen
„Stands, auch ungeachtet, ob, und wohin
„sie ihre Residenzen verrückt, oder gewendet
„hätten, gleicher Gestalt bey ihrer Religion,
„Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen
„und Ceremonien, auch ihren Haab und
„Gütern, liegend und fahrend, Landen,
„Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herr-
„lichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zin-
„sen, Zehenden unbeschwert bleiben, und sie
„derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen,

„genüssen, unwegerlich folgen lassen, und „getreulich darzu verholfen seyn, auch mit „der That, oder sonst in unguten gegen die„selben nichts fürnehmen.“

Woraus dann klar zu ersehen, daß kein Stand dem andern wegen der Religion in seinen Landen und Gebieten, Ziel und Maaß zu setzen befugt und berechtiget, sondern ein jeglicher den andern seines Gefallens damit schalten und walten lassen solle, consequenter so haben die A. C. Verwandte Stände gar nicht Macht, kraft dieser Regul, den Kathol. geistlichen Ständen in ihren hohen Erz- und Stiften, Ordnung fürzuschreiben, was sie für Statuta oder Juramenta zu Erhaltung der Religion bey denen Dom-Capituln machen sollen, sondern, wie die A. C. Verwandte in ihren Landen, und Gebieten sich befugt erachten zu Erhaltung ihrer Religion, allerhand Gesetz und Ordnungen aufzurichten, und ihre Räthe und Unterthanen mit leiblichem Eyde darzu zu verstricken, also müssen sie auch solches den Kathol. passiren lassen.

Und weil stracks in §. sequenti und nachdem ꝛc. ausdrücklich zu befinden, sie, die Protestirende in ihrer jetzigen Schrift auch selbst bekennen:

„daß bey Vergleichung dieses Friedens, Streit „fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder „mehr von der Religion abtreten würden, „wie es der von ihnen NB. bis dahin besesse„nen, und ingehabten Erz-Bisthumb, Bist„humb, Prälaturen und Beneficien halber „gehalten werden sollte, dessen sich aber bey„der Religion Stände nicht hätten vergleichen „können, sondern König Ferdinand in Kraft „ihrer K. Maj. Ihme gegebenen Vollmacht „und Heimstellung, erkläret, und gesetzt, „daß, wo ein Erz-Bischoff, Bischoff, Prälat

oder

„oder ein anderer geistlichen Stands, von „unserer alten Religion abtretten würde, daß „derselbe sein Erz: Bisthumb, Bisthumb, „Prälatur und andere Beneficia, auch damit „alle Frucht und Einkommen, so er davon „gehabt, alsbald ohne einige Wiederredung „und Verzug, jedoch seinen Ehren unnach„theilig, verlassen, auch denen Capituln, „und denen es von gemeinen Rechten, oder „der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehö„ren, eine Person der alten Religion ver„wandt, zu erwehlen, und zu ordnen zuge„lassen seyn, welche auch sammt der geistlichen „Capituln und andern Kirchen bey den Kirchen „und Stifft Fundationen, Electionen, Prä„sentationen, Confirmationen, alten Her„kommen, Gerechtigkeiten und Gütern lie„gend und fahrend unverhindert und friedlich „gelassen werden sollen, jedoch künftiger „kristlicher, freundlicher und endlicher Ver„gleichung der Religion unvorgreiflich.“

Als folget unwidersprechlich, daß dieser Casus in der fürgesetzten Regul nicht begriffen, und consequenter aus derselbigen, auch nicht zu decidiren; fällt derowegen alsbald das erste Fundament der Protestirenden hinweg.

2do. Das andere ist dieses, daß sie sagen, es sey dergleichen Universalregul, vermög deren die A. C. Verwandte einen freyen Zutritt zu den Erz- und hohen Stifftern haben sollen, allbereit zuvor in Anno 1541. ingleichen mit Aufhebung aller widrigen Abschied 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passau beliebt worden.

Es befindet sich aber solches nirgends, sondern vielmehr das gerade Wiederspiel: dann im Reichs-

abschied Ao. 1541. §. und damit ꝛc. wird von Ihro K. Majestät nicht per modum pacti vel conventionis, sondern Mandati caes. et Constitutionis imperialis befohlen;

„Daß der Nürnberg. Frieden-Stand, welcher „hiebevor aus hochwichtigen nothbedrängten „Ursachen, die dazumal vor Augen geweßt, „und deren selbiger Zeit noch vielmehr vor„handen waren, dem heiligen Reich Teutscher „Nation zu Wohlfahrt aufgerichtet, bis zu „End eines Generalconsilii, oder einer Na„tionalversammlung, oder so der keins sei„nen Fortgang erreicht, auf nächstkünftigen „Reichstag in allen seinen Puncten und „Articuln von allen Theilen festiglich und „unverbrüchlichen gehalten und vollzogen wer„den soll.“

Im Nürnbergischen Frieden-Stand aber (welcher Ao. 1534. dem vorhero zu Augsburg pro Corholica Religione ubivis locorum conservanda et restituenda gemachten Reichsabschied zuwider, wegen des Türken Einfalls in Hungarn und Oesterreich gemacht worden, damit nur die A. C. Verwandten zu einer ergiebigen Hülf wider gemeldten Erbfeind mit bewogen werden möchten), ist nichts mehr versehen, als daß die A. C. Verwandten bey ihrer Religion und Kirchenordnung bis zu künftigen Concilio gelassen werden sollten.

Und dieses hat Kaiser Carl in vorgedachtem Reichsabschied de Ao. 1541. um ebenmässiger hochdringender Ursachen willen wiederholet, darneben aber ausdrücklich verordnet, daß die Klöster und Kirchen, welche damals noch in esse geweßt, unzerbrochen und unabgethan verbleiben, deßgleichen den Geistlichen, so sich der Religion halber Entsetzung beklagen, ihre Rente, Zinsen und Einkommen NB. so viel sie deren

noch

noch in Possession seyn, hinfort unaufgehalten gefolgt werden sollten. Es sollten auch die Protestirenden niemands der andern Seiten zu sich dringen, bewegen oder ziehen, auch des andern Theils Unterthanen in Schutz und Schirm nicht nehmen, noch wider ihre Obrigkeit vertheidigen in keinen Weg.

„Wo aber Jemands, wer der oder die wären, „darwider handeln würde, gegen den oder die„selben soll der Weg Rechtens vor dem Kais. „Kammergericht allezeit offen seyn, doch haben „Ihre K. Majestät sich vorbehalten, über „gemeldten Friedenstand, so oft solchen die „Nothdurft erfordert, jederzeit Declaration „und Erläuterung zu thun, und was betrift „die Acten und Proceß, so bis dahin in „Religions, und andern Sachen am Kaiserl. „Kammergericht anhängig gemacht, und „ergangen seyn, um derenwegen Streit gewe„sen, ob dieselben in dem Nürnb. Friedenstand „begriffen oder nicht? haben Ihre K. Maj. „dieselben Acten und Proceß zu Erhaltung „Friedens Ruhe und Einigkeit im heil. Reich „teutscher Nation aus Kais. Macht und Voll„kommenheit, bis das gemeine oder National„Consilium, oder in dieser Sachen eine „gemeine Reichsversammlung, wie obstehet, „gehalten wird, suspendiret und eingestellt, „und dabey gnädiglich versprochen, auf der „Partheyen Ansuchen unpartheyische Commis„sarien zu verordnen, die innerhalb Jahres„frist, von selbigem Reichstag an zu raithen, „zwischen den Partheyen NB. zu gütlicher „Hinlegung und Vergleichung ihrer Irrun„gen, handeln sollen, wo aber die Vergleichung „nicht statt haben, oder erlangt werden „möchte, sollten die Commissarien Ihrer Maj.

„Bericht ihrer Handlung mit ihrem Gutbe-
„dünken zuschreiben, darüber Sie ferner Decla-
„ration thun wollten, welche Handlung Reli-
„gions- oder Prophansachen seyn, dieselbe
„Declaration sollte auch zwischen nächstkünfti-
„gem Reichstag wieder auf demselben mit
„Rath und Gutbedünken der Reichsstände
„beschehen.

„Zu allen andern Articuln aber soll dem
„angeregten Augsb. Reichsabschied de Anno
„1530. (darinnen nun die Altcathol. Religion
„und Geistlichkeit amplissime verwahrt, hier-
„durch nichts benommen, sondern derselbe
„bey Würden und Kräften bleiben.“

Welches alles die gehorsamsten Räthe zu dem Ende de Verbo ad Verbum hieher erhohlt, damit man nicht allein sehe, daß der Protestirenden petitum pro tali abolitione viel besagten Vorbehalts in diesem Abschied so wenig als in dem Religionsfrieden selbst fundirt, sondern daß man auch hieraus eines römisch. Kaisers Macht und Gewalt in solchen Fällen zu Recuperirung und Erhaltung Fried und Einigkeit und Abwendung grösserer Noth und Gefahr erkennen möge. Eben dergleichen und ein anders nicht ist im Reichsabschied Ao. 1544. zu befinden, in welchem Kaiser Karl der 5te in §. Als wir aber ꝛc. et seqq. vorigen Friedenstand aus ebenmässigen Ursachen des gefährlichen Türkenkrieges

„NB. Von Obrigkeit wegen und aus K. Macht
„und Vollkommenheit bis zu einem General-
„oder National-Consilio, oder zu einem
„andern Reichstag prorogirt, und wegen der
„geistl. Güter, welche von den Protestirenden
„bis dahin eingezogen worden, dieses noch
„darzu verordnet, daß den geistl. Stifftern,

Klöstern

„Klöstern und Häusern, ungeachtet, welches „Theils Religion sie seyn, ihre Renten, Zinß, „Einkommen und Güter, so in eines andern „Fürstenthum oder Obrigkeit gelegen, nicht „aufgehalten, sondern solche an das Ort, da „dasselbe Stifft, Kloster, Prälatur oder „Hauß gelegen, unweigerlich gefolgt, und „von dem andern Stand, oder Obrigkeit „getreulich darzu verholfen werden, doch der „geistlichen Fürsten und andern Stände dem „Reich ohne Mittel, und sonst niemand unter„worfen, sammt ihren zugehörigen Güthern „wo die gelegen, hiermit nicht gemeynet seyn, „sondern ihnen ungeachtet, wohin sie ihre „Residenzen verrückt oder gewendet hätten, „ihre Gülth, Renth und Einkommen ohne „Hinderung gefolgert werden solle ꝛc.“

Daß also schon damals ein Unterschied zwischen den Mediat- und Immediat-Stiften und Geistlichen gemacht und eingeführet, und denen Mediatis die Einkommen, so denselbigen aus eines andern Standes Gebieth gehören, nur an das Ort, wo das Kloster, Stifft oder Hauß liegt, denen Immediatis und Reichsständen aber an das Ort, allwo sie sich wesentlich aufhalten, folgen zu lassen, und dazu zu helfen angeordnet worden.

Et paulo post in §. Sonsten ꝛc. stehen diese formalia:

„Ausserhalb dieser Verordnung soll ein jeder „geistlichen Stands unangesehen, welches „Theils Einkommen, Renthen, Gülten, deren „er in Zeit des Regenspurgischen Abschiedes „in Posseß und Brauch gewesen, ungehin„dert bleiben und zugelassen werden.

Welche nun von der Augsburgischen Confession, in Zeit selbigen Abschieds kein geistlich Stift gehabt, oder dessen in Possession nicht gewesen, der hat auch in Kraft dieses Abschieds weiter keins mit Fug und Recht prätendiren können, und kann es noch nicht prätendiren, dagegen, welche von Katholischen in dessen Besitz und Gebrauch gewesen, die seynd vermög desselbigen billig auch dabey zu schützen und Hand zu haben, nisi quatenus et in quantum per posteriores constitutiones aliud sanctum fuerit.

Der Passauische Vertrag aber de Ao. 1552. hält quoad istud punctum auch nichts mehr, als vorige Friedständ, und dabeneben in §. Was dann folgends ꝛc. et seq. dieses in sich:

„Daß bey nebst folgenden Reichstag die Ver„gleichung der Religion bald anfangs vorge„nommen, und mittler Zeit weder die Kaiserl. „Majestät, noch die Churfürsten, Fürsten und „Stände des Reichs keinen Stand der Augsp. „Confession verwandt, der Religion halben mit „der That gewaltiger Weise, oder in andern „Wege wider seine Conscienz und Willen, „dringen oder derenthalben überziehen, beschä„digen, durch Mandat oder einiger anderer „Gestalt beschweren, oder verachten, sondern „bey solcher seiner Religion und Glauben „geruhiglich und friedlich bleiben lassen solle; „deßgleichen die A. C. Verwandte Ihro Kais. „Majestät und die Kathol. ꝛc. allermaßen, wie „hernach im Religionsfrieden die Regul gesetzt „worden, und folgt darauf dieser §.“

„Was dann auf solchem Reichstag durch „gemeine Stände, sammt Ihrer Majestät „ordentlichen Zuthun beschlossen und verabschie„det, das soll hernach also stracks und festig„lich

„lich gehalten, auch darwider mit nichten „gehandelt werden.“

Aus welchen allen klar zu ersehen, daß vorhero noch keine einige Regul für die A. C. Verwandte in universum gemacht worden, daß sie einen freyen Zutritt zu den Erz- und hohen Stiftern haben, sondern vielmehr, daß sie katholische Geistliche bey denen, welche damals noch in ihren Händen und Posseß gewesen, geruhiglich und ungehindert bleiben, ihnen auch, wann sie ihre Residenzen anders wohin verrückt hätten, ihre Renten und Gefälle aus ihren Landen und Gebieten dahin unverhindert folgen lassen sollen.

3tio. Das dritte Fundament ist dieses, daß auch das Churfürstl. Collegium Ao. 1555. beym ersten Entwurf des Religionsfriedens keine Aenderung begehrt, noch begehren können, daß die Evangelischen ihrer Religion zu großen Nachtheil von obgedachter Regul und Jure quaesito abschreiten, ihnen selbst, und ihren Glaubensgenossen den Zugang zu geistlichen Würden und Nutzungen versperren, und mit unauslöschlichem Schimpf und Gewissensverletzung ihre Religion selbst für eine verwerfliche Lehre, und causam et modum amittendi Dominia et Dignitates, machen sollten.

Dieses Fundamentum kann deßwegen nicht bestehen, weil noch keine Regul pro intentione Protestantium aus vorigen Reichsabschieden und Passauischen Vertrag erwiesen worden, weniger, daß ihnen ein Jus quaesitum zu denjenigen Erz- und Stiften, welche die Katholischen zur selben Zeit noch innen gehabt, und besessen, zugestanden, sondern das Widerspiel, und ist allhier die Frage nicht pro Protestantibus de amittendo, sondern adquirendo utili Dominio, et Dignitate ecclesiastica, man versirt respectu ihrer nicht in retinendae, sondern in adipiscendae possessorio,

de

de retinendis illis dignitatibus et bonis wird man bey der andern Frage reden.

Aber pro Catholicis wäre dieß Argument viel besser zu gebrauchen, dann dieselben laboriren in hoc passu einig und allein pro conservando suo jure tum in possessorio, quam in petitorio, das sie vor jeweilen her gehabt, und seither dem Paussauischen Vertrag bis dato noch erhalten haben, das wollen sie ihnen nicht nehmen lassen, und sie thun daran nicht unrecht; E. K. Majestät sind auch verbunden sie dabey so viel als möglich zu schützen, dann in allen vorigen Friedständen wie auch in dem Passauischen Vertrag und dem Religionsfrieden stehen überall diese verbündliche Worte bey der Freystellung der Religion:

„Daß in alle Wege nach Ausweisung des heil.
„Reichs Rechten, Ordnungen und Abschieden,
„und aufgerichten Landfrieden, ein jeder sich
„gegen den andern am gebührenden ordent-
„lichen Rechten begnügen lassen solle, alles
„bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und
„Vermeidung der Pön in dem aufgerichten
„Landfrieden begriffen.“

4to. Zum Vierten argumentiren die Protestirenden also, obgleich etliche bey Aufrichtung des Religionsfriedens erinnert, man möchte zu dem Wort, Stand, das Wörtlein weltlich, hinzusetzen, so hätten sie jedoch solche Restriction nicht erhalten, sondern es wäre auf der Evangelischen Remonstration, daß solch Begehren den Reichsabschieden de Ao. 1541. und 44. stracks entgegen liefe, bey der Generalität des Worts, Standes gelassen worden.

Nun könnten zwar die deputirten Räthe sich dießmal aus Mangel der Acten, nicht entsinnen, wie es eigentlich in facto mit diesem begehrten Zusatz hergegangen, es sey aber damit beschaffen wie es wolle,

so

so ist dessen weiter unnöthig gewesen, weil gleich darauf der Geistlichkeit durch den gemachten Vorbehalt genugsame Sicherheit für die damals noch übrigen Erzstift und Bißthum ist geschehen, und in vorigen Reichsabschieden nichts darwider eingeführt.

5to. Zum Fünften sagen sie, es sey solches alles, und anders mehr, als Ao. 1583. Gebhardus Archi-Episcopus et Elector Colonienſis, darum daß er die Augspurgische Confession angenommen, zu nicht geringem Schimpf und Präiudiz Kaiserl. Majestät und des Reichs auf Befehl des Pabstes seines Erzstifts und Churdignität entsetzt worden, Allerhöchstgedachter Kais. Majestät von Chur Pfalz, Sachsen und Brandenburg mit so stattlichem Grunde zu Gemüth geführt worden, daß Sie es, wie Thuanus sagt, nicht beantworten können, sondern als für einen Skrupel stillschweigend vorbey passirt.

Nun seynd die Acta der Zeit nicht vorhanden, daß man aus denselben sich ab diesem Handel recht umständlich informiren könnte. Man hat aber um solche nach Wien und Prag geschrieben.

Es werden aber die Katholischen und sonderlich die Chur-Cöllnischen Abgesandten solches genug erläutern; unterdeß so haben die gehorsamsten Räthe allhier beym Thuano nachgeschlagen, und befinden, daß derselbe im 1583. Jahr dieses hiervon berichtet: Quod Imperator fruſtra tentato Gebhardi animo per Andream Gailium denuo ad eum miſerit Jacobum Curtium, et quid ſuae voluntatis ſit, ut palam et aperte declaret, petierit, et cum videret, nihil hactenus legatis miſſis profectum, ſed res in dies exacerbari, tertio Johannem Premerum, Stubingi regulum ad eum ablegaverit, et ommiſſa novae religionis profeſſione ac matrimonii quaeſtione, de quibus tam coram Deo, quam univerſis Imperii Principibus cauſam aliquando dicturus ſit, hoc unum urſerit,

ut juxta Imperii decretum in Pace religionis ſancitum (das iſt eben dieſer Vorbehalt geweſen), quando a religione majorum defecerit, dignitate cederet. Nam ferendum ſibi non eſſe, .ut ipſe ejurata catholica religione, alteriusque facta profeſſione, Archi-Epiſcopatus ne Septemviratus dignitatem retineat, propoſitumque illud iniquum ſuum opibus ac ſanguine propugnare niteretur proinde eum hortari, ut Dioeceſim, abſolutis a jurejurando ſibi praeſtito populis, omnesque ejus proventus tamquam ſuae Majeſtatis ac ſacri Rom. Imperii beneficia reſignet, et arma deponat, nec conſcientiam ſuam violenta atque injuſta bonorum poſſeſſione, quae ad eum minime pertineat, oneret, pertinaciaque ſua et intempeſtiva contumacia bellum funeſtum ſibi et patriae in germania excitet.

Unterdeſſen (ſchreibt Thuanus weiter) habe der Pabſt ihn, tanquam publicum Sectarium multis criminibus contaminatum, ac perjurum Eccleſiaeque Romanae perduellem excommunicirt, und als die proteſtirenden Churfürſten bey Ihrer Kaiſerl. Majeſtät angehalten:

„Ut caeſar auctoritatem ſuam interponeret,
„neque rem ad internecinum bellum adduci,
„aut externum militem in Imperium introduci pateretur.“

Hätten Ihro Kaiſerl. Majeſtät darauf in Schriften geantwortet:

„Se poſtulatis illorum abunde ſatisfeciſſe,
„incuſata obiter Gebhardi audacia et pertinacia qui non contentus novo more religionem mutaſſe, et ſeptemviralem dignitatem, ejurata majorum religione armis
„retinere in animum induxerit, Dioeceſin
„ſpoliaverit, ab Andino aeque et Francorum

„rege

„rege auxilia emendicaverit, nihilominus „optasse, semper antea et nunc, et cupere, „ut res amice componatur, verum obstare, „quod Gebhardus a Pontifice proscriptus, „et dignitate ecclesiastica omnino privatus „sit, ita ut ejus acta imposterum sint irrita. „Nec ignorare ipsos, NB. quid Imperii „constitutiones, quid nationis germanicae „pacta cum sede romana in hujusmodi causis „statuant; consultum tamen sibi videri, ut „quam primum coram suae caesareae Maje„statis delegatis, aliisque pari numero septem„viris et Imperii Principibus res disceptetur, „er, quid aequum justumque fuerit, decer„natur. Interim Pontificis sententiam in eum „latam non spectare septemviralem digni„tatem, sed munus ecclesiasticum, cujus rei „cognitio juxta praememorata pacta, ad „Pontificem pertineret."

NB. Auf welches, nach mehr angezogener Thuanischer Relation, die Churfürstl. Gesandten dieß am meisten negirt, was von der päbstl. Excommunication gemeldet:

„Id enim si locum haberet, procul dubio „bellum funestissimum in Germania excita„tum iri. Nam novum hoc et nusquam „auditum exemplum Imperio, ut Pontifex, „ignaro Caesare; inconsultis tam ecclesiasti„cis, quam caeteris septemviris, pro sua „libidine, Archi-Episcopum ac septemvirum „inauditum loco ac dignitate summoveat. In „tali casu petenti auxilio, se sine flagitio, „deesse non posse, itaque orare tertio, ut „caesar suas partes interponat, Archi-Epis„copum per vim spoliatum restitui jubeat,

„vim

„vim hoſtilem utrimque prohibeat; ne novus,
„malo more, in ejus locum deligatur, im-
„pediat. Nihil ad hoc caput (inquit Thua-
„nus) Caeſar, quod tanquam ſcopulum prae-
„tervectus eſt, reſpondit, ſed amicum collo-
„quium, ut in ſuperioribus litteris rurſus
„inculcavit, dum interim omnia ad novam
„electionem inſtigantibus ipſius legatis, Co-
„loniae parabantur. Hactenus Thuanus.“

Aus welcher Relation, wann die gleich allerdings ganz richtig und vollkommen wäre, dennoch nicht zu vernehmen, daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät den geiſtlichen Vorbehalt mit Stillſchweigen übergangen, und deſſelben Impugnation als einen unbeweglichen Anſtoß vorbey paſſirt hätten, ſondern vielmehr dieſes, daß Sie ſolchen ſtandhaftig manutenirt, und allein dasjenige, was contra excommunicationem Pontificiam pro dignitate et juribus Imperii movirt, und die Bedrohung de futuro bello ſelbigesmals an ſeinen Ort geſtellt verbleiben, unterdeſſen aber rem ipſam tractiren, und an des abgewichenen Churfürſten Statt die Wahl eines Katholiſchen, und zwar Herzog Ernſten in Bayern, und deſſen wirkliche Immiſſion befördern laſſen, wie ſolches alles hernach weiter vom Thuano umſtändig beſchrieben wird. Dagegen hat man auf katholiſcher Seiten dieſes zu opponiren, daß Kaiſers Rudolphi Reſolution und Antwort, ſo er jetzt bemeldten dreyen Herren Kurfürſten, als ſie neben andern abermals den geiſtlichen Vorbehalt angefochten, Ao. 1590. den 27. Julii ertheilt, dieſe Worte in ihrem Munde führt:

„Ihro Kaiſerl. Majeſtät könnten in dem Reli-
„gionsfrieden und deſſen Begriff keinen Unter-
„ſchied machen, und müſſen derowegen auch
„den Artikul des geiſtlichen Vorbehalts für
„einen

„einen Artikul und Theil des Religionsfriedens „halten, weil auf diese ganze Verfassung, nichts „davon ausgeschlossen, Ihro Kaiserl. Majestät „einen leiblichen Eyd geschworen, deren auch „eben dieses alles bey Ihrer Königl. Wahl „durch des heil. Reichs Churfürsten ohne „einige Ausnahme und Reservation fürgehal„ten worden seye, dabey es Ihro Kaiserl. „Majestät nunmehr Pflichten halben billig „auch verbleiben liessen, daher dann auch die „suppliciренden Chur- und Fürsten vernünf„tiglich abnehmen könnten, wie wenig Ihrer „Kaiserl. Majestät gebühren wollen, dasjenige, „was in beyden Stiftern Cölln und Straßburg „diesem Vorbehalt zuwider vorgenommen wor„den, gut zu heißen, und daß es auch zu den „erfolgten Thathandlungen und Weitläuftig„keiten nimmer gekommen wäre, da man sich „beyderseits des Religionsfriedens hätte erin„nern, und demselben stracks nachgehen „wollen.“

6to. Sexto setzen die Protestirenden zu Evertirung dieses Vorbehalts, es bemüheten sich die Kathoslischen exceptionem a regula beyzubringen, daß dieselbe nur von weltlichen Ständen zu verstehen, dann von den Geistlichen wäre in §. und nach dem ꝛc. gar ein anderes verordnet, welchen sie den geistlichen Vorbehalt nennen thäten.

Nun sey gewißlich sichtbar und greiflich, daß dieser §. ganz unverbündlich wäre, und vim legis niemals gehabt hätte; dann was in vorigen Reichsabschieden, ja eben in hac ipsa constitutione pacis religionis in genere verwilligt und verordnet, daß kein Stand um der Augsburgischen Confession willen sein Land und Herrlichkeit verlieren solle, das soll dieser §. corrigiren, und respectu der geistl. Stände

ein anderes ordnen, da doch in ipso contextu desselben ausdrücklich steht, daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können, weil dann einem jeden, der von deutschen Sachen nur ein wenig Wissenschaft trägt, nicht unbekannt, und aus jetzt herausgelassener Kais. Resolution Art. 5. mit mehrern zu sehen, daß im Reich kein neu Gesetz gegeben, noch die alten interpretirt werden können, es geschehe dann mit Einwilligung der gesammten Reichsstände, dazu noch dieses kommen, daß Ao. 1552. zu Passau verglichen worden, es sollte in Religionssachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberstimmens sich nicht zu befahren habe, und nun ad validitatem actus cujusque nicht allein voluntas, sondern auch potestas erfordert würde, so folge unwidersprechlich, daß, ob es wohl, bey Einrückung dieses §. und vermeynten Vorbehalts König Ferdinando, und denen katholischen Ständen an Willen nicht ermangelt, doch gleichwohl potestas ipsorum sich dahin nicht erstreckt, die Reichssatzungen und Religionsfrieden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangelischen, welche diesen §. vorbey, und nach dem Religionsfrieden beständig widersprochen, zu restringiren, und zu ändern, sondern was solchergestalt geschehe, und also auch dieß reservatum wäre an sich selber null und nichtig.

Hierauf könnte nun zwar wohl gesagt werden, daß, wo keine Regul in contrarium gemacht, da bedarf es auch keiner Exception, und es ist oben schon zur Genüge demonstrirt, daß weder im Religionsfrieden, noch den vorigen Reichsabschieden, noch auch bey dem Passauischen Vertrag einige solche Regul gemacht worden, daß die A. C. Verwandten kraft derselben befugt wären, auf die hohen Erz- und Stifter, so die Katholischen damals noch in ihrem wirklichen Besitz gehabt, zu kommen, sondern vielmehr das gerade Widerspiel, dahero auch die Katholischen

keine

keine Exception für sich absonderlich dociren dürften; weil aber die Protestirenden mehr angezogenen §. und damit ꝛc. schon damals bey Aufrichtung des Religionsfriedens, eher man sich desselben noch gänzlich verglichen hat, insoweit extendiren, daß sie nicht allein diejenigen Stifter, so sie schon zur selbigen Zeit zu sich gezogen gehabt, behalten, sondern auch andere dazu adquiriren, die Katholischen aber entgegen solches nicht gestatten, noch eingehen wollen, sondern sich deßhalben zu Verhütung dessen und mehrern Bezeugung ihres Widerwillens durch den folgenden §. und nachdem ꝛc. ausdrücklich verwahren lassen, so kann man solchen §. gar wohl für eine Limitation, oder Exception de regula passiren lassen, und ist hierbey allein die Frage, ob Ihro Kais. Majestät genugsam befugt gewesen, denselbigen §. und Vorbehalt dem Religionsfrieden also einzurücken, und ob die Katholischen dadurch also verwahrt seyn, daß sie sich kraft dessen, wider der Protestirenden Prätension zu diesen Erz- und Stiftern, mit Fug und Recht erwehren können?

Die Antwort beruht kürzlich auf dem, ob die Protestirenden vorher ein Jus gehabt zu diesen Erz- und Stiftern? et quia affirmantibus probatio incumbit, so müssen sie dasselbige vor allen Dingen demonstriren, quod nondum est factum; dagegen so ist oben klärlich ausgeführt (und werden es die Katholischen ohne allen Zweifel noch besser ausführen), daß sie keines gehabt, sondern ihnen, den Katholischen vielmehr ein Jus contrarium behauptet, und überall das uti possideris ita possideatis, neben andern mehr zuvor behalten; ist auch notorium, daß dergleichen Erz- und Stifter nur für katholische Geistliche fundirt, und ausgesetzt; daher die Protestirenden ihnen erst bey dem Religionsfrieden ein neu Jus erworben, die Katholischen aber dasselbe keineswegs eingehen wollen und deßwegen Streit entstanden, dessen beede Theile

sich mit einander selber nicht vergleichen können. Wo nun kein Theil dem andern weichen will, da hat billig das Oberhaupt, vigore supremae in omnes partes Reipublicae dignitatis et potestatis, den Ausschlag zu machen, damit Friede und Recht erhalten werde, maßen bey vorhergehenden Friedensständen NB. der Religion, so meistentheils ex plenitudine potestatis caesareae, ohne der katholischen Stände allgemeinen Einbewilligung in favorem protestantium pro conservatione pacis publicae gemacht, geschehen ist. Es hat auch ein jeder Theil, so lang dergleichen Ausschlag nicht geschieht, gut Fug und Macht sein Jus per protestationem, oder sonst zu reserviren, und dessen sich zu seiner Zeit gebührlich zu gebrauchen. Nun hat der Kaiser dießfalls den Ausschlag gegeben, und zwar noch milder und glimpflicher, als sonst den Rechten nach geschehen dürffen, dann Ihre Kaiserl. Majestät auf ihr der Protestirenden Ersuchen, diese drey additiones zugethan: 1) daß sich die Stände mit einander nicht vergleichen können, 2) daß den Geistlichen ihr Abtritt soll an ihren Ehren unnachtheilig, 3) daß dieser Ausschlag künftiger Religionsvergleichung soll unschädlich seyn. Die Katholischen haben denselben Vorbehalt mit jetztgedachtem Zusatz angenommen und in den Religionsfrieden setzen lassen, auch hierdurch ihr Jus per modum sanctionis publicae genugsam verwahrt und vorbehalten, die Protestirenden haben solchen Ausschlag gleichfalls in Religionsfrieden kommen lassen, und ist von ihrer Contradiction, Protestation oder Reservation darwider im Religionsfrieden nicht ein Jota zu befinden, sondern dargegen nach dem allen in §. solches und jedes ꝛc. diese clausula solennis hinzugesetzt worden:

„Daß Kaiserl. Majestät alles und jedes, so „obgeschrieben, und NB. in einem jeden „Articul namhaft gemacht und Sie anrührt,

„bey

„bey Ihren Kaiserl. und Königl. Würden und „Worten für sich und Ihre Nachkommen „stäts, fest, unverbrüchlich und aufrichtig „halten, und vollziehen, dem stracks und „unweigerlich nachkommen und geleben, und „darüber jetzt künftiglich weder aus Vollkom„menheit, oder unter einigem andern Schein, „wie die Namen haben möchten, nichts vor„nehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch „jemand andern von Ihretwegen zu thun gestat„ten wollen und sollen, und in §. seqq. steht, der „Churfürsten und Stände Zusage, für sich, ihre „Nachkommen und Erben bey Fürstl. Ehren „und Würden in Rechten, Guten, Treuen „und Wort der Wahrheit, auch bey Treu und „Glauben (und also an Eydes statt) so viel „einen jeden betrifft, oder betreffen mag, NB. „wie allenthalben obsteht (und consequen„ter auch obangeregten Vorbehalt), stet, fest, „aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und „dem getreulich und unweigerlich nachzukom„men und zu geleben.“

Es folgt auch stracks in §. ferner verpflichten ꝛc. eine mutuelle Verbindung zwischen Ihrer Kaiserl. Majestät und den Ständen zu allen Theilen, daß sie einander wider denjenigen, der ihrer einen oder andern wider diesen Frieden und desselben Innhalt beleidigen würde, mit der That getreulich helfen und beyspringen wollten, und in §. seq. wird dem Kammergericht anbefohlen, daß sie sich demselbigen gemäß verhalten, auch denen anrufenden Partheyen hierauf gebührliche Hülfe des Rechtens ertheilen sollen, sie haben sich auch zu dem Ende einer besondern Executionsordnung dabey verglichen, wie der Länge nach aus solchem Reichsabschied zu sehen.

Und in fine dessen haben sie die Subscription und Vollziehung ohne allen fernern Beding, und Ausnahme, mit Wiederholung obiger Zusage angehängt, wie sonst gebräuchlich.

Alles dieses ist in folgenden Reichsabschieden Ao. 1557. 1559. 1566. stattlich und mit ausgedrückten Worten wiederholt, und anderweit solenniter bestättigt, dahero de validitate hujus reservati ganz kein Zweifel übrig bleiben kann. Dann so lang die Protestirenden nicht darthun und beweisen können, daß ihnen der Zutritt zu denen Erz- und Stiftern im Passauischen Vertrag und Religionsfrieden ausdrücklich zugelassen, so lange können sie sich über diesen Vorbehalt mit Fug und Billigkeit im wenigsten beschweren, sintemal die Katholischen durch dessen Observanz nichts anders, als die Conservirung dessen, was sie nach Zeit des Passauischen Vertrags und Religionsfriedens gehabt, und Ihnen ohne des von Alters her von Gott und Rechtswegen zugestanden, suchen thun, derowegen sie dann billig dabey handzuhaben und zu schützen seyn. Es haben auch die Protestirenden in dergleichen Sachen nirgend anders woher einige Prätension wider die katholischen Geist- und Weltliche als aus dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden zu fundiren; dann alle vorige Rechte und Reichsconstitutionen seynd ihnen schnurstracks zuwider, ausserhalb was etwann nur ad certum tempus für Friedstände gemacht worden, zumal die clausula derogatoria in dem Religionsfrieden §. und soll alles ꝛc. angehängt mit diesen Worten:

„Daß alles, das in vorigen Reichsabschieden,
„Ordnungen, oder sonst begriffen und versehen,
„so diesen Friedstand NB. in allem seinem Be-
„griff, Articuln und Puncten zuwider seyn,
„oder verstanden werden möchte, demselbigen

„nichts

„nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen,
„auch dagegen keine Declaration, oder etwas
„anders, so denselbigen verhindern oder verän-
„dern möchte, nicht gegeben, erlangt noch
„angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt
„oder angenommen würde, dennoch von Unwür-
„den und Unkräften seyn, und darauf weder
„inn- noch ausser Rechtens nichts gehandelt,
„oder gesprochen werden solle."

7mo. Zum Siebenten negiren die Protestiren-den, daß sie diesen Punct König Ferdinando heim-gestellt, und sagen, es seye solcher dem Buchstaben des Religionsfriedens, und denen Reichs-Actis ganz ent-gegen, dann die bezeugten klärlich, daß die Evange-lischen nie in diese Dinge eingewilligt, sondern allezeit widersprochen, und König Ferdinandus hätte auf Kaiserl. Heimstellung und Gewalt denselben also hin-eingesetzt, welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht wirken könnte, daß seine Königl. Majestät invitis Statibus ein Gesetz vorschreiben können. Ohne sey zwar nicht, die Evangelischen hätten sich vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Kaiserl. Majestät weder Maaß noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Ihrer Kaiserl. Majestät thun oder lassen wollten, aber stracks darauf und in eodem scripto, hätten sie mit aus-gedrückten Worten sich bedingt: sie vor ihre Person könnten in das Reservatum nicht bewilligen, und weil sie endlich das Factum inferendi reservati nicht weh-ren können, hätten sie zum wenigsten nur die Worte zu mildern gebeten; damit aber so wenig in dieß Reservatum eingewilligt, als einer pro confesso zu halten, wann er seinen Gegenpart bäte, er möchte das übergebene Libell ändern, und die anzügliche verkleiner-liche Worte auslassen; die in fine des Religionsfrie-dens befindliche Assecuration und Subscription aber berufe sich auf das, was obsteht. Nun stehe oben in

contextu des Religionsfriedens, daß die Evangelischen in das vermeynte Reservatum nicht gewilligt, welchen dissensum sie auch bey allen künftigen Reichsversammlungen und andern bequemen Gelegenheiten eifrig wiederholt hatten.

Was nun die angezogene Heimstellung anbelangt, wird zwar in dem Religionsfrieden deutlich nicht gesetzt, daß solche von den Ständen sey geschehen, und können die Worte desselben hiebey nur von des Kaisers Vollmacht angezogen und verstanden werden; man hat aber auch bey Berathschlagung des Edicts so viel aus denen damaligen Reichsacten und Protocollen befunden, daß die Protestirenden gleichwohl zuletzt, wie die Katholischen hierinnen ganz nicht weichen, sondern lieber den Frieden zerschlagen lassen wollen, Ihrer Königl. Majestät den Ausschlag heimgesetzt. Immaßen auch vorhero auf dem Reichstag zu Regenspurg 1544. besage des §. Als wir aber ꝛc. geschehen ist, da sie alle drey damals gar stark controvertirte Hauptarticul, 1) von Vergleichung der Religion, 2) von Frieden, und 3) von Recht, der Kaiserl. Majestät gehorsamst heimgestellt, und favorabilem sententiam erlangt; weil aber dieß in gegenwärtigem Fall nicht genug seyn möchte, sie notorie dießfalls zu überweisen; so bedünkt die Räthe, es sey dieß pro Catholicis genug, daß die Protestirenden anjetzt in ihrer eigenen Schrift bekennen, es hätten sich die Evangelischen vernehmen lassen, sie könnten Ihrer Königl. Majestät weder Maas noch Ziel geben, was sie aus Heimstellung Ihrer Kais. Maj. thun oder lassen wollten, dann hoc ipso haben sie plenitudinem potestatis caesareae in hoc ancipiti casu determinando erkannt, und nur allein dabey ihren Dispensum angezeigt, daß sie darinnen nicht, wie etwann sonst in andern Puncten ist geschehen, per modum pacti et conventionis mutuae ausdrücklich eingewilligt, aber als ein Kaiserl. Gesetz und

Ordnung

Ordnung gleichwohl stehen, und dem Religionsfrieden einverleiben lassen, darzu es ihres Theils deßwegen so viel weniger eines ausdrücklichen Consensus bedörft hat, weil der Kaiser, oder anstatt dessen, König Ferdinand, sein vielgeliebter Bruder, E. K. Maj. hochseeligster Urehm mit Belieben der Katholischen dießfalls kein neu Gesetz gemacht, sondern das alte, so von vielen hundert Jahren her, und seit daß die christl. kathol. Religion in Teutschland kommen und die Erz- und hohen Stifter darauf gewidmet worden, im Brauch gewesen, nur confirmirt, und die Strafe, welche sonst wider desselben Uebertretter aufgesetzt, gratiam Confessionis Augustanae addictorum statuum und auf ihr eigenes Ansuchen zu Beförderung desselben Friedensschlusses allergnädigst gemildert hat, welch Ansuchen vielmehr demjenigen petito gleich zu achten, welches ein Beklagter thut, wann er die Pön der Uebertrettung, so der Kläger in libello sucht, zu moderiren bittet, dann hierdurch bekennt er sich ad factum ipsum, sammt dem Jure, so darauf verordnet. Es sey aber auch damit beschaffen, wie es wolle, so ist übrig genug, daß der geistliche Vorbehalt mit solchen ausgedrückten Worten in Religionsfrieden kommen, und bey dessen endlichen Vollziehung und Subscription auch Publication palam nicht widerrufen worden.

Es stehet auch nicht in contextu des Religionsfriedens, daß die Protestirenden nicht eingewilliget, sondern daß die Stände beyder Religion sich desselben nicht vergleichen können, und deswegen König Ferdinandus auf die Kais. Vollmacht und Heimstellung solches also gesetzt und erklärt, derwegen ist mehr oft gemeldeter Vorbehalt ein recht substantial Stück des Religionsfriedens worden. Und weil die Stände sich nach solchem, und bey der Unterschrift geminato verpflichtet, alles das was obstehet, in allen und jeden Punkten steif und fest zu halten, so ist diese ihre Obligation

auch auf denselben Vorbehalt billig zu extendiren; ingleichen alle die nachfolgende Versicherung de Ao. 1557. 1559 und 1566. et toties quoties, non obstante protestatione ante vel post facta, quia haec tanquam facto contraria, nil potest operari, et alias juris recepti est, quod protestatio conservet tantum jus, quod quis in ante habuit, non autem adquirat id, quod quis non habuit.

8vo. Zum achten opponiren sie, daß Kaiser Ferdinandus sich Ao. 1557. den 17. Febr. erbothen, solcher Widersprechung eingedenk und geständig zu seyn.

Welches aber, wie es noch in facto zu beweisen stünde, dennoch, wanns gleich also fürgegangen wäre, die Sach nicht besser machen können, als sie zu vorhin gewesen: Nec enim sequitur, si pars appellat contra Jus vel sententiam latam, et Judex dicat, se istius recordari velle, parti appellanti per hoc novum Jus contra sententiam adquiritur, sed vetus tantum, quatenus obtinuit, servatur.

9no. Letztlichen so berufen sie sich auf weiland Kaisers Maximiliani II. Resolution de Ao. 1566. darinnen Ihro K. Majestät diesen Punkt noch für strittig gehalten, der in Gottes Namen auf andere fugsame Tractaten zu verschieben, und neben andern unverglichenen Religionspunkten zur christlichen Vergleichung zu bringen sey.

Die Räthe haben aber auf gehabten fleißigen Nachtrag von solcher Resolution die wenigste Nachricht bey den vorhandenen Reichsacten und Registraturen selbigen Jahrs, oder sonsten finden können. Posito aber, daß dieselbige in Wahrheit so ergangen, so sehen sie nicht, wie solche zu Cassirung und Aufhebung des geistlichen Vorbehalts was dienen könnte. Dann obgleich die Protestirende denselben streitig gemacht, und Kaiser Maximilian solchen Streit zu

einer

einer künftigen Vergleichung remittiret, so folget darum nicht, daß der Vorbehalt unter dessen aufgehebt, und die Kathol. darzwischen ihrer Erz- und Stifft entsetzt, sondern vielmehr daß Sie nach Ausweisung des Reichsabschieds de Ao. 1544. in §. Welche Stände aber ꝛc. in fine ibi, doch sollen die, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, wie auch nach Verordnung des Landfriedens und aller andern Rechte pendente lite dabey geschützt und erhalten werden.

10mo. Zum Beschluß führen sie noch dies Motivum ein, daß die Reichsabschiede das Fundament des innerlichen Friedens und Wohlstands des röm. Reichs darauf setzen, daß kein Stand, er sey Geist- oder Weltlich um der A. Conf. willen beschwert, verachtet, oder seiner Land und Herrlichkeiten beraubt werden sollte.

Das ist an ihm selber wahr, aber daraus folgt bey weitem nicht, daß darum die Protestirende daneben befugt wären, die hohen Erz- und Stifft, welche zumal die Kathol. noch in Zeit des Passauischen Vertrags und Religionsfriedens innen gehabt und besessen, an sich zu ziehen, und ihrer Religion anhängig zu machen, sondern sowohl, als sie begehren in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten ihrer Religion und Kirchengebräuchen ruhiglich und friedlich zu genießen, und alles was derselbigen zu Nachtheil eingeführt werden könnte, zu verhüten: also seynd sie schuldig, solches auch denen Kathol. Geist- und Weltlichen für die Kathol. Religion zu gönnen, wie es dann in dem Passauischen Vertrag §. Es sollen auch ꝛc. und im Religionsfrieden §. dagegen ꝛc. und allen vorigen Friedenständen und Abschieden ausdrücklich so versehen ist. Und hierauf so bestehet eigentlich die Conservation des Land- und Religionsfriedens, auch der allgemeine Fried- und Wohlstand des röm.

Reichs,

Reichs, so lange man in der Religion sich nicht verglichen hat. Dann wann die A. C. Verwandte nach und nach die noch übrigen Erz- und Stifter an sich ziehen, und zu ihrer Religion bringen wollten, würde es gar bald in Teutschland mit der heil. Kathol. Religion und folgends mit dem Kaiserthum, durch welches doch die teutsche Nation nun von so viel hundert Jahren her, für allen andern in der Welt in groß Aufnehmen kommen, gethan und geschehen seyn, zu welchem Nachtheil es doch die A. C. Verwandte Stände, zu noch mehrerm Unheil und Verderben ihres selbst eigenen Vaterlandes, verhoffentlich nicht werden kommen lassen.

Und dieweil nun diesem allem nach die Protestirende kein einig sattes Fundament zu Impugnirung, weniger zu Evertirung dieses Vorbehalts haben, so können die gehorsamsten Räthe, salva pace publica imperii et religionis mit Ehren und guten Gewissen nicht rathen, daß Ihro K. Majestät demselbigen zu Nachtheil und entgegen einbewilligen, und nachgeben, weniger dazu cooperiren sollten, daß die Kathol. wie sie die Protestirende in conclusione dieses ersten Gravaminis gebeten, davon abstehen, und die Protestirende hinfort zu deren Erz- und Stiftern, die sie, die Katholische noch bis Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo unverrückt in ihrer Hand, und bey der heiligen Kathol. Religion erhalten, admittiren, auch die geschärften Juramenta und Statuta ändern, und bey ehester Sedisvacanz, A. C. Verwandte zu Erz- und und Bischöffen oder Prälaten wählen möchten, sondern sie seynd vielmehr der Meynung, daß Ihre K. Majestät als Advocatus Ecclesiae und weltlich Oberhaupt, denen Kathol. hierinnen assistiren, und die Unbilligkeit ihres Begehrens, und daß dasselbe nicht zu innerlichen Frieden und Wohlstand des heil. röm. Reichs, sondern zu dessen endlichen Verderben

und

und Untergang gereichet, wohl repräsentiren, sie auch beweglichen erinnern und ermahnen lassen sollen, daß sie selbst davon abstehen, und es bey gedachtem Vorbehalt geruhiglich verbleiben lassen, sonsten, und wann dieses Essentialstück fallen, oder nicht in Acht genommen werden sollte, sehe man nicht, wessen die Kathol. sich des Religionsfriedens, oder auch eines weitern Vergleichs über denen übrigen Gravaminibus zu freuen und zu trösten hätten, zumal sie ohne des im Prager Friedensschluß bereit gar viel auf eine lange Zeit hinaus, um des verhofften Friedens willen zurück gelassen, und doch darauf der übrigen in Ruhe und Sicherheit bishero nicht geniessen können. Es wäre auch dieses alles denen Kronen, und zwar der Schweden Abgesandten durch die Kais. der Franzosen aber durch die Mediatores eifrig und beweglich fürzustellen, damit sie gleichwohl sehen und erfahren könnten, aus was redlichen beständigen Ursachen E. K. Majestät und Dero hochgeehrtesten Hrn. Vater in Gott ruhend, und alle Dero löbliche Vorfahren, sich in diesem Punct der Kathol. bis anhero angenommen, und darüber zu den Waffen gegriffen, und daß dagegen die beeden Kronen, sonderlich aber die Kron Frankreich, als eine christl. Kathol. Kron, nicht befugt, den Protestirenden hierinnen wider den klaren Buchstaben des Religionsfriedens beyzustehen, auch Ihre päbstl. Heiligkeit um so viel destomehr Ursach haben, die Kron Frankreich davon abzuhalten, wie man dann auch durch den venetianischen Ambassador den Schwedischen, daß sie in diesem Paß nachgeben und die Protestirende nicht darauf verstärken wollten, alles Fleißes bitten und ersuchen lassen könnte, dann wann E. K. Maj. in diesem Punkt, darinnen Sie notorie justissimam causam Dei et ecclesiae catholicae für sich haben, sich standhaft für die Katholische erweisen und nicht weichen, in andern aber, wo die Protestirende ihre

Prätens-

Prätension besser bescheinen könnten, den Protestirenden etwas nachgeben thun, so werden sie beyde Theile an sich behalten, und mit denen Kronen desto leichter zum Frieden gelangen.

Und dieses auf die erste Frage von wegen des geistl. Vorbehalts.

Placuit fac. Caes. Maj. wie gerathen, wegen des geistl. Vorbehalts.

Anbelangend die andere Frage, ob dann die Protestirenden nicht diejenige Erz- und Stift, so sie bis Ao. 1627. den 12. Nov. in Händen gehabt, nicht nur auf mehrere Jahre hinaus, wie allbereit vor diesem aus bewegenden Ursachen eingerathen, und Frankreich an Hand gegeben, auch auf weiterer Conferenz mit den Theologis beruhet, sondern auch bis gar zu künftiger Vergleichung der Religion, und also gleichsam in perpetuum wie die Kron Schweden haben will, zu lassen, und sie deswegen genugsam zu versichern?

Da vermeynen zwar anfänglich die gehorsamsten Räthe, daß auch in diesem Punkt zu Folge des von E. K. Majestät nächsthin gemachten Schlusses, wann es die Zeit leiden wollte, für allen Dingen der Kathol. Gutachten und was sie hierunter thun und lassen wollten, zu erwarten. Dann es sehr bedenklich, ihnen darunter fürzugreifen, zumal man noch ungewiß, ob der Effect des angezielten Friedens darauf erfolgen, und sie bey den übrigen geruhig bleiben möchten, auch in quaestione, mit was Behutsamkeit ein und andern aus dergleichen Vorgriffen besorglichen Inconvenientien zu begegnen möchte seyn, mit mehrerm vorgesehen wird werden?

Weil aber aus allen Umständen erscheinet, daß es damit sehr langsam und schwer hergehen wird, und eine jede Viertheil Stunde des Verzugs dem allgemeinen

meinen Frieden, därnach jedermann, auch die Kathol. selbst so hoch schreyen, und rufen thun, sehr hinderlich und nachtheilig ist, so erfordert die Nothdurft dieser Sachen für sich selbst, was mehrers nachzudenken, und darüber eine gewisse Resolution zu nehmen, wessen man sich endlich, wann der Frieden hieran auch haften wollte, wegen Ihrer K. Majestät darauf erklären möchte.

Und anfangs bliebe es dabey, daß, laut vorhin gegebenen Gutachtens, zu versuchen wäre, ob es nur bey einer Prorogation deren in Prager Friedensschluß gesetzten 40 Jahr, als etwann noch auf andere 40 und also auf 80 oder auch auf 100 Jahr hinaus, von dato jetzt bemeldten Prager Friedens möchte verbleiben; dafern aber solches nicht erklecklich, und man würde gewahr werden (wie fast allbereit genugsam erscheint), daß hierdurch die Friedenstractaten nur verlängert und schwer gemacht werden dörften, so hätten die gehorsamsten Räthe kein Bedenken, noch auf eine weitere Prorogation, und zwar bis gar zu endlicher Religionsvergleichung allerunterthänigst einzurathen, und dasselbe wegen des grossen Unterschieds, der sich zwischen dieser und vorigen Erz- und Stiften nicht zwar sogar sehr in Jure als in facto befindet. Dann es scheint, daß diese Erz- und Stifter in effectu denen Protestirenden durch vorige Friedstände bereits vorlängst auf ein perpetuum hinaus vergeben worden; also daß E. K. Majestät denen Katholischen mit einer längern Prorogation ein mehrers nicht, als was vorhin schon weg, vergeben thäten. Solches kürzlich zu demonstriren, ist Anfangs zu merken, daß der Erz- und Stifter, so hierunter begriffen wären, zweyerley seyn; theils seynd allbereits vor dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden, theils nach denselbigen erst eingezogen worden; wegen der ersten ist in den vorigen Friedständen und Reichs-

abschieden

abschieden de Ao. 1541. und 44. ein Recht, uti possideris, ita possideatis, wie oben schon gemeldet, bis auf ein künftiges General- oder National-Concilium, oder einen andern Reichstag und Vergleich gemacht, und solches hernach durch den Passauischen Vertrag und Religionsfrieden perpetuirt, und bis zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion verlängert worden, daher werden sich die Possessores künftig wieder der Kathol. Ansprüche mit diesem uti possidetis schützen, etliche auch temporis longissimi proscriptionem opponiren; zugeschweigen, daß etliche Stände mit den Geistlichen sich über etliche dergleichen Stift schon längst vertragen haben, und deßwegen den Reichsabschied de Ao. 1544. §. Welche Stände aber ꝛc. fürwenden möchten, darinnen diese Wort begriffen:

„welche Stände sich der geistl. Güter, Renthen und Zinßen halben schon vertragen hätten, oder nochmals gutwillig vertragen würden, die sollten dabey bleiben.“

Und ob zwar dies alles mit dem abzuleinen, daß in mehr bemeldtem Reichsabschied de Ao. 1544. §. und damit ꝛc. et §. doch sollen ꝛc. ein Unterschied zwischen den mediat und immediat geistlichen Ständen (als auch oben schon erinnert) gemacht worden, dergestalt und also daß keinen ihre Renthen, Zinßen und Güter an das Ort, wo ihre Stift, Kloster oder Hauß gelegen, diesen aber an das Ort, wohin sie ihre Residenzen verrückt hätten, gefolgt werden sollen, so möchten doch die Protestirende dagegen sagen, daß hierdurch dasjenige, was sie zur selbigen Zeit davon allbereit in ihren Handen und Besitz gehabt, nicht aufgehoben, sondern den Kathol. allein dasjenige, was sie noch in Zeit vorhergegangenen Abschieds de Anno 1541. possidirt, gelassen worden. Es sey auch in dem

Religions-

Religionsfrieden wider diesen Aufsatz ausdrücklich ein anders nicht verordnet, derowegen müsse es bey vorigem Abschied verbleiben, und könnte der geistliche Vorbehalt, da er auch gleich in seinem esse bliebe, de praeteritis nicht, sondern allein de futuris interpretirt und verstanden werden, massen dann derselbige ausdrücklich allein de futuris casibus nach dem Buchstaben reden thue. Es ist zwar im Religionsfrieden stracks nach mehr gemeldtem Vorbehalt §. dieweil aber ꝛc. auch ein Unterschied zwischen den hohen Immediat- und andern Mediat-Stifftern und geistlichen Gütern zu finden, indem daselbst gesetzt wird:

„Daß weil etliche Stände und derselben Vor-
„fahren etliche Stifft, Klöster und andere
„geistl. Güter eingezogen, und dieselbigen
„zu Kirchen, Schulen, milden und andern
„Sachen angewendet, solche eingezogene Gü-
„ter NB. Welche denenjenigen, so dem
„Reich ohne Mittel unterworfen, und Reichs-
„stände seyn, nicht zugehörig, und deren
„Possession die Geistlichen, Zeit des Passaui-
„schen Vertrags, oder seithero nicht gehabt,
„in diesem Friedenstand mit begriffen, und
„bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand
„damit gemacht, gelassen, und dieselben
„Stände derenthalben weder in- noch ausser-
„halb Rechtens zu Erhaltung eines beständi-
„gen ewigen Friedens nicht besprochen noch
„angefochten, auch Kammerrichter und Bey-
„sitzer eingezogener und verwendter Güter
„halben keine Citation, Mandat und Proceß
„erkennen sollen.“

Daraus dann Argumento a contrario sensu desumto nicht unbillig kann geschlossen werden, ergo seynd die hohen und Immediat-Stifft und geistlichen

Güter, welche den Reichsständen zugehören, nicht darmit begriffen, sondern darvon ausgenommen, massen auch die Kathol. eines Theils in ihren Schriften, sonderlich aber die Authores libri Dillingensis super compositione pacis religiosae Cap. 8. quaest. 55. No. 1. et 2. solches also concludiren, und vermeynen, daß dahero die A. C. Verwandte schuldig den Kathol. alle dergleichen Stifft und Klöster, welche ihnen vor dem Passauischen Vertrag entzogen, zu restituiren. Aber man hat mit solchen Leuten zu thun, die sich gar nicht, oder doch sehr schwerlich mit den lautern klaren Buchstaben des Religionsfriedens, geschweige dann per Argumenta illativa a contrario sensu desumta wollen bedeuten lassen, und eher man sie darinnen mit Recht überweisen und executiren könnte, so müßte zu vorher darüber eine rechtliche Decision ergehen, welche doch eben so schwer, als das Edict gegen dieselbe zu behaupten fallen würde. Wie man denn auch bey Berathschlagung des Edikts, und dessen Execution ungeachtet dafür gehalten, daß sie zu dergleichen hohen Stifften eben so wenig Recht, als zu den andern hätten, und damals die Kais. und Kathol. Macht viel stärker an der Hand gewesst, sich dennoch nicht hat unterstehen wollen, selbige hohe Stifft und Beneficien, die vor dem Passauischen Vertrag eingezogen worden, in Anspruch zu nehmen, und die Execution darauf zu decerniren, sondern man hat alles nur auf diejenigen richten lassen, welche erst nach dem Passauischen Vertrag wegkommen.

Die gehorsamsten Räthe erinnern sich zwar auch noch dieses, daß im Prager Frieden §. Anfänglich ꝛc. et §. seqq. Was aber anbelanget ꝛc. zwischen den Mediat- und Immediat-Stifften und geistl. Gütern auch ein Unterscheid gemacht, und wegen der Mediatgüter, welche schon vor dem Passauischen Vertrag, oder Religionsfrieden eingezogen, dieß versehen,

daß

daß es derselben halben durchaus bey dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens allerdings verbleibe.

„Der Immediat-Stifft und geistl. Güter haben aber, welche vorhin eingezogen, sowohl auch derjenigen wegen, die erst nach demselben in der A. C. Verwandten Gewalt kommen, die seyen gleich Mediat oder Immediat, dieses verglichen worden, daß ihnen dieselben alle mit einander, so viel sie deren Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo innen gehabt, besessen und gebraucht, nichts ausgenommen, wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch auf 40 Jahr hinaus, von dato solches Friedens an zu raiten, geruhiglich verbleiben sollen.

Daraus dann sicherlich zu schliessen, daß nach Verfliessung solcher 40 Jahren die Kathol. zu solchen hohen Immediat-Stifften, ohne Unterschied, sie seyen vor oder nach dem Passauischen Vertrag oder Religionsfrieden ihnen abhanden kommen, ihren Zuspruch unverlohren hätten. Aber eben der Ursachen halber seynd etliche Protestirende mit solchem Prager Frieden desto übler zufrieden, dringen jetzt auf einen andern Schluß, daß sie vermeynen, es sey ihnen ihr jus zu den alten Stifften dadurch etwas schwerer gemacht worden, und wanns um und um kommt, und man soll die Sachen erst mit Recht austragen, so werden sie die vorigen exceptiones opponiren. So viel dann die neuern anlanget, die erst nach dem Passauischen Vertrag denen Kathol. entzogen worden, so ist zum Theil in quaestione facti bey der Execution des Edicts Zweifel fürgefallen, welche eigentlich dafür zu achten, dann die Protestirende in etlichen sich darauf berufen, daß dieselben schon vor dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden in ihre Gewalt kommen

 wären,

wären, zum Theil ist diese quaestio juris movirt worden, ob der geistliche Vorbehalt auch auf diejenigen zu extendiren, die sich mit Consens der Dom-Capitul selbsten reformirt. Dann weil derselbe in dispositivis verbis nur in singulari numero von einem Erzbischof und Prälaten rede, und denen Capituln nicht ausdrücklich befehle, alsbald einen andern an desselben Stelle zu erwählen, sondern es ihnen nur zulasse, und also in ihren freyen Willen stelle, so haben sie vermeynt, daß selbige Erzstifft und Bisthum nicht darein gehörten, obgleich sonst der geistliche Vorbehalt nicht angefochten werden könnte.

Nun lassen es zwar die gehorsamsten Räthe allerdings bey dem verbleiben, was damals für recht und billig ist geachtet worden, nämlich daß solcher Einred unverhindert der geistlichen Vorbehalt auch auf dieselben Erz- und Stiffter zu verstehen, dann was einem ex Collegio tanquam Collegae insgemein verboten wird, das ist auch denen andern weder insgesammt noch besonders zugelassen, et quia unus, nedum plures, conservare possunt Jus ecclesiae, so hat der andern Abfall dem gemeinen Recht und Vorbehalt nichts derogiren können. Es ist aber endlichen darüber dieser unseelige Krieg entstanden, und durch den Prager Frieden alle Execution sowohl der alten als neuen Erz- und Bisthum eingestellt, und ihnen, den Protestirenden versprochen worden, solche bis auf 40 Jahr hinaus geruhiglich zu lassen, und damit nach Verfliessung solcher 40 Jahr die liebe Posterität um dieser Strittigkeiten willen nicht abermals in Unruhe und Weiterung gerathe, so soll noch vor Ausgang der bewilligten 40 Jahr durch Zusammensetzung friedliebender Stände von beyden Religionen in gleicher Anzahl alle äusserste Bemühung angewendet, und hiezu in nächsten zehen Jahren wenigstens der Anfang gemacht werden, ob die Sache um angeregter

regter geistl. Güter halben mit beyder Theil Belieben auf einmal zu Grunde verglichen werden könnte.

Würde aber solches nicht erfolgen, so soll nach Ausgang der bemeldten 40 Jahren jeder Theil in demjenigen Rechten stehen, welches er den 12. Nov. stylo novo Ao. 1627. gehabt, sich desselben, so gut oder schwach es dazumal gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen, und soll deßwegen kein Theil wider den andern unerkannten ordentlichen Rechtens zu den Waffen greifen, die röm. Kaiserl. Majestät auch solches andern zu thun nicht gestatten, weniger für sich die Stände damit beschweren. Solche Vergleichung ist allbereits durch jüngsten Reichsabschied de Ao. 1641. angefangen, und zu Frankfurt zwar bey nächstgehaltenem Deputationstag auf einen andern Convent gegen 1. May daselbst einzukommen, ausgesetzt, immittelst aber zu den allgemeinen Friedenstractaten eben zu dem Ende remittirt, daß man sich dieser Strittigkeiten halben endlich und zu Grund, und also in perpetuum hinaus, so lange der Religionsfrieden bleibt, vertragen möchte. Kann man sich dann nicht vergleichen, so haben die Protestirenden nach Ausgang der 40 Jahren eben die Exceptiones, die sie zu vorhin gehabt, und Anfangs, daß Ihro Kaiserl. Majestät in diesen Sachen für sich selbsten und allein an Dero K. Hof nichts decidiren können, wie es dann im Prager Frieden §. und behalten ꝛc. ausdrücklich versehen, daß Ihro Kaiserl. Majestät alsdann etliche Churfürsten und Stände des Reichs von gleicher Anzahl beyderseits Religionsverwandten dazuziehen sollen (wo es anders noch dabey verbleiben, und nicht durch die anjetzt von den Protestirenden begehrte neue Tribunalia auch dieser Weg denen Katholischen ganz abgeschnitten werden möchte); darnach so werden sie die obgedachten Quästionen facti et juris wiederholen, und sich an das Kaiserl. Edict, und die darinnen gemachten Decisiones,

als welche erst nach Ao. 1627. ausgegangen, und alsbald in Streit gezogen worden, nicht verbinden lassen, endlich in passibus dubiis auf einen allgemeinen Reichstag provociren, und von dannen aus einhellige Resolution begehren, alsdann dergleichen Resolution, da ihnen solche nicht annehmlich fallen möchte, eben wie vor diesem, und bishero die Vergleichung der Religion verhindern, und vorwenden, es sey noch kein ordentlich Recht wider sie ergangen, und consequenter könne man auch, nach Innhalt des Pragerischen Friedensschlusses wider sie mit keiner Execution verfahren, weniger zu denen Waffen greifen, damit sie auf solche Weise ewig, und so lange es ihnen nur gefällig ist, bey allen diesen Erz- und Stiftern bleiben mögen.

Ueber dieses so ist Chur-Sachsen wegen seiner innhabenden Stifter, Merseburg, Meissen und Naumburg, contra viam facti schon in Ao. 1620. zu Mühlhausen durch einen Churfürstl. Collegialschluß auf ein Ewiges, und contra viam Juris bey dem Prager Frieden durch einen sonderlichen Receß auf 50 Jahre versichert; Chur-Brandenburg hat seine Stifter Havelberg und Leubuß mehrentheils vor dem Passauischen Vertrag bekommen, Magdeburg und Bremen stehen neben andern mehr, als Camin wegen Pommern, Schwerin wegen Mecklenburg, Minden, Verden, Osnabrück in Nieder-Sachsen und Westphäl. Kreis, in der Schweden Hand, und stehet dahin, ob sich solche recuperiren lassen werden.

Vor das andere so sehen die gehorsamsten Räthe nicht, wie man rebus ita stantibus, prout nunc stant, den Protestirenden dieselben Erz- und Stifter mit Gewalt aus Handen bringen, oder ihnen Dero weitere Versicherung werde füglich abschlagen können, dann sie werden sich mit den ausländischen Kronen, wo sie es nicht allbereits gethan, wider alle künftige Ansprüche

vor

vor sich selbst auf ein perpetuum hinaus versichern, vollends alles auf die Spitze setzen, als von diesen Erz- und Stiftern weichen: entgegen, und wann sie hierinnen von Ihrer Kaiserl. Majestät und den Katholischen eine mehrere Versicherung bekommen, so ist zu vermuthen, daß sie sich der andern halber, welche die Katholischen bis auf Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo in ihrem Besitz erhalten, destomehr zufrieden geben, und auf dieselben den geistlichen Vorbehalt, ohne einig weiter Disputat passiren lassen werden, maßen dann dasselbe also ausdrücklich conditioniret werden könnte, und weil bey vorigen viel besseren Zeiten, da die Kaiserl. und katholische Macht bey weitem nicht so sehr geschwächt gewesen, dennoch allein ums Türken willen denen Protestirenden ihre Religion, und was sie dazumal in Zeiten des Passauischen Vertrags und Religionsfriedens von den geistl. Gütern in Händen gehabt, gleichsam auf ein Ewiges hinaus versichert worden, so stehen die gehorsamsten Räthe billig an, ob man dasselbige anjetzt in dem, was ihnen doch schon ohne das in effectu so lang hinaus verschrieben ist, und ohne großen Gewalt nicht genommen werden kann, so hoch difficultiren sollte, nicht, daß man es von Rechtens wegen schuldig wäre, sondern daß es eine andere Beschaffenheit mit diesem, als mit jenem hat, und daß es ratio status et publicae tranquillitatis erfordert, daß man von seinem Rechte etwas weichen thue, daher dann Ludovicus Molina, de Justitia et jure inter transactionem et compositionem, diesen Unterschied macht, quod saltem transactio sit de re dubia, compositio autem de re certa, quando una pars alteri ad evitandum majus periculum de jure suo cedit, et nonnunquam aliquid remittit sine ulla compensatione. Und weil die Räthe aus allen Umständen vermerken und besorgen, daß ohne dergleichen Composition und Remission der Friede nicht

zu erheben, auch aus Verlängerung des Kriegs, im Fall man sonderlich auf dieser Seiten mit den Waffen besser nicht würde gefolgen können, noch die Protestirenden zufrieden gestellt, oder auf das wenigste einig speciem realis compositionis ihnen gezeigt haben, viel ein größerer Verlust von Land und Leuten, und consequenter auch der Religion, als alle die vorbemeldten Erz- und Stifter werth seyn, zu gewarten, ja Kron und Scepter, sammt den übrigen Erz- und Stiftern darüber in malora gehen möchten. Als wären sie, nach reifer Consultirung und Erwägung dieser Sachen der gehorsamsten Meynung, daß Ihre Kaiserl. Majestät nach dem Exempel Ihrer löbl. Vorfahren Ihre Kaiserl. Hoheit und Authorität interponiren, und aus Kaiserl. Macht und Vollkommenheit diesen Streit, wann sich die Stände mit einander selber nicht darum vergleichen, dergestalt aufheben und accommodiren sollen, daß die Protestirenden bey dem, was sie schon haben, und dessen Sie in Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo, in Besitz gewesen, nicht allein auf soviel Jahre hinaus, als man sich dessen wird mit ihnen noch vereinbaren können, sondern auch im Nothfall, und da sich die Protestirenden mit einer längern Jahrzahl nicht vergnügen wollten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion gelassen, und darüber durch einen allgemeinen Friedensschluß bey gegenwärtigen Tractaten, so auf künftigen Reichstag durch einen allgemeinen Reichsabschied zu confirmiren, gleichsam assecurirt und versichert werden möchten, und irret nicht, daß etwann hierdurch etliche Stifter und Bißthümer gleichsam aus der Reichsmatricul kommen möchten. Dann die Protestirenden begehren solche vom Reiche weiter quoad temporalia zu Lehen zu nehmen, and also bey der Reichsmatricul unzertheilt zu lassen; andere die ihre Stifter vor dem Passauischen Vertrag bekommen, thun dieselben mehrentheils mit

ihrer Contribution vertretten. Es kann sich auch päbstl. Heil. und die katholische Kirche über diesen Nachlaß nichts beschweren. Dann Kaiserl. Majestät und Ihro hochlöbl. Erzhaus haben nun von mehr dann 100 Jahren her die päbstl. Autorität, und christl. katholische Kirche wider den Erbfeind christl. Namens auch unterschiedliche Ketzereyen inn- und außer Deutschland mit Darsetzung Guts und Bluts so eifrig und beständig manutenirt und beneficirt, daß Sie darüber jetzt um Kron und Scepter periclitiren müssen; in welchem Fall kein einiger Theologus, wie solches der päbstl. Nuncius zu Münster, laut vorhin von dannen eingelangter Relation der Kaiserl. Herrn Abgesandten selbst bekennt, der Kaiserl. Majestät Gewissen machen kann, daß Sie nicht pro conservatione sua, dasjenige, was Sie ohne das nicht wieder in den Schoos der Kirchen bringen kann, dahinten lassen, und den possessoribus versichern möchten, wie dessen genugsame exempla zu Zeiten Kaisers Justiniani, und andere bey der Gothen und Wenden Einfall in Italien vorhanden, da sich der röm. Stuhl selbsten der Gothen König und Gewalthabern submittirt, und darüber das occidentalische Kaiserthum, bis es durch Kaiser Karl den Großen, und der Deutschen Tapferkeit etlichermaßen wieder aufgerichtet, zu Trümmern und zu Boden gehen lassen.

Jedoch verstehen die gehorsamsten Räthe dieses alles mit dieser Condition nnd Bescheidenheit, daß Ihre Kaiserl. Majestät dasselbige nachgeben und eingehen sollten, wann die Protestirenden es in dem übrigen bey dem geistl. Vorbehalt bewenden ließen, und man vermittelst dessen vollends zu einem gemeinen Friedensschluß gelangen könnte, auf welchem Fall dann auch ein richtiges Verzeichniß mit beyder Theil Belieben und Consensu aufzurichten, was für Erz- und Stifter denen A. C. Verwandten gelassen würden,

und hingegen den Katholischen verblieben, damit heut oder morgen super quaestione facti destoweniger gestritten werden möchte.

Placuit, wie gerathen.

Anbelangend die dritte Frage de Titulo, Investitura, Sessione, et voto, und was sonsten für Cautelen darbey zu gebrauchen, so halten die gehorsamsten Räthe, daß aus denen allbereits im vorigen Gutachten angezogenen Ursachen, und stantibus praemissis denen Protestirenden dieselben zu Erhaltung des gewünschten Friedens, endlich auch zu willigen, jedoch mit folgenden Cautelis und Conditionibus.

Erstlich, daß diejenigen, welche von ihren innhabenden Erz- und Stiftern, die Intitulatur, Belehnung, oder Indult, Session und votum suchen würden, sich bey ihrer Kaiserl. Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Domcapitul eines jeden Orts legitimiren sollten, damit gleichwohl der Adel und graduirter Stand in selbigen Erz- und Stiftern erhalten, die Stifter nicht erblich gemacht, und der christl. Kirchen oder dem Reiche ganz entzogen würden.

Bey dieser Condition haben Ihre Kaiserl. Majestät geschlossen, daß man ihnen den Titul geben soll, Postulirter und Eligirter zum Erz- oder Bißthum, im übrigen wie gerathen.

Zum Andern, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter, ohne der Domcapitul vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey ihrer Kaiserl. Majestät Reichshofcanzley gehorsamst intimiren, und darüber ein Kaiserl. Indult, anstatt der Belehnung

(weil

(weil diese aus Mangel einer canonischen Wahl und päbstlichen Confirmation, ihnen nicht gegeben werden kann) suchen, auch gegen desselben Ertheilung, Ihrer Kaiserl. Majestät die Huldigung pro temporalibus prästiren, und solle denjenigen, der also postulirt und eligirt, der Titul Postulirter oder Eligirter zu Erz- und Bißthum gegeben werden.

Drittens, daß wo Katholische bey solchen Erz- und Stiftern vorhanden, solche bey ihrer Gerechtigkeit gelassen, und von der Wahl nicht ausgeschlossen, auch wann catholische Subjecta etwann gewählt würden, selbige um ihrer Religion willen, davon nicht verdrungen werden sollten, allermaßen in dem Pragerischen Friedensschluß versehen.

Ihre Kaiserl. Majestät haben befohlen die dritte Condition auszulassen, dann die Unkatholischen solches auch bey den katholischen Stiftern prätendiren möchten.

Viertens, daß zu den Reichsversammlungen von solcher Erz- und Stifter wegen allezeit etliche Domherren, neben andern Räthen, zu Bekleidung der begehrten Session und Stimme, pro conservatione status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden möchten.

Placuit, wie gerathen.

Fünftens, daß denen Capitulationen dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwählter oder Postulirter zu Erz- oder Bischoffen darauf vereydet werden sollte, solchen Erz- und Stift, dazu er eligirt oder erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Domcapitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

Sechstens wären die Ursachen dessen allen dem Nuntio apostolico, und zugleich auch summo Pontifici zu remonstriren, und Ihre päbstl. Heiligkeit dabey, um Ihre Kaiserl. Majestät um so viel destomehr entschul-

entschuldigt zu halten, beweglich zu ersuchen, nicht zweifelnd, dieselben würden es pro communi orbis christiani salute et tranquillitate propter summum periculum morae nicht wohl improbiren können.

Und soviel für dießmal wegen des geistl. Vorbehalts.

Placuit, wie gerathen, et huc usque fuit rectum hoc votum 13. Febr. 1646.

PRAESENTIBUS.

Excellentissimis et Illustrissimis.

D. C. Slawata.
D. C. Gallas.
D. C. Martiniz.
D. C. Kurtz.
D. C. Kollowrat.
D. C. Piccolomini.
D. C. Kueffstein.
D. Prüchelmayer.
D. Gebhard.
Secr. Söldner.

IV.

Votum ulterius lectum sac. caes. Majestati Lincii 15. Febr. 1646.

Inhalt.

Wie es mit den mittelbaren Stiftern zu halten?
Wie mit den Erbunterthanen, besonders in Schlesien?
Religionseinfluß beym Reichshofrathe und Kammergerichte. Gleichstellung der Reformirten mit den übrigen Augsburger Glaubensverwandten.

Die Mediat-Stifter dependiren allerdings von dem vorhergehenden, und wären dahero die deputirten Räthe der gehorsamsten Meynung, daß, obgleich der Protestirenden Motiven, warum sie derselben Mediat-Stift Reformirung und Einziehung für rechtmäßig halten, leicht zu refutiren, man dennoch zu Stillung des Kriegs und Abwendung größern Unheils, als diejenigen, so sie schon eingezogen, und in Ao. 1626. den 12. Nov. stylo novo, innen gehabt, gleichfalls auf mehrere Jahre hinaus, oder bis gar zu einer völligen Vergleichung der Religion in Handen lassen, die andern aber, so noch unversehrt (deren doch wenig seyn), so viel als möglich zu reserviren, und deswegen gleichfalls eine Specification aufzurichten, damit es also beyderseits beym uti possideris ab Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo sein Verbleiben hätte.

Placuit, wie gerathen.

Erb-

Erbunterthanen.

Dieweil derselben halben bey dem vorigen Gutachten gnugsam ausgeführt, warum die Protestirenden sich deren wider ihre Obrigkeiten wegen der Religion nicht anzunehmen, so thun sich die gehorsamsten Räthe geliebter Kürze halben hiermit darauf berufen, und lassen es allerseits darbey bewenden, daß Ihre Kaiserl. Majestät darvon nicht weichen sollen, ausserhalb was die Katholischen, insonderheit etliche Geistliche von ihrer Unterthanen wegen selbst thun möchten, sonderlich wegen Hildesheim, Minden, Osnabrück und Erfurt, welche sich deswegen mit den Schweden schon vorlängst verbunden, und bishero denselben im Krieg angehangen.

Placuit sac. caes. Majest. wie gerathen.

Wegen Schlesien möchte etwa sonderlich hart halten, weil Chur-Sachsen, in Kraft habender Vollmacht, anstatt voriger K. Majestät hochlöblichen Gedächtniß, Fürsten und Ständen die Freyheit der Augsb. Confession, wie sie dieselbe zuvor gehabt, in Ao. 1621. ausdrücklich versichert, und Ihre Kaiserl. Majestät allergnädigst bestättigt, auch daß demselben zu entgegen ihrer etliche hernach beschwert, Chur-Sachsen sammt der Krone Schweden sich ihrer anderweit hart angenommen, und ihnen aufs neue die Assecuration ihrer Religion versprochen. Und obwohl darüber endlich bey dem Prager Frieden eine gewisse Declaration von Ihrer Kaiserl. Majestät beschehen, welche Stände, und wie bey Ihrem Exercitio gelassen werden sollten: so hat doch Chur-Sachsen solche nicht annehmen, noch darbey acquiesciren wollen, sondern es dahin gestellt seyn lassen. Es haben auch Fürsten und Stände, so der Augsburgischen Confession zugethan, sich dessen bey dem Schwedischen Reichskanzler Ochsenstern beklagt, und unter andern ausdrücklichen

drücklichen gegen ihn bedingt, daß, ob sie gleich dieselbe Declaration annehmen thäten, daß es doch aus Noth geschehe, und ihnen deßwegen künftig sollte unschädlich seyn. Derowegen stehet zu gedenken, und mit der Königl. Böheimischen Hofkanzley zu erwägen, wessen man sich endlich wegen ihrer diesfalls resolviren und erklären möchte, sonderlich, weil auch die Schweden dieses ganze Land für ihre Satisfaction begehren.

Wegen Schlesien haben Ihro Kaiserl. Majestät geschlossen, daß sie es bey Ihren vorigen in dieser Sache gegebenen Resolutionibus bewenden lassen, und können Ihro in Ihren eigenen Schlesischen Fürstenthümern die Aenderung der Religion so wenig nehmen lassen, als wenig es andere Chur- und Fürsten in ihren Chur- und Fürstenthümern gestatten; mit den übrigen Schlesischen Fürstenthümern bleibt es bey deme, was ihrentwegen in puncto Religionis verglichen. Ob aber auch die Calviniſten ihre Unterthanen reformiren können, wird an seinen Ort gestellt.

Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung.

Wie im vorigen Gutachten, daß Ihre Kaiserl. Majestät möchten zum Reichshofrath eine gewisse Anzahl der A. C. Verwandten ziehen, die Religionssachen durch pares numero utriusque religionis judiciren, und wo die vota paria oder aequalia sind, und casus dubii super interpretatione legum sive constitutionum Imperii vorfielen, dieselben auf eine allgemeine Reichsversammlung, wie beym Kammergericht gebräuchlich, weisen, beym Kammergericht aber vier Präsidenten, deren zween Kathol. die andern zween A. C. Verwandten einführen, desgleichen mit der Kammergerichtskanzley Chur-Maynz gewähren lassen.

Placuit sac. caes. Majest. wie gerathen.

Calvi-

Calvinisten.

Bleibt zwar ihretwegen auch bey vorigem Gutachten, weil aber solches auf der Kathol. und anderer Stände Belieben gestellt, so besorgen die gehorsamsten Räthe, daß man damit nicht gelangen, sondern dadurch abermals die Handlung stecken, und rückhaltig machen werde.

Sie wären demnach dieser gehorsamsten Meynung, daß, um deren bey gemeldtem vorigen Gutachten deducirten wichtigen Motiven willen, Ihre Kaiserl. Majestät Ihre Erklärung maturiren und dahin stellen könnten, daß sie ihres Theils gnädigst zufrieden, daß die Reformirten unter dem Namen der Augsburgischen Confession in den Religionsfrieden kommen, und hinführo aller dessen commodorum und Gerechtigkeiten, wie auch dessen, was bey gegenwärtigen Tractaten der A. C. Verwandten zu Gut und zum Besten möchte erhandelt und beschlossen werden, ruhiglich genießen sollten, jedoch daß sie dagegen auch dasjenige prästiren, was andere derselben Confession zugethane Stände zu leisten schuldig.

Placuit sac. caes. Majest. daß die Calvinisten des Religionsfriedens quoad effectum futurum, wie auch quoad praeteritum salvis tamen rebus judicatis et transactis, genießen mögen.

Und so viel anjetzo von den gemeldten Gravaminibus quoad Materialia.

Sequentia formalia sunt quidem lecta, sed ad quaestionem de modo in hoc Tractatu procedendi remissa.

Praesentibus iis, qui 13. Febr. Ao. 1646. supra annotati sunt.

Belangend die Formalia, so wäre erstlich, eher und zuvor Ihre Kaiserl. Majestät sich etwas heraus-

ließen, noch ein wenig zuzusehen, und zu erwarten, ob und wie bald noch von den Katholischen etwas einkommen möchte, damit man aus demselben sich um so viel mehrers informiren könnte, wie weit ihre Intention mit Ihrer Kaiserl. Majestät hierinnen einig oder nicht.

Zum Andern, wann sichs damit allzulang verweilen sollte, daß alsdann die Katholischen durch die Kais. anzumahnen und zu bitten wären, sie wollten sich hierinnen nicht zu sehr verspäten, damit nicht die Gelegenheit und Zeit, den Frieden endlich mit den Kronen zu erhalten Ihrer Kaiserl. Maj. und ihnen zugleich abgeschnitten würde.

Drittens wäre ihrer etlichen auch endlich zu melden, wie weit die Kaiserl. Gesandten vermeynten, doch nur für ihre Personen, daß der Sache zu helfen wäre, nämlich in genere, wo der Religionsfriede klar und lauter wäre, es bey dem Buchstaben desselben allerdings verbleiben zu lassen, und daraus nicht zu weichen, wo aber etwas noch undeutlich, oder nicht lauter genug gesetzt, darinnen gütliche Handlung zu leiden, und eher lieber etwas nachzugeben, als alles weiter auf die Spitze zu setzen, in specie aber wegen des geistlichen Vorbehalts mit ihnen einzutretten, und denselben, sonderlich wegen derjenigen Erzstifter und Prälaturen, so die Katholischen noch Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo, innen gehabt und besessen, eifrig zu manuteniren, und davon nicht auszusetzen; was aber diejenigen Erzstifter und Bißthümer anbelangt, die bis zur selben Zeit in der A. C. Verwandten Händen blieben, ihnen auf mehrere Jahre hinaus, oder, was es endlich daran erwieden sollte, bis zu gänzlicher Vergleichung der Religion, um obiger Ursachen willen, und auf obgedachtes Maaß zu lassen, desgleichen mit den Mediat-Stiftern, und so fort in andern Puncten, wie oben vermeldet; das übrige aber ent-

weder auf eine allgemeine Reichsversammlung zu verweisen, oder sonsten zu vergleichen, und dieses alles sub conditione pacis, si haec cum coronis coaluerit, und sonst nicht anders zu verstehen.

Zum Vierten wäre auch dagegen denen Protestirenden mit Remonstrirung obiger Motiven pro manutenentia des Kaiserl. Vorbehalts und anderer Hauptpuncten ebenmäßig durch die Kaiserl. Abgesandte zuzusprechen, daß sie ihre Postulata nicht so hoch und übermäßig setzen, sondern sich etwan mit einer Prorogation derer im Prager Friedensschluß gesetzten Zeit vergnügen lassen, und wann solches geschehen, und es im übrigen bey dem geistlichen Vorbehalt, ohne alles ferner Disputat gelassen würde, so getraue man sich bey denen Katholischen, auch bey der Kaiserl. Majestät so viel in Güte zu erhalten, daß dieselbe Prorogation neben gemeldten Titulo, Indult und Session erhalten werden möchte.

Zum Fünften, von diesem allen aber weder den Katholischen noch Protestirenden nicht das geringste zu vermelden, eher und bevor man sich diesseits entschlossen, ob und was man auch den Kronen in puncto satisfactionis weiter offeriren wollen, sondern alsdann und zugleich dasselbe una hora quasi et momento vorzunehmen und zu publiciren, dergestalt, daß die Kais. Gesandte sich theilen, und etliche denen Katholischen, etliche denen Protestirenden, etliche aber denen Kronen wegen Ihrer Kaiserl. Majestät die Antwort und Nachrichtung geben, damit kein Theil den andern zu vorher ungleich darüber informiren könne, und alles in terminis conditionis pacis cum Coronis bleiben möge.

Sechsstens, hieraus aber mit vorher, und vor allen Dingen mit Chur-Maynz und Bayern, auch wo möglich mit Chur-Sachsen zu communiciren, damit sie zu Ihrer Kaiserl. Majestät Intention gewonnen und um so viel destomehr bewogen werden möchten,

alle

alle dasjenige, was Ihre Kaiserl. Majestät diesfalls bey den Tractaten resolviren würden, zu ratificiren, auch bey denen publicis deliberationibus zu secundiren, wie hernach deswegen überhaupt auf alle Puncte ein sonderliches Gutachten folgen wird.

Und so viel vom ersten Hauptpunct der Tractaten, nämlich den Gravaminibus.

V.

Votum in puncto satisfactionis Coronarum, d. 22. Febr. 1646.

Lectum in Consilio Secreto Lincii, die Jovis, 22. Febr. Ao. 1646.

PRAESENTIBUS.

Caes. Majest. Excell. et Illmis Dnis.

Comite Slawata.
C. Gallassio.
C. a Martiniz.
C. Curtio.
C. Kollowrat.
C. a Pucheim.
C. a Kueffstein.
D. Purchelmayer.
D. a Gebhard.
Secr. Walderode.

Innhalt.

Genugthung der Kronen Schweden und Frankreich.

Pommern. — Wißmar sammt der Insel Poel und den Forts Walfisch und Warnemünde. — Bremen, Minden, Verden. — Schlesien.

Bißthümer Metz, Toul, Verdün, sammt Moyenwick und Pignerola. Elsaß.

Betreffend den andern Hauptpunct, von der Kronen prätendirten Satisfaction pro semet ipsis, Landgravia, Militia, so bleiben die Kaiserl. Herren Abgesandte in ihren gemachten Conclusis zu Osnabrück der Meynung, daß man sich wegen Frankreich mit dem begehrten Elsaß nochmals in terminis negativis verhalten,

ten, und den Französischen Gesandten sowohl, als den Mediatoribus remonstriren solle: 1) daß die beschehene offerta mit Zurücklassung der dreyen Bißthümer, Metz, Tull und Verdün, sowohl der beeden Plätze Mojenwick und Pignarola, nicht so schlecht seyn, sondern Frankreich viel daran gewinne, und seinen Statum in große Sicherheit setze; 2) daß das Reich in continua possessione Jurium suorum bis auf den letzten Krieg verblieben; 3) daß Rudolphus II. Ao. 1600. König Henricum IV. von damals unterstandenen Turbation beweglich abgemahnt, und gedachter König die Attentata hierauf abgestellt; 4) die androhende Gefahr mit dem Türken zu Gemüth zu führen.

Bey diesen dreyen Stiften aber vermeynen sie, daß dem Herzog von Lothringen seine in selbigen Stift habende Lehen zu reserviren wären.

Anbelangende der Schweden Satisfaction, so würde unter der Hand zu sehen seyn, wie weit es damit zu bringen wäre, jedoch statuum Imperii consensu semper salvo.

Nun haben die gehorsamsten Räthe bey diesem Punct, als fast dem allerschwersten, mit besonderm Fleiß erwogen, ob E. K. Majestät de Jure schuldig, denen Kronen einige Satisfaction zu geben, dann sie prätendiren solche gleichsam als ein debitum Justitiae, bevorab, weil vorige Instructiones mit sich bringen, daß die Kaiserl. Abgesandten den punctum de Justitia belli, zu Verhütung allerhand Acerbitäten und Weitläuftigkeiten so viel möglich umgehen sollen, in Hoffnung, daß der Kronen Abgesandte solches auch thun würden, sintemal aber dieselbigen die causas belli, nach Innhalt des Protocolls über der Conferenz mit Schweden, sowohl seithero unterschiedliche eingelangte Relationen, wider E. K. Majestät stark rühren, und damit ohne Zweifel der Stände Gemüther von derselben destomehr abwendig zu machen, nicht unterlassen

werden, so hat man E. K. Majestät Dienst zu seyn erachtet, solche zu examiniren, und darüber für die Kaiserl. Abgesandten zu ihrer mehrern Information, folgende Ableinung zu verfassen, nicht, daß sie mit den Kronen darüber in ein weiters Disputat gerathen, sondern sich derselben gegen einem und dem andern desto bas in tempore bedienen könnten, und gleichwohl nicht alles mit Stillschweigen übergehen, und auf E. K. Maj. ersitzen lassen dörften; die Kronen allegiren zu Justificirung ihrer Waffen, und dieses ihres petiti vornemlich zweyerley Ursachen, als nämlich proprias et alienas; utrasque deinde ipsae coronae sibi communes faciunt. Pro propria wird von der Krone Frankreich einzig und allein vorgewendet, potentia domus Austriacae, sive periculum sibi ab eadem imminens, maßen dieselbe unter Kaiser Ferdinando II. christsel. Andenkens dermaßen im Reiche deutscher Nation zugenommen, daß niemand davor sicher seyn könne, auch der Herzog von Friedland sich öffentlich habe vernehmen lassen sollen, daß er ihme mitten durch Frankreich den Weg aus Deutschland in Spanien machen wollte.

2) Ihre Maj. hätten auf dem Bischöfl. Metzischen Grund die Vestung Moyenwick aufwerfen lassen.

3) Des Königs Mutter und des verstorbenen Königs Bruder in ihren Vorhaben wider den König fovirt und protegirt.

Inter causas alienas wenden sie vor, 1) die wegen des Veltelins anfangs zwischen Spanien und ihr entstandene Unruhe, sodann und fürs 2) den Mantuanischen Krieg, und was deme anhängig, als wann derselbe wider den Herzog Karl von Nivers widerrechtlich, und allein um der Ursache willen, weilen dieser Duca ein Vasall der Krone Frankreich, und zu Vermehrung der Spanischen Macht in Italien vorgenommen worden, und 3) daß der Churfürst von Trier ihr

Bunds-

Bunds- oder Schutzverwandter mit ungerechter Gewalt überfallen, dieser auch gefänglich hinweg geführt worden. 4) Seyen von denen Unkatholischen um Schutz angerufen, und von denselben ihnen, was verheissen, nicht gehalten worden, derowegen sie für die Unkosten, und zu ihrer Sicherheit sich an dasjenige halten müssen, was sie durch ihre Waffen occupirt und eingenommen.

Was nun fürs erste die von dieser Krone sonderlich allegirte sorgliche Macht des hochlöbl. Hauses Oesterreich belangt, ist solche für sich selbsten, nisi abusus probetur, nicht relevant, jemanden deßwegen zu bekriegen, es wäre dann, daß man rechtmäßigen Gewalt, Macht und Reichthum pro malo halten, und Gott selbsten, von welchem dieselbe herkommt, als authorem mali, ex principiis Calvinisticis, oder more gigantum oppugniren und bekriegen wolle.

Daß nun das hochlöbl. Haus Oesterreich zu der innhabenden Macht nicht durch Gewaltthätigkeit, oder unrechtmäßiger Weise, sondern durch rechtmäßige Verleyhung der röm. Kaiser und des Reichs sowohl durch Heyrath und Erbfälle ꝛc. kommen, wäre leicht von Zeit an Rudolphi I. römischen Kaisers, unter welchem die Vermehrung dieses Hauses vornemlich angefangen, bis auf unsere Zeiten, aus denen Historien auszuführen, so aber geliebter Kürze halber, und weil der Gegentheil in contrarium niemalen etwas probirt, allhie unterlassen wird.

Es hat auch vor diesem Gewalt und Macht sich niemand zu besorgen, aus zweyerley Ursachen, 1mo weilen das hochlöbl. Haus mehr zu Fried und Einigkeit, sonderlich unter christlichen Potentaten, als Gewaltthätigkeit geneigt, maßen ihnen fast alle Kriege mit denselben, und sonderlich von Frankreich abgenöthiget, auch jedesmals mild und christlich entschieden worden, wie weltkundig. 2do Weilen Ihme

ein anders, aus selbst eigenem Interesse, es wäre dann, daß es sich selbst ruiniren wollte, um der mit dem Erbfeind des christlichen Namens, dem Türken habenden untreuen Nachbarschaft und stätem Krieg willen zu thun unmöglich.

Und wäre dem hochlöbl. Erzhause lieber, daß es alle seine Macht wider solchen Feind anwenden möchte, wie dessen von Caroli Quinti Zeiten an bishero geführte Actiones genugsam erweisen, auch es nicht anders dafürhält, als daß Ihme durch sonderliche Schickung Gottes solche Macht zu dem Ende sonderlich zu und angewachsen, damit es als eine Vormauer der Christenheit, die je länger je mehr annahende Gefahr solchen Feindes davon abwenden, und zurücktreiben möchte.

Es ist aber an solchem löbl. Proposito jederzeit von niemanden mehr, als von der Krone Frankreich verhindert und divertirt worden, wie es die Historien voriger und jetziger Zeiten gleichfalls genugsam an Tag geben.

Hingegen ist nicht weniger bekannt, was maßen die Französische Macht meistentheils durch Vergewaltigungen und unrechtmäßige Mittel gewachsen, und noch täglich um sich greife. Maßen unverborgen, mit was für Recht dieselbe vor Zeiten dem Reiche das Königreich Arelat, und noch vor 100 Jahren die Städte und Bißthümer Metz, Tull und Verdün, und erst neulich das obere und untere Elsaß ꝛc. entzogen und vorenthalten; dem Herzogthum Mayland nachgestellt und noch nachstellen thue, Ludovicus XI. nach Ableben weyl. Herzogs Caroli von Burgund, ganz unrechtmäßiger Weise dessen hinterlassene einige ungezweifelte Erben der Niederländischen Provinzen, um ihr ganzes Patrimonium zu bringen sich unterstanden, dessen Sohn Carolus VIII. ungeachtet sein Vater ihm endlich in seinem Testament befohlen, mit den Nachbarn Friede zu halten, dannoch wider die vorher gemachte Verträge

und

und wider alle Treu und Glauben, dem Maximiliano I. Imperatori, seine bereits vermählte Braut, Annam Britannicam, als letzte Erbin der ansehnlichen Provinz Britaniae minoris geraubt, und entführet, und mit derselben auch jetzt gedachter Provinzen sich bemächtigt, davon ein welscher Historicus in notis guiceiandinis lib. 5. schreibt: facinus hoc violentum quemlibet vituperasse. Andere ältere Geschichten als wie sie die Kron Engelland von der Succession zu selbiger Kron verdrungen, auch wie sie selbsten unter einander gehauset, und die Merovingii von denen Carolovingischen, diese aber von denen Capetovingiis, jetzigen Innhabern der Krone entsetzt worden, zugeschweigen, dieses alles fließt her von denen unrechtmäßigen Maximis, so die Kron Frankreich bey ihrem statu führet, welche niemalen besser als von Zeiten Francisci I. an Tag kommen, als nämlich, quod sibi opportunum fuerit, id tanquam debitum vindicare, auch zu solchem Ende sich keiner unrechtmässigen Mitteln scheuen oder schämen, ferere et fovere seditiones, et rebelliones subditorum erga legitimos Principes et Dominos, committere inter se vicinos etc. wegen der Religion sich einiges Bedenken hierunter nicht machen, assistere acatholicis contra catholicos, quinimo Christianitatem ipsam jactare, et Turcis objicere non obstantibus ullis pactis, juramentis vel transactionibus.

Ja sie schonen kraft solcher Maximarum ihrer eigenen Brüder und Freunde nicht, die sich in ihren Schutz begeben, oder ihrer Hülfe bedürfen, also daß ihr eigener Historicus Thuanus, aus Liebe der Wahrheit, ein ganz Gutachten referiret, so im geheimen Rath des Königs Henrici III. gemacht worden, wie er seinen Bruder, den Herzog von Alenzon, als ihn die Niederlande wider Spanien zum Herzogen in Braband aufgeworfen, durch Entziehung der nöthi-

gen Hülfen, ruiniren, und zugleich der Niederlande alle mit einander sich bemächtigen solle, mit Andeutung, wenn solches geschehen, könne man es hernach bey den Ständen der Kron Frankreich mit dieser Maxima entschuldigen, daß die Kron Frankreich niemals unterlassen, auch aus geringern Ursachen ihren statum zu erweitern. Dagegen der Petrus Matthaeus, ein anderer französischer Historicus, dem König von Hispanien und Hauß von Oesterreich dieses zum besten schreibt: licet multorum esset opinio, Regem Hispaniarum exauctatione et magnitudine sua facile contra Franciam motum iri, non aliter quam scintilla flatu leni adjuta, ignem suum explicat, nunquam tamen visum fuit prioribus bellis civilibus, Hispanum vel se miscuisse, vel illis qui sub praetextu libertatis Regi se opposuerant, faviſſe, quinimo subito post Ambrosianam conspirationem, Galliae regi sufficiens auxilium, etiam vitam ipsam ad sedandam seditionem promisit.

Es hat der jüngstverstorbene König noch in *Ao.* 1630. zu Regenspurg einen rechtmässigen Friedensschluß durch seine Gesandten schliessen lassen, und denselben hernach er allein um deßwegen, weilen in 1mo Articulo versehen, daß kein Theil dem andern in seinen Staat eingreifen, auch dessen Vasallen und Unterthanen sich nicht annehmen, sondern vielmehr zum Gehorsam gegen ihren Herrn anmahnen sollte, verworfen, und nicht für genehm halten wollen, da doch dieses nichts anders, als was die jura naturae, und aller Völker Rechten lehren und mit sich bringen.

Es hat auch neulich der König in Spanien auf Anrufen der Herrschaft Venedig sich erbothen, auf 4 Jahr lang einen Stillstand der Waffen mit der Kron Frankreich zu machen, und derselben den innhabenden so ansehnlichen Vortheil so lang zu lassen, nur daß er all seine Macht, wie er sich dessen öffentlich

lich erbothen und verobligirt machen wollen, wider den Erbfeind wenden möchte, das hat aber der Kron Frankreich nicht beliebt, wie aus dem, was gedachter König dem venetianischen Ambassadeur schriftlich von sich gegeben, klar zu sehen, und hingegen von der Kron Frankreich sowohl schriftlich als mündlich vorgewendet, zu vernehmen.

Es haben die Katholischen und Unkatholischen unterschiedliche Gravamina wider einander geführt, und noch meistens in Religionssachen, daher fürnämlich der so lang gewährte blutige und verderbliche Krieg in Deutschland entstanden und noch geführt wird. Ob nun wohl die Kron Frankreich vorgiebt, daß sie es mit denen Katholischen und der Religion gut meyne, auch denen Unkatholischen in ihren Prätensionen nicht Recht geben will noch kann: so ist jedoch am Tag, daß sie denen Unkatholischen bis dato mit aller Macht beygestanden, und noch, bloß und allein, Krieg und Verderben zwischen andern zu fomentiren, und darunter einigen unrechtmässigen Gewinn an sich zu bringen.

Es hat die Kron Frankreich noch in Ao. 1560. auf die damalen von Kaiser Ferdinando I. und gesammten Reichsständen an dieselbe gesonnene Restitution der Städte und Bisthümer, Metz, Tull und Verdün rund gestanden und bekennet, daß selbige Bisthümer und Städte dem Reich zugehörten, auch daß Ihro an dem Ihrigen vom Kaiser, oder dem Reich nichts entzogen, gleichwohl der Restitution sich verweigert, sogar auch keine Ursache ihrer Detention entdecken wollen oder gekonnt, und ob sie zwar sich erbothen, ihre Gesandte zu dem nächsten Reichstag zu schicken, um sich deswegen mit einander zu vergleichen, jedoch solches niemalen zu Werk gestellet, anjetzo aber, da man um Friedens willen Ihro ein so ansehnliches Stück des Reichs zu cediren sich erbo-

then,

then, dürfen sie vorgeben, es haben ihnen vorhin solche Stück zugehört.

Sie haben vor diesem jederzeit gegen ihren Bundesgenossen den Unkatholischen im Reich sich verbindlich gemacht, all dasjenige, was sie im Reich einnehmen, auch in specie Elsaß und Breysach, ohne einigen Entgeld zu restituiren, sie können auch solches ihres Versprechens bis dato nicht in Abrede seyn, allegieren jetzo, die Zeiten hätten sich verändert, und dienen zu ihrer Versicherung sich eines solchen Vortheils nicht zu begeben, ihre Bundesgenossen, die Unkatholischen hätten ihnen auch nicht gehalten, was versprochen, dessen sollten nun die Katholischen entgelten, und nämlich das Hauß Oesterreich es bezahlen.

Dies alles dienet dahin, daß man die Unerhebligkeit ihres Vorgebens, als wann sie und andere sich vor der Oesterr. Macht zu besorgen hätten, sehe und hingegen erkenne, daß man viel grössere Ursache habe, sich vor der französischen Macht vorzusehen, als welche durch Gewalt und Unrecht gewachsen, und täglich noch zunimmt, und je mehr sie zunimmt, je mehr um sich greifen wird, weilen der Appetit allezeit wachsen, und ihnen, wie der Florus von den Römern schreibt, victoria prima instrumentum secundae seyn wird.

Was nun die übrige, als eigene Sachen, von der Kron Frankreich allegirte Ursachen, und zwar das Veltelinische Wesen betrift, ist 1) aus dem Gramondo zu vernehmen, daß die Kron Frankreich solche Unruhe selbst erwecket, aus Ursachen, die Schweitzer und Graubünder, welche sich ihrer entschlagen wollen, zu mehrerem Respekt und Anhang an sie zu obligiren. 2) Wissentlich, welcher Gestalt selbiges Wesen durch den Manzonischen Schluß verglichen, und die fürnehmsten Plätze zu Handen der päbstlichen Heiligkeit gestellet, 3) solcher Vergleich auch an Seiten Spanien

gehal-

gehalten, von Frankreich aber violiret worden, und ist zu verwundern, daß die Kron Frankreich unter andern dieses Wesens sonderlich gegen Ihrer Kaiserl. Majestät als einer Offension gedenken mag.

Was dann fürs andere das Mantuanische Wesen und Unruhe betrifft, so ist unvonnöthen, die Ursachen, aus welchen selbige Kriegsübung entstanden, allhie zu wiederholen: 1) weilen darüber ganze Bücher in offenen Druck ausgegangen, und ihr eigener neuer Historicus Gramondus referirt, daß in Consilio arcano Regis Galliae derselbe Krieg von Frankreich auf des Cardinalis Richelieu Einrathen, mehrentheils dieser Ursachen halber unternommen worden, damit sie Ihro Kais. Majestät und des Hauses Oesterreichs Macht unterbrechen könnten.

2) Weilen selbiger Krieg durch den zu Regenspurg Ao. 1630. im October getroffenen Friedensschluß ganz aufgehoben und verglichen worden, mit diesem ausdrücklichen Beding, wie oben vermeldet in principio Capitulationis, daß hinführo unter beeden Theilen, und dem Reich ein ewiger Friede seyn, auch keiner sich des andern Unterthanen annehmen solle, ꝛc.

Diesen Frieden und was in vim et consequentiam desselben noch weiter zu Cherusco wegen der Execution geschlossen worden, haben Ihre K. Maj. Ihres Theils aufrichtig und treulich gehalten, und exequiren lassen, so gar, daß die Kron Frankreich mit einigem Schein sich darwider nicht zu beschweren gehabt, noch etwas vorbringen können. Wie aber solcher Friede hingegen an Seiten Frankreichs vollzogen und gehalten worden, bezeugen die darauf erfolgte weltkündige Acten, als 1) daß unter denen zu Regenspurg darüber angestellten Tractaten, zugleich auch mit Schweden, um ein foedus offensivum wider den Kaiser und die Katholischen ligam tractiret, und 3 Monat nach geschlossenem Regensp. ewigen Frie-

den,

den, auch selbiges foedus in contrarium geschlossen worden:

2) Die Vestung Pignarolo zum Schein quittiret, und in continenti wiederum überfallen worden, unter dem nichtigen Vorwand, als wann an Seiten der Kron Spanien das Schauenb. und Salmische Regiment über die gewöhnliche Völker zurück geblieben, da doch wissentlich 1) daß zuvor, und ehe auch die Evacuation geschehen, ein heimlicher Contract zwischen Frankreich und Savoyen gemacht, kraft dessen selbige Festung der Kron Frankreich bleiben sollen, und was damals von den Herzogen von Savoyen vorgegeben worden, als wann ihm Gewalt geschehe, nur eine Scheinursache und Vorwand gewesen, 2) daß die Spanischen die gewöhnliche Anzahl ihrer Mayländischen Militia nicht überschritten, 3) die bis dato in Casal noch continuirende franz. Besatzung 4) die Demolition von Moyenwick.

Belangend fürs 3. die nunmehr verstorbene Mutter, und den noch überlebenden Sohn des verstorbenen Königs Bruder, als wann dieselbe von viel allerhöchstseeligen Gedächtniß Kaiser Ferdinando dem zweyten unrechtmässiger Weise wider den König foviret worden: ist wissentlich, daß ob zwar ihre K. Maj. dessen dahero genugsames Recht und Ursache gehabt, weil an Seiten Frankreich der Regensp. Friede in so viel Wege violirt, auch zu solcher Zeit, da der Schwedische Bund getroffen, demselben zufolge, den Freunden mit Rath und That aller Beystand geleistet worden: So haben jedoch Ihre K. Majestät noch in Ao. 1632. Dero hochansehnlichen Gesandten, Hrn. Grafen Kurzen, jetzt Reichsvicekanzlern und geheimen Rath, damals Reichshofrath nacher Paris zu dem König geschickt, und denselben nicht allein von denen verübten Attentaten und widerwärtigen Bündniß abmahnen lassen, sondern auch und fürnämlich ihre

Media-

Mediation zu Hinlegung der zwischen dem König und dessen Frau Mutter und Hrn. Bruder entstandenen Mißhelligkeiten und Unvernehmens, auch sonsten zu allem Guten und Freundschaft angeboten, darauf aber ihm ein anders nicht, als dieses zur Antwort erfolget, der Regensp. Friede sey nur ein Tractat gewesen, so von dem König nicht confirmiret worden; die Schweden wären seine alte, und nicht neue Bundesgenossen; was aber des Königs Mutter, und den Bruder belange, verhoffe er, wann die Ursachen des Vernehmens Ihrer K. Majestät wissend wären, würden sie selbst ein Mißfallen darob tragen, in specie aber nichts entdecken wollen: ob nun Ihrer K. Maj. oder auch der Kron Spanien hierunter einiger Unglimpf, als wann sie was verbrüchliches wider die Kron Frankreich gehandelt, beygemessen werden könne, daß Sie der Königin Mutter und Hrn. Bruder als Ihren nächsten Blutsverwandten und benachbarten, so Ihre Zuflucht zu Ihnen genommen, Thür und Thor nicht versperret, sondern sie in ihrem Elend aufgenommen, und beherberget, will man die ehrbare Welt erkennen lassen.

Eine gleiche Meynung hat es fürs 4. mit Moyenwick. Es hat die Kron Frankreich sich nicht gescheuet, ohne einige gegebene Ursach die obbesagte 3 Bisthümer und Städte Metz, Tull und Verdün, theils mit betrüglichen Practiquen einzunehmen, und bis anhero zu behalten, auch noch vor diesem zu friedlichen Zeiten, die Citadell zuvor, ehe Moyenwick erstruiret worden, eine andere Citadell in der Stadt Verdün, beedes dem Reich und der Kron Spanien zum Trutz und Eifer aufzurichten; weil aber ein gleiches Ihre Kais. Majestät bey solchen Zeiten, da sie schon in offenem Krieg wider Sie begriffen, auf Ihrem und des Reichs unverneinlichen eigenen Boden, wie solches noch kurz zuvor der Bischoff daselbsten, einer

von

von Bourbon recognosciret, nicht gestatten, sie hat auch solche Vestung bald nach dem Regensp. Friedensschluß demselben zuwider, und unangesehen Ihre Kais. Majestät diese und andere Particularia auf eine gütliche Conferenz remittiret, eigenes Gewalts eingenommen, und hält dieselbe noch bis dato.

Was nun fürs 5te die Entführ- und Enthaltung des Churfürsten von Trier anreicht, möchte zu anderer unannehmlicher Weitläuftigkeit Anlaß geben, wann man die Ursachen solcher Entführ- und Enthaltung gründlich entdecken wollte, sonderlich, nachdem die Sachen, durch das im Monat Aprilis des jüngst verflossenen 1645. Jahrs mit erstermeldtem Herrn Churfürsten getroffene Accommodement in einen ewigen Vergeß gestellt. Bekannt und genug ists, daß Hr. Churfürst damals, als er gefangen worden, Ihrer Kais. Majestät und des Reichs Feinden sich öffentlich anhängig gemacht, und denselben seines Erzstiffts Vestungen, Ehrenbreitstein und Philippsburg eingeräumt und versprochen, auch dadurch der Feinde Macht zu grossem Nachtheil Ihrer K. Majestät und des Reichs merklich gestärkt, und das Churfürstl. Collegium ihn dieser und anderer rechtmässiger Ursachen halber Ao. 1636. von ihrem Beysitz excludiret. Es ist auch die Kron Spanien, als Herzog zu Lützelburg nicht schuldig gewesen, unverschuldeter Dingen und unbesprochener der Ihro über der Stadt Trier und unterschiedlichen andern Orten hergebrachten Schutzgerechtigkeiten sich entsetzen zu lassen. Und dieß kürzlich, was die von der Kron Frankreich zur Justification in proprio et alieno angegebene spargirte Ursach betrifft.

Was aber die Kron Schweden anbelangt so prätendiret dieselbe, zu Behauptung ihrer Postulaten, folgende Ursachen in genere.

Daß

Daß König Gustavus, und die Kron non sua sponte, nec temere, oder ungefehr, in diesen Krieg kommen, sondern als beleidiget von der Kaiserl. und Ligistischen Waffen dazu gedrungen, und

2) Von den opprimirten Ständen sollicitiret worden.

3) Wann diejenigen, so das Werk damals geführet, bessere Disciplin gehalten, und so weit nicht gegangen wären, so hätten die Nachbarn nicht Ursach gehabt, sich dahin zu begeben, das incendium zu löschen, und zuzusehen, wie die Gefahr von ihnen möchte abgewendet werden.

In specie setzt sie noch diese für ihre eigene:

1) Daß Kaiser Ferdinandus II. Ao. 1628 und 1629. den Krieg in Preußen wider ihren König geführet.

2) Eine Flotte in der Ostsee gehabt, und solche gleichsam wie eine Gallerie gelegt, damit er über die Ostsee in Schweden zu gehen Fürhabens geweßt wäre.

Pro alienis aber diese:

1) Daß Ihre K. Majestät ihres Königs Religions- und Blutsverwandte proscribirt und verfolgt.

2) Das Edict in Ao. 1629. publicirt.

3) Der Stände Einrathen Comitiali modo über eines und anders nicht eingeholet.

4) Der Stände Gravaminibus zeitlich nicht abgeholfen, dann wann solches geschehen, so wäre fürnämlich der Leipzigische Convent nicht angestellt, auch nicht dergleichen inner- und äusserliche Krieg in dem Reich entstanden, und den Kronen keine Ursach gegeben worden, der Stände sich anzunehmen.

5) Dieweil solches also fürgegangen, und daraus diese Confusion erregt, hätten die Nachbarn, die ihrer Staaten Sicherheit auf des röm. Reichs imperturbirten Statum und equilibrium fundirten, nicht

weniger Ursach, als die Deutschen selbst, dahin zu arbeiten, und zu helfen, daß der status imperii, welcher auf die Reichs-Constitutiones fundirt gewesen, in vorigen Stand gebracht werden möchte.

6) Ob ihnen zwar von Churſachſen etwas vom Gelde wäre angebothen worden, davon doch die Königl. Schwediſche Geſandten faſt nichts wiſſen wollen, ſo hätte er doch hiezu keine genugſame Plenipotenz gehabt, ſie auch deſſelbigen nicht recht verſichern können, derowegen ſie den Krieg mit groſſer Speſa continuiren, und dabey ihres Königs Leben, ſo inaeſtimable, und mit Geld nicht zu bezahlen ſey, einbüſſen müſſen.

7) Ihre Kaiſ. Maj. wären um viel Plätze kommen; dieſe nun zum Theil wieder abzutreten, hätte man leicht zu erachten, daß ſolches ohne anſehnliche Recompens nicht geſchehen könnte: zur Reſtitution einiger Orten wollten ſie ſich bequemen, es ſey aber bekannt, wann man einige Plätze wieder gebe, daß man hingegen auch einige behalte; einmal müßten ſie ihre Indemniſation von Ihrer Kaiſ. Maj. begehren, dieweil Ihre Kaiſ. Maj. Ferdinandus II. ihrer Kron Urſach geben zu dieſem Krieg, ſo hielten ſie ſich zuvorderſt billig an dieſelbe, und die Stände; zur Erweiſung aber ihrer Friedbegierde, wollen ſie die in Oeſterreich und Mähren innhabende unterſchiedliche anſehnliche Päſſe und Plätze abtreten, und hingegen theils für ihre Indemnität, theils für ihre Satisfaction behalten, ganz Schleſien, Pommern, Stift Kamin, Wißmar mit dem Schloß Poel und Fort Wallfiſch und Warnemünde, wie ingleichen die innhabende Stifter, und dieſelbe ab Imperio in feudum recognoſciren.

Und als gefragt worden, was für Stifter? Reſponſum: die innhabende, unter andern Bremen,

Verden

Verden ꝛc. von den übrigen Orten und sonsten, könnten die Interessirte contentiret werden.

So viel nun Anfangs ihre Generalia betrift, ist wohl zu glauben, daß weyland König Gustavus nicht temere noch sua sponte, sondern mit gutem Vorbedacht, und auf viel unterschiedlich feindliches Anstiften und Sollicitiren seye in diesen Krieg gerathen.

Daß er aber von Ihrer Kais. Majestät und der Kathol. Liga als beleidigter hiezu sollte seyn verursachet worden, das kann gleichwohl aus demjenigen, was dazu angezogen wird, nicht wohl bewiesen werden, denn Ihre Kais. Maj. und gedachte Liga haben ihre Waffen in den Niedersächsischen Kreis, und in die Nachbarschaft des Oceanischen und Baltischen Meeres ehender nicht, als wie sie durch den Herzog Christian zu Braunschweig, und folgends durch Dännemark und Niedersächsischen Kreis darein gezogen worden, gebracht, und daselbst mehrers nicht, als billige rechtmässige Defension und Rettung wider diejenige, so damals ihre Freunde geweßt, gesucht, und da einige Militärische excesse und executiones fürgegangen, hat deswegen die Kron Schweden nicht genugsamen Fug gehabt, wider die K. Majestät und die Kathol. Liga einen Krieg anzufahen, wie sie dann auch derentwegen damals nichts an Ihre Kais. Maj. noch die Liga gelangen lassen.

Aber das ist wohl dagegen wahr, und aus des Königs Gustavi Schreiben und Correspondenzen auch andern Acten mehr zu demonstriren, daß er längst vorhero wider Ihre Kais. Maj. und die Katholischen in Deutschland ihm allerhand Adhärenten und Praeparatoria zu einem neuen Krieg gemacht, und nur auf die Gelegenheit gewartet, unter einem scheinbaren Titel oder Fürwand, selbigen ins Werk zu stellen, massen sich dann eben hiezu die Belagerung der Stadt Stralsund präsentirt, deren er gleich Anfangs also-

bald im Frühling wider Ihro Kais. Maj. Armada unterschiedliche Hülfe zugeschickt, und sie daneben animiret, in ihrem Fürsatz, zu Beschützung ihrer prätendirten Freyheit und Religion standhaftig zu verharren; dadurch dann Ihre Kais. Maj. zu Ihrer und des Reichs Versicherung um so viel destomehr bewogen worden, Ihre Waffen in den Pommerischen und Mecklenburg. Seekanten fest zu legen, und davon ihrem nahen Bluts- und Religionsfreund, dem Kön. von Pohlen, als er von gemeldtem Kön. Gustavo in Preußen feindlich angegriffen worden, auch einen Succurs zu schicken, welches doch erst Ao. 1629. und also ein ganzes Jahr hernach, als schon der König in Schweden mit Entsetzung vorgemeldter Stadt Stralsund den Anfang zur Offension gemacht, geschehen ist.

Dahero diejenigen Ursachen, welche die Kron Schweden jetzt in specie pro propriis et alienis hat anführen lassen, theils von ihnen selbsten fallen, theils auch sonst um so viel desto leichter abzuleinen seyn.

Denn soviel erstlich, quoad proprias, den Krieg in Preussen anbelangt, so haben Ihre Kais. Maj. denselben nicht geführet, sondern der vorige König in Pohlen, der ist Principal gewesen, wie notorium, und ist König Gustavo recht gewesen, und es hälts die Kron Schweden noch für recht und billig, der Stadt Stralsund und andern ihrer Religion und Blutsverwandten, ja gar fremder Unterthanen und Vasallen wider ihre Obrigkeit sich mit Gewalt der Waffen anzunehmen, und darüber einen offenen Krieg anzufahen; so ist vielmehr Ihrer Kais. Maj. erlaubt gewesen, Ihrem Bluts- und Religionsfreund, Nachbar und souverainen Potentaten einigen Succurs zu schicken.

Zu dem seynd Ihre Kais. Majestät hochseligster Gedächtniß in denjenigen Friedenstand, und Treves,

welcher

welcher Ao. 1629. zwischen beeden Kronen Pohlen und Schweden, über diesen Preußischen Krieg aufgerichtet, ausdrücklich mit eingeschlossen worden, Ihre Kais. Maj. haben auch Ihres Theils denselben in bestimmter Zeit gebührlich acceptiret, und solchen dem Christseligen verstorbenen König in Pohlen schriftlich angedeutet; derowegen so kann ja die Kron Schweden wegen dieses Kriegs, weil durch gemeldten Friedensstand alles aufgehoben worden, das geringste nicht mehr prätendiren, weniger deßwegen einige Erstattung der Unkosten und Indemnisation an Ihre Kais. Majestät begehren.

Anbelangend die andere Auflag, laut der Ihre Kais. Maj. eine Flotte in der Ostsee gehabt, und damit gleichsam als durch eine Gallerie in Schweden gehen wollten, wird solche dieser Seits ganz nicht gestanden, kann auch nicht erwiesen werden, sintemal Ihre Kais. Majestät niemals einige Schiff-Armada auf die Ostsee bracht, vielweniger Intention gehabt, in Schweden einzufallen, sondern mehrers nicht, als nur die liebe Ruhe und Wohlfahrt des Reichs und Ihrer Königreiche und Länder gesucht, und hätten gern alles Kriegsvolk dazumal abdanken wollen, wann Sie es nur wegen neu androhender Gefährlichkeiten hätten sicherlich thun können, massen sie dann also gleich den Frieden mit der Kron Dännemark gemacht, und ihr alle Dero occupirte Land und Leute in Hollstein und Jüttland, sammt denen eingehabten Insuln, ohne einigen Entgelt restituiret.

Daß aber Sie nichts desto minder sich der Ostsee, und daran gelegenen Hafen nicht gänzlich begeben wollen, da seynd Sie so wenig zu verdenken geweßt, als die Kron Schweden es für raisonnable hält, sich für ungleicher Nachbarschaft, bevorab, wann bereit Hostilitäten vorgegangen, besser zu versichern.

Soviel dann die Causas alienas anbetrifft, und erstlich die vorgewendete Proscription und Verfolgung von des Königs Religions- und Blutsverwandten, so ist gleichwohl unter christl. Potentaten nicht Herkommen, daß einer wider den andern sollte deßwegen einen Krieg anfahen, sondern wie ein jeder will, daß er in seinem Königreich und Lande die freye Hand nach demjenigen Recht, welches in demselben bräuchlich ist, behalten thue, also ist er auch dagegen schuldig, einem anoern solche ebenmässig frey zu lassen, sonsten hätten Ihre Kais. Majestät vielmehr Ursach gehabt, vorigen König in Pohlen seel. als welcher einig und allein um seiner Religion willen, seines väterlichen Erbkönigreichs entsetzt worden, zu dessen Restitution zu helfen.

Zu dem so wissen Ihre Kais. Majestät von keiner sonderlichen Proscription, um deren willen sonst auf des Reichsboden einiger Krieg entstanden wäre, als alleinig wegen des Pfalzgrafen; dem ist aber wegen seines Hauptverbrechens kein Unrecht geschehen, wie solches des heil. röm. Reichs Constitutiones und Satzungen, auch die Exempla in vornehmen Chur- und Fürstl. Häusern von langen Zeiten her mit sich bringen; deßwegen auch das löbl. Churfürstl. Collegium zu Mühlhausen Ao. 1627. unanimirer erkannt, daß er die Chur verwirkt, und Kron Frankreich hat dasselbe selbst durch Commendation des jetzigen Herrn Churfürsten in Bayern zu Erlangung der Churwürde, gut geheissen; die Kron Schweden aber gegen Ihre K. Majestät das wenigste niemals dawider opponiret und eingewandt, sich auch in ihren Ausschreiben und Motiven, warum Sie zu diesem teutschen Krieg bewogen worden, ausdrücklich erklärt, daß sie deren vorhergegangenen Sachen halben, darunter dann auch diese mit gewesen, sich nicht hätte moviren wollen; quo jure aut fundamento kann sie dann anjetzo derent-

wegen

wegen etwas prätendiren, oder eine solche hohe Satisfaction begehren.

Wegen der Herzoge zu Mecklenburg seynd Ihre Kais. Maj. sehr ungern zu der fürgegangenen Entsetzung ihrer Lande kommen. Weil man aber Ihrer Kais. Maj. in Ihre Königreich und Lande eingefallen, und dieselben zu beschädigen und zum Theil gar hinweg zu nehmen unterstanden, so ist dieses Factum des Kriegs Unfall beyzumessen, auch mit beeden Herzogen schon längst verglichen und vertragen worden, daß man derentwegen auf der Kron Schweden Seiten desto weniger an Ihre K. Majestät zu fordern hat, sonst müssen Ihre K. Majestät Ihre erlittene Schäden und Unkosten auch aufs neue wieder suchen. Es hat auch dieser und anderer bisher erzehlter Ursachen halben das Churfürstl. Collegium zu Regenspurg in Ao. 1630. an den König selbst geschrieben, und nach reifer Ueberlegung alles dessen, was er zu Justificirung seiner Waffen wider Ihre Kais. Majestät in seinem Schreiben an sie, angezogen, ausdrücklich vermeldet, daß Sie solche nicht erheblich befunden, derowegen sie dann auch den König darin abgemahnt, mit dem Anhang, daß sonst jedermänniglich dafür halten müßte, daß Ihre Königl. Majestät nicht Rath zu Ihrer eigenen Versicherung genommen, sondern dem bösen Fürnehmen Ihrer Kais. Majestät Feinden und Widerwärtigen verhülflich seyn, und die Hand bieten wollten, wie solches aus der Copey ihres Schreibens, so mit beyzulegen ist, mit mehrerm zu vernehmen.

Was zum andern das Edict belangt, ist solches auf des löbl. Churfürstl. Collegii Gutachten von Mühlhausen aus Ao. 1627. und auf unterschiedlicher kathol. Stände inständiges Anhalten, nach Ausweisung des Religionsfriedens ergangen, deswegen die Kron Schweden, als von einer Sache, die ganz nicht

zu derselben Jurisdiction gehöret, und deren auch der König inter causas belli nicht gedacht, sich im geringsten nicht beklagen kann.

Daß vors Dritte Ihre Kais. Maj. der Stände Einrathen über eines und anders nicht comitiali modo eingeholt, das ist durch die leidige Kriege und Conspirationes, welche man von einer Zeit zur andern wider Ihre Kais. Maj. gestiftet und angerichtet, verursacht worden, dann Ihre K. Majestät um solcher Unruhe willen, zu keiner rechten Reichs- noch Deputationsversammlung, ja kaum zu vorangedeuteten Churfürstl. Collegialtag zu Mühlhausen kommen können, zu geschweigen des Mißtrauens und Widerwillens, so man wegen Spaltung der Religion und geistl. Güter gehabt, und noch, so alle gute Rathschläge und Fürnehmen, sie seynd auch so gut gemeynt als sie immer wollen, hindern und sperren thut.

Eben aus diesem Zwiespalt ist dasjenige erwachsen, was zum vierten von der Stände Gravaminibus sowohl dem Leipzigischen Convent angezogen, dann es nicht bey Ihro Kais. Maj. allein bestanden, einem jeden sein Contento zu geben.

Es seynd dieselbige Gravamina von 60 und mehr Jahren her zwischen Katholischen und Protestirenden entstanden, und haben niemals, ob man es gleich etliche mal versucht, verglichen werden können, massen der Kron Schweden Abgesandten solches selbst bey gegenwärtigen Tractaten finden, wie schwer es damit hergeht.

Zum Fünften haben Ihre Kais. Maj. wider der Kronen Sicherheit niemals etwas tentirt, ist auch Ihre Intention niemals dahin gestanden, einige Feindschaft und Widerwärtigkeit denselben zu erweisen, sonsten würden Sie sich in so viel Pacificationen bey gehabtem Glück und Vortheil Ihrer Waffen nicht begeben haben, noch auf einmal an die 30000 Mann

abdanken

abdanken lassen. Ihre Kais. Maj. seynd auch niemals gemeynt gewesen, den statum imperii zu ändern, oder dessen Constitutiones aufzuheben, sondern das Reich nach denselbigen in Ruhe und Frieden zu regieren. Wann es auch den Kronen nur um ihre Sicherheit und um Erhaltung des Reichs vorigen Verfassung und Ordnung zu thun, so ist nicht nöthig, auch nicht billig, noch verantwortlich, Ihrer Kais. Maj. und Dero treuen Churfürsten und Ständen, ja dem Reich selbst, und ihren eigenen Religionsverwandten und Befreunden ihre Land und Leute sub praetextu satisfactionis zu entziehen. Dann jenes haben sie schon in der K. Majestät Erklärung und Versicherung auf ihre Proposition, dieses aber ist des heil. Reichs Satzungen, auch ihren vorigen vielfältigen Contestationibus zuwider, und trägt eine merkliche Veränderung der Reichsverfassungen auf sich im Rücken.

Gesetzt, daß Sechstens, die Kron Schweden, wegen deren ihren Freunden und Religionsverwandten geleisteten Hülfe und Spesen halben, was zu prätendiren, so hätten sie doch solches nicht bey Ihrer Kais. Maj. zu suchen, massen deroselbiger Reichs-Canzler solches in seinem Schreiben an den Herzog zu Mecklenburg de Ao. 1635. selbst erkannt. Es ist auch ihnen von Chursachsen eine ansehnliche Summe Geldes und Versicherung auf 25 Tonnen Goldes hoch, in gewissen Terminen zu bezahlen, noch in selbigem Jahr bey dem Schönbeckischen Tractat offerirt worden, und ob sich wohl die königl. Abgesandten dessen bey der Conferenz nicht mehr erinnern wollen, so weisen es doch diejenigen Acten und Handlungen, so darüber öffentlich in Druck ausgegangen; und dafern die Kron dasselbige acceptirt hätte, würde man damals schon Rath und Mittel zur Zahlung neben genugsamer Versicherung gefunden haben, also daß deswegen

wider die Churſächsische Plenipotenz nichts einzuwenden, noch der leidige Krieg zu continuiren noth gewesen, wie dann auch Churſachsen sich genugsam legitimirt, und der Kron Schweden Abgesandte damals nichts dawider excipiret, auch Ihre Kais. Maj. bishero friedfertige Mittel niemals ausgeschlagen.

Und dieweil vors Siebente aus diesem allen genug erscheinet, daß Ihre Kais. Majestät zu diesem Krieg nicht Ursach gegeben, sondern, wie die königl. Abgesandten in der Replic selbst bekennen, alles aus dem böhmischen Krieg hergeflossen, so hat die Kron Schweden so viel destoweniger etwas bey Ihrer Kais. Maj. zu suchen, sondern seynd vielmehr für Gott und aller Welt schuldig, deroselben Ihre abgenommene Plätze und Vestungen unsäumlich zu resituiren, und hinfüro Ihre Kais. Majestät und dero Haus, wie auch das Reich und dessen Anverwandte, Churfürsten und Stände in ihren Landen und Gebiethen unbedrängt zu lassen.

Aber, wie das allgemeine Sprichwort lauten thut, so heißts hier: Jus in armis. Die Kronen finden sich in demjenigen posto, daß sie vermeynen, es sey ihnen wohl erlaubt, und könnten es ausführen, leges pacis fürzuschreiben.

Die gehorsamsten Räthe müssen auch bekennen, daß insonderheit die Schweden wider diejenigen, denen sie die Hülfe geleistet, eine starke Prätension haben. Dann Pommern ist ihnen ausdrücklich in dem mit vorigem Herzog gemachten Vertrag, pro sumtibus belli verschrieben, und durch ihren Beystand aus der Kaiserl. Hand liberiert worden. Mecklenburg hat seine Restitution vermittelst ihrer Waffen überkommen, Churſachsen und Brandenburg wären sammt ihren Leipzigischen Bundesgenossen zu Grunde gegangen, wann sie nicht vom König Gustavo mit Vergiessung seines Bluts erlöset; die kathol. Liga hat vorher schon

alle

alle die conquerirte Erz-Stift und Lande im Ober- und Niedersächsischen Kreis, als jure belli gewonnener, pro sumtibus innen behalten, und solche ferner unter sich, mit Hintansetzung alles dessen, was die Kaiserl. Majestät dawider ordnen würden, austheilen wollen.

Chur-Bayern und Sachsen, ob sie gleich dem Kaiser und König in Böheim mit doppelten Pflichten verwandt gewesen, und Bayern für seine eigene Religion, auch wegen der damals für Augen gestandenen gefährlichen Consequenz für seine selbst eigene Lande und Leute gestritten, haben der Kaiserl. Majestät dennoch kein Pferd auffatteln wollen, ehender sie ihrer Unkösten halben genug versichert wären, also gar, daß Ihre Kaiserl. Majestät einem 13 Millionen, und Land ob der Ennß, diesem aber 4 Millionen, und die beyden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, sammt 4 Aemtern von dem Erzstift Magdeburg verschreiben und einräumen, Chur-Bayern auch daneben die Chur-Pfalz für sich und sein Haus, und anstatt ob der Ennß, die Ober-Pfalz cum constituto possessorio am Land ob der Ennß in omnem casum violentae evictionis, conferiren müssen; und da diese Herren ihre Unkosten, und dafür mit Land und Leuten erfolgte ansehnliche Recompensen und Erstattungen nicht wollten fallen lassen, so vermeynt die Krone, sie sey nach allem Völkerrecht um so viel weniger zu verdenken, daß sie auch ihres Orts nicht wolle deterioris conditionis seyn.

Welchemnach so ist jetzt die Frage, ob dann nicht gegen Wiedererlangung etlicher namhafter Ort und Lande, deren man sich sonst sobald nicht mit den Waffen wieder bemächtigen könnte, und zu Versicherung des übrigen, so man noch dato hat, und sonsten auf die Spitze setzen muß, beyden Kronen, ob sie gleich darinnen Unrecht haben, zu begehrter Satis-

faction

faction noch etwas mehr nachgeben und einräumen soll, auch was, und welcher Gestalten?

Und anfangs wegen Schweden, ob man ihnen Pommern, Wißmar und die Insul Poel, sammt dem Fort Wallfisch und Warnemund, item die Erz- und Stifter Bremen, Minden, Verden, Osnabrück, und andere, so sie noch in Handen haben, desgleichen Schlesien ihrem Begehren nach, zurücklassen solle?

Soviel nun erstlich Pommern anbelangt, befinden die gehorsamsten Räthe aus allen Umständen, soviel, daß ohne Hinterlassung selbigen Herzogthums, und deren darzu gehöriger Lande, der Friede mit der Königin und Krone Schweden nicht werde zu erheben seyn.

Dann erstlich haben sie vorlängsten, ehe noch die Böhmischen und Pfälzischen Kriege angegangen, und insoweit ausgeschlagen, ihr Absehen auf diese Lande gehabt, weil ihnen solche nicht allein zu denen Commerciis sehr wohl gelegen, sondern auch höchst nöthig zu den Kriegen wider Pohlen, Dännemark und Moscau seyn, dann sie können sich daraus des deutschen Volks erholen, und solches durch dieselben Lande überbringen; wie sie dann auch vormals jederzeit gethan, und dieß ist vera causa belli, und das rechte Ziel, wohin die Schweden anfangs getrachtet haben, und noch trachten; davon sie sich nicht abwenden lassen werden, so lange ihnen einige Hoffnung in amicis übrig bleibt.

Zum andern haben sie wahrgenommen, daß dieselben Lande vorlängst auf dem Fall gestanden, und durch des letztverstorbenen Herzogs in Pommern tödtlichen Hintritt dem Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg, kraft dessen von Alters hero habender Expectanz und simultaneae Investiturae, zu Theil werden würden. Alldieweil aber das Churfürstl. Haus Brandenburg dem Calvinismo zugethan, dem die Landschaft

sowohl

sowohl in der Mark, als in Pommern extreme feind, die Schweden auch bis daher sonderlich Profession gemacht, das Lutherthum sowohl contra Calvinianos als Catholicos zu defendiren, als ist ihnen um so viel leichter gewesen, in diesen Landen nach und nach viel unterschiedliche Gemüther zu gewinnen, und sich desto stärkern Anhang zu Erreichung ihres Ziels zu machen.

Drittens, der verstorbene König in Schweden hat allein auf die Occasion getrachtet, wie er sub praetextu specioso an das Land anschanzen, und dasselbe alsofort behaupten könnte, dazu ihme denn der Böhmische und Pfälzische Krieg, neben allen dem, was darauf mit Dännemark, Stralsund und Mecklenburg, sammt dem Edict erfolgt, sehr wohl gedient, also daß die Belagerung Stralsund ein recht Principium belli mit Ihrer Kaiserl. Majestät und den Katholischen gewesen, auch alle die 3 Stück allhier zusammenkommen, welche sonst in dergleichen schweren Kriegen pro justificatione unius vel alterius partis pflegen observirt zu werden, nämlich cupido, praeferendi Imperii, tanquam vera causa, deinde praetextus ex offensione propria, et vicinorum, denique occasio gerendi belli, tanquam proprium ejus initium.

Es hat zum Vierten, der König und die Krone zu Affectirung dieser Landen destomehr Antrieb bekommen, als er gesehen, daß durch die starke Einquartirung Ihrer Kaiserl. Majestät Armaden Ihme zu nahe wollte auf den Leib gerückt werden, dann man hätte freylich, wann es mit Belagerung der Stadt Stralsund dieser Seits wohl abgegangen, Ihme alsdann, ob es gleich nicht dazu angesehen gewesen, eben das thun können, was Er Ihrer Kaiserl. Maj. zu thun sich unterstanden; darum Er diese Lande gleichsam als eine Vormauer zur Versicherung der Reiche Schweden, Ihme vor höchst nöthig befunden, wie

dann

dann auch der Kanzler Ochsenstirn zu den Friedländischen Gesandten vermeldt, sein König hätte so viel gelernt, daß er seines Staates Sicherheit auf keines Potentaten bloße Worte fundiren sollte.

Und als fürs Fünfte, der König mit dieser Occasion sich des vorigen Herzogs in Pommern, und der Stadt Stettin mit ihrem guten Willen dergestalt bemächtigt, daß sie unter dem dato den 30. Julii Ao. 1630. unter dem Titul und Namen einer allgemeinen Landesdefension und Rettung, ein Verbündniß mit einander aufgerichtet, hat der König sich im letzten Punct des Foederis ausdrücklich vorbehalten:

„Daß wenn der Herzog ohne männliche Leibes„erben diese Welt gesegnen sollte, eher und „zuvor der Churfürst zu Brandenburg als „eventualiter behuldigter Successor, diese „Einigung ratificirt und bestättigt, oder diesen „Landen zu ihrer Erledigung wirklich assistiret „hätte, oder da dem Churfürsten die Succession „von andern strittig gemacht und widerfochten „würde, daß der König, oder seine Successo„res an der Krone, alsdann diese Lande in „sequestratoria et clientelari protectione so „lang innen behalten wollte, bis der punctus „successionis seine vollständige Richtigkeit und „Erledigung erlanget, und Ihme, dem König, „von dem Successore die Kriegsunkosten (jedoch „ohne einige Beschwerbelästigung oder Zuthat „des Landes Pommern und aller darunter gehö„rigen Stände und Einwohner) entrichtet, „und diese Conjunction und Einigung gebühr„end ratificirt und vollzogen würde.“

Nun hat Brandenburg, so viel den Räthen bewußt, diese Einigung niemals ratificirt, auch anfangs der Krone Schweden zu Evacuirung der

Kaiserl.

Kaiserl. Völker nicht assistiret, sondern sich erst hernach zu Behauptung des Leipziger Schlusses, mit dem König pro Chur-Sachsen conjungirt, und nach des Königs Tod zu Frankfurt bey dem allgemeinen Bundesconvent der Protestirenden in Ao. 1634. als die Schweden das Land Pommern zu der Recompens begehrt, dermaßen widersetzt, daß man darüber keinen Schluß machen können, ja es ist vielmehr dieses Begehren unter andern eine Ursache mit gewesen, daß hernach derselbe Churfürst sich dem Prager Friedensschluß accommodirt, und wider die Krone Schweden öffentlich pro hoste dargestellt, und also bis auf seinen Tod verblieben.

Dahero nunmehr die Krone Schweden in Kraft solchen Reservats, sich destomehr an Pommern halten wird, ungeachtet zwischen ihr und dem jetzigen Churfürsten (wo derselbige nicht etwann eines andern schon versichert ist) bishero die Neutralität gepflogen.

Und wiewohl dergleichen Foedus und Verschreibung gegen E. K. Majestät und das Reich, auch die Interessirte, so nicht darein gewilliget, ungültig ist, so haben sie es doch alsbald anfangs mit diesem Titul und Namen colorirt, daß es auch aus Noth und Mangel anderer Defensions- und Rettungsmittel, nicht „contra Majestatem Imperatoris et Imperii, sondern vielmehr respective pro Imperii statu, den „Herzog und die Lande in antiqua forma, libertate et „tranquillitate bey dem Religions- und Profan„frieden wider die grassirenden Turbatores pacis „publicae zu schützen, angesehen und gemeynt seye."

Es wird auch dieses hier allein zu dem Ende eingeführt, daß man daraus um so viel destomehr erkenne, daß der König und die Krone fürnemlich auf dies Land gezielet, und selbiges für sich sub titulo protectionis, und pro sumtibus belli, bis sie einen andern bessern Titul zu desselben Eigenthum erlangen können, zu

behalten

behalten stracks anfangs des Kriegs im Sinne gehabt, ehe sie mit ihren Waffen so weit gekommen seyn; derowegen ist leicht zu gedenken, daß sie es nunmehr vielweniger aus Handen lassen werden, da sie solche große und weitschichtige Progreß gemacht, und ihrer viel von den Protestirenden, unangesehen etliche das Widerspiel den Kais. Herren Abgesandten persuadiren wollen, zum erwünschten Beystand in denen allgemeinen Consultationen haben werden. Ob dann gleich im Prager Friedensschluß §. Immaßen dann auch hiemit ꝛc. ausdrücklich versehen, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, wofern sie sich dazu bekennen würden (wie geschehen) bey Ihrer Anwartung an den Pommerischen Landen, von Ihrer Kaiserl. Majestät geschützt und gehandhabt werden sollen: so seynd doch vors Siebente schon unterschiedliche Tractatus über diesen Landen mit den Schweden vorgenommen worden, und man hat bey allen und jeden befunden, daß man Ihnen solche, auch zu der Zeit, da sie mit den Waffen ziemlich angustirt gewesen, dennoch nicht aus Handen bringen können. Der erste Tractat ist zu Schönbeck Ao. 1635. vorgegangen, da die Schweden in dem Project, welches der Graf von Brandenstein aus seiner Instruction hergegeben, Art. 5. et 6. begehrt, daß ihnen wegen deren in diesem Kriege denen evangelischen Ständen geleisteten Treu, Affection und Meriten, auch angewandter großen Expensen, die Unkosten nach Billigkeit und auf gewisse Termin neben den Zinnsen, erstattet, und Pommern, oder gewisse Oerter jure hypothecae, bis zu völliger Bezahlung gelassen werden sollten, und als Churfürstl. Durchl. in Sachsen ihnen hierauf diese Erklärung gethan, daß sie nach äußerstem Vermögen bemüht seyn wollten, von den evangelischen Ständen 1000000 fl., mit welchen sie folgends auf 2500000 fl. gestiegen (innerhalb fünf oder vier Jahren, zu ihrer gütlichen Abfindung und

die

die Stadt Stralsund pro interim zu einer Hypotheca und Versicherung zu verhandlen, dasselbe aber nicht angehen wollen, ungeachtet sich hernach der Herzog zu Mecklenburg, und Marggraf Johann Sigmund bis Ao. 1637. inclusive, auch darinnen stark bemüht, ist die ganze Handlung darauf zurückgeschlagen.

Der andere Tractat ist von dem Schwedischen Reichskanzler Oxenstirn unter der Hand noch Ao. 1635. circa finem Ihrer Kaiserl. Majestät höchstsel. Gedächtniß offerirt und angetragen worden; aber wie man aus desjenigen, welcher sein Schreiben überbracht, intercipirten Originalbriefen und Instructionen funden, alles zu dem Ende, und mit der Condition, daß der Krone Schweden nicht allein das Herzogthum Pommern, sondern auch das Erzstift Bremen, Halberstadt, und andere mehr Stifter überlassen werden möchten.

Der dritte Tractat ist folgends Ao. 1638. 39. 40. 41. 42. 43. durch E. K. Majestät Reichsvicekanzlern, Herrn Graf Kurzen, sodann dem von Lützau, und endlich durch den Herrn Grafen von Auersperg mit dem Salvio zu Hamburg privatim angebunden worden, zu diesem ganzen Tractat ist alles auf Pommern ausgelaufen und hat man schon auf Seiten E. K. Maj. nachfolgende gradus bewilligt.

1) 25 Tonnen Goldes, mit Verpfändung der Insul Rügen und Stadt Stralsund.

2) 30 Tonnen Goldes mit Verpfändung vorgemeldter Insul und Stadt, und da in 10 Jahren bemeldte Summa nicht erstattet würde, sollten jetzt bemeldte Ort der Krone zu Lehen verliehen werden.

3) Daß man jetzt bald gemeldte Insul und Stadt Stralsund der Krone Schweden sollte zu Lehen verleihen.

4) 40 Tonnen Goldes cum hypotheca mehr besagter Stadt und Insul, neben demjenigen Antheil vom

Herzogthum Pommern, so über den Fluß Pena, nach der Ost-See liegen thut.

5) Ganz Vorpommern zu einer Hypotheca.

6) Daß man der Königinn und ihren männlichen Leibeserben die Insul Rügen, Stadt Stralsund, und denjenigen Antheil Landes, so über der Pena liegt, alsbald zu Lehen auftragen solle.

7) Ganz Vorpommern jure feudi und in utroque hoc postremo gradu mit dieser Clausul, daß, sofern die Königin ohne männliche Leibeserben abgienge, der Krone Schweden jetzt bemeldte Oerter um 40 Tonnen Goldes, bis zur Ablösung verpfändet seyn sollen.

8) Tandem, als mit allen diesen Gradibus nichts ausgerichtet worden, hat man ihnen auch ganz Pommern jure feudi cum jam dicta clausula, angeboten, auch gewisse Projecte darüber aufgesetzt, und mit Chur-Maynz und Bayern communicirt, die solche allerdings beliebt und gutgeheissen.

Zudem so hat man bishero bey etlichen protestirenden Ständen für die eifrige Bemühung zu Recuperirung dieser Lande wenig Danks verspürt. Dann, wann E. K. Majestät Waffen hiezu einen glücklichen Succeß gehabt, sind theils derselben darob mehr betrübt als erfreut, hergegen, wann es denen Schweden wohlgegangen, haben sie es viel lieber gesehen, und denselben Ao. 1640. da sie anderweit aus Böheim gejagt worden, mit dem Hessischen und Braunschweig-Lüneburgischen Succurs wieder auf die Beine geholfen.

Was auch E. K. Majestät für einen Dank von Dännemark für Ihren ansehnlichen Succurs bekommen, und wie übel seine Conjunctur darüber ausgeschlagen, ungeachtet man Ihme diese Lande endlich lieber als den Schweden gönnen wollen, das ist unvonnöthen hier mit mehrern zu erzählen, sondern genug, daß aus allem handgreiflich abzunehmen, daß wann die Schweden vormals, ehender sie noch so merkliche

Pro-

Progresse gemacht, mit einem oder andern Stück, ja mit dem ganzen Land des Herzogthums Pommern sich nicht haben wollen contentiren lassen, so werden sie nunmehr bey solchem großen Vortheil noch viel weniger dasselbe ganz, oder nur zum Theil aus Handen geben, maßen dann des Grafen von Witgenstein Bericht an Herrn Grafen von Trautmannsdorf, vermög dessen Relation bezeugt, daß der junge Ochsenstirn gleichsam mit was Commotion zu ihm gesagt, sie wollten gern sehen, wer ihnen dasselbe aus Handen reissen wollte. Und wiewohl die Chur-Brandenburgischen Gesandten sich vernehmen lassen, daß ihr Herr durchaus nicht diese Lande dahinten lassen, und ehender das äußerste daran setzen wollte, so sehen doch die Räthe nicht, wie solches der Zeit füglich geschehen könnte, es wäre dann Sach, daß Ihre Churfürstl. Durchl. etwa die Pohlen, Hansee-Städte und Staaten von Holland, oder auch gar die Krone Frankreich zu einer offenen Ruptur wider Schweden aufbringen möchte, welches aber mehr zu wünschen als zu hoffen steht.

Es ist zwar E. K. Majestät und Dero Haus, wie auch dem ganzen Reiche ein großer Schade, und könnte auch ins künftig noch viel größere Gefahr daraus erwachsen, wenn man der Krone Schweden dieselben Lande ruhig lassen sollte, maßen auch dasselbe bey Behandlung des Pragerischen Friedensschlusses wohl in Acht genommen, und deswegen der Krone Schweden damals aller Tractat destomehr verweigert worden; aber man sieht die Unmöglichkeit, dieselben Länder ihnen der Zeit mit Gewalt zu extorquiren, oder den Krieg, so lange es geschehen möchte, zu continuiren, leyder! genug vor Augen, und man muß diesfalls was thun, daß man das übrige salvire, und, wo nicht alles, doch das meiste noch wieder bekomme, anderer Gefahr ist man doch ohne das, wann nicht

der Friede mit so vielen Feinden bald geschlossen wird, schon unterworfen. Sie, die Schweden haben die Potentiam und Media, mit denen E. K. Majestät und andern sie noch weiter zu Wasser und Land schaden können, allbereits in Handen; das Meer und sonderlich die Ost-See ist nunmehr, nachdem sie Friede mit Dännemark, und sich für Pohlen nichts zu fürchten, ihnen frey und offen, daß sie über solches ruhiglich und ungehindert in Deutschland kommen können, so oft als sie wollen, und sie seyn auch vor diesem von Dännemark nie hierinn abgehalten worden, da es schon die Macht hiezu hatte. Alle Ströme und Portus an der Ost-See von Liefland bis auf Wißmar inclusive, sammt dem Continenti seynd von ihnen mit praesidiis besetzt, von dannen haben sie einen freyen Lauf in Böhmen, Schlesien und Mähren, und Oesterreich, bis an die Donau, und halten E. K. Majestät und das röm. Reich auf der Nordseite von Ost und West bis nach Mittag, zumal mit Zuthat der Franzosen und Holländer fast umzingelt. Auf der Mittagsseite aber steht wiederum der Türk zu ihrem Diensten, also daß sie menschlicher Vernunft nach, mit den Waffen ihres Gefallens, wann sie sich nur ad continuationem belli resolviren, gehen können, so weit als sie wollen, und alle septentrionalische Völker per Albim, Visurgim, Oderam et Vistulam, in dies Land ziehen. Dannenhero es jetzo nur darum zu thun, daß man derselben Lauf in etwas stille, auch von dem, was allbereits entgangen, noch etwas zurück bekomme, für die künftige Gefahr hätte man hernach, wann diese nur vorüber, auch zu sorgen, und sie alsdann besser in Acht zu nehmen, juxta dictum: corrige praeteritum, praesens rege, cerne futurum.

Zu dem allen, wann gleich jetzo Pommern und ganz Mecklenburg wieder in E. K. Majestät und des Reichs Handen gebracht werden könnte, und den voris-

gen Besitzern und Innhabern völlig restituirt werden sollte, so würden doch die Schweden ob favorem Religionis, deren allezeit besser, als E. K. Majestät und die Katholischen zu ihrem Intent mächtig können seyn, also daß ihre potentia deshalben in effectu nicht gar viel geringert würde. Dann die Innwohner dieser Lande hangen ihnen mit der Affection und den Gemüthern dergestalt an, daß sie allezeit lieber die Schweden, als E. K. Majestät Völker bey sich sehen würden, und der ganze Niedersächsische Kreis geht darauf, daß E. K. Majestät und der katholischen Macht davon ausgeschlossen bleibe. Darum endlich viel besser, man lasse die Schweden drein kommen, und das Beneficium von E. K. Majestät recognosciren.

Posito jam hoc principio, daß man denen Schweden Pommern lassen müsse, so seynd bey dieser Consultation fünf Fragen in Erwägung gekommen.

1) Quo Titulo? ob solches noch um eine gewisse Summa Geldes, deren man sich mit Ihnen könnte im Pausch vergleichen, und zur Versicherung per modum hypothecae, oder aber Titulo feudi geschehen sollte? und mit was Conditionen, und Anhängen, auch woher dasselbe Geld zu nehmen, und wie mit der Zahlung zu verfahren sey?

2) Weil Chur-Brandenburg und sein ganzes Haus wegen der Expectanz und simultaneae Investiturae auch bereits erledigten, und von ihm so viel, als ihm für den Schwedischen zugelassen gewesen, ergriffenen Possess, und darauf erfolgten wirklichen Belehnung, merklich dabey interessirt, ob solches ohne sein Vorwissen und Belieben geschehen könne und solle?

3) Wann solches füglich nicht seyn könnte noch sollte, ob, und wie mit Ihme darüber um seinen Consens zu handeln, und ob Ihm auch einig Aequipollens, und von wem, und woher zu erstatten, und

wessen die Kaiserl. Abgesandten sich deshalben gegen Ihme, oder die Seinigen darüber zu erklären hätten.

4) Weil auch hieben das Reich sowohl der Zahlung als der hohen Lehenschaft wegen, interessirt, ob, und was mit den gesammten Ständen darüber zu verhandeln, und ihrenthalben dabey in Obacht zu nehmen, sonderlich weil auch die Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen und Hessen wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg hiebey zu sprechen haben möchten.

5) Ob indessen, und eher solches alles richtig gemacht worden, mit den Schwedischen Gesandten hieraus weiter zu tractiren, und wie weit man sich gegen dieselbige pro promovenda pace herauslassen könne?

Die Räthe seynd bey diesen und mehr andern Puncten angestanden, ob man einiges beständiges Gutachten resolviren könne, eher und zuvor die Stände ihre Meynung über der Kronen Replicis eröffnet hätten; dann wann dieselben sich pro negativa resolvirten, daß man denen Kronen keine Satisfaction, oder doch nicht so hoch, als sie begehren, schuldig, so werden E. K. Majestät derselben desto leichter überhebt seyn können, da sie aber auch gleich pro affirmativa schliessen thäten, so würden sie doch diese Quaestiones dabey consultiren müssen, quis? quid, et quantum? et quomodo, und also würden E. K. Majestät auch desto besser hindurch kommen können; sollten dann E. K. Majestät ihnen darinnen vorgegriffen haben, so möchten sie alsdann um so viel desto mehr Anlaß und Ursach nehmen, E. K. Majestät und Dero Haus den ganzen Last auf einmal auf den Hals zu schieben, maßen aus den jüngst eingekommenen Relationibus zu sehen, daß die zu Münster es schon für ein Argument ihres Propositi auf E. K. Majestät Gesandte gebraucht, daß dieselben mit den Kronen super satisfactione handeln sollten, weil man schon, ohne ihrem Vorbewußt und Rath

denen

denen Franzosen die 3 Bißthümer, Metz, Tull und Verdün, sammt Moyenwick und Pignerola offerirt.

Entgegen hat man auch considerirt, daß mit der Stände Gutachten, zumal über diesen Punct, es ziemlich lang hergehen, und die Gefahr über E. K. Majestät und Dero Haus indessen je länger je größer werden dürfte, wann nicht bald ein Friede getroffen werden sollte.

Darnach und vors andere, so ist es auch sehr sorglich und nachdenklich, alles auf der Stände Ausschlag und Gutachten zu verschieben; dann dasselbe möchte, wie bereits in etlichen praeliminaribus geschehen, und jetzt wieder mit denen beyden proponirten Präjudicialfragen, ob die Portugiesen zu der Handlung zu vergleiten, und die Handlung ohne der Krone Spanien fortzusetzen? unter der Hand ist, nicht allerdings für E. K. Majestät ausschlagen, und wie dasselbe hernach schwer zu wenden, also ist viel besser, es in Zeiten zu verhüten.

Zum dritten so seynd E. K. Majestät bey diesen allgemeinen Reichstractaten pars principalis tractans, und haben der Stände Gutachten per modum assistentiae zu brauchen? Dahero gebührt E. K. Majestät als Oberhaupt und Principalen, zuvorderist, wie bey allen andern allgemeinen Reichsversammlungen gebräuchlich, nicht allein die puncta principalia, darüber die Stände ihr Gutachten geben sollen, zu proponiren, sondern auch denselbigen zugleich eine Apertur zu geben, wohin ihre Meynung und Intention gerichtet, auf daß solche destomehr communi statuum consensu in effectum gebracht werden könne.

Sonsten, und dafern man ausser solcher Disposition und Ordnung alles nur die Stände gewähren lassen, und auf ihr Gutachten warten würde, so werden sie das Directorium der ganzen Friedenstractaten nicht allein quoad ordinem et modum, sondern auch

quoad substantiam et rem ipsam in die Hände bekommen, und über E. K. Majestät und Dero Haus das endliche Judicium zu fällen, Anlaß und Gelegenheit erlangen.

So viel nun die erste Frage betrifft, so halten die gehorsamsten Räthe zwar dafür, daß obgleich bis anhero mit den Schweden fast vergebens gewesen, sie mit einer bloßen Hypothek pro certa summa pecuniae abzufertigen, wie sie sich dann auch nochmals erklären, daß ihre aufgewandten Spesen nicht wohl möglich zu berechnen, auch ihres Königs und anderer vornehmen Cavaliere Blut, und darüber eingebüßtes Leben mit Geld nicht zu schätzen, daß dennoch in Erwägung man jetzt und mit ihnen publice im Namen E. K. Majestät und des ganzen Reichs tractiret, und sie sich auf dasjenige, was bey diesen Tractaten wird geschlossen werden, desto sicherer und besser zu verlassen haben, anfangs nochmals ein Versuch zu thun, ob sie mit einer ansehnlichen Summa Geldes überhaupt, und dafür mit Verpfändung des Herzogthums Pommern, und dazu gehörigen Land und Leute auf gewisse Jahre sich wollten contentiren lassen, dann durch dieses Mittel wäre die Sache bey Chur-Brandenburg und den Interessirten desto leichter durchzubringen.

Die Summa aber würde noch auf etwas höhers, als vorher beschehen, und etwann auf 50, 60 oder 80 Tonnen Goldes gesetzt werden müssen, dergestalt und also, daß die Krone Schweden, das Herzogthum Pommern, sammt der Insul Rügen dafür nicht allein pro hypotheca, sondern auch cum jure antichreseos, anstatt der Interessen innen halten und besitzen möchte, bis und so lang ihnen die Bezahlung der verglichenen Haupt-Summa erstattet wäre. Und zu Persuadirung dieses Modi könnten ihnen gleichwohl folgende Motiven zu Gemüth geführt werden.

1) Daß

1) Daß ihr König und die Krone in obgemeldtem mit dem Herzog von Pommern aufgerichteten Pacto, wie auch sonsten nichts anders, als nur sumtus belli prätendirt, und wann man solche gleich genau ausrechnen sollte, so würden sie doch jährlich über dasjenige, was sie aus den Landen und Quartieren hin und her genossen, nicht so viel austragen, daß es nicht mit dieser Summa bey einem gleichen wohl ersetzt seyn möchte.

2) Daß Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich gleichwohl zu Refundirung dessen, was die Krone vermeynt dabey verloren oder aufgewendt zu haben, nicht verbunden, sondern vielmehr selbst unzahlbare Millionen wegen zugefügter Schäden und Unkosten, bevorab nach dem Pragerischen Friedensschluß zu prätendiren hätten, aber dieß alles, um Friedens willen, fallen, und noch dazu der Krone zu ihrer Contentirung, eine solche starke Summa Geldes und Versicherung, hinauspassiren ließen.

3) Daß zwischen demjenigen, was sie pro causis belli prätendiret, und dem, was sie zu einer mehrern Satisfaction begehren, keine Gleichheit noch Proportion mehr übrig ist. So viel die causas proprias belangt, seynd solche für längst aufgehoben und gefallen; so viel aber die alienas betrifft, weiß man auf dieser Seiten keine mehr, um derentwillen sie mit einigem Schein Rechtens ihre Waffen zu continuiren, und deswegen die Kriegskosten höher anzugeben hätten.

4) Hätte nicht allein der Schwedische Reichskanzler Ochsenstirn, besonders auch die jetzige Gesandschaft vielmals contestiret und wiederholet, daß wann nur die protestirenden Stände, denen sie zu Hülfe erschienen, ihre Satisfaction und Contentirung hätten, so würden sich die Kronen mit ihrer Satisfaction leichtlich zufrieden stellen lassen; dann der Stände Satis-

faction achteten sie für ihre eigene, und wären damit allermeist satisfaciret.

5) Es wären in Historien dergleichen Exempel nicht zu finden, daß einige Kronen entweder für ihre eigene oder fremde Praetensiones eine solche hohe Satisfaction, zumal in praejudicium derjenigen, welchen sie die Hülfen prätestiret, gefordert oder bekommen hätte. Die Krone Hispanien hätte ihren Religionsverwandten in Frankreich und anderswo zu unterschiedenen Zeiten viel ansehnliche, nützliche Hülfen geleistet, aber sich dafür allein mit dieser Glorie, daß sie der Religion geholfen, contentiren lassen. Ihre Kais. Majestät und Dero in Gott ruhender Herr Vatrr hätten bey gehabtem glücklichen Succeß der Waffen, ihre viele Land und Leute, ohne Entgelt wieder abgetretten, und wären neben der Krone Spanien, und Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern jederzeit geneigt gewesen, wann man zu einem rechten Frieden gelangen könnte, den Pfälz. Kindern ein ansehnliches von Land und Leuten, ohne sonderbaren Entgelt wieder abzutretten (maßen auch dasselbe hernach bey dem Amnestiae Punct mit mehrerm würde angedeutet werden); wann aber die Krone Schweden ihre Prätension so gar hoch spannen wollte, würde es den Frieden impossible machen, und dadurch soviel zu verstehen geben, daß sie solchen ernstlich nicht begehrten, sondern ihr Intent auf viel ein anders, als sie anfangs und bishero ausgegeben, innerlich gerichtet hätten, und dasselbe mit Gewalt der Waffen ferner durchzudringen suchten.

Würden sie sich nun mit einer Summa Geldes nicht befriedigen, noch dafür das ganze Herzogthum zu einer Hypothek auf vorbesagte Maaße annehmen, sondern Pommern als ein Feudum erblich und auf ewig für die Königin und Krone behaupten wollen, so wissen die gehorsamsten Räthe nicht, wie ihnen

solches

solches gänzlich abzuschlagen, nachdems ihnen allbereit bey vorigen Tractaten zuletzt als ein feudum für die Königin, und ihre männliche Leibeserben offeriret ist worden, und Ihre Excellenz Hr. Obrister Hofmeister bey der Conferenz sich letztlichen erklärt, man nehme das, was allbereit gehandelt, nicht zurück, welches die Schweden sowohl auf die Feudalität als die 25 Tonnen verstehen können; und weil man wohl weiß, daß die Königin unverehlicht, und keine Erben hat, auch noch in grossem Zweifel stehet, ob sie sich noch verehelichen und künftige Leibeserben haben und verlassen werde, ist sich einige Rechnung nicht zu machen, daß sie die Feudalität mit einer solchen Condition, die menschlicher Vernunft nach, sich gar bald begeben könnte, acceptiren werden.

Derowegen stünde zu bedenken, ob man nicht noch dieses dabey setzen möchte, daß, wenn die Königin sich nicht verehelichen, und männliche Leibserben hinter sich verlassen würde, so sollte gleichwohl der folgende König, neben seinen künftigen Leibslehenserben succediren, und nach deren Todesfall erst das Herzogthum mit seinen Land und Leuten, wieder an das Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg zurückfallen. Item, weil die Kron den Rückfall nicht umsonst gestatten würde, sintemal sie dieses Herzogthum vermeynet, pro sumtibus belli, et indemnitate, et sic ex Causa onerosa, zu behalten, so wäre deswegen sich auf eine gewisse Summa Geldes zu vergleichen, gegen deren Abtrag erst die Lande wieder abzutreten, alsdann nur jure hypothecae und cum pacto Antichreseos noch zu behalten.

Woher aber solche Summa Geldes auf einen und den andern Fall zu nehmen sey, da finden die gehorsamsten Räthe kein sicherers und besseres Mittel, als daß von dem ganzen Reich dieselbige durch eine freywillige Contribution, auf einer allgemeinen Reichsver-

versammlung abgehandelt und beschlossen, auch hiezu bey gegenwärtigen Tractaten alsobald ein gutes Fundament, durch einen gemeinen Schluß zwischen E. K. Majestät und den Ständen gemacht werden möchte, ist auch nicht zu zweifeln, daß männiglich um soviel eher und besser den gewünschten Frieden zu geniessen, aller Möglichkeit nach, gerne hiezu das seinige contribuiren würde, und wann solches geschieht, kann alle Jahr aufs wenigste in die 20. wo nicht 30 Tonnen Goldes, ohne sonderbare Beschwer, hiezu aufgebracht werden, obgleich jetzund das Reich ziemlich erschöpft, und durch die langwierige Kriege der Geldmittel sehr entblößt, dann nicht sogleich bemeldte Summa jetzt auf einmal, oder in 2 oder 3 Jahren aufzubringen, wäre auch nicht rathsam, wenn man die gleich jetzt in Cassa hätte, so starken armirten Feinden, um verhoffenden Friedens willen, in die Hand zu geben, sondern man hätte sich hiezu geraume Zeit zu benehmen, und die Termin so zu legen, daß man ohne sonderliche Difficultät wohl damit gefolgen könnte, wo dann bey erlangtem Frieden die Commercia reichlich floriren, und ansehnliche Geldmittel wiederum in Teutschland bringen würden, und zu dieser Summa müßten auch die Pommerische Lande ungehindert ihres einseitigen pacti, sowohl Churbrandenburg, und seine Mitbelehnte, weil es Causa communis ist, und der Frieden allen insgemein zu Nutzen kommt, pro sua rata concurriren, auch die Hanseestädte insonderheit, wegen des merklichen Genußes und Vortheils, den sie ihrer Sicherheit und Freyheit halben durch den Frieden überkommen, ein ansehnliches beytragen helfen, wie denn solches alles mit denselben zugleich könnte abgehandelt und geschlossen werden. Es würden auch die pommerische Lande, sammt den Hanseestädten solches desto lieber thun, weil sie hiedurch des Schwe-

dischen schon längst überdrüßig gewordenen Jochs und Dominats um so viel desto ehender erledigt würden.

Wann aber die Kron zuletzt auf der Feudalität auf ein perpetuum hinaus ohne einigen Rückfall bestünde, so sehen die gehorsamsten Räthe auch kein Mittel, wie dasselbige ihnen, auszureden, denn sie werden prätendiren, wie auch wahr ist, daß nicht der König und die Königin allein, sondern die Kron, das seynd die sämmtliche Stände, den Krieg geführt, derowegen müßten auch dieselbige das commodum feudalitatis auf ewig genießen, zumal wann sie etwa nach der Königin Tod das Königreich einem allein, und zwar erblich nicht vertrauen, sondern wie bishero unter ihrer Minderjährigkeit geschehen, aristocratice per certos quosdam Proceres regieren wollten. Und wiewohl man ihnen könnte exempla in contrarium fürzeigen, daß die Kron Spanien mit Mayland, und theils Niederland und Burgund nur fürs Hauß beliehen, desgleichen die Kron Dännemark mit Hollstein nur für des jetzigen Königs und der Herzogen zu Hollstein männliche Leibslehens-Erben; so werden sie doch nicht ermangeln, dessen einen guten Unterscheid zu geben, und sich derentwegen mit derselbigen Exempeln nicht abweisen lassen.

Es werde ihnen aber nun gelassen titulo hypothecae oder feudi, so vermeynen doch die gehorsamsten Räthe, daß dabey nachfolgende Condiriones, welche mehrentheils auch schon in vorigen Tractaten und Projecten mit einkommen, anzuhängen und ausdrücklich den pactis mit einzuverleiben.

1) Daß nach Bezahlung der verglichenen Summa, oder aber nach begebender Lehensfälligkeit der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero folgenden Lehenserben, die Lande ohne einigen weitern Prätext der aufgewandten Spesen und Meliorationen, oder anderer Ursachen, wie die Namen haben,

wieder

wieder abgetreten werden sollen, welches dann mit sonderlichen Clausuln zu verwahren.

2) Daß die Königin und Kron, so lang sie diese Lande innen haben, der Kais. Maj. und dem Reich allen gehörigen Respect und schuldigen Gehorsam, gleich vorige Besitzer und Innhaber, die Herzoge zu Pommern zu thun schuldig und verpflichtet gewesen, erzeigen und erweisen sollen.

3) Alle Onera und Contributiones zu des Reichs Anlagen Innhalts voriger Matricul, gleichwie andere getreue Stände des Reichs schuldig und verbunden, davon tragen und abstatten.

4) Die Stände sammt und sonders, wie auch in specie die Stadt Stralsund bey ihren hergebrachten privilegiis, Immunitäten und Freyheiten, Rechten und Herkommen, allermassen sie dieselbige von vorigen röm. Kaisern und Herzogen in Pommern gehabt und genossen, wie auch beym Religions und Profanfrieden und andern des heil. Reichs Satzungen, so viel dieselbe sie angehen, ruhiglich verbleiben lassen, und darwider nicht beschweren.

5) Wenn die Königin und Kron von Ihrer Kais. Maj. mit diesen Landen belehnet werden sollte, so soll Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Derd Mitbelehnte allezeit, wie bey denen vorigen Herzogen in Pommern geschehen, Innhalts voriger Lehenbriefe und Gebräuche, simultanee beliehen werden, auch deßwegen die Titul und Wappen unveränderlich behalten.

6) Die Königin und Kron sollen hierauf alle foedera, so sie bishero wider Ihro Kais. Maj. und Dero Haus, auch Dero Assistenten gemacht, allerdings cassiren und aufheben, auch die Stände und andere, so ihnen wegen dieses Kriegs verbunden, ihrer Obligationen und Verschreibungen erlassen.

7) Sie

7) Sie sollen auch wegen dieser Lande mit denen benachbarten Churfürsten und Ständen des Reichs, sowohl mit denen ausländischen Kronen gute Freundschaft, Nachbarschaft und Einigkeit erhalten, damit ihrenthalben Ihrer Kais. Maj. und dem heil. Reich, ohne desselben Vorbewußt und Einwilligung kein neuer Krieg erwachse.

8) Da die Königin und Kron als eine souveraine Kron zu Ihren Königreich und Lande Diensten, so sie ausserhalb des Reichs besitzen, in diesen Landen einige Werbung anstellen wollte, soll sie sich darinnen nach des heil. Reichs Satzungen verhalten, und dasselbe mit Vorwissen Ihrer Kais. Maj. und des Kreiß Obristen und gebräuchliche Caution fürnehmen, da sie aber solche Werbung zu der Pommerschen Lande nöthigen Defension anstellen wollte, soll sie als ein Stand des Reichs dasselbe anders nicht, als wie es in des heil. Reichs Constitutionibus erlaubt, verrichten.

9) Und nachdem die Kron Schweden auch bey jetzigen Tractaten sich erbiethen lassen, gegen Richtigmachung ihrer Satisfaction, der Kais. Majestät und Ihrem Haus hinwider angenehme Assistenz auf einen und den andern Nothfall, sonderlich adversus Turcam, wann derselbe den getroffenen Frieden brechen wollte, wie man Ihm doch nicht zutrauen thäte, zu erweisen, so stünde weiter im Vertrauen zu vernehmen, wessen E. Kais. Maj. auf solchen Fall sich zu der Königin und Kron, nicht allein als künftigen Reichsvasallen, sondern auch als guten Freunden und Nachbarn zu versehen hätte.

10) Wäre es auch zu erhalten, daß, im Fall die Kron Frankreich sich zu billigen Friedensmitteln nicht bequemen, und den Krieg auf des Reichs Boden wider Ihre Kais. Maj. und Dero Haus, auch

assisti-

assistirende Churfürsten und Stände länger continuiren wollte, so hätte man sich darunter zu bemühen, und deßwegen der Kron Schweden etwas mehrers zu bewilligen und nachzugeben.

Resolvit Maj. Caes. was die Ausführung der Ursachen und Justification des Kriegs ex parte Ihrer Kaiserl. Majestät anlangt, solche dem Kais. Principalgesandten, Hrn. Grafen von Trautmannsdorf zu seiner Information, und damit er sich derselben pro re nata vel occurrente zu bedienen habe, einzuschliessen, 2) das ganze Gutachten demselben gleichfalls zu überschicken, 3) einen Extract davon zu verfassen, und Ihrer Kais. Maj. zuzustellen, die wollen sich alsdann über einen jeden Punct resolviren.

Anbelangend die andere Frage, ob hiezu des Churfürsten zu Brandenburg und seiner Mitbelehnten Consens vonnöthen, dergestalt, und also, daß E. K. Maj. denselbigen präcise nöthig haben, und ausserdem nichts handeln oder schliessen könnten, so ist wohl darüber pro et contra weitläuftig discurrirt worden, und weiß man sich zwar dießfalls gar wohl zu erinnern, was in gemeinen Rechten und nach der Rechtsgelehrten sowohl auch der Theologorum Meynung de plenitudine potestatis Caes. versehen, und geschehen kann, und daß in sonderlichen Nothfällen, und wo die gemeine Wohlfahrt es erfordert, sonderlich wo der gemeine Friede daran haftet, ein röm. Kaiser, aus Kaiserl. Macht und Vollkommenheit einem andern sein Jus länger suspendiren, oder auch gar nehmen, und einem Fremden geben kann; immassen ex hoc fundamento bey den Friedenshandlungen gemeiniglich die Schäden und Unkosten auch ohne Consens derjenigen, welche dieselbigen erlitten haben, pflegen aufgehebt zu werden.

Aber

Aber es läßt sich gleichwohl solche plenitudo potestatis Caesareae im Reich, und sonderlich wider vornehme Chur- und Fürstl. Häuser absolute nicht wohl practiciren, ist auch nicht recht, noch billig, noch E. Kais. Maj. rathsam und nützlich, daß Sie deren sich in diesem Fall gegen Chur Brandenburg und sein Haus brauchen sollten, aus nachfolgenden Ursachen:

1) So seynd E. Kais. Maj. vermöge der Lehenrechten des Prageritschen Friedensschlusses, und Kais. Wahlcapitulation den Hrn. Churfürsten und sein Haus bey diesen Lehen zu schützen, und ihm so viel möglich zu desselbigen ruhigen Geniesung zu verhelfen schuldig, massen Sie dasselbe auch bisher auf das äusserste gethan, und alle Ihre Königreich und Lande sowohl, als des Reichs eigene und gemeine Kräften daran gesetzt; nachdem Sie aber solches propter vim potentiorem tot et tantorum hostium, und aus Mangel der Mittel zu dieser Zeit nicht mehr thun können, sondern deswegen gedrungen werden, zu Erlangung eines allgemeinen Friedens, solches Lehen quoad Dominium utile zu veralieniren, es geschehe nun per modum hypothecae oder feudi; so seynd Sie zwar entschuldigt, jedoch erfordern die Lehenrechte, quae Dominum et Vasallum in tali casu judicant ad paria, daß E. Kais. Maj. dem Hrn Churfürsten und dessen Mitbelehnten es vorhero anzeigen lassen, ob dieselben selbst andere practicirlichere Mittel finden könnten, solches ohne weitere Gefahr des Kriegs noch wieder zu recuperiren, und beständig zu erhalten.

2) Wann Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus etwann andere Mittel hätten und fürschlagen könnten, welche practicable wären, und daß deßwegen der Friede nicht gehindert oder weitere Gefahr auf E. Kais. Maj. und Dero Haus, wie auch das Reich getrieben werden könnte: so wären E. Kais. Maj. nicht wohl entschuldigt, daß Sie dieselbe nicht vorher

vernommen, sondern deren ungehört und unerwartet, mit der Alienation gleichwohl verfahren hätten.

3) Das Churfürstl. Collegium ist in seinem sämmtlichen Gutachten zu Regenspurg Ao. 1636. wie und welcher Gestalt mit den Schweden durch eine gewisse Summe Geldes und Verpfändung eines oder andern Stücks von Pommern Frieden zu machen, dahin gangen, daß man sich mit Brandenburg, ob sich der wohl dazumal ganz nicht hiezu verstehen wollen, daraus vernehmen möchte, und darum daß derselbe Churfürst bey diesen Tractaten mehr als andere interessirt, ist er neben Chur-Mainz, nomine totius Collegii Electoralis an beyden Orten, und E. Kais. Maj. zu assistiren deputirt, hat auch jetzt im Fürstenrath von wegen Pommern zugleich sein eigen votum, desgleichen seine Vettern, die Marggrafen zu Brandenburg, Culmbach und Onolzbach von wegen ihrer Lande auch haben, und dardurch E. Kais. Maj. die Sachen bey den Ständen schwer und leichter machen können.

4) In allen vorigen Tractaten und Projecten, welche wegen Pommern seynd von E. Kais. Majestät auskommen, hat man des Churfürsten Consens vorbehalten, auch mit ihm, wann man gesehen hätte, daß durch Hinterlassung Pommern eines Theils, oder auch des ganzen Landes mit den Schweden zum Frieden zu gelangen, davon Handlung pflegen lassen wollen, wie dann hiezu schon gewisse Allegationes und Instructiones seyn beschlossen und ausgefertigt, auch derentwegen unterschiedliche Praeparatoria bey vorigen Churfürsten gemacht worden.

5) So ist des Churfürsten Consens destomehr nothwendig, dieweil die Schweden solchen haben wollen, und ausser dem nicht genug versichert seyn; dann der Churfürst und sein Haus könnten inskünftig quacunque

cunque occasione oblata das Herzogthum wieder fordern.

6) Wann der Churfürst oder seine Mitbelehnte keine andere bessere Mittel fürzuschlagen wissen, so seynd E. Kais. Maj. an seinen oder ihren Consens weiter nicht verbunden, Sie können sich auch derentwegen desto besser gegen Sie und Ihn entschuldigen.

7) Neben dem aber so erfordert auch das Decorum und utile für E. Kais. Maj. und Dero Haus, daß Sie hierinnen mit des Hrn. Churfürsten und seiner Mitbelehnten Vorbewußt und Willen handlen, dann sein Haus ist von E. Kais. Maj. Urhebern und Stiftern des hochlöbl. Hauses Oesterreich, nämlich Kaisers Rudolphi Schwester, so dem Graf Friederich von Hohenzollern und Burggrafen zu Nürnberg vermählt geweßt, entsprungen, und hat E. Kais. Maj. Vorfahren jederzeit, bis daß der leidige Calvinismus bey ihnen eingerissen, zu der Wahl und andern Sachen vielfältige ersprießliche Dienste geleistet, und dasern er dießfalls übergangen werden sollte, würde er es hoch empfinden, und dahero noch mehr Ursach nehmen, sich von Dero Devotion gänzlich abzuwenden, und ein ander Haus zu seinem Schutz und Adjutorio zu suchen, es könnte auch darüber wohl ein neuer Krieg entstehen, welches gleichwohl, so viel möglich zu verhüten.

Es vermeynen derowegen die gehorsamsten Räthe, daß nunmehro E. Kais. Maj. mit seinen wie auch andern anwesenden Brandenburg. Gesandten hieraus reden lassen möchten, auf was Maaß und Weise, wie jetzunder bey der dritten Frage gemeldet werden solle.

So viel dann nun die dritte Frage anbelangt, wie der Churfürst und seine Mitbelehnte dießfalls um ihren Consens und guten Willen zu ersuchen, so wäre dieß vors erste, das sicherste und beste Mittel, daß

zuvorderst beyde Churfürstl. Mainz. und Bayerische für sich selbst, gleichsam aus eigener Bewegniß, hiezu einen Anfang machten, und des würden sie sich hoffentlich nicht beschweren, dann beyde Hrn. Churfürsten fanden den Frieden höchst nothwendig, und haben schon in Ao. 1640. und 1641. zur Zurücklassung dieser Lande gar sub titulo feudalitatis eifrig und beständig eingerathen, ja sie seynd so weit gegangen, daß wann man den Frieden alsobald hätte damals schliessen, und dadurch die Schweden von den Franzosen separiren können, so sollen sich E. Kais. Maj. Ihrer potestatis brauchen, und dasselbige Caesarea authoritate für sich selbsten resolviren; könnten sie es aber dahin bringen, daß die Chur Brandenb. hierunter selbst die Kais. Abgesandten um Gutachten requirirten, so wäre es noch besser für E. Kais. Maj. und Dero Mitverwandte.

Nachdem nun die Churmainz. und Bayerische dieses vadum tentiret, und befunden haben würden, nachdem könnten auch fürs andere die Kais. mit den Brandenburg. hieraus communiciren, und den Fürtrag oder Antwort anfangs dahin stellen: Sie, die Brandenburg. sähen, und erkenneten selbst aus dem, wessen sich die Kron Schweden nunmehr bey diesen Tractaten palam resolviret, daß Sie von Pommern nicht weichen wollten, und obwohl E. Kais. Maj. sehr ungern an derselben Lande Zurücklassung kämen, auch daher bey vorigen Tractaten ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. Consens nichts schliessen wollen, sondern vielmehr aufs eifrigste sich bemühet, denen Schweden diese Lande dem Haus Brandenburg zum Besten, wieder abzunehmen, so gäbe doch der Ausgang, daß es nicht fortgehen wollte, sondern E. Kais. Maj. und das Reich, auch Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus darüber je länger je mehr in grössere Noth und Gefahr geriethen. Derowegen so zweifelten

Eure

Eure Kais. Maj. nicht, sie würden solches selbst erkennen, und um so viel mehr von Ihrer Churfürstl. Durchl. befehligt seyn, Dero gnädigste Meynung darüber zu eröffnen, und den Kais. Abgesandten an die Hand zu geben, ob und wie dergleichen Zurücklassung also moderirt, und eingerichtet werden könnte, daß Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus nicht gänzlich alle Hoffnung abgeschnitten würde, zu demselbigen heut oder morgen wieder zu gelangen, dann E. Kais. Maj. wären geneigt, Ihrer Churfürstlichen Durchl, hierunter aller Möglichkeit nach gnädigst an der Hand zu stehen.

Würden sie sich nun pro consensu herausser lassen, und ein aequipollens begehren, so vermeynen die gehorsamsten Räthe, es sey nicht billig, wegen des Reichs ihnen solches gänzlich abzuschlagen, dann Rechtens, daß in tali casu die ganze Respublica demjenigen, der pro communi pace das seinige dahinten lassen muß, etwas Ergötzlichkeit für seinen Schaden machen helfe, doch daß die Ergötzlichkeit erleidlich und erträglich seye, und der Interessatus selbst pro sua rata concurriren thue.

Es haben auch schon E. Kais. Maj. bey vorigen Secrettractaten dem Salvio auf sein Begehren (daß alles mit des Churfürsten zu Brandenburg Special-Einwilligung geschehen sollte), durch den von Lutzau unterm Dato Regenspurg den 29. May 1641. bey damaligem gehabten Reichstag, auf vorgehende vertrauliche Communication mit denen Chur-Maynz- und Bayerischen Abgesandten, so viel zu vernehmen geben lassen:

„Daß, wann er auf die damals anerbothene
„Zurücklassung der Pommerischen Lande, ver-
„mög seiner Plenipotenz schliessen thäte, daß
„Ihre Kais. Maj. sich mit denen gesammten

„Churfürsten und Ständen des Reichs ver-
„gleichen wollten, wie der Hr. Churfürst zu
„Brandenburg um dieses, so derselben durch
„diesen Friedensschluß entgienge, und nachdem
„man eigentlich dasselbe wissen wird, billige
„Satisfaction zu geben, also daß er Salvius,
„sich dieses Puncten halber, nichts hätte auf-
„zuhalten.“

Pro moderata autem, sive competenti et proportionata compensatione, et in quantum pro praesenti rerum statu posset fieri, wären nicht allein ihre, der Brandenburg. Fürschläge anzuhören, sondern auch, daß sie dieselbige nicht hoch überspannen möchten, folgende Motiven per Discursum einzubringen.

1) Daß das löbliche Haus Brandenburg vor diesem diese Lande wirklich und vollständig nie besessen, sondern an denselbigen nur eine Expectanz und gesammte Hand und Lehensfolge ex gratia der vorigen röm. Kaiser gehabt.

2) Daß daher der König in Schweden destomehr ein Aug auf diese Lande geworfen, und sich hiezu durch Heyrath mit des vorigen Churfürsten Fräulein Schwester, und dabey gestifteten Freundschaft einen starken Anhang und Zutritt gemacht.

3) Daß der Böheim. und Pfälzische Krieg und was zu Fomentirung dessen weiter nachgefolgt, Ihm destomehr beförderlich geweßt, seine Intention ins Werk zu setzen.

4) Daß eben wegen solcher nachgefolgten Kriege E. Kais. Maj. die Mittel geschwächt und benommen worden, Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus bey solcher Expectanz und hergebrachter Lehensgerechtigkeit genugsam zu schützen.

5) Daß E. Kais. Maj. indessen Sr. Churfürstl. Durchl. andere ansehnliche Expectanzien verliehen,

mit

mit denen Sie heut oder morgen, nach dem Willen Gottes, diesen Abgang reichlich ersetzen können.

6) Daß man auch bey diesem Friedenstractat, und künftigen Reichstag darauf bedacht seyn wollte, welcher Gestalt Ihrer Churfürstl. Durchl. in andere Wege aus dem Reich noch einige weitere Compensation oder Ergötzlichkeit geschehen möchte.

7) Daß Ihre Churfürstl. Durchl. zur Satisfaction der Schweden als ein fürnehmes Glied des Reichs, doch ebenmäßig concurriren, und also pro sua rata was nahmhaftes abziehen lassen müßten.

8) Wann Ihre Churfürstl. Durchl. sich gegen einer moderirten Satisfaction nicht wollten weisen lassen, so würden sie darüber die Gefahr des Krieges ausstehen, und noch andere mehr Ungelegenheit in anderen ihren Landen, die sie sonst bisher gehabt, und hinfort ruhig noch erhalten könnten, dulden und erleiden müssen; ohne was der ungewisse Ausgang des Kriegs noch mitbringen möchte, und wann sie, die Brandenburg. keine andere und bessere Fürschläge zu Erstattung dieses Abgangs an die Hand zu geben wüßten, so wären ihnen etwann ungefährlich diese zum Bedenken fürzustellen:

1) Daß diejenige Summe Geldes, welche von dem Reich sonst der Kron Schweden offeriret, dem Churfürstl. Haus Brandenburg in feudum constituiret werden möchte; dann obgleich sonst juxta consuetudines feudales regulariter nur res immobiles in feudum zu verleyhen, so hat dennoch solches seine richtige Absätze, wann man sich super pecunia in feudum quotannis loco redituum ex bonis seu collectis stabilibus solvenda thut vergleichen, und da wird sich hiezu schon Rath aus allgemeinen und beständigen Reichs-Contributionibus, und aufgerichteten neuen Zöllen und Anlagen finden.

2) Daß noch etliche gewisse Unfälle von des Reichs Lehenschaften ausgesucht, und dem Haus Brandenburg communi statuum consensu pro majori ejus cautione et securitate alsobald verliehen werden möchten.

3 Wenn man sich super Gravaminibus Imperii in puncto bonorum ecclesiasticorum, nach Innhalt desjenigen Gutachtens, welches die gehorsamsten Räthe allbereit darüber abgelegt, verglichen hätte, so würden diejenigen Erz- und Bisthümer, die vorlängst von den Protestirenden seynd eingezogen worden, und ihnen entweder bis auf 80 oder 100 Jahr von dato des Pragerischen Friedensschlusses oder auch gar bis zu völliger Vergleichung der Religion gelassen werden sollten, ein gut medium seyn, eines oder anders, so nicht allbereit für andere genugsam versichert, dem Haus Brandenburg zu seiner fernern Contentirung auf gewisse Maas und Weise einzuräumen.

Resolvit Caes. Maj. dem Kais. Principal-Gesandten, Hrn. Grafen von Trautmannsdorf, das Gutachten, wie allhie abgelesen, zu überschicken, jedoch ihn auf nichts zu verbinden. Die halten auch vor besser, immediate durch Dero Gesandten zu handlen, was man vermeynt durch Chur-Maynz und Bayern anbringen zu lassen.

Anbelangend die vierte Frag: ob und was mit den Ständen hieraus zu communiciren? so vermeynen die gehorsamsten Räthe, es werden dieselben in ihren consultationibus endlich auf diesen Punkt auch gelangen, und wann nun dieselbe durch Chur-Mainz und Bayern dahin dirigiret werden, daß Sie selbst für rathsam hielten, die Chur-Brandenburg. um ihren Consens zu ersuchen, und dafür ein leidlich

aequi-

aequipollens anzutragen, so hätten die Kais. Abgesandten solches nicht allein nicht zu verhindern, sondern vielmehr selbst zu befördern, und sich nach gestalten Sachen mehrers oder wenigers zu extendiren; doch daß solches aequipollens aus dem Reich, und nichts aus Ihrer Kais. Maj. Erb-Königreich und Ländern hergenommen würde.

Es wäre auch den Ständen theils ad partem, und insgemein anzuzeigen, sie würden bey Deliberirung der Kron Schweden Proposition und Repliquen befunden haben, daß die ganze Handlung quoad punctum satisfactionis sich an Hinterlassung Pommerns stossen wollte, und demnach Ihre Kais. Maj. dasselbige gleichfalls also befinden thäten, so hätten sie zuvorderst mit den Chur-Brandenburg. Gesandten, weil ihr Herr und sein Haus nächst der Kais. Maj. und dem heil. Reich von wegen des utilis Dominii hiebey am allermeisten interessiret, vertrauliche Kommunication pflegen lassen, auch die Sachen in soweit gebracht, daß sich verhoffentlich Chur-Brandenburg und Dero Mitbelehnte zu Beförderung des allgemeinen Friedens endlich bewegen lassen möchten, dem bono publico zum Besten dießfalls etwas nachzugeben, wann denselbigen nur etwas anders zur Ergötzlichkeit möchte aus dem Reich zuwege gebracht werden. Derowegen, und wiewohl die Kais. Maj. nicht schuldig wären, auch Churfürsten uud Stände des Reichs sich nicht darzu verbunden halten würden, der Kron Schweden zu ihrer prätendirten Satisfaction zu helfen; nichts desto weniger so zweifeln die Kaiserl. Maj. nicht, es würden die gesammte Stände, um allgemeinen Friedens willen, dießfalls concurriren, und für Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus das Werk mit Ihrem treuen Rath und Zuthun dergestalt vergleichen helfen, daß deshalben keine Hinderung zu dem gewünschten Friedenschluß mit

ehestem zu kommen, hinterstellig bleiben möchte. Et postea aperiantur uni alterive dicta media, damit ein jeder, oder doch die meisten sich mit ihren Votis dahin reflectiren, und hiedurch ein allgemein Conclusum desto ehender für E. Kais. Maj. zu deren gänzlichen Enthebung, machen helfen könnten.

Interim so wäre, auf die fünfte Frag zu kommen, nicht unrathsam, daß die Kais. Abgesandten mit der Königl. Schwed. Gesandten (wie verhoffentlich auch ohne das geschehen würde) aus den Sachen in soweit tractiren thäten, daß Sie ihnen anzeigten: Sie erkenneten nochmals sich von wegen Ihrer Kais. Maj. und Dero assistirenden getreuen Churfürsten und Ständen zu einiger Satisfaction nicht schuldig, und wären alle die Ursachen, welche dafür angezogen worden, leicht zu widerlegen, wie dann deren etliche aus obiger Deduction kürzlich berührt und beantwortet werden könnten, mit Andeutung, daß man sich im übrigen zu Vermeidung allerhand Weitläuftigkeiten nicht aufhalten wollte, massen solches auch hierunter in formalibus responsionibus ad Coronarum Replicas entworfen werden soll.

Nichts desto minder wollten Ihre Kais. Maj. aus Liebe des Friedens, und mit der Kron Schweden nicht allein für sich und Ihr Haus, besonders auch fürs ganze Reich in Fried und Freundschaft und in gute Ruhe und Nachbarschaft für beyderseits Königreiche, Land und Leute zu kommen, und zu Verhütung fernern unschuldigen Christenbluts Vergiessung, dahin äusserst sich bemühen, daß ihnen aus dem Reich, mit gesammtem Zuthun eine ansehnliche Recognition für den erlangten Frieden gemacht werden möchte, und sie darauf ex hostibus zu civibus et statibus Imperii Romani kraft habenden Kaiserl. Hoheit und Macht, cum communi statuum Imperii consensu publiciren,

damit

damit sie wegen etlicher gewisser Lande aller Jurium Imperii, wie andere Fürsten und Stände inskünftige genießen könnten. Es wären aber ihre postulata in hoc puncto so hoch überspannt und angesetzt, dazu in genere noch endlich auf ein ungewisses so weit extendiret, daß Ihre Kaiserl. Majestät sich nicht getraueten, auf selbige einige gütliche Handlung mit Frucht und mit Bestand ins Werk zu setzen, noch den Ständen, sonderlich der interessirten Consensum dabey auszubringen; derowegen so wollten sie dieselben moderiren, und auf etwas gewisses und erträgliches die Handlung richten, alsdann sollte ihnen hierauf mit aller möglichen Willfahrung pro constituenda vera pace, et constanti unione, wiederum begegnet werden.

3) Caliren sie von ihrem Anbot, und kommen endlich selbst auf Pommern, wie es fast der letzte Schluß bey der Conferenz über ihrer Replica gegeben, daß Sie es thun möchten, indeme sie begehret, man sollte ihnen was ehrliches dagegen bieten, item des Salvii Discurs gegen den Crane mit sich bringt, indeme er gesetzt, wann man den Franzosen auf ihr Anbot den vierten Theil legt, hätte man schon gekauft, wann man aber den halben Theil bieten thäte, so wäre man betrogen.

Auf solchen Fall vermeynen die gehorsamste Räthe, daß es nicht präjudiciren könnte, also dann den Tractat auf eine gewisse ansehnliche Summa Geldes, und deren wirkliche Versicherung mit Land und Leuten, bevorab mit Pommern, nicht allein per modum hypothecae, sondern auch per Titulum feudalem, endlich nach der obgesagten Maaße für die Hand zu nehmen, und darinnen mit getreuem Rath und Beystand der vornehmsten und vertrautesten Chur- und Fürstl. Gesandten fortzugehen, daß man hernach sowohl der gesammten Stände, als insonderheit deren, so allermeist dabey

interessir-

interessiret, Consens und guten Willen desto leichtlicher dazu erheben könnte.

4) Letzlich hätte man auch mit Gelegenheit noch dieses ihnen beyzubringen, daß sie sich wohl würden wissen zu erinnern, daß sie in dem Moscowitischen, Pohlnischen und Dännemarkischen Kriegen hiebevor etliche nahmhafte Plätze und Lande eingenommen, so von Altershero dem Reiche zugehört, und daß vermöge des Stettinischen Vertrags de Ao. 1570. sie etliche derselben gegen Vergleichung der Kriegskosten, wieder abzutretten schuldig, in welchem allen Ihre Kaiserl. Majestät der Krone inskünftige auch noch gute Freundschaft und Affection erweisen könnte; derowegen sie auch dieser Ansprach halber destomehr Ursach hätten, sich mit ihren Postulatis etwas milder zu erzeigen. Dieser Anwurf könnte auch zu dem Ende dienen, daß man sich nicht allein hiedurch der andern übermäßigen Prätensionen zu dem Ertzstift Bremen, und mehr andern Bißthümern erwehren, sondern auch derselben Länder nicht sogar mit Stillschweigen bey diesen Tractaten, und die im ersten Articul der Schwedischen Proposition gesetzten Amnistia generali sich begeben thäte.

Und dieß, so viel Pommern anbelangt.

Resolvit Majest. caes. wie gerathen, jedoch unvonnöthen, durch Maynz und Bayern handeln zu lassen.

Betreffend zum andern die Stadt Wißmar und derselben Portum, sammt der Insul Poel und Fort Walfisch und Warnemünde, so seynd dieses zwar auch sehr ansehnliche und dem Reich gegen Dännemark und Schweden treflich wohlgelegene Seehafen und Anfahrten, und hat weyl. Kaiser Rudolph II. hochlöbl. Gedächtniß, sonderlich darauf getrachtet, wie man dermaleins in Wißmar eine Kais. Reichsbesatzung zu Versicherung des Reichs gegen die Nordländischen Kronen bringen könnte. Aber eben darum,

daß

daß man aus derselben Orten der Krone Schweden sowohl den Holländern künftig schaden könnte, werden sie, die Schweden, solche destoweniger dahinten lassen, und wofern keine andere Mittel zum Frieden seyn, als oben angeregt, so finden die gehorsamsten Räthe nicht ersprießlich, daß man derentwegen wider sie den Krieg continuiren sollte, E. K. Majestät seynd auch nicht schuldig, Ihren übrigen Schweiß derenthalben ferner daran zu setzen, oder denen Herzogen zu Mecklenburg ein aequipollens dafür zu verschaffen.

Dann Erstlich seynd beyde Herzoge um ihre Lande durch den Dänischen und Niedersächsischen Krieg gekommen, und haben sich darinn durch die Schwedische Hülfe restituiren lassen, auch vermittelst deren die Kaiserl. Besatzung, so ihnen etwa noch zu gut diese Portus erhalten können, herausbringen helfen.

Zum andern ist kein Zweifel, daß sie derentwegen mit dem König ihre sonderliche Pacta gemacht haben werden, deren sich die Schweden gegen sie viel stärker, als noch gegen Brandenburg der Pommerischen, obwohl deren keine diesseits für gültig zu halten, zu bedienen haben möchten.

Zum dritten haben E. K. Majestät bereits alles das Ihre für sie gethan, was Ihr in Kraft des Pragerischen Friedensschlusses zu thun immer obgelegen und möglich gewesen, und heißt allhier, qui fecit quod potuit, legem adimplevit.

Jedoch wäre mit seinen Gesandten ebenmäßig, wie mit denen Brandenburgischen hieraus per tertios und dann auch durch die Kaiserl. Abgesandten selbst vertraulich zu communiciren, und ihre sowohl auch der Stände des Reichs Meynung und Gedanken gleichfalls zu vernehmen; insonderheit aber dieses zu versuchen, ob das Fort Wallfisch und Warnemünder

Schanze.

Schanze, weil dadurch der Stadt Rostock, die sich noch bisher für E. K. Majestät und das Reich mit ihrer eigenen Besatzung conserviret, die Zufuhr auf der Warne merklich gesperrt und verhindert werden könnte, erhalten werden möchte, wozu dann die Hanseé-Städte vielleicht gute Mittel und officia prästiren, oder an Hand geben möchten.

Wann es aber je nicht möglich zu erhalten, so möchte es neben Pommern der Krone Schweden sub eodem titulo et jure, auch mit den conditionibus, wie oben wegen Pommern angedeutet, entweder jure hypothecae oder feudi endlich gelassen werden.

Resolvit Caesar, das Gutachten, wie allhie abgelesen, dem Kais. Principalgesandten Herrn Grafen von Trautmannsdorf zu überschicken, ut supra.

Wann nun auf Seiten E. K. Majestät und des Reichs den Schweden dergestalt mit Pommern, Wißmar, Poel auch auf dem Nothfall mit dem Fort Wallfisch und Warnemünde Satisfaction zu geben, resolviret wäre, so halten die gehorsamsten Räthe nichts dafür, daß sie auf denen andern Postulatis, als mit dem Erzstift Bremen, Bißthum Münden, Verden und andere, wie auch Schlesien verharren würden, da sie es auch thäten, und daran nichts fallen lassen wollten, so wäre es eine Anzeige, daß sie keinen Frieden ernstlich meyneten, sondern diese Dinge nur zum Aufschub suchten, wohlwissende und vermuthende, daß man ihnen darinnen zum Theil wegen der katholischen Kirche und Geistlichkeit, zum Theil auch wegen Dännemarks und anderer, zum Theil aber wegen E. K. Majestät und Dero selbst eigenen Hauses dabey concurrirenden sehr starken Interesse, noch wohl würde können noch wollen, dießfalls alles willigen, damit sie alsdann die Handlung weiter aufzuziehen, oder auch gar zu rumpiren, und die Schuld desselben, ob de-

fectum

fectum sufficientis satisfactionis abermals herumzuwerfen, destomehr Anlaß und Ursache vorzuwenden hätten. Immittelst blieben E. K. Majestät, wann sie schon gem. Erz- und Stift halben, was mehrers bewilliget, gleichwohl in der Gefahr des Kriegs, und müßten diese böse Nachrede leiden, daß sie, um vermeynten Friedens willen blos zu ihrer Ruhe und Gemächlichkeit, Gott und seiner Kirchen sowohl als dem Hause Brandenburg und Mecklenburg, auch andern Mitinteressirten das Ihrige vergeben wollen.

Frankreich würde seine Satisfaction auch desto höher spannen, maßen sich der Duca di Longueville gegen den Grafen von Nassau, auf dem Fall ihnen das Glück der Waffen fügte, dessen schon vernehmen lassen, und alsdann die Kathol. sowohl Ihre Päbstl. Heiligkeit und andere derselben zugethane Status erst recht an sich henken, mit Fürgeben, E. K. Majestät und Dero Haus wären nicht allein nicht mächtig genug, sondern hätten auch den Willen nicht, die christl. kathol. Kirche zu beschützen, derhalben müßte man das Kaiserthum, sammt Dero Königreich und Landen, zu Erhaltung der kathol. Religion, auf Frankreich und andere, die es besser vertretten könnten, transferiren.

Dieser und anderer Ursachen halben seynd die Räthe der gehorsamsten Meynung, daß man in puncto satisfactionis gegen Schweden mit Pommern und Wißmar, abgehörter maßen schließen, und sich wegen Bremen und der Stifter nichts auslassen solle, man habe dann gesehen, worinnen endlich die Schweden ihr petitum in hoc puncto terminiren würden; maßen ihnen dann auch gesagt werden könnte, wann sie mit Pommern und Wißmar nicht zufrieden wären, so würde alles andere nicht helfen, und E. K. Majestät um so viel weniger Fug oder Ursache haben, sich wegen der Erz- und Stifter in etwas auszulassen.

Sollten

Sollten sie dann endlich auf dem Erzstift Bremen, oder einem andern noch beharren, und sich dabey ausdrücklich erklären, daß wann ihnen mit demselben vollends willfahret würde, daß alsdann der Friede sollte geschlossen seyn, so stünde zu bedenken, ob und wie mit E. K. Majestät anfangs wegen der kathol. Kirchen und des Reichs, so dann auch wegen Dännemarks und seines Sohns, des Herzogs Friedrichs zu Hollstein, auch anderer daran habender Interesse, dazu resolviren könnten und sollten.

Das Erzstift Bremen, ist, wie oben schon bey denen Gravaminibus gedacht, eins von denjenigen, die zum Theil vor, zum Theil nach dem Passauischen Vertrag, von denen Protestirenden seynd eingezogen worden, und noch bis auf Annum 1627. den 12. Nov. etliche katholische Domherrn und Einwohner unter sich gehabt, darum es auch noch allweg per modum postulationis vel electionis, mit gewisser Capitulation den vorigen Besitzern conferirt und eingeräumt worden, und weil dieselbigen propter religionem acatholicam inhabiles gewesen, so ist dasselbe Ao. 1628. und 29. E. K. Majestät geliebten Herrn Bruder Ihrer Durchl. Erzherzog Leopoldo per provisionem apostolicam verliehen worden. Es hat auch das Domcapitul selbsten, ungeachtet sie vorhin des Königs zu Dännemark Sohn, den jetzigen Innhaber, Herzog Friedrich zu Hollstein, zum Coadjutore postulirt gehabt, dennoch um der Ursache willen, daß ihnen solche Postulation nicht mehr gefallen, und der König in Dännemark in dem Lübeckischen Friedensschluß für sich und seine Söhne auf die Stifter renunciirt, Ihre Durchl. selbst zum Coadjutore, mit Consens des damaligen Besitzers, Herzog Johann Friedrichs postuliren, und Ihm den Erzstift auf gewisse Maße einräumen wollen, und dieß Jus hat man bey dem Prageriſchen Friedensschluß Ihrer Durchl. neben dem Bißthum Halberstadt

zu

zu conserviren sich bemühet, auch so weit letztlich erhalten, daß Churſachſen deſſentwegen dieſe beyde §§. einkommen laſſen:

„Was den A. C. Verwandten, alſo wie vorgeſetzt (nämlich der Stiffter halben auf „40 Jahr) bewilliget worden, da haben Ihre „Kaiſerl. Majeſtät ausdrücklich bedingt, daß „es nicht dahin ſoll verſtanden werden, als „ob dadurch der Lübeckiſche Friedensſchluß de „Ao. 1629. wie ſolcher zwiſchen Ihrer Kaiſ. „Maj. und der Königl. Würde zu Dänne„mark und Norwegen aufgerichtet worden, in „einigen Paß ſollte aufgehoben oder geändert „ſeyn, ſondern es ſoll bey deſſelben Innhalt „allerdings gelaſſen werden, wie dann Ihrer „Kaiſerl. Majeſtät geliebten Hrn. Sohn, Erz„herzogs Leopold Wilhelm Hochfürſtl. Durchl. „NB. neben andern auch das Bißthum Halber„ſtadt, nach ihrer Poſtulation und Capitu„lation gelaſſen, und es im Erzſtift Bremen „mit der katholiſchen Religion und Augsbur„giſchen Confeſſion, und deren freyen Uebung „in dem Stand dieſe 40 Jahre über erhalten „werden ſoll, wie es den 12. Nov. ſtylo novo „Ao. 1627. darinnen geweſen, und oben von „andern Stiftern in ſpecie dem Erzſtift Magde„burg verglichen worden.“

Es hat auch weiter mit Chur-Sachſen, und andern Religionsverwandten, ſowohl dem Domcapitul keinen Streit gehabt, daß das Erzſtift Bremen, weil der vorige Innhaber unterdeß verſtorben, und ſeinetwegen keine Hinderung mehr im Weg gelegen, Ihrer Hochfürſtl. Durchl. geruhiglich gelaſſen werden ſollte, bis der König in Dännemark von wegen ſeines Sohns ins Mittel gekommen, und gegen gemachte

große Hoffnung, auch endlich gethanen Zusatz, und schriftlich abgegebene Versicherung, sich wider Schweden, wann dieselbe Krone auf seine Unterhandlung sich zu billigen Friedensmitteln nicht bequemen und E. K. Majestät und dem Reiche Land und Leute abdringen wollte, mit E. K. Majestät zu conjungiren, daß Ihre Hochfürstl. Durchl. von diesem Erzstift ausgesetzt, und des Königs in Dännemark Sohn, der jetzige Innhaber darein kommen, Ihre Kaiserl. Majestät auch seinen Abgesandten ein Decret darüber ausantworten lassen, daß er dessen hinführo ruhiglich genießen möchte, jedoch mit dieser Condition, daß beyde, der König und sein Sohn, und jener zwar wegen des Herzogthums Hollstein, dieser aber wegen solchen Erzstifts sich zum Prager Friedensschluß bekennen, und demselbigen in allen seinen Puncten und Articuln, so viel sie von jetzt gemeldter Lande wegen zu thun schuldig, gebührlich nachkommen sollten. Nun hat der König sich zum Prager Friedensschluß niemals bekennet, viel weniger demselben nachgelebt, und wegen des Herzogthums Hollstein mehrentheils Neutralität gesucht, der Sohn aber hat sich zwar zu angedeutetem Friedensschluß bekannt, und Ihrer Kaiserl. Majestät für die gethane Ueberlassung solchen Erzstifts Dank gesaget, auch erstmals eine Contribution erlegt, hernach aber ebenmäßig die Neutralität gesucht, und (wie erst bey dem Schwedischen Krieg wider Dännemark auskommen), mit der Königin und Krone Schweden darüber sonderlich capitulirt, auch Ihrer Kaiserl. Majestät Armaden im Nieder-Sächsischen Kreis, weder die Quartiere noch Contribution in diesem Stift passiren lassen wollen, ja es ist vielmehr bey den gehabten Kreisversammlungen derselbe nicht eine geringe Ursache mit gewesen, daß man E. K. Majestät fast alle Hülfe wider Schweden abgeschlagen. Nunmehr ist auch die Sache mit ihm dahin gekommen,

men, daß er nicht allein der aufgerichteten Capitulation zugegen, sich verheyrathet, und also in effectu den Erzstift erblich zu machen, einen Anfang gesucht, es mag nun mit, oder ohne Consens des Domcapituls seyn geschehen, sondern auch mit der Restitution, laut dessen zwischen ihnen und dem König neulich aufgerichteten Friedensschlusses zu weitern Tractaten nach Stockholm verwiesen.

Ob nun E. K. Majestät so große Ursache haben sollten, seinetwegen länger Krieg zu führen, oder sich seiner bey diesen Tractaten anzunehmen, und dasjenige für ihn zu suchen, was sein Herr Vater selbst bey seinen Friedenstractaten hat von Schweden nicht erhalten können, das können gleichwohl die gehorsamsten Räthe nicht rathsam, noch nöthig, oder billig und nützlich befinden, sondern wann man diesen Erzstift denen Schwedischen abhandeln, oder wieder nehmen könnte, so wäre solches vielmehr E. K. Maj. geliebten Hrn. Bruder, weil Er selbigen sowohl als Magdeburg, um des gemeinen Friedens willen vorhin abgetretten, und jetzt vielleicht auch das Bißthum Halberstadt, um dieser Ursachen willen fahren lassen sollte, zu gut und zum besten zu versuchen, oder aber die Sache dahin einzurichten, daß mit solchem Erzstift dem Hause Brandenburg für Pommern Satisfaction gegeben würde, dann verhoffentlich für Dännemarks Offension sich so sehr nicht mehr als wohl vor diesem zu befürchten.

Könnte aber deren keines erhalten werden, und die Schweden wollten nicht ablassen, dieses Erzstift mit in ihre Satisfaction zu bringen, so vermeynen die gehorsamsten Räthe, daß man es entweder dahin stellen möchte, wessen sich die Krone mit Dännemark für den jetzigen Innhaber, bis auf seine Lebzeiten selbst, doch sine praejudicio Imperii vergleichen würde,

damit also Dännemark noch weniger Unwillen gegen E. K. Majestät zu fassen Ursache hätte; oder aber der Krone Schweden Abgesandte endlich so viel zu verstehen geben, E. K. Majestät hätten mit diesen und andern dergleichen wider den Passauischen Vertrag und Religionsfrieden eingezogenen Erz- und Stiftern weiter nichts als die 40 Jahr hinaus, nach Innhalt des Pragerischen Friedensschlusses, oder wessen man sich sonst bey denen Gravaminibus Ecclesiasticis verglichen haben würde, Ihres Theils zu dispensiren; könnten sie nun bey dem Domkapitul die Sachen dahin richten, daß ihrer einer oder anderer von Königl. Schwedischen Ministris aut Proceribus hiezu gebührlich postulirt oder eligirt würde, auf Maaß und Weise, wie es denen Protestirenden im Prager Frieden zugelassen, oder noch bey diesem Tractat weiter abgehandelt und verglichen werden würde; so wollten E. K. Majestät nicht darwider seyn, vielweniger deßwegen mit der Krone in längerm Krieg verbleiben. Jedoch daß hiedurch auch kein neuer Krieg mit Dännemark und Hollstein oder andern dessentwegen möchte verursachet werden. Dagegen aber hätten auch E. K. Majestät auf die Restitution von Halberstadt um so viel mehr zu dringen, und da es ja nicht erhalten werden könnte, wenigstens dahin zu sehen, daß solches Stift bey dem hergebrachten modo electionis erhalten, und keineswegs in provinciam redigiret würde.

Eben auf diese Weise hätte man sich letztlich, wann der Frieden daran haften sollte, wegen Münden und Verden zu erklären, dann diese Bißthümer alle schon in Ao. 1618. in der Protestirenden Hand gewesen, und erst nach der Pragerischen Schlacht unter dem Böhmischen, Pfälzischen und Dännemärkischen Krieg per modum Provisionis Apostolicae, und executionis Edicti wieder in katholische Hände gekommen, und wann sie zurück bleiben sollten, niemand anders, als

dem

dem Hause Hollstein und Lüneburg zum Besten kommen würden, die es gleichwohl gegen E. K. Majestät und Dero Haus um ihrentwillen länger den Krieg führen, und darüber mit Schweden die Tractatus abrumpiren, oder schwerer machen lassen sollten; und obwohlen dergleichen Erz- und Stifter als res sacrae extra commercium seyen, und sine consensu summi Pontificis oder Ecclesiae, auch in casu necessitatis vel utilitatis publicae nicht zu verändern: so seynd sie doch auch Juris publici, und gehören quoad temporalia ad Imperatorem et Imperium, und wann dahero E. K. Majestät mit Rath und Gutbefinden der Stände ex necessitate et utilitate publica Imperii zu Verhütung weitern Christenbluts Vergiessung, und Abwendung gänzlichen Verderbs und Untergangs des Reichs, solche den Feinden der christlichen Kirche um des allgemeinen Friedens willen, auf die Maaß und Weise, wie die Protestirenden dieselben vorhin haben, und noch weiter zu erhalten suchen, lassen thun, so kann man Deroselbigen hierinnen keine Ungerechtigkeit zumessen, bevorab, nachdem kein Mittel mehr vorhanden ist, dieselbe ihnen mit Gewalt zu nehmen, und Frankreich selbst mit seinen ungerechten Waffen E. K. Majestät bishero an Recuperirung dieser und mehr andern Erz- und Stifter mit Connivirung des Päbstl. Stuhls verhindern helfen, auch noch ferner hindern thut.

Conclusit Caesar, wie gerathen. Item die Gesandten in specie zu instruiren, darob zu seyn, ob Bremen anstatt aequipollentis denen Schweden, und Halberstadt Ihrer Durchl. dem Erzherzog Leopold Wilhelm möchte erhalten werden.

So viel aber Schlesien belangt, wäre ihnen solches pure abzuschlagen, und dießfalls in negativa, wie

wie in puncto solvendae militiae pure zu verharren.

Concluſit Caeſar, wie gerathen, und das Guachten einzuſchließen.

Und dieß, ſo viel Schweden betrifft.

Belangend der Franzoſen Prätenſion, und erſtlich wegen der drey Bißthümer, Metz, Tull und Verdün, ſammt Moyenwick und Pignerola, ſo seynd ihnen ſolche bereits pure offeriret, ſie haben dieſelbe pure acceptiret, und ſich dafür bedankt, derowegen iſt von ſelben weiter nichts zu reden, wird ſich auch für Lothringen ſchwerlich nunmehr was ausnehmen, und dergeſtalt zurück handeln laſſen.

Wegen Elſaß aber haben die Kaiſerl. Abgeſandte in ihren nunmehr überſchickten völligen Gutachten wie auf beyder Kronen replicas formaliter zu dupliciren, ihre allbereits vorhingegebene abſchlägige Antwort nochmals mit ſtattlicher Ausführung der Motiven und Urſachen, warum die Franzoſen, wann ſie den Frieden ernſtlich meynen, von dieſer Prätenſion ablaſſen ſollten, wiederholt, ſo abzuleſen iſt.

Legatur per Extractum Reſponſio Legatorum Caeſareorum ad replicam Gallorum. Art. 10.

Es iſt auch bey dieſer Conſultation ein Votum Pro hac negativa mit mehrerer Ausführung, warum E. K. Majeſtät das Elſaß nicht zurücklaſſen, ſondern Ihre Erklärung auch in andern Puncten mehr, ſowohl wegen der Gravaminum, als Satisfactionis et Amniſtiae, bis die Stände ſelbſt, und die Krone Spanien, auch andere Intereſſirte darüber ihr Gemüth eröffnet, differiren, und ſich wohl Zeit dazu nehmen ſollen, mit Einkommen, um deſſentwillen man auch deſto länger ſich mit dieſer Conſultation und endlicher Verfaſſung eines allerunterthänigſten Gutachtens aufhalten müſſen; ſo gleichfalls abzuleſen.

Lega-

Legatur des Herrn Walderode Votum.

Nun befinden zwar die andern gehorsamsten Räthe alle mit einander gleichfalls, daß E. K. Maj. Ihre Erbländer so gut, als Sie immer können, zu salviren, und zu recuperiren suchen, Ihr auch, ehender Sie etwas daran vergeben, Zeit und Raum genug nehmen sollen.

Es ist auch der andern Räthe Meynung nicht, hierunter denen Ständen, und andern Interessirten, mit ihrem Gutachten vorzugreifen, sondern alles nur zu dem Ende einzurichten, daß wann man der Stände Gemüther genugsam penetrirt haben würde, wohin sie auch mit Elsaß zielen thäten, E. K. Majestät um soviel destomehr bey sich selbst ermessen, und endlich entschließen könnten, was zu thun oder zu lassen sey.

Wann aber der Frieden nicht anders, als mit Verlust eines Theils des Elsasses, sonderlich jenseits des Rheins, und Demolition der Veste Breysach, gegen Erhaltung des übrigen, und was man sonsten noch davon ausnehmen könnte, zu erhalten wäre, so zweifeln sie ganz nicht, es werden E. K. Majestät Ihren erleuchteten hohen Verstand sich schon wissen von selbst zu resolviren, ob sie solches deßwegen wollten zurückgehen, oder länger auf den ungewissen Ausgang des Kriegs protrahiren lassen.

Und wann man dieser Puncten halben richtig, würde sich auch desjenigen halben, was die Franzosen wegen Philippsburg und etlicher gewissen Orte zu ihrem bessern Transitu usque ad Rhenum prätendiren, schon ein Mittel finden, was dabey zu thun oder zu lassen sey.

Und dieses von der Kronen Satisfaction.

VI.

Der Herren deputirten Räthe Gutachten,

in puncto Amnistiae.

Lectum fuit hoc Votum in Consilio Secreto, die Martis 27. Febr. 1646. Lyncii.

PRAESENTIBUS.

Caes. Majest. Excell. et Illmis Dnis.

Com. Slawata.	C. a Puecheimb.
C. Gallasio.	C. Kueffstein.
C. a Martiniz.	D. Prüchelmayr.
C. Curtio.	D. Gebhard.
C. Kollowrat.	Walderode.

Conclusum a Caes. Majest. prout ad marginem ad quaeque puncta annotatum.

Innhalt.

Amnestie. Wiedereinsetzung der Stände. Termin dazu, in Ansehung der Krone Schweden und Frankreich; in Ansehung der Reichsstände. Die Pfalzgrafen, Baaden-Durlach, Hessen-Cassel, Würtemberg, Nassau-Saarbrücken. Die Reichsstadt Augsburg. In Ansehung der Kronen Offiziere, Räthe und Bedienten, tam toga, quam sago.

Reformationsrecht. Religionsgleichheit im Reichshofrath. Genugthuung der Kronen. Das Jahr 1618. als Termin der Amnestie. Gravamina. Friedensverfassung.

Amnistia.

Es folgt nunmehr der dritte Hauptpunkt, ratione Amnistiae, bey dem die Schweden beharren, daß dieselbe, von Anfang des Böhmischen Kriegs anzuraiten, müsse gemacht werden, dann in der Relation, so der Herr Obristhofmeister dd. 8. Jan. eingeschickt, wird berichtet, daß der Ochsenstern den 5. Jan. ihm bey der Visite gesagt, es müßte die Amnistia auf Annum 1618. zurückgezogen, und vigore illius, die Pfalzgrafen sowohl zur Chur, als zu allen ihren Landen und Leuten totaliter restituiret werden, imgleichen Würtemberg, Baaden-Durlach, Hessen-Cassel wegen Marpurg. Die übrigen Puncte und Gravamina müßten eingegangen werden, wie sie gesetzt wären.

Darauf der Herr Obristhofmeister dieß zur Antwort geben, daß, so viel die Gravamina, und hauptsächlich die Amnistia betrifft, da hätten Ihre Kaiserl. Majestät sich dieß Orts schon erklärt, dabey würde es ein für allemal sein Bewenden haben müssen.

Was die übrigen Puncte und Sachen anbelangt, bevorab die Pfälzische (derentwegen man doch in absonderlichen Tractaten begriffen), so wären dieselben schon vor 20. und mehr Jahren theils mit Urtel und Recht decidiret, theils verglichen und solche Sachen, welche sich nicht mehr umstoßen ließen; man wollte dann alle Sentenzen, eydliche und bey Fürstl. Ehren betheuerte Verträge und Accorde, ja die Justiz und heilsame Reichssatzungen selbst über einen Haufen werfen, welches dann ein schlechtes Fundament und Zeichen zum Frieden wäre. Die Sicherheit und Beständigkeit des Friedens stehe nicht in dem, daß man alles nach dem unbeständigen Lauf der Waffen abmessen, richten und fundiren wolle, vielweniger in Zurücklassung und Abpressung Land und Leute, sondern in Wieder-

bringung voriger Freundschaft und Erhaltung guter Nachbarschaft.

Den 6. Jan. ist Salvius zum Hrn. Obristhofmeister gekommen, und hat diese Puncte ebenmäßig, wie der Ochsenstern des Tags zuvor gethan, wiederholet, mit diesem Zusatz, die jüngsthin publicirte Amnistia seye gar zu sehr restringirt, und der Prager Friede gleichsam ein Foedus wider die Kronen In den Erbländern hätten Ihre Kais. Majestät gleichwohl reformirt, und den Evangelischen ihr exercitium ganz benommen, deßwegen sich unterschiedliche bey ihnen anmeldeten, denen sie gern geholfen sehen möchten. Dagegen ihm Herr Obristhofmeister indignitatem dieses Begehrens für Augen gestellt und gesagt, die Zeit von 1618. her sey mehr als ein vierter Theil eines Seculi, wo der Salvius doch hingedächte, wo er doch jemals ein einzigen Friedenstractat gelesen oder gehört hätte, da man Friede gemacht, oder davon gehandelt hätte, daß auch eine solche generalis abolitio aller von solcher Zeit an vorgelaufenen mit Recht und Urtheil decidirten, und darüber noch transigirten Sachen jemals begehrt worden? Er müßte hievon nichts sagen, sonst würde er machen, daß er weiter nichts mit ihnen reden könnte. Was Ihrer Kaiserl. Majestät Erbländer und die darinnen vorgenommene Reformation betrifft, solche sey nicht allein in Ansehung der Religion, und in dem darinnen Picardisch, Hussitisch und Calvinischer Secte Zugethane, am wenigsten aber der acatholischen Verwandte sich befinden, sondern vornemlich und zugleich auch ob crimen perduellionis vorgenommen worden, und dieweil Böheim in forma universitatis gesündigt, also wäre auch die Strafe, oder vielmehr die Reformation universaliter vorgenommen worden, und würden Ihre Kaiserl. Majestät, wann man damit aufgezogen kommen wollte, nicht weniger Juris in Ihren Erbkönigreich und Landen, als ein anderer Churfürst

oder

oder Stand, ja statt des Reichs, in seinem Territorio und Bothmäßigkeit dießfalls haben wollen und können, und damit Ihre Kaiserl. Majest. nicht einen neuen Zunder der Rebellion in Ihren Landen selbst zielten, so könnte man auch den privatis, die sich bey Ihme, Salvio angemeldet hätten, nicht willfahren.

Den 7. Jan. stracks darauf haben beede Schwedische Gesandte zugleich in der gehaltenen Conferenz, laut übergesandten collationirten Protocolls, nachfolgende Motiven, zu Erhaltung einer solchen Universal-Amnistiae angezogen.

1) Wann die Amnistia nicht ad Annum 1618. zurückgezogen würde, sehe man nicht, wie man aus dem Werk kommen werde, dann die Termini reconciliationis a quo wären weit von einander; wann man den Frieden recht legen wollte, müßte solcher Terminus vom Ursprung des Kriegs hergenommen werden, der sey nun in Ao. 1618. angegangen.

2) Es wäre weltkundig, daß Ferdinandus II. in Ao. 1628. und 29. den Krieg in Preussen wider ihren König geführt, eine Flotte in der Ostsee gehabt, und solche gleichsam wie eine Gallerie geleget, damit Er über die Ostsee in Schweden zu gehen vorhabens gewesen wäre.

3) Hätten Ihre Kais. Majestät die Commercia gehemmet, ihres Königs Religions- und Blutsverwandte proscribiret und verfolget, welches alles vor Ao. 1630. vorgegangen.

4) Der Brunnquell dessen allen wäre aus dem Böhmischen Krieg entsprungen, daher erfordere Ihrer Kaiserl. Majestät und des Reichs Sicherheit, daß die Amnistia auch auf Annum 1618. gerichtet würde.

5) Mit dem Regensburgischen Reichsabschied de Ao. 1641. und der darinnen gemachten Amnistia wären etliche Stände nicht zufrieden; dann dieselbe wäre nicht universalis, sondern conditionata, schließe

aus

aus Böheim, die Erbländer, causam Palatinatus etc. Baaden-Durlach, Würtemberg, Nassau-Saarbrücken, Augsburg, Eger ꝛc. wären nicht darinnen.

Diejenigen, die in derselben Amnistia begriffen, hätten sich keines andern zu getrösten, als des Prager Friedens, welcher inconsultis illis geschlossen, und darnach dem meisten Theil vi, metuque aufgedrungen, auch ex post facto nicht legitime ratificiret worden, daß man solchen nicht als eine Vergleichung einer rechten Unruhe im Reich, sondern als ein Armistitium zwischen den Ständen, ja ein gewisses foedus und Krieg wider die Kronen achten und halten thäte, dahero dieser Fomes abgeschaft und die Amnistia ad Annum 18. sine exceptione, limitatione et conditione secundum tenorem Art. 3. Propositionis Succicae eingerichtet werden müßte.

Worauf die Kais. Abgesandte in der Conferenz nichts anders geantwortet, als daß es bey der Amnistia de Ao. 1630. sein Verbleiben habe, widrigenfalls müßten auch die Kronen Ihrer Seits alles in den Stand setzen, wie es Ao. 1618. gewesen.

So bleiben auch die Kais. Hrn. Abgesandten in ihren jüngst überschickten Conclusis, so anstatt des vertrösten Gutachtens einkommen, der Meynung, es sey in alle Wege nöthig, auf dem Termino Amnistiae de Ao. 1630. zu verharren, weil es ein allgemeiner Reichsschluß, und man sich diesseits des fürnehmsten Fundaments begeben würde, wenn man daraus weichen sollte. Hiezu wären gegen die exteros fürnehmlich zwo Rationes zu gebrauchen.

1) Wann sie alles in den Stand, wie es Anno 1618. geweßt, gesetzt haben wollten, müßten sie solche Regul auch wider sich gelten lassen, und consequenter ihnen selbst den Aditum ad aliquam satisfactionem præcludiren.

2) Daß

2) Daß sie keine weitere Amnistiam suchen könnten, als so lange sie mit ihrer Kais. Maj. in Offension gewesen; die erstreckte sich aber nicht weiter, als auf Annum 1630. die Hülfe, welche von Kais. Maj. wider Schweden der Kron Pohlen zugeschickt, sey nicht directe ad offendendam Coronam Sueciae, sondern ad defensionem vicini et cognati Regis, ac talis Provinciae, quae ad Imperium spectat, geschehen, und könnten zumal diese prätendirte Offensiones gar wohl in die Amnistie von Ao. 1630. mitgezogen werden.

Im übrigen hätte man von den Caulis particularibus, darauf es scheint, bey der Kron Schweden das Absehen zu seyn, absonderlich zu handlen.

In Specie würden die Protestirende zu erinnern seyn, daß dieß eine mit ihnen verglichene Sache, und bey gehaltenem Reichstag beederseits versprochen worden, dabey zu bleiben, es falle auch des Kriegs Ausschlag, wie er immer wolle ꝛc. consequenter darauf zu dringen, daß solche parola gehalten werde.

Aus welchem allen zu sehen, daß der Kais. Abgesandten Meynung zwar in genere dahin gerichtet, daß es bey der Negativa auf Annum 1618. und affirmativa de Ao. 1630. quoad Coronas et status eorumque adhaerentes bleiben, jedoch quoad Coronam Sueciae dasjenige, was vorher etwan in Ungutem zwischen ihr und Kais. Maj. fürüber gangen, darinn gezogen, und wegen etlicher Particulargeschäften absonderliche Handlung gepflogen werden sollte.

Ist demnach die Frage, ob Ihre Kaiserl. Maj. es also lediglich dabey verbleiben lassen, und des fernern Erfolgs, und wessen sich hierüber auch die Stände mit Gutachten noch erklären möchten, erwarten, oder aber für sich selbst was mehr nachgeben sollen oder nicht?

Die

Die Antwort und Resolution auf diese Frage bestehet hauptsächlich an dem: Ob Ihre Kais. Maj. in Jure genugsam fundiret, einig und allein uff der gesetzten Amnistia von Ao. 1630. zu verbleiben?

Zum andern wann sie auch genugsam fundirt wären, ob sie nichts desto weniger davon um Friedens willen weichen und nachgeben könnten und sollten?

Drittens in wem und auf was Weise und Gestalt? Betreffend die erste Frage, so ist in Genere davon zu reden, Ihro Kais. Maj. aus denen oben bey dem Puncto satisfactionis deducirten Rationibus nicht schuldig, eine allgemeine Amnistiam denen Kronen und deroselben Adhärenten zu ertheilen, sondern sowohl Jure gentium, als civili befugt, alle ihr zugezogene und verursachte Schäden und Unkosten wieder zu fordern, und pro illatis Injuriis daneben gebührende Satisfaction zu suchen.

Weil aber Ihre Kais. Maj. sich dieses Rechtens in eventum pacis schon begeben, und sowohl den Kronen, als denen ihnen hiebevor adhärirten und noch adhärirenden Ständen und Bedienten eine generalem Amnistiam, von Ao. 1630. anzuraiten, quoad res et Personas eingewilliget, die Kronen aber und derselben Adhärenten damit nicht content und ausdrücklich vermelden, daß auf solche Weise kein Friede zu machen, so muß man ihre Rationes wohl erwegen und sehen, ob und wie weit solche gleichwohl nicht allein quoad Jus gentium besonders auch imperii und juxta placida horum tractatuum fundiret seyen oder nicht?

1) So ist nun erstlich wegen der Kron Schweden schon erinnert worden, und man setzts auch dieser Seits in puncto satisfactionis zu einem rechten Hauptfundament, warum die Kais. Maj. derselben Kron zu keiner Satisfaction verbunden, daß nämlich der König Gustavus allbereit von Anfang des Böheim.

und Pfälzischen Wesens wider Ihro Kais. Maj. und Dero Haus zu machiniren angefangen, und mit dem Betlehem Gabor und andern Feinden zugehalten, wie solches die intercipirte Correspondenzien und Bündnisse de Ao. 1626. weisen; derowegen so ist der Kron Schweden und ihren Adhärenten schon von selbiger Zeit an eine Amnistia nöthig, und wenn man dieserseits die Oberhand behalten hätte, würde vielleicht der terminus a quo noch weiter zurückgesetzt werden können.

2) Ist notorium, daß der König in Schweden den Krieg in Preußen Ao. 1626. nur zu diesem Ende angefangen, daß er daselbst seine Völker recht versammlen und hernach auf des Reichs Boden führen könne, wie er dann um so viel desto ehender mit Pohlen den Anstand geschlossen und unterdessen alle Bereitschaft zum Krieg in Deutschland angestellet, und nur auf mehrere Prätext gewartet, seinen Einfall damit zu justificiren, also, daß sich allhier gar wohl dasjenige appliciren läßt, was Polybius de Causis Belli Lib. 3. Histor. N. 3. urtheilt: da er setzt: Quod aliud sint verae Causae Belli, aliud Praetextus, aliud vero Principium sive initium Belli. Ego, inquit, Principia cujusque Belli esse statuo conatus primos et eorum affectiones, quae fuerint decreta: causas vero, quae Judicia et Deliberationes rerum antecedunt, Cogitationes dico, affectus animorum et Ratiocinationes, quae de iis suscipiuntur, per quos ad decernendum aliquid et suscipiendum venimus. — Die wahre Ursach des ganzen Kriegs zwischen Ihro Kais. Maj. und Ihm ist gewesen, quae omnibus nationibus esse solet, et olim Romanis fuit, cupido proferendi imperii, und daß der König sich bey seinem Königreich, so sein Vater und Er dem König in Pohlen mit Unrecht entzogen und vorenthalten, bey der Kaiserl. und des hochlöblichen Hauses

Oester-

Oesterreich je länger je mehr prosperirenden Macht und Gewalt nicht sicher zu seyn befunden, sonderlich da man Ihm mit der Pommerischen Einquartirung und Belagerung der Stadt Stralsund, auch Privirung der Herzoge zu Mecklenburg und Occupirung des Wismarischen und anderer Seehäfen und gar dem Friedländischen Generalat über das Oceanische und Baltische Meer zu nahe kommen, da hat er ein Prätext gefunden, seinen längst vorher bedachten Einfall desto besser zu coloriren, und immittelst den Preußischen Krieg, tanquam Praeludium, sive Principium Belli mox in Germaniam transferendi, zu continuiren, und sich eines sicheren Portus an der Ostsee zu bemächtigen, wie ihm dann hierauf dasselbe mit Belegung der Stadt Stralsund, wie oben allbereit beym puncto satisfactionis angedeutet, gelungen, daß er sub Praetextu einer nachbarlichen Hülf seine Besatzung in gemeldte Stadt gebracht, dieselbige sich auch in seinen Schutz begeben, und setzt er in seinem Schreiben an die Stadt de dato Londhart den 5. May 1628. daß er in Bedenkung des Respects, welchen er zu der Religion und Freyheit trüge, sich ihrer treulich anzunehmen gedächte, mit Ermahnung, daß sie in dem Sinn, welchen sie gefaßt, ihre Freyheit und die evangel. Religion zu defendiren, tapfer und beständig verharren sollten; folgends hat er ihnen auf drey Kriegsschiffen 1000. Mann auserlesene Soldaten zugeschickt, mit welchen sie auch derselbigen Belagerung erwehrt, und den 22. Jul. Ao. 1628. hat Er unter währendem Kriege in Preußen in seinem Feldlager bey Dirschaco eine Allianz mit ihnen auf 20 Jahr zu ihrer Defension und Sicherheit der Ostsee geschlossen, also, daß der Krieg zwischen Ihrer Kais. Maj. und der Kron Schweden damals offentlich schon angegangen; deswegen kann man der Kron Schweden nicht zumuthen, daß sie nur mit derjenigen Amnistia

sich

sich zufrieden stellen lassen sollte, welche mit Churſachsen in dem Prager Friedensschluß von Ao. 1630. angeschlossen, und bey jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg in Ao. 1641. auf andere mehr extendiret und doch ziemlicher massen wieder restringiret und eingezogen worden.

Dann Churſachsen hat Ihro Kaiſ. Maj. vor Ao. 1631. nicht beleidiget, wäre auch mit Dero leichtlich nicht in Krieg gerathen, wenn der unglückſelige Einfall in seine Lande hätte verhütet werden können, und alle Amniſtien müssen regulariter von der Zeit an, da ein Theil das andere zu beleidigen angefangen, gemacht und geſchlossen werden; und weil man mit der Kron Schweden, als mit einer freyen Kron und die Pars principalis Belli hujus mit gewesen, zu tractiren hat; so iſt Sie Jure Gentium nicht schuldig, sich allein auf diejenige Amniſtie weiſen zu laſſen, welche zwiſchen Ihrer Kaiſ. Maj. und Churſachsen ſammt den andern Ständen des Reichs unter sich ſelbſt gemacht, ſondern wann ſie zufrieden ſtellen will, so muß man ſich mit ihr darüber ſonderlich vergleichen. Das erfodert das Jus Gentium und auch Praxis imperii.

3) Wenn man den Anfang dieſes Krieges von Anno 1630. an bis gar zurück auf den Böheim. und Pfälziſchen ſetzen läßt, ſo kann man ſolchen für Ihro Kaiſ. Maj. um ſo viel deſto mehr auch wider die Kron Schweden juſtificiren. Denn ſie giebt ſich hierdurch ſelber ſchuldig, daß ſie die Neutralität mit Ihrer Kaiſ. Maj. Anno 1618. bis Ao. 1630. nicht gehalten, ſondern längſt zuvor ſchon Ihrer Kaiſ. Maj. Feinden und widerwärtigen Fürſchub gethan, und zur Offenſion den Anfang gemacht, daher Ihro Kaiſ. Maj. um ſo viel deſtoweniger zu verdenken geweſen wäre, wenn Sie gleichfalls einen ſtärkern Succurs nacher Preußen geſchickt, und dem König in Schwe-

den daselbst eine rechte Diversion gemacht hätten, dann er allbereit des Jahrs zuvor, als Ao. 1628. der Stadt Stralsund wider Ihro Kais. Maj. geholfen und selbe in seinen Schutz genommen, auch denselben Platz zu nicht geringer Gelosia und Beleidigung des Kais. Staats in Pommern unterhalten, dagegen der Kais. Succurs für Pohlen unter dem von Arnimb (dann was etwa zu vorher mit dem Herzog in Hollstein mag beschehen seyn, ist nicht der Rede werth) erst das Jahr hernach, als Ao. 1629. im Frühling in Preußen kommen, et semper is pro primo Aggressore et motore Belli est habendus, qui primus causam dedit belli et hostilitatis. Es mag auch dießfalls Unrecht haben, welcher Theil da wolle, so ist einmal hieraus gar klar zu sehen, daß allbereit längst vor Ao. 1630. zwischen Ihrer Kais. Maj. und der Kron Schweden eine rechte Feindschaft und Beleidigung fürgegangen.

4) So ist nicht zu widersprechen, daß der Prageriſche Friedensschluß und darauf erfolgte Reichsabschied ein recht formale foedus pro constitutione Belli contra Suecos so lang, als sie sich demselben nicht gemäs erzeigen wollen, in sich hält. Nun kann man Jure Gentium sie nicht zu dessen Acceptirung halten, quia sunt liber populus, qui non tenetur vivere juxta Leges imperii, sive alterius Regiminis.

Derowegen sind theils Räthe bald anfangs, als man der Kronen Propositiones deliberirt, der Meynung gewesen, man werde den terminum der Amnistiae a quo ab Ao. 1630. gegen Schweden nicht behaupten können, sondern solchen länger zurück, zum wenigsten auf Annum 1628. richten müssen. Derselben Meynung seynd auch nunmehr die gehorsamsten Räthe einhellig und halten gehorsamst davor, daß, was die Amnistiam zwischen Ihro Kais. Maj. und der Kron Schweden, als partes belligerantes et

tractan-

tractantes principales anlangt, die Amnistia gar wohl bis Annum 1618. oder wenigstens 1628. eingerichtet werden könne, dergestalt und also, daß, was von selbiger Zeit an zwischen beyden Potentaten und derselben Königreich und Landen in Ungutem fürgegangen und zu diesem Krieg Ursach gegeben, ganz und gar vergessen, und zu Grund vertilgt und aufgehoben seyn und bleiben, auch deswegen kein Theil zu dem andern einigen weiteren Zuspruch haben oder suchen, weniger dem andern oder dessen Königreichen, Städt und Landen weder für sich, noch durch andere einige Feindschaft und Widerwärtigkeit erzeigen oder anthun solle.

Ein anders wird hernach wegen deren der Kron Schweden hierinnen gehabten Assistenten und Beyständen, wie auch derjenigen, so sie in Schutz genommen, und deren sie sich noch annehmen, desgleichen ihrer Officiere, Räthe und Bedienten gehorsamst zu erinnern seyn; denn es werden hierbey in effectu von beyden Kronen dreyerley Amnestien begehret, die eine quoad partes principales, quae Bellum inter se gesserunt et de pace tractant, die andere quoad status et subditos imperii et regnorum et provinciarum Imperatoris et Domus Austriacae, qui illis adhaeserant, vel dictarum coronarnm patrocinium et opem implorarunt et adhuc implorant; die dritte, quoad illos, die ihnen toga vel sago bedient gewesen. Derhalb muß man auch von allen Dreyen unterschiedlich reden, und das Werk wohl auseinander klauben.

Concluſit Caesar. Dem Herrn Grafen von Trautmannsdorf einzuschliessen, und solle daran seyn, obs zu erhalten, daß es bey denen einmal geschlossenen Terminen, als nämlich in temporalibus auf Ao. 1630. und in ecclesiasticis bis auf Ao. 1627. nach Inhalt des letzten Reichsabschieds verbleibe ex Rationibus adductis.

Was die Kron Frankreich betrift, hat es damit zwar eine andere Beschaffenheit; dann selbiger König sich in Ao. 1618. und folgenden Jahren bis auf Annum 1625. fast gestellet, als wann er E. K. Maj. und Dero Hauses Freund wäre, und sich der Böheim. und Pfälz. Sachen wider E. K. Maj. und die Kathol. im wenigsten annehmen, sondern vielmehr E. Kais. Maj. und den Kathol. wider die Protestirende in Reformirung der Religion und Transferirung der Pfälz. Churdignität und Lande auf den Hrn. Churfürsten in Bayern und dessen Haus favorisiren thäte; wie dann auch der Ochsenstern bey den Schönbeck. Tractaten Ao. 1635. ausdrücklich vermeldet: es wollte Frankreich sich noch nicht für einen öffentl. Feind der Kais. Maj. erklären.

1mo. Wenn man es aber beym Licht besehen will, so weisen es die Acta publica und wissen diejenige Kais. geheime Herren Räthe und hohe Officiere, die damals schon am Kaiserl. Hof gewesen, und noch am Leben seyn, gar wohl, daß selbiger König den Mannsfelder, Betlehem Gabor und andere mehr heimlich fomentiren, und mit Geld und Geldeswerth zu besserer Aufbringung und Continuirung ihrer Waffen stärken und erhalten helfen. Es thuts auch sein französischer erst neuerlich ausgegangener Historicus Gramondus genugsam zu verstehen geben, indem er sich ungescheut vernehmen läßt, es wäre der Kron Frankreich und der ganzen Christenheit daran gelegen, daß das Haus von Oesterreich das Königreich Böheim nicht erblich besitzen mögte, denn hiedurch würde die Churfürstl. Dignität und Freyheit und vermittelst deroselben und eines so grossen Landes in Deutschland bey selbigem Haus gleichfalls in effectu das Kaiserthum allen anderen Königen und Potentaten in der Christenheit zu Nachtheil erblich gemacht und erhalten, und hätten die damalige aufgeworfene Stände

gar

gar unrecht gethan, quod tam ineptum sibi Regem elegissent.

2do. So ist auch Reichskündig, daß der König in Frankreich dem König in Dännemark im Niedersächsischen Krieg wider Ihre Kais. Maj. beygestanden, und mit demselben derentwegen ein sonderbares Bündniß aufgerichtet, folgends auch den Mantuanischen Krieg nur in aemulationem domus Austriacae und ad impulsum Cardinalis Richelieu unter dem Prätext und Fürwand, seinen Fürsten und Lehenmann, den Herzog von Nivers, wider unbillige Gewalt zu schützen, schwerer machen helfen; dann gemeldter Cardinal wider der andern Räthe Meynung, so den König davon abzuhalten sich bemühet, unter andern diese Ursach in consilio arcano, wie gemeldt. Gramond Lib. 18. Fol- 757. es berichtet, angezogen: In hoc Bello magis versari Christianissimi Regis causam, quam Ducis Mantuani: si Casalim Hispanus expugnaverit, statim dominaturam Italis pleno jure et post Montisferrati et Mantuae usurpationem institutam Galliae usurpandae Austriacam Gentem (nisi Christianissimus Rex serio armis et Consiliis obstet) mox omni Europae dominaturam; igitur mature occurrendum esse.

Und obgleich dieser Krieg in Ao. 1630. gänzlichen vertragen worden, so hatten sie doch den darüber sowohl zu Rirasco, als zu Regenspurg gemachten Friedensschluß nicht gehalten, Pignarole und andere Orte nicht wiedergeben, sondern mitten unter diesem Friedensschluß mit Schweden und den Protestirenden arctissimum foedus contra Imperatorem et Domum austriacam ad ejus depressionem gemacht, dahero sie ganz einer neueren Amnistie und Vergleichung mit der Kais. Maj. bedürfen, und mag ihnen hierzu die Prager. Amnistie so wenig, als denen Schweden ohne deren ausdrückliche Acceptirung dienen.

Weil aber die Kron Frankreich in ihrer Propo: sition den terminum a quo auf Annum 1618. für sich selbst ausdrücklich nicht begehren thut, sondern allein für andere, wie ex Art. 4. 5 et 6. zu ersehen, so wird man sich mit ihren Abgesandten desto leichter darüber zu vergleichen haben, und ist derentwegen nur um andere zu thun.

Concluſit Caeſ. wie gerathen.

Sonsten läßt sich diese der Kronen Prätension mit dem nicht ableinen, daß, wenn sie alles in den Stand gestellt haben wollten, wie es Anno 1618. gewesen, sie diese Regul auch wider sich gelten, und ihre Satisfaction fallen lassen müssen, dann sie nicht reciprocam Amnistiam et plenariam restitutionem für dieses Theil von selbiger Zeit an, sondern allein für sich begehren und deswegen eine solche starke Satis: faction zum voraus haben wollen, damit sie dieses Argument entfliehen können.

Belangend nun die andern, welche beyden Kro: nen oder einer allein angehangen, und deren Resti: tution die beyden Kronen suchen, und zwar anfäng: lichen die Stände des Reichs, so ist ein Unterschied zu machen zwischen denen, welche sich zum Prager. Friedensschluß bekannt und solchen angenommen, auch allerdings bisher dabey verblieben seyn, und zwischen denen, welche solchen niemals wirklich angenommen, oder wiederum davon getreten und zu denen Kronen sich geschlagen, wie auch denen, die zwar noch dabey verbleiben, aber sich dadurch insonderheit in puncto Amnistiae beschwert befinden. Pro prima Classe haben die Kronen weiter nichts zu reden, und da gilt das Argument wohl, daß sie bey demjenigen, wessen sich Churfürsten und Stände dießfalls mit Ihrer Kais. Maj. zu Prag, Regenspurg und sonst verglichen, es verbleiben zu lassen, und ihre Parola schuldig; massen

denn

denn der Schwedische Reichskanzler Ochsenstern in seinem Schreiben an Chursachsen dd. 25. Aug. 1635. ausdrücklich setzt:

„Daß er gemeldten Friedensschluß, wie solcher „seine Königin und Kron nicht, sondern principaliter die Stände des Reichs touchirte, „und von ihnen zu approbiren und reprobiren „stünde, dahin gestellet seyn ließe, begehrte „auch nicht, daß Ihre Churf. Durchl. wider „Dero Churf. Hand und Siegel etwas statuiren sollten, sondern allein die Tractaten „zwischen Ihrer Kais. Maj. und seiner Kron „zu befördern und für diejenigen confoederirten „Stände, die sich zum Prager Frieden nicht „bekennen, die Nothdurft zu sprechen.“

Pro 2da. Classe aber sehen E. K. Maj. gehorsamsten Räthe nicht, wie man sie mit solchem Pragerischen Friedensschluß und Regenspurg. Reichsabschied füglicher abweisen könne, so lang, als man miteinander noch im Krieg begriffen, denn da kann ein Theil dem andern keine leges per tractatus präscribiren, sondern man muß sich darüber mit einander gütlich vergleichen, und solches finden die gehorsamsten Räthe daher desto nöthiger, dieweil theils Stände freylich mit den Waffen zu dem Pragerischen Frieden gezwungen, theils auch wider jüngsten Reichsabschied gewesen und ganz anders votirt, man auch dieserseits endlichen selber aus dem Regenspurg. Abschied geschritten ist, indem man die darinnen gesetzte Haupt-Condition der wirklichen Zusammensetzung ausser einer allgemeinen Reichsversammlung ohne Zuthat und Einwilligung deren dabey interessirten Stände fallen lassen, auch überdieß mit denen Herzogen zu Braunschweig Lüneburg einen neuen Accord eingegangen, und sie solcher Condition auch erlassen.

In dieser Classe aber sind nun specialiter genennt und zu verstehen, die Pfalzgrafen, Baaden-Durlach, Hessencassel, Würtemberg, Nassau-Saarbrücken, die Stadt Augsburg, so viel nämlich die Protestirende betrifft.

Die Pfalzgrafen.

Wegen der Pfalzgrafen finden die gehorsamste Räthe anders nichts für Ihre Kais. Maj. gegen die Kronen zu dupliciren, als daß erstlich sie wegen Ihrer diesen Krieg nicht angefangen, Ihre Kais. Maj. darüber gütlich nie besprochen, weniger derselben einigen Krieg angekündigt, der König in Schweden auch ausdrücklich sich erklärt, daß er den Krieg allein wegen des Ihm durch den Preußischen Succurs zugefügten Schimpfs und Schadens und androhender Gefahr aus Pommern und der Ostsee auch wegen seiner benachbarten Religions- und Blutsverwandten zu seiner und derselbigen Revange, Sicherheit und Restitution angefangen, und wann ihm hierinnen Satisfaction geschehe, er alsdann alsbald die Waffen wider von des Reichs Boden führen, und mit Ihrer Kais. Maj. und Churfürsten und Ständen des Reichs vorige gehabte Nachbarschaft und Freundschaft halten wollte, der König in Frankreich aber über dieß sich des Hrn. Churfürsten in Bayern angenommen und demselben durch seine Recommendation zur Chur geholfen.

Aber es ist gegen solche Duplica dieß zu considériren, daß vors erste der König in Schweden in seinem Ausschreiben, sowohl auch in demjenigen, was er an das Churfürstl. Collegium und endlich selbst an Ihro Kais. Maj. höchstseel. Gedächtniß geantwortet, äquivocirt hat, und unter dem Namen seiner Religions- und Blutsverwandten eben sowohl den proscribirten Pfalzgrafen, und dessen Kinder und Angehörige verstanden. Zum andern, daß gemeldter Pfalzgraf

und

und die Seinigen sich über diesen Krieg mit ihm verbunden, und der König dannenhero kraft seines foederis ihn zu restituiren unterstanden, auch nach der Leipziger Schlacht wirklich in seine Lande wiederum restituirt und eingesetzt.

Vors Dritte: weil der Pfalzgraf darüber verstorben, und sein Bruder und die Seinigen nach der Nördlinger Schlacht und Prager Friedensschluß in Ao. 1634. und 35. wiederum daraus vertrieben worden; so bleibt die Kron Schweden noch verbunden, sich ihrer weiter anzunehmen, und hierunter wird es an Instigationibus von Holland, Engelland, auch Dännemark und denen Protestirenden im Reich nicht manglen, also, daß obschon die Kron Frankreich derselben Restitution nicht so stark treiben dörfte, es dennoch die Schwedische nicht unterlassen werden, sowohl wegen ihres foederis, als auch sehr grosser Consequenzen halber ihrer sich aufs äusserste anzunehmen, wie dann bey der nächsten Post hiervon eine besondere Relation, wessen der Salvius darüber sich gegen den Crane erklärt, einkommen ist.

Legatur Relatio Dnn. Legatorum Caesareorum per extractum Protocolli des Hrn. Crane zu Osnabrück.

Hierwider sehen nun die gehorsamsten Räthe kein Remedium, als entweder die Waffen oder die Tractaten. Jenes scheuet der Churfürst selbst, und desperirt fast allerdings, dieselben zu continuiren. Dieses aber will er quoad dignitatem völlig nicht eingehen, ist ihm auch nicht zuzumuthen, noch wegen der Kathol. Religion zu rathen, sondern er vermeynt diesen Anstoß mit dem octavo electoratu für die Pfälzische Kinder zu überwinden, so doch theils Räthe jederzeit für ein unmöglich und gefährlich Ding gehalten, auch noch dafür halten, und erweiset sich schon aus jetzt

besagtem Schreiben, daß durch diesen Fürschlag die Tractaten, wie sie sich allzeit besorgt, nur schwerer gemacht, die Sache vulnerirt, und die Widertheile destomehr animirt worden, die totalem restitutionem zu begehren. Ueberdieß so will der Herr Churfürst wegen der Lande keinen Schaden leiden, sondern den Pfälzischen Kindern solche zwar, soviel die Spanischen in Händen haben, gern vergönnen, aber was er in Handen hat, ohne Erstattung seiner aufgewandten Kriegsunkosten der 13 Millionen und dafür verschriebenen realen Hypothek mit dem Land Ober-Ens im wenigsten restituiren, auch noch dazu die Herrschaft Cham von der obern Pfalz für sich ausnehmen und behalten. Das sind nun wahrlich keine Media, zum Frieden per tractatus zu gelangen, sondern nur die Kais. Maj. und Ihr Haus wider alle Recht und Billigkeit, besser zu berupfen, und in grössere Noth und Gefahr des Krieges zu setzen. Denn was könnte doch unbilliger seyn, als daß die Kronen für ihre ungerechte Kriege, ansehnliche Land und Leute pro sua satisfactione überkommen, und Churbayern selbst um seiner guten Sicherheit und Ruhe willen dazu helfen, auch für sich und sein Haus nicht allein die Chur, besondern auch viel Millionen oder an derselben Statt den halben Theil des Erzherzogthums Oesterreich aus diesem Krieg pro suis sumtibus ausziehen und gewinnen, E. K. Maj. und Dero Haus aber das Ihrige dagegen noch dahinten lassen sollte? Es hat doch Spanien und Oesterreich eben sowohl nicht nur 13, sondern über 100 Millionen werth auf diesen Krieg spendirt, und ist eben sowohl, als andere vermög der Reichsconstitutionen befugt, derselbigen Erstattung aus des Aechters Landen oder im Fall solche nicht zureichen, von dem ganzen Reich zu suchen. Und weil dieß die schwerste Sache bisher bey allen Friedenstractaten gewesen ist und noch, und ohne derselben

gänzlichen

gänzlichen Hinlegung und Entscheidung kein Friede nicht zu hoffen, denn da gleich die Schweden und Franzosen sich derselben weiter nicht annehmen sollten, würden doch endlich die Holländer und Engelländer darüber aufstehen und einen neuen Krieg erregen.

Als finden die gehorsamsten Räthe kein anderes sicherers und besseres Mittel, als daß diesfalls Ihre Kaiserl. Majestät, Churbayern und die Katholischen recht zusammen stehen und beyden Kronen praecise vermelden, daß nach des heil. Reichs Constitution und Exempeln, der Pfalzgraf wegen seines Hauptverbrechens, die Chur und Lande für sich, seine Kinder und Nachkommen verwirkt und verlohren, auch derselben rechtmäßiger Weise non tantum ex L. quisquis (wie etwann der Salvius im obigen seinem Gespräch gegen den Crane solchen angezogen, sed et ex aurea Bulla et exemplo Majorum, in specie des Hauses Bayern sub Henrico Leone, und Hauses Sachsen, sub Joanne Friderico entsetzt worden; und weil darüber schon in andere Wege disponirt, und solche Disposition mit Recht und ohne großen Nachtheil und Gefahr Ihro Kaiserl. Majestät und Dero Hauses nicht geändert werden könne, auch die Kronen Ihre Kaiserl. Majestät und Dero liebes Haus, wann sie mit demselbigen einen wahren Frieden begehren, ad impossibilia nicht dringen werden: Als ersuchten Ihro Kaiserl. Majestät dieselbigen, sie wollten auf dergl. unbilligen Postulato de totali restitutione der Chur und Landen nicht beharren, Ihre Kaiserl. Majestät aber wären erbiethig, die Pfälzischen Kinder quoad dignitatem principalem, oder was den Fürstenstand betrifft, mit Aufhebung alles dessen, was sonst aus der vorgegangenen Proscription wider Sie angezogen werden könnte, zu restituiren und sie zu freyen Fürsten und Ständen des Reichs in Kaiserl. Gnaden wieder auf- und anzunehmen, ihnen auch von den Pfälzischen

Landen

Landen neben Restitution des Vatern Bruder Pfalzgraf Friedrich Ludwig Philipps, und Einräumung dessen, was etwann der Churfürstl. Pfälzischen Frau Wittib und Fräulein Schwester gebührt, bey den Interessirten soviel zu erhandeln und zuwege zu bringen, daß sie ihren Fürstl. Stand davon ehrlich führen könnten, desgleichen eine Expectanz auf die Churdignität nach Abgang des jetzigen Herrn Churfürsten in Bayern und der Wilhelmischen Mannlinie zu verschreiben. Et fiat talis tractatus wegen der Lande, quam primum et sub hoc ipso tractatu mit den Interessirten, als Spanien, Bayern und andern, die was davon innen haben und besitzen; und da man es nicht bald vergleichen könnte, videatur, ob es also dann jedoch mit diesen jetzt gesetzten Fundamentis und Principiis auf einen andern Tractat, oder zu einem allgemeinen Reichstag ohne Aufhalt und Abbruch dieser jetzigen Universaltractaten aufgeschoben und verwiesen werden mögte; und soviel Spanien betreffend, zweifeln die Räthe nicht, es werden E. K. Maj. derselben Krone hierinnen mächtig seyn, sie sich auch mit selbigem Botschafter allbereits hieraus vernommen haben, oder noch vermittelst des anwesenden Spanischen Gesandten zu Münster vernehmen; sollte aber drob ein Mangel seyn, so wäre nöthig, deswegen bey Zeiten sich der Königl. Spanischen Ratification über demjenigen, was dießfalls E. K. Majestät von Ihretwegen offeriren und versprechen würden, genugsam zu versichern, damit man nicht hernach in puncto executionis pacis wiederum anstehen, und von den Kronen einen neuen Krieg sub praetextu non impleti contractus, erwarten dürfe.

Mit Chur-Bayern wäre vorderist dahin zu handeln, daß er mit E. K. Maj. vor einen Mann stünde, daß von Zurückbehaltung auch seines Orts nicht gewichen würde, zumalen wann die Franzosen ihm

dieß

dieß Orts assistiren würden, leicht zu hoffen, daß es noch hindurch zu bringen, dazu ihm dann nachfolgende Motiven und Vorschläge könnten zu Gemüth geführt werden:

1) Daß E. K. Majestät ihn und sein Haus bey der erlangten Chur, die mehr als diese Millionen werth, zu mainteniren suchten, und deswegen bis anher mit ihm im Krieg standhaftig ausgehalten.

2) Wann E. K. Majestät hierinnen den Pfälz. Kindern weichen und nachgeben wollen, hätte E. K. Majestät und Dero Haus der Last des Krieges für längst noch um ein Gutes leichter gemacht, und der Friede in Deutschland vielleicht ehender und nützlicher für E. K. Majestät erhalten werden können.

3) Daß Ihre Kaiserl. Majestät und Dero Haus Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Recuperirung und Erhaltung Ihrer Land und Leute mit ganzen Armaden und unterschiedlichen Succursen in Nothfällen jederzeit getreulich, ohne Erstattung einiger Unkosten beygestanden.

4) Daß Ihre Kais. Majestät und Dero Haus die Unterpfalz von wegen ihrer aufgewandten Spesen und Unkosten eben sowohl innen und zurück behalten könnten, jedoch aber um des allgemeinen Friedens willen endlich ohne Entgelt wollten fahren lassen.

5) Daß Ihre Churfürstl. Durchl. den Frieden bis anher aufs äußerste getrieben, wie auch noch und ohne solchen mit den Waffen länger nicht mehr zu bestehen sich getrauen, auch das Reich gleichsam verlohren geben und deswegen unlängst durch die Ihrige zu Münster protestiren lassen; zum Frieden aber ist unmöglich zu gelangen, wann nicht dies Obstaculum der 13. Millionen besser aus dem Weg geräumt wird; dann die Pfälzischen Kinder können von bekannter Noth und Armuth wegen hieran nichts erstatten; England, der es thun sollen, ist noch dato

in

in solchen schweren Troublen, daß auf ihn desfalls keine einige Raitung zu machen; andere werden noch viel weniger für die Pfälzischen Kinder was spendiren, wenn sie es gleich hätten.

Auf E. K. Majestät und Dero Haus den Last ganz oder auch zum Theil zu wälzen, seye dahero unbillig, da E. K. Maj. und Dero Haus bishero für das Reich Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Haus sowohl die heilige kathol. Kirche und Religion, alle Ihre Königreiche und Lande aufgesetzt, dieselben auch dergestalt erschöpft und ausgesogen worden, daß nicht möglich, aus denselben, insobald nur etliche Tonnen, geschweige Millionen Goldes aufzubringen und Ihrer Churfürstl. Durchl. für die Pfälzischen Kinder zu bezahlen. Es erinnerten sich zwar Ihre Kais. Maj. gar wohl derjenigen Verschreibung und Schadloshaltung, welche Ihre Churfürstl. Durchl. wegen der Oberpfalz von Ihrer Kais. Majestät und Dero Herrn Vater seel. in Handen haben, und die begehrten E. K. Majestät nicht in Disputat zu ziehen. Dieweil man aber noch im Kriege begriffen, und einander beyzustehen schuldig, Ihre Kais. Majestät auch Ihres Theils darinnen treulich concurriren, und wann Ihre Churfürstl. Durchl. damit gleichfalls continuiren wollen, die Sache nicht so schwer seyn würde, vollends mit den Waffen auszuführen; als vermeynten E. K. Maj. nicht, daß man noch zur Zeit in casu der Eviction begriffen, sondern, wann Ihre Churfürstl. Durchl. dessen nicht erwarten, und den Frieden kurzum per Tractatus haben wollten, Ihre Kais. Majestät auch dazu Ihren Willen geben sollten, so müßte man auch vice versa E. K. Maj. Ihren Willen darum machen, und sich dergestalt mit Ihr vergleichen, daß Sie es ertragen könnten, und vom Frieden nicht einen ärgern Schaden und Verlust, als vom Krieg selber leiden dürften.

Das

Das Medium, durch welches man dermaleinst gütlich voneinander kommen, und ein Ganzes aus dem Werk machen könnte, wäre dieses:

1) Haben Ihre Churfürstl. Durchl. sich hiebevor bewilliget, die vier Aemter, so sie in der untern Pfalz besitzen, ohne Entgelt wieder abzutretten; dabey hätte es nun sein Verbleiben.

2) Wegen der Obern-Pfalz pro primo gradu constanter mit E. K. Majestät pro negativa zu stehen; da aber je der Friede daran haften wollte, und nun E. K. Majestät sonst um gemeinen Friedens willen alle Ihre Schäden und Unkosten fahren lassen müßten: so müßte der Herr Churfürst um deswillen auch ein übriges thun, und sich nach dem Exempel des Churfürsten Augusti zu Sachsen richten, welcher Churfürst des proscribirten Johann Friedrichs Kindern zu Manutenirung der Chur die meisten Lande wieder eingeräumt und nachgelassen, und nur etliche Churstädte behalten; dergleichen auch nach der Gothischen Expedition mit des proscribirten Herzogs Johann Friedrichs des Mittlern Söhnen geschehen.

Welchemnach die Oberpfalz in 3 Theile abzutheilen, und einer davon den Pfälzischen Kindern, ohne Entgelt Ihrer Kaiserl. Majestät, die zween Theile aber der Churfürstl. Durchl. in Bayern und derselben Haus und darmit unter eins die Herrschaft Cham zu lassen, und dagegen alle vorige Verschreibung oder Schadloshaltung, so Churfürstl. Durchl. von Kaiserl. Majestät in Handen haben, wieder aufzuheben, oder endlich zwey Theile den Pfälz. Kindern, und den dritten vor Churfürstl. Durchl. sammt der Grafschaft Cham.

Solchergestalt wären die Pfälzischen Kinder mit ansehnlichen Land und Leuten wiederum versehen, und könnten als Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge in Bayern ihren Fürstenstand gar wohl vertretten, sich

auch

auch um die Churdignität um destomehr mit obgedachter Expectanz betragen; der Churfürst und sein Haus käme zur Ruhe und hätten darneben ihre Lande neben der Churdignität um ein ansehnliches Stück von der Obern-Pfalz erweitert.

Concluſit Caesar, wie gerathen, und dem Herrn Grafen von Trautmannsdorf einzuschließen. Immittelst nachzudenken, wie mit Churbayern zu tractiren. Und dem Herr Mendel anzudeuten, daß er Erinnerung bey Ihrer Churfürstl. Durchl. thue, damit Dero Gesandten zu Münster umständlich hierüber instruirt werden.

Mit Spanien dahin zu gedenken, ob Deroselben nicht durch ein Temperament zu etwann Ergötzlichkeit gegen dem, was sie in der untern Pfalz zu restituiren, mögte geholfen werden.

Es müßte auch dem Herrn Churfürsten bey der Handlung deutlich angezeigt werden, daß Ihre Kais. Majestät um der Pfälzischen Kinder willen ihre Lande per tractatus nicht begehrten, weiter zu beschweren, weniger zurückzulassen. Könnte er aber von den Pfälzischen Kindern oder von andern wegen dessen, so ihme noch abgienge, eine Ergötzlichkeit erlangen, das wollten E. K. Majestät ihm gerne vergönnen, doch daß dessentwegen der Friede nicht mögte schwerer gemacht oder aufgehalten werden.

Außer dieser festen und standhaften Resolution sehen die gehorsamsten Räthe nicht, wie aus der Sache zu kommen, und halten diesen Punct für einen solchen, über welchen Ihre Kaiserl. Majestät eben so stark, als über den geistl. Vorbehalt und den Erbunterthanen in puncto religionis, halten, und sich darvon durchaus nicht moviren lassen sollen. Dann wann der Friede den Kronen ein rechter Ernst ist, werden sie auf solche billige gerechte Resolution verhoffentlich den

Krieg,

Krieg, und nachdem sie in andern Punkten ihre Satisfaction erlanget, nicht weiter treiben. Ist ihnen aber der Friede nicht Ernst, sondern sie tractiren alles nur zum Schein, so wird ein mehrers Anerbiethen in hac causa doch nicht helfen und Ihrer Kaiserl. Majestät anderwärts große Verantwortung und Nachtheil causiren. Derowegen ist vonnöthen und rathsam, daß Ihre Kaiserl. Maj. dagegen etwas für sich haben und in Handen behalten, dadurch Sie Causam communem machen und pro honore Dei, ecclesiae catholicae et statuum imperii, catholicae Religioni addictorum Ihre Waffen desto besser für der ganzen Welt justificiren können. Und dieß wegen der Pfälzischen Kinder.

Von andern Pfalzgrafen wissen die gehorsamste Räthe nicht, daß Ihre Kais. Maj. und Dero Haus etwas in Händen hätten, ausser von des Brudern, vorgedachten Pfalzgraf Ludwig Philipps Antheil, item der alten Churpfälz. Frau Wittib (die nunmehr verstorben) Heyrathsguth und Leibzucht, sowohl von der Fräulein Schwester Angebühr, davon allbereit geredt und sich im übrigen auf unterschiedliche Gutachten des Reichshofraths und Ihrer Kais. Maj. darauf erfolgte Resolutiones berufen wird, an denen nichts, als nur die Execution ermangelt.

Baaden-Durlach.

Mit Baaden-Durlach wissen die gehorsamsten Räthe keine andere Difficultät, warum er nicht müsse in die Amnistiam gezogen werden, als allein diese, daß er sich nicht zum Prager Friedensschluß bekannt, sodann, daß ihm die Eduardische Lande aberkannt.

Was nun die erste Difficultät anbelangt, erinnern sich die Räthe, daß er nichts desto weniger an Ihre Kais. Maj. geschrieben, Dieselbe für sein Oberhaupt erkannt, und nur nach einem Universaltractat

verlangt, bey welchem er für Ihre Kais. Maj. sich finden lassen wollte. Weil man nun in solchem Tractat jetzt begriffen, als ist er darein stante regula universalis Amnistiae billig zu ziehen, und hat dessen, daß er sich zum Prager Frieden nicht bekennt, weil er der Kron Assistent und Bundesverwandter blieben, in eventum pacis weiter nicht mehr zu entgelten.

Was aber die andere Difficultät betrifft, ist solche mit dem abzuleinen, daß dieselbe Sache schon Ao. 1622. und ganz nicht intuitu hujus, vel Bohemici aut Palatini Belli, sondern ex dictamine Justitiae et rectae rationis mit Urthel und Recht decidirt, und derowegen in die Amnistie auch Jure Gentium nicht kann gezogen werden. Und auf dergleichen Sachen schicket sich die Antwort gar wohl, welche der Herr Obristhofmeister dem Ochsenstern und Salvio gegeben, daß dergl. Friede und Amnistia nicht erhört, darinnen alle mit Recht decidirte oder verglichene Sachen wären abolirt und aufgehoben worden; dann die Amnistien gehen regulariter nach aller Völker Rechten und vorigen vielfältigen Friedenshandlungen zwischen Spanien und Frankreich, auch zwischen Pohlen, Schweden und Dännemark und anderen christl. Gewalten mehr gemeiniglich auf Abolirung derjenigen Urtheil und Verträge, welche ex intuitu Belli erfolgt; wie dessen ein notable exempel unter andern in pace constantinensi inter Imperatorem Fridericum et quosdam Principes Germaniae ex una, et Civitates et status Italiae ex altera parte zu befinden, darinnen in 50. sententiae dieses einverleibt worden: sententiae quoque, quae de Jure, et secundum leges et consuetudines contra aliquem vel aliquos de societate latae sunt, teneant, sicut de Jure contra eos tenerent, si gratiam nostram non habuissent. Quae vero contra aliquem vel aliquos de societate latae

sunt,

sunt, occasione querelae seu discordiae in irritum deducantur.

Concluſit Caesar: Baaden-Durlach belangend, wie gerathen.

Hessencassel.

Wegen Hessencassel ist es einig und allein in puncto Amnistiae um die Marpurg. Sache zu thun, die ist nun wohl intuitu Religionis Calvinisticae, jedoch juxta praescriptam Normam et conditionem testatoris und also secundum leges imperii abgeurtheilt und verglichen, auch bemeldter Vergleich von beyden Theilen und derselben Räthen und Bedienten, sowohl von der ganzen Landschaft eydlich betheuert und beschworen, und auf beyder Theile auch Chur- und Fürsten unterschiedliches Ansuchen in forma pragmaticae sanctionis et legis publicae imperii bestättiget worden. Da vermeynen die gehorsamsten Räthe, es wäre solches beyden Kronen, sowohl auch den Hessencassel. Abgesandten fürzuhalten und sich zu bemühen, daß es allerdings dabey verbleiben könnte und deswegen der gewünschte Friede nicht aufgehalten würde.

Auf den widrigen Fall aber ist bereit bedacht, wessen sich endlich wegen Ihrer Kaiserl. Majestät zu resolviren.

Würtemberg.

Würtemberg anlangend, würde man wohl haben, wegen seiner mit dem Prager Friedensschluß und dem mit ihm darauf gemachten Specialaccord, auch darauf erfolgten Reichsabschied, die Klöster und Oesterr. Pfand- und Lehenschaften, sammt anderen ausgezogenen Herrschaften und Gütern salviren können, wenn nicht die im Regenspurg. Reichsabschied

angehängte Hauptcondition, quod Amnistiae ejus publicatio nullatenus effectum habere debeat, nisi conjunctio universalis omnium statuum pro imperatore subsecuta fuerit, durch Approbation des Frankfurtischen Deputationsgutachtens und erfolgte jüngste Publication de cassato effectu suspensivo Amnistiae wäre wieder aufgehoben worden; denn man hätte sich desto besser auf solchen Reichsabschied und seinen Revers berufen dürfen: nunmehro aber, und nachdem man den effectum suspensivum fallen lassen, so wird er seine gegebene Parole über diesen Abschied dahin declariren, daß solche nicht auf seine plenariam restitutionem tam quoad bona ecclesiastica de Anno 1627. quam temporalia de Anno 1630. zu verstehen, und dem werden alle Protestirende, sowohl die Kronen hiezu assistiren, es wäre dann Sache, daß sich Frankreich wegen seiner ausgefertigten Protestation der Geistlichen, in favorem Catholicae Religionis wollte annehmen, und den Schweden diesfalls zu entgegen handeln; welches die gehorsamsten Räthe doch gar nicht glauben können, daß es beständig und mit einem rechten Nachdruck werde geschehen.

Concluſit Caesar: Hessencassel und Würtemberg betreffend wie gerathen, und dem Hrn. Grafen von Trautmannsdorf einzuschliessen.

Es stehet demnach zu versuchen, was man dießfalls kann erhalten; im Fall aber die Kron Schweden nicht ablassen wollte, sehen die gehorsamste Räthe kein ander Mittel, als daß ihm die Amnistia eben so gut, als den andern im Prager Frieden ertheilt, zu willigen, und er derselben in futurum völlig zu geniesen.

Und weil die Kathol. Geistliche in ihrem letzten Anbringen wider die Cassation des effectus suspensivi endlich nur dieß gebeten, daß E. K. Maj. die Sache

zu

zu diesen allgemeinen Friedenstractaten remittiren wollten, dann sie sich bey denenselbigen vermittels der Mediatorum und franz. Gesandten eines guten Ausschlags zu getrösten; als würden E. Kais. Maj. um so viel desto mehr entschuldiget seyn können, wann daselbst ein anders wider Sie pro pace publica beschlossen werden sollte.

Nassau-Saarbrücken.

Nassau-Saarbrücken ist schon zu der Session gelassen, und hierdurch plenarie mit E. Kais. Maj. ausgesöhnet, derohalben wird er ebenmäßig auch der Amnistie völlig zu genießen haben.

Augsburg.

Wegen Augsburg und etlicher anderen Reichsstädte, in welchen sub hoc Bello die Religion geändert, wird der Bischoff und die Stadt sammt den Kathol. die Nothdurft handeln, denen auch die Kaiserl. laut habender Instruction, werden beyzustehen wissen; wenn aber alle Sachen sonst zu einer Richtigkeit gediehen und es sollte sich an dieser stossen, so vermeynen die gehorsamsten Räthe nicht, daß derentwegen Krieg zu führen, denn man ist darinnen nicht so wohl, als in anderen Puncten fundirt, und hat bey deren Reformirung den Vortheil der Waffen gebraucht und in Acht genommen. Es werden auch daher die Protestirende sich ihrer Religionsverwandten aus dieser Stadt um soviel desto eifriger annehmen, weil darinnen Ao. 1530. Kaiser Carl V. ihre Confession übergeben und dahero den Namen überkommen.

Concluſit Caesar: Nassau-Saarbrücken und Augsburg belangend, wie gerathen. Jedoch wäre Augsburg zu halten, so viel als man kann.

Eger, Königreich Böheim, Erbunterthanen.

Wegen Eger, wie auch des ganzen Königreichs Böheim, und der Oesterr. Erblande, ist die Königl. Böheim. Kanzley mit ihren Gutachten zu vernehmen; unterdessen lassen die gehorsamsten Räthe es wegen der Erbunterthanen insgemein bey dem bewenden, was derenthalben in puncto Gravaminum berathschlaget und geschlossen worden; wiewohl die gehorsamsten Räthe sich besorgen, daß dieß abermals der härteste Anstoß des Friedens seyn wird, dann die Kronen wollen sich davon nicht weisen lassen.

Concluſit Caesar: Eger und das Königreich Böheim betreffend. Es bleibt bey der in puncto Gravaminum genommenen Resolution semel pro semper, es gehe darüber wie es wolle; und dieses nochmals zu referiren, und dem Hrn. Grafen von Trautmannsdorf die vorigen Resolutiones und die dazu gehörigen Schriften einzuschicken.

Betreffend der Kronen Officiere, Räthe und Bediente, tam toga quam sago, so wird man denselben eben von der Zeit an, deren man sich für die Kronen selbst vergleichrn möchte, eine generalem et illimitatam Amnistiam quoad res et personas auch bewilligen müssen, aus Ursachen, daß man wider dieselbe keine andere vorhergegangene pacta und transactiones oder rechtmäßige decisiones und res judicatas, wie bey andern diesseits fürzuwenden, und die meisten Exempla anderer Pacificationum solches mit sich bringen. Jedoch kann dieser Unterschied dabey gemacht werden, daß denjenigen, die aus E. Kais. Maj. und Dero Hauses oder Ihrer Assistenten resp. Königreich und Landen seyn, quoad personas, viram, famam et honores nichts soll derentwegen aufgeruckt und fürgeworfen werden; und wann sie wieder in die Lande kommen und sich darinnen setzen wollen, daß

sie

sie sollen aufgenommen werden, jedoch daß sie sich den legibus regnorum et provinciarum eines jeden Orts tam in ecclesiasticis, quam in politicis accommodiren.

Quoad bona autem et jura, die sie schon eher als mit beyden Kronen es zu einer offenen Feindschaft gerathen, welches dann mit Schweden erst im Frühling Ao. 1628. von der Zeit an, da König Gustavus der Stadt Stralsund Succurs zugeschickt und mit Frankreich von Zeit des Mantuanischen Kriegs Anno 1629. anzuraiten wäre, verwürkt oder verlohren hätten, es sey der Religion *) oder Rebellion halben, die sollen auch verlohren, und denjenigen verbleiben, welche sie jetzund besitzen, vielweniger sollen dergl. Bediente dasjenige, was sie etwann verkauft und andern überlassen, wieder zurückzufodern befugt und berechtiget seyn, welche Güter und Jura aber sie seither bemeldter Zeit, als nemlich von Ao. 1628. und 1629. an, in diesem Krieg um dessentwillen, daß sie einer oder andern Kron wider Ihre Kais. Maj. Dero Haus und Assistenten wirklich gedienet hätten, eingezogen worden, die sollen ihnen, wann sie solches mit beglaubter Kundschaft einer jeden Kron erweisen können, in den Stand, wie sie anjetzo seyen, doch ohne einige Erstattung der inzwischen eingehobenen Nutzungen oder erfolgten Schäden wieder abgetreten oder sich mit ihnen darüber abgefunden werden.

Da auch die Kron Schweden etwa noch für einige Particularpersonen zu sprechen hätte, die noch vorher und zwischen Ao. 1618. und 1628. confiscirt worden, daran ihnen absonderlich gelegen wäre, so sollten sie dieselbige benennen, so wollten E. Kais. Maj. sich nach Befindung auch darauf erklären, jedoch daß derentwegen der Friede keine Stunde aufgehalten,

*) Ihre Kais. Maj. haben geschlossen, daß das Wörtlein, Religion halber, sollte ausgelassen werden.

oder dieser Friedenstractat verzögert, sondern alles zu E. Kais. Maj. Discretion und Gnade verwiesen würde; dann E. Kais. Maj. erkennten sich nicht schuldig, einigen ihrer Unterthanen von selbiger Zeit an zu raiten, quoad bona et Jura per Rebellionem commissa zu restituiren, wäre auch res pessimi Exempli, solches durch ein pactum publicum et militare in favorem coronarum zu bewilligen.

Aus diesem nun ist zugleich auf die andere und dritte Frage abzunehmen, a quo termino die Amnistia endlich für die Kronen anzusetzen, wer von Ständen des Reichs, wie auch von den Erbunterthanen und Bedienten darein zu ziehen und auf was Maas und Weise.

Concluſit Caesar. Dem Hrn. Grafen von Trautmannsdorf einzuschliessen mit Vertröstung mehrer Information, und solle nachgesucht werden, wer die Leute seyen, so seithero Anno 1628. confiscirt worden. Immittelst bleibts bey dem Gutachten, jedoch daß allein diejenigen zu restituiren, welche noch im Leben oder deren Descedentes haeredes legitimi.

Nachdem nun E. Kais. Maj. in puncto der Erledigung der Gravaminum satisfactionis coronarum et Amnistiae Dero Kaiserl. Resolution allergnädigst ertheilt: So haben die Deputirte gehorsamste Räthe über E. Kais. Maj. Gesandten Gutachten, wie gegen die eingereichten Repliquen zu dupliciren seyn möchte, auch in Berathschlagung gezogen; vermeynen demnach, daß aus vorberührten E. Kais. Maj. gefaßten Resolutionibus die Kaiserliche Antwort oder Erklärung ad coronarum replicas leichtlich einzurichten, und das übrige, was nicht in die drey obige Hauptpuncten gehört, auch zu erledigen.

Die Veneris 2. Mart. Ao. 1646. Continuata fuit lectio hujus Voti.

Responsio.

Responsio
ad coronarum replicas.
PRAESENTIBUS.
Caes. Majest. Illmis et Excell. Dnis.

Com. Slawata.
C. Gallasio.
C. a Martiniz.
C. Curtio.
C. Kollowrat.
C. a Puecheimb.
D. Prüchelmayr.
D. Gebhard.
Walderode.

Und erstlich, so ist zu consideriren, wessen sich E. Kais. Maj. in sich selbst zu bemeldter Antwort resolviren möchten, und Dero vollmächtige Abgesandten pro discretione sua sich darüber zu bemächtigen und zu erklären hätten.

Zum andern, ob und wie diese Antwort mit Churfürsten und Ständen vorher oder zugleich, oder auch hernach erst zu communiciren und zu Werk zu richten.

Vors dritte, wann dieselbe bey den Kronen nichts verfangen noch zulangen thäte, was alsdann der Kais. Maj. zu thun, ob sie darüber die Tractatus nach der Herrn Interpositorum Rath rumpiren, oder einen, als den andern Weg continuiren lassen sollten oder nicht.

Belangend die erste Frage, so vermeynen die gehorsamsten Räthe, daß, weil die Kron Schweden ihre Replicas zum Ersten gegen Ihrer Kais. Majestät Herrn Gesandten hat eröffnen lassen, und in derselben die meisten obstacula pacis begriffen, von deren Removirung gleichsam, als von einer praejudiciali quaestione auch die gänzliche Beförderung des Friedensschlusses sowohl gegen die Franzosen als die Schweden und zugleich gegen die Stände des Reichs

dependiren thut, so sey auch auf dieselbige die Antwort von Seiten Ihrer Kais. Maj. tam quoad formalia quam quoad materialia zum ersten einzurichten und solches ungefähr auf solche Weise:

Die Kaiserlichen Herren Abgesandten befänden, daß die ganze Controversia hauptsächlich auf dreyen Puncten stünde, als erstlich auf Erledigung der Gravaminum, zum andern der Kronen prätendirten Satisfaction gegen die diesseits begehrte Restitution; zum dritten auf der Amnistia.

Was nun die Gravamina betrift, so zweifelten die Kais. Maj. ganz nicht, es würden sich Churfürsten und Stände deroselben halber mit einander selbst also vergleichen, daß dessentwegen die Kron Schweden keine Ursach zu Continuirung ihrer Waffen wider Ihre Kaiserl. Maj. und Dero Haus, sowohl die Kathol. und andere ihr assistirende Churfürsten und Stände des Reichs mit Fug und Billigkeit würde zu prätendiren haben.

Ihre Kais. Maj. hätten auch allbereit für sich selbst und soviel sie dabey angienge, solche in behörige Deliberation gezogen, und so viel befunden, daß Sie verhofften, es würden die Protestirende auf ihrem ersten Postulato wegen des geistlichen Vorbehalts wider den klaren deutlichen Buchstaben des betheuerten Religions- und Profanfriedens nicht beharren, sondern solches gänzlich fallen lassen, dagegen aber die Katholischen ihnen für diejenigen Erzstift und Prälaturen, auch Mediatstift und geistlichen Güter, die sie bis auf Ao. 1627. den 12. Nov. stylo novo in Händen gehabt, mit Prorogirung einer längern Zeit, als in dem Pragerischen Friedensschluß begriffen, um des edlen werthen Friedens willen und gegen desselben richtigen beständigen Erhaltung auch willfahren. Was aber die Erbunterthanen anbelanget, so könnten Ihre Kais. Maj. Ihro in Ihrem Königreich und Landen so

wenig,

wenig, als andere in den ihrigen Ziel und Maase setzen, weniger auch andern Churfürsten und Ständen solches mit Gerechtigkeit und Billigkeit aufdringen lassen, sondern sie hielten sich dießfalls ihrer von den Gnaden Gottes zustehenden hohen Obrigkeit, und begehrten mehrers nicht, als was ein andrer König, Churfürst und Stand in seinem Land für recht und billig hielte, auch der Religionsfrieden einem jeden gönnen thäte, der wäre dießfalls klar, daß kein Stand des andern Unterthanen wegen der Religion in Schutz oder Schirm nehmen sollte.

Wegen der Justitz verlangte Ihre Kais. Maj. als ein christl. und gerechter Kaiser, daß dieselbe ehest und förderlichst wieder in ihren Gang gebracht, und männiglich bey Frieden und Recht geschützt und erhalten werden könnte. Und damit die A. C. Verwandte sich wegen des bisher an Kaiserl. Hof- und Kammergericht zu Speyer observirten Unterschieds der Religion, auch ob majoritatem Votorum ganz nicht zu beschweren hätten, so wären Ihre Kais. Maj. erböthig, eine gewisse Anzahl der A. C. verwandten qualificirte Subjecta aus dem Reich in ihren Reichshofrath zu ziehen, und in Sachen, welche etwann die Religion angiengen, allzeit pares numero von beyderseits Religionsverwandten drüber setzen zu lassen, desgleichen im Kaiserl. Kammergericht zu Speyer vier Präsidenten zu verordnen, deren zween der Kathol. Religion und zween der Augsb. Conf. seyn mögen; also daß sie die Protestirende dahero ganz nicht Ursach hätten, die Justitz am Kaiserl. Hof- und Kammergericht zu scheuen, weniger deswegen neue Tribunalia zu suchen, und darüber die gemeine Friedenstractaten länger aufzuhalten. Man könnte auch bey nächster Reichsversammlung besser, als bey dieser davon reden und sich endlich vergleichen, wie der multitudini causarum abzuhelfen und hinführo dergleichen

gleichen Inconvenientia, als bisher aufgewachsen, zu verhüten, daß also um dieses Puncten willen ganz unnöthig auch nicht verantwortlich, den blutigen Krieg noch länger zu continuiren, zumal von solchen neuen Tribunalien vormals an Ihre Kais. Maj. und die Kathol. niemals etwas auf einer allgemeinen Reichsversammlung (dahin doch der Kronen eigenem Begehren nach dergleichen neue Satzungen gehören) etwas gebracht und gesonnen worden. Ueber dieß so wäre Ihrer Kaiserl. Maj nicht zu entgegen, daß diejenigen, so sich die Reformirten nennen, des Religionsfriedens ebenmässig, wie die andern, so sich zur A. Conf. bekennen, hinführo geniessen möchten, stünde allein bey ihnen, wie sie sich deshalben mit einander selbst vergleichen würden, und deshalben hätte die Kron Schweden keine Ursach, in den Waffen wider ihre Kais Maj. ihr Haus und die Katholische zu bleiben. Andere geringere Gravamina, die etwann beyde die Katholische und die A. C. Verwandte mit einander hätten, würden sonder Zweifel, wo nicht gleich anjetzo unter diesen Friedenstractaten, jedoch bey einer anderwärtigen Zusammenkunft der Stände, deren unter ihnen selbst jüngsthin zu Frankfurt gemachten und von Ihrer Kais. Maj. ratificirten Veranlassung nach vollends verglichen werden können, also, daß man sich auch dieser Sachen halber im Krieg aufzuhalten, gar nicht Ursach hätte.

Betreffend zum andern den punctum satisfactionis, hätten Ihre Kais. Maj. ungern vernommen, daß die Kron Schweden solchen gleichsam ex debito Justitiae an Ihre Kais. Maj. und die Kathol. begehren und über dieses so hoch spannen, auch dafür nicht allein das Herzogthum Pommern und etliche ansehnliche Portus und Hauptstück von dem Herzogthum Mecklenburg, sondern auch das Erzstift Bremen und andere theils innhabende Stifft und Plätze,

sowohl

sowohl ganz Schlesien prätendiren wollte, sintemal den Königl. Herrn Abgesandten und der ganzen Welt bekannt, daß Ihre Kais. Maj. diesen Krieg nicht angefangen, noch dazu Ursach gegeben, sondern solcher sowohl auf Ihre Kais. Maj. als auf die Königin in Schweden ex facto utriusque parentis per successionem kommen, Ihrer Kais. Maj. Herr Vater aber in Gott allerseeligst ruhend, wären in Fried und Ruhe blieben, wann man Se. Kais. Maj. nur anderswo dabey hätte wollen bleiben lassen. Es wäre aber auch der ganzen Welt bekannt, daß Se. Kais. Majestät anfangs zu dem Böheim. und Pfälz. Krieg von Ihren rebellischen Unterthanen und deren Haupträdelsführern wider Ihren Willen gezwungen und gedrungen worden, und dabey hätten Ihre Kais. Maj. nichts anders, als die Conservation und Rettung Ihrer selbst eigenen hohen Person, Ihrer Kinder und Ihres Hauses, auch zugehörigen Kron und Scepter sowohl des ganzen röm. Reichs und werthen Christenheit gesucht, damit dieselben nicht den Türken, wie es damals fürgewesen, möchten in Rachen gesteckt werden; und weil der allmächtige Gott Ihrer Kais. Maj. die Gnad verliehen, daß sie mit Hülf und Beystand des Königs in Spanien und der Kathol. liga, insonderheit des Hrn. Churfürsten in Bayern und Sachsen und anderer getreuen Freunden und Anverwandten darüber obgesiegt und sich ihrer Königreich und Lande wieder bemächtiget, so wäre Ihr nicht allein ex constitutionibus imperii und kraft der goldenen Bull, sondern auch ex jure Gentium et naturae und nach dem Exempel anderer christl. Königen und Potentaten wohl erlaubt gewesen, gebührende Straf fürzunehmen, und sich Ihres Eigenthums, so gut Sie gekonnt und vermocht, durch Reformation und Ordnung besser zu versichern. Im Reich aber hätten Ihre Kaiserl. Maj. bis Ausgang des 1627. Jahrs je nichts fürgenom-

genommen noch verordnet, als was die Constitutiones imperii und Exempel der Vorfahren mit sich bringen, auch allen möglichen Fleiß angewendet, damit Friede und Ruhe wieder angerichtet, und ein jeder bey dem Seinigen erhalten werden möchte, also, daß das hochlöbl. Churfürstl. Collegium, welches eben zu dem Ende im selbigen Jahr zu Mühlhausen versammlet gewesen, Ihrer Kais. Maj. das öffentl. Zeugniß geben, daß man ihr das wenigste darinnen imputiren könne, und als hochgemeldt Collegium damals gerathen, die Gravamina sowohl der Kathol. als Protestirenden, als aus welchen vorhero schon groß Mißverstand und Zweyspalt eingefallen, zu erledigen, so hätten Ihre Kais. Maj. von tragendem Amts wegen dasjenige statuirt, was Sie und andere dafür gehalten, daß es dem Religionsfrieden allerdings gemäß und billig wäre. Daß nun die Kron Schweden über etliche Offensiones und Excessus sich beschwert, die etwann Ao. 1628. 29. von der Kaiserl. und ligistischen Soldaresca fürgegangen und ihr Ursach zu dem hernach erfolgten Krieg gegeben haben sollen, da muß man gleichwohl auch dieß dagegen bedenken, daß Ihrer Kais. Maj. Feinde und Widerwärtige vorhero schon Derselben und aller Katholischen gesucht, den völligen Garaus zu machen, und König Gustavum zeitlich mit ins Spiel zu bringen, wie dann dasselbe allbereit in Ao. 1626. mit dem Bethlem Gabor stark herfürgebrochen. Es haben auch Se. Königl. Maj. der Stadt Stralsund bereit im Frühling Ao. 1628. etliche starke Succursen wider Ihre Kaiserl. Maj. geschickt, eher noch Dieselbe sich des Königs in Pohlen bey dem Preuß. Krieg recht angenommen und einig Schiff auf die Ostsee gebracht; dann der General Arnimb erst in Anno 1629. mit dem Kais. Succurs in Preußen angelangt, und haltet die Kron Schweden nicht für unrecht, daß sie der Stadt

Stral-

Stralsund und anderen ihren Freunden und Religionsverwandten ganz auf einem fremden Boden succurrirt; so kann sie noch vielweniger der Kais. Maj. für übel haben, daß sie ihrem Blutsfreund und Religionsgenossen, dem König von Pohlen, der doch frey und souverain und mit der Kais. Maj. von Alters her gewisse compactata und Verträge hat, zu Hülf erschienen; es ist auch alles, was im selben Krieg fürüber gegangen, durch den darauf gemachten Stillstand aufgehoben, und auf Seiten der Kron Pohlen Ihre Kais. Maj. ausdrücklich eingeschlossen worden. Ihre Kais. Maj. höchstsel. Gedächtniß haben auch denselben Stillstand innerhalb bestimmter Zeit acceptirt, und solches dem verstorbenen König in Pohlen alsobald in Schriften darüber angedeutet. Und wiewohl hernach zwischen Ihrer Kais. Maj. und etlichen protestirenden Churfürsten und Ständen des Reichs wegen des Edicts und sonsten andere Mishelligkeiten und Kriegshandlung entstanden, so seynd doch dieselben durch den Prager Frieden und jüngsten Reichsabschied, auch sonsten dergestalt verglichen worden, daß deswegen die Kron Schweden keine Ursach zu Continuirung dieses Kriegs weiter fürzuwenden, weniger eine so hohe Satisfaction an Ihre Kais. Majestät und die Katholische zu prätendiren, sondern vielmehr schuldig, Ihnen und andern die Occupata in hoc Bello ohne Entgeld zu restituiren. Nichts desto minder, so wollen Ihre Kais. Maj. zu Beförderung des lieben werthen Friedens, sich dahin erklärt haben, was Ihre Kaiserl. Majestät per gradus dero Kaiserl. Gesandten in vorgehenden Instructionibus anbefohlen haben.

Concluſit Caesar: wie gerathen, und der Herr Graf von Trautmannsdorf wird, was vonnöthen und dienlich zu inseriren wissen.

Hic .

Hic inseratur, was oben beym puncto satisfactionis für die Kron Schweden in der fünften Frage angehängt, das die Kaiserl. Herren Abgesandte denen Schwedischen fürbringen könnten.

Was zum dritten die begehrte Amnistie und sonderlich den terminum a quo betrift, dieweil, wie obgemeldt, zwischen beyden Theilen allbereit vor Ao. 1630. unterschiedliche Offensiones fürgelaufen, so wären Ihre Kais. Maj. zufrieden, daß dieselben alle miteinander, soviel deren etwa beyderseits ab Anno 1618. möchten zwischen Ihr und der Kron selbsten als partes principales fürgegangen seyn, darein gezogen, und zugleich mit aufgehoben würden. Was aber die Stände des Reichs, so beyden Theilen in hoc Bello beygestanden oder angehangen, anbelangt, da könnte ja die Kron Schweden für diejenige, welche mit Ihrer Kais. Mai. und unter sich selbst durch den Prager Friedensschluß und jüngsten Reichsabschied zu Regenspurg, auch sonst bereit verglichen wären, und da sie auf der Kais. Maj. und des Reichs Seiten blieben, nichts begehren, dann sonst würde man auf keine pacta, auch auf diese nicht, so jetzo gemacht werden sollten, sich nimmermehr verlassen können, welches gleichwohl wider alles Völkerrecht, geschweige dann des Reichs Constitutiones liese, auch den obgemeldten Contestationibus des Schwedischen Reichskanzlers Ochsenstern directe zu entgegen wäre; welche Stände aber mit der Kais. Maj. oder unter sich selbst noch nicht verglichen und bishero der Kron Schweden angehangen, als da seyn die Pfälzischen Kinder, Hessencassel und Baaden-Durlach (dann ausser diesen dreyen wüßten Ihre Kais. Maj. sonst keine), ob es gleich billig und recht wäre, daß sie sich den allgemeinen Reichsbeschlüssen submittiren thäten, so wären dennoch Ihre Kaiserl. Majestät gnädigst zufrieden, daß sie mit in

diese

diese Amnestiam kamen, dergestalt und also, wie oben bey einem jeden vermeldt und geschlossen worden.

Concluſit Caesar: wie gerathen; jedoch die Pfälz. Sache ad tractatus partium auszusetzen.

Et sic deinceps tracterur de reliquis etc.

1) Wenn nun diese drey Hauptpuncte richtig wären, könnte man sich auf dasjenige, was der Kron Schweden Abgesandte replicirt, um soviel desto leichter erklären.

Dann was anfangs in Prooemio wegen des Herzogs von Lothringen und Portugisischen Vergleichung angeregt, gehört solches nicht ad Praeliminaria der Osnabrückischen Tractaten.

2) So ist auch weiter unvonnöthen, super Causis Belli et Intentione Smae Coronae Sueciae zu disputiren, dann hieoben schon genugsam davon geredt, und weil man nur um Friedens willen jetzt zusammen kommen, so ist einig und allein dahin zu sehen, daß derselbe ehist befördert werde, dazu dann die Kaiserl. Maj. an Ihrem Ort ganz nichts erwinden lassen wollen.

3) Die Worte, so in Prooemio der Kais. Antwort stehen, qua Intentione vel studio Sma Corona Sueciae arma in imperium intulerit, hätte man diesseits von Ihrer Kais. Maj. und Dero assistirenden Churfürsten und Ständen, sodann zugleich von des Reichs Boden verstanden, und würden es die Herrn Königl. Schwed. Gesandte nicht verneinen können, daß gleichwohl die Kron Schweden ihre Waffen tief ins Reich gesetzt und dadurch dem ganzen Reich grosse Gefahr und Unruhe zugefügt. Wer aber dabey für der Kais. Maj. oder der Kron Schweden Feind zu achten, das gehöre eigentlich zu dem ersten Artikul

ihrer Proposition, daselbst hiervon mit mehrerem soll Erklärung erfolgen.

4) Von dem Schönbeck. Tractat wäre in Prooemio der Kaiserl. Antwort dessentwegen Meldung geschehen, weil die Kais. Abgesandten straks in ihrer ersten Proposition gedacht, daß man in terminis desselbigen Tractats verbleiben möchte, und die Kön. Schwed. Gesandten in ihrer Proposition sich darauf gleichfalls berufen und dahin erklärt, daß sie demselbigen gemäs ihre Artikul, wiewohl nach gegenwärtigem Zustand was näher eingerichtet, welches die Kaiserl. Abgesandten gleichwohl nicht befinden können, und daher in ihrer Antwort obiter und per Occasionem gemeldt, daß solche Artikul vor besagtem Tractat ungemäser schienen.

Was aber solches für ein Tractat gewesen, das wissen nicht allein diejenigen Originalia, so bey der Kaiserl. Reichskanzley vorhanden, sondern auch die Copien, so hin und her im Druck ausgegangen.

Concluſit Caesar, wie gerathen.

5) Die Clausula reservatoria addendi, minuendi wäre ad exemplum der Kron Schweden Proposition addirt, und würde, wann der Frieden geschlossen, beyderseits von selbsten fallen, auch wie allbereit von den Kais. Abgesandten bey der ersten Conferenz vermeldt, hiezu leichtlich ein ander Project zum Eingang können abgehandelt und verglichen werden.

Anbelangende rem ipsam, und zwar nach der Ordnung, welche der Kron Schweden Abgesandten in 4. Classes, als in res et negotia imperii, der Kronen Satisfaction, Reductionem et Assecurationem pacis, ejusdemque executionem eingetheilt; so ist ad primam Classem, ad Art. I. de Bello inter Sam. Caesar. Majestatem et S. Romanum Imperium ejusque Electores, Principes et status, Regem catho-

catholicum et Smam Reginam et Coronam Sueciae componendo, die Antwort der Kaiserl. Abgesandten de S. Romano imperio et Rege Hispaniarum den Herrn Königl. Schwedischen dessentwegen bedenklich fürgefallen, daß sie das Reich und die Kron Spanien, wie auch der Kais. Maj. Conföderirte und Adhärenten ausserhalb Teutschland, item die Protestirende, sowohl die neutrales, als Salzburg, Landgrafen Georgen zu Hessen-Darmstadt und nunmehr auch Churſachsen nicht für Feinde hielten, sondern allein Ihre Kais. Maj. die Kathol. Liga und ihre Adhärenten des ganzen Reichs.

Nun müßte man hiebey dieses erinnern, daß ein röm. Kaiser und das Reich dermassen mit einander verknüpft und verbunden, daß salvis legibus et constitutionibus fundamentalibus imperii eines von dem andern gar nicht abzusondern: Es hatten auch Ihro Kais. Maj. diesen Krieg bishero nicht für sich und Ihr Haus oder die Katholische und Dero Adhärirende allein, sondern fürs ganze Reich geführt, immassen dann das ganze Churfürstl. Collegium bald anfangs sich desselben angenommen, und schon in Ao. 1630. und 1631. den König in Schweden darüber dehortirt und abgemahnt, und obwohl folgends zwischen Ihrer Kais. Maj. und den Kathol. an einem, sowohl Churſachsen und den Protestirenden am andern Theil von wegen der Gravaminum und Kriegsunordnungen eine Trennung entstanden, so seye doch dieselbe durch den Prager Friedensschluß und Regenspurg. Reichsabschied auch andere Particularaccorde wieder aufgehoben und verglichen, darneben alle Uniones, Ligen und Verbündnisse cassirt, und die Churfürsten und Stände des Reichs zu treuer Assistenz und Hülfe wider beyde Kronen und derselben Adhärenten verobligirt worden, massen auch alle Stände des Reichs, ausser etlichen wenigen der Kais. Maj. bishero wider beyde

Kronen beygestanden, dabey der König von Hispanien nicht allein, als Ihro Kais. Maj. höchst anverwandter Blutsfreund und Nachbar, sondern auch als ein fürnehmer Stand und Vasall des röm. Reichs das Seinige gethan, für welche alle Ihre Kais. Maj. als röm. Kaiser dießfalls einzusprechen, und sie in diesen Friedenstractat zu ziehen, schuldig und verbunden wäre, vor Eins; zum andern hätte die Kron Schweden selbst bald im Anfang derjenigen Tractaten, welche mit dem Herrn Churfürsten zu Sachsen, als Kais. Plenipotentiario zu Schönbeck angefangen worden, in dem ersten Project, so der Graf von Brandenstein aus seiner Instruction hergegeben, Art. 1. 2. et 10. die Königl. Maj. in Spanien immediate zu der Kais. Maj. für Dero Parthey setzen, und von höchstgedachter Königl. Maj. eine Ratification desjenigen, was abgehandelt werden würde, begehren lassen. Und obwohl Churfachsen hierwider excipirt, daß es dessen nicht bedürfe, sintemahl der König in Hispanien bey diesem Krieg als Principalis nichts gethan, sondern einen blossen Assistenten abgegeben; so hat sich doch der Königl. Schwedische Reichskanzler darmit gar nicht contentiren wollen, sondern unterm dato Wismar den 1. Octob. 1635. selber replicirt, daß seine Königin und Kron deswegen einen sonderbaren Tractat haben müsse, und könnte er nicht begreifen, warum man raisonable hielte, mit dem König in Frankreich, welcher doch noch auf dieselbe Stund des röm. Kaisers Feind nicht seyn wollte, Tractaten zu pflegen, dasselbe aber seiner Königin und Kron ganz und gar abzustricken.

Drittens, als auf diese Tractaten Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg ins Mittel kommen, seynd in dem von dem Hrn. Schwedischen Reichskanzler Ochsenstern de dato 18. Nov. styl. ult. Ao. 1635. aufgesetzten und jetzt hochermeldten Herrn Herzog Adolph

Adolph Friedrich zu Mecklenburg zugestellten Project diese Formalia gesetzt worden:

„Anfänglich und fürs Erste soll von nun an „und hinführo zwischen der röm. Kais. Maj. „Dero Successorn am Reich und NB. dem „heil. röm. Reich an einem und der Königl. „Maj. zu Schweden Dero Nachkommen und „der Kron Schweden am andern Theil ein „christlicher ehrbarer aufrichtiger Friede seyn ꝛc. „zum andern soll zwischen der Kais. Maj. „Dero erzherzogl. Hauß und denen Hrn. Chur„fürsten und Ständen des röm. Reichs und „der Königl. Maj. und Kron Schweden die „vorige Freundschaft und gutes Vertrauen „hiemit erneuert seyn. Endlich wird gesetzt, „daß die röm. Kais. Maj. für sich und Dero „Nachfolger am Reich auch wegen beyder „Kronen Spanien und Hungarn eine schrift„liche Ratification versprochen. ꝛc.“

Welches alles von der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihm dann als im Namen Ihrer Kais. Maj. bewilliget, von ihm auch anderweitig acceptirt und nun bey gegenwärtigem Concept der Kaiserl. Antwort ist in Acht genommen worden. Und wie können doch die Königl. Schwedische Gesandten hierbey das Reich von der Kais. Maj. absondern, indem bey dem jüngsten Reichsabschied de Ao. 1641. beyde Kronen Schweden und Frankreich, für des Reichs Feinde nochmals declarirt, und wider sie sowohl von denen Protestirenden als den Kathol. paucis exceptis, die gemeine Reichshülfe für die Kais. Maj bewilliget. Wobey in specie alle diejenigen, welche die Königl. Schwed. Gesandten jetzt in ihrer Replica für Freund und Neutrales halten, consumirt, auch theils die Reichs Consilia mit dirigiren helfen. Es haben auch

beede Kronen deswegen in praeliminaribus begehrt, daß Ihre Kais. Maj. die Stände des Reichs zu diesen Tractaten erfordern sollten, damit dieselbige desto beständiger geschlossen werden könnten, und alle die dazu erscheinen und nicht offentlich mit denen Kronen wider ihre Kais. Maj. in Armis stehen, erkennen Ihre Kais. Maj. für ihr rechtmäßig Oberhaupt und stehen bey derselben tanquam Assistentes in Consilio, machen auch sämmtlich mit derselben eine allgemeine Reichsversammlung, derhalben es bey aufgesetzter Kais. Formul billig sein Verbleiben haben sollte; und dafern sich etliche Stände nicht dazu verstehen wollten, kann dasselbe doch der Kais. Maj. und anderen nichts präjudiciren, dann hierinnen billig die Majora statt gewinnen.

Jedoch erachten die gehorsamsten Räthe hierbey nöthig, hieraus mit den Spanischen Ministris allhier und zu Münster zu communiciren, wie sie es in hoc passu endlichen wegen ihres Herrn gehalten haben wollen, weil der König bis anher mit Ihrer Kaiserl. Maj. nicht nur als ein Freund und Blutsverwandter, sondern auch wegen der Niederburgund. Lande als ein Stand und Mitglied des röm. Reichs mit concurrirt.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

Was zum andern hierbey von der Amnistia angereget, daß solche bis auf Ao. 1618. aus denen in dem Protocoll begriffenen Ursachen müßte zurückgezogen werden, das ist alles schon hieroben bey dem letzten Hauptpunct genug erläutert worden, und ist auch hieneben dieß noch zu erinnern, daß bey den Churſächsischen und Mecklenb. Tractaten in den übergebenen Projecten beyderseits auf keine andere Amnistiam gegangen worden, als allein auf diese, daß dieses Kriegs oder einiger andern Ursach halben von keinem Theil dem andern einige Feindschaft, Hinderung,

Molestie

Molestie und Widerwärtigkeit hinführo directe oder indirecte für sich, oder auch durch andere zugefüget, noch ichetwas ungleiches gedacht, sondern alle Injurien, Schäden und Beschwerungen eins oder andern Theils begangen und zugefügt, vor und in dem Krieg bis auf denselben Tag, beyderseits aufgehoben, und was ein Theil gegen den andern deswegen hätte fürwenden mögen, hiemit ganz und zu ewigen Zeiten vergessen seyn, und nicht geachtet werden sollte.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

Es wäre auch nicht gebräuchlich, daß man sonst in puncto Amnistiae super restitutione bonorum et Jurium eines oder andern Theils und dessen Assistenten oder Adhärenten reden thäte, sondern dieses pflegte gemeiniglich in einen besondern Punct gebracht und abgehandelt zu werden, als was ein Theil dem andern im Krieg abgenommen, daß solches wieder restituirt werden sollte, ausser dessen, was man sich gegen einander ganz oder zum Theil begeben thäte, und darnach pflegte darüber eine allgemeine Amnistia aufgericht zu werden.

2) In Art. 3. wäre das Verbum: juncti fuerant, deswegen ausgelassen worden, weil diejenigen, die allbereit vorlängst mit Ihrer Kaiserl. Maj. verglichen und bey ihr verblieben, dieser Amnistie nicht bedürfen.

3) De subditis haereditariis wäre bereit oben genugsam Erklärung erfolgt, dabey man es diesseits bewenden ließe.

4) Circa privilegia et Jura statuum rühren die Königl. Schwed. Gesandten ad Art. 5. 6. 7. anderweit die Causas Belli. Es ist aber schon darauf geantwortet, und weil man jetzo der Ursachen halben gleich beysammen ist, dieselben auch den Weg zu räumen und Friede zu stiften, Ihre Kais. Maj. auch Ihres

Theils hierauf ganz nichts erwinden lassen, und die Kronen selbsten sehen, wie schwer und langsam es daher gehet, wenn alles ihrem Begehren nach comitiali ordine et modo abgehandelt und beschlossen werden soll: Als wird verhoffentlich die mora pacis nicht bey ihr bestehen.

5) Wegen der begehrten Declaration, wie die Clausula reservatoria Art. 5. annexa omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in imperio receptum zu verstehen ist, kürzlich die Antwort, daß Ihre Kais. Maj. das Reich und die getreuen Stände als ein christl. Kaiser nach dem Exempel Ihrer löbl. Vorfahren, wie dasselbe seither aufgerichten und in Dero Kaiserl. Wahlcapitulation beschwornen goldenen Bull auch dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden hergebracht, in Fried und Ruhe mit Liebe, Sanftmuth und Gerechtigkeit zu regieren begehren.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

6) Die Distinction, welche circa foedera contra imperatorem et imperium gemacht werden will, daß nämlich dieselbigen contra Imperatorem, qua Imperator, wann er etwas contra Jura imperii thun wollte, zugelassen wäre, unvonnöthen, sintemal Ihro Kais. Maj. Ihre Kaiserl. Wahlcapitulation begehrten, treulich in Obacht zu nehmen, und wann ein jeder seine Pflicht, mit deren er der Kais. Maj. verwandt, gleichfalls beobachten thäte, würde es dergleichen Foederum ganz nicht bedürfen; solle aber dießfalls einige weitere Erläuterung vonnöthen seyn, so würde man daraus bey einer künftigen gemeinen Reichsversammlung zu reden haben.

7) Quoad Gravamina könnte die Kaiserl. Maj. bey dem Justitienpunct den Vorschlag mit den neuen Tribunalien der Zeit ganz nicht für billig noch für practicabel finden, sondern hielten gänzlich dafür, es

würden

würden sich die Protestirende an dem jetzigen Mittel, welches Ihre Kais. Maj. zu einer unpartheyischen Justitz an Dero Kaiserl. Hof- und Kammergericht hieroben eingewilliget, vergnügen lassen.

8) Quoad futuram compositionem aliarum differentiarum, die sich zwischen den Ständen weiter erregen möchten, läßt man es bey dem Buchstaben der Kaiserl. Antwort bleiben, und will dieser Seits sich nicht versehen, daß es dahin gemeynt und verstanden werden sollte, daß kein Stand wider den andern weiter rechtlich klagen dürfe, wenn er wider alle Recht und Billigkeit beschwert und angefochten würde, oder er zu seinen Rechten gütlich nicht gelangen könnte.

9) In reliquis hätten sich Ihre Kaiserl. Maj. der Gravaminum halber allbereit so väterlich und friedfertig erklärt, daß man dieserseits nicht wüßte, was Sie weiter darbey zu derselben gütlichen Hinlegung thun und leisten könnten.

10) Ingleichem wegen der Reformirten.

11) Quoad commercia wollte man vernehmen, was die Städte dabey weiter zu erinnern hätten.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

Bleibt also in dieser ersten Classe nichts übriges, um deswegen die Kron Schweden Fug und Ursach hätte, mit der Kaiserl. Maj. und Dero Haus auch Dero assistirenden Churfürsten und Ständen weiter Krieg zu führen.

Was in der andern Claße wegen der begehrten Satisfaction für sich, die Frau Landgräfin und die Soldatesca anbelanget, ist sich auf das, was oben in hoc puncto resolvirt, um Kürze willen und zu Abschneidung des allhier in Protocollo wiederholten schweren Disputats de causis Belli zu berufen.

In tertia Classe de reductione securitatis pacis wiederholen die Königl. Schwed. Gesandte erstlich

dieses, was im Eingang ratione reconciliandorum et termini a quo erinnert worden, daß nämlich die reconciliandi sollten seyn, so beyderseits den Krieg geführt, als Ihre Kais. Maj. auf einer: und die Königin auf der andern Seiten; und weil die Kron nicht gegen das ganze Reich, auch nicht gegen Spanien Krieg führen thäte, so könnte auch die Reconciliation sich auf das Reich und Spanien nicht extendiren.

Hierauf ist nun schon oben bey der ersten Claße genugsame Antwort und Erläuterung geschehen, darauf ebenmäßig sich hier zu berufen wäre.

2) Begehren sie die Wörter in Art. I. vel praetextu ex hoc Bello item occasione hujus Belli auszulassen, damit es nicht auf einen andern Krieg gedeutet werden könnte.

Worauf bereit schon von den Kaiserl. Herren Abgesandten geantwortet worden, daß nicht allein dieses, sondern was auch zu vorhin gewesen, damit aufgehoben seyn soll. Nun seynd theils Räthe bald im Anfang, als die Schwedische Proposition deliberirt, der Meynung gewesen, man sollte ihre Wort mit diesen Clausulis nicht restringiren, aus Ursachen, daß ihnen allbereit bey den Churſächsischen und Mecklenburgischen auch folgends den Hamburg. Tractaten und Projecten dergleichen Aufhebung bewilliget; andere aber haben dagegen dieß Bedenken gehabt, daß, wenn man solche restrictivas Clausulas nicht dazu setzen thäte, so würde man tacite dem Reich sein Jus zu den Liesländen und anderen Orten, welche die Kron Schweden hiebevor dem Reich entzogen, vergeben. Nach weiterer der Sachen Erwegung hat man befunden, daß weil allbereit beym puncto satisfactionis wegen derselben Lande oben was einkommen und gegen die Schweden pro motivo gesetzt worden, warum sie ihre prätendirte Satisfaction nicht so hoch spannen sollten, daß es allhier keiner sondern Restriction mehr

von:

vonnöthen haben würde. Derowegen lassen es die Räthe bey der Kaiserl. Herren Abgesandten Antwort verbleiben, und wäre demnach den Schwedischen zu sagen: es sollten bemeldte Wörter, wenn man des Friedens würde einig seyn, ausgelassen werden.

3) Die Kaiserl. Antwort auf die französische Proposition, Art. 3. sicut vicissim nec Corona Galliae Bellis et controversiis, quae inter Imperatorem et Coronam Sueciae nasci possent, sese immiscere debeat etc. wird von den Königl. Schwed. Gesandten dahin verstanden, als wann Ihre Kaiserl. Maj. ihnen und anderen etwas anzuschüren und übern Hals zu schicken, gesonnen seyn mögten.

Die Kaiserl. Abgesandten habens mit dem sincerirt, daß es in loco retorsionis gegen die Franzosen gesetzt, und auf dergleichen wider sie, die Schweden nie gedacht, dabey es nochmals sein Verbleiben hat.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

4) Sey von dem Spatio, in welchem man zusammen kommen, und gütl. Handlung versuchen soll, wann ein oder ander Theil wider diesen Friedensschluß beleidiget würde, ehe man zu den Waffen greift, noch zu tractiren.

Das ist in allweg nöthig und der Kais. Resolution gemäß; es werdens auch die Herren Abgesandten mit einander zu vergleichen wissen.

5) Wird begehrt, daß die Worte, so in ihrer Proposition in fine dieses Articuls angehängt: daß auch universi status imperii dem parti laesae assistiren sollten und in der Kaiserl. Antwort ausgelassen, wiederum hinein gesetzt würden, weil die Kron die Stände des Reichs, als tertios intervenientes hielten, die das Aequilibrium zwischen dem Kaiser und

denen

denen Kronen halten sollten; hierauf folgt in textu: aber noch grössere Ungleichheit wäre, daß die Stände in Schweden und Frankreich ihren Obrigkeiten assistiren sollten, die Stände des Reichs aber dem Kaiser nicht.

Nun hält man dieses letztere für eine Antwort, so die Kaiserl. Abgesandte den Schwedischen gegeben, aber es solvirt den Nodum nicht, welchen die Schweden dabey gemacht haben. Dann sie in ihrer Proposition der Stände Assistenz pro parte laesa sowohl als der Kronen begehrt, und setzen jetzt die Ration dazu, warum es ihnen nicht abzuschlagen sey, nämlich weil die Stände das Aequilibrium zwischen Ihrer Kaiserl. Maj. und den Kronen halten sollten.

Dieselbe findt man zwar an sich selbst nicht gar unerheblich, dann ja die Reichsstände bey vorigen Zeiten und bey diesen Kriegen so mächtig gewesen, daß sie für und wider Ihre Kaiserl. Maj. ein guten Ausschlag machen können, und ist zwischen ihnen und der Kronen Unterthanen (wie es die Franzosen in ihren Replicis berühren) freylich dieser Unterschied, daß jene nicht, wie diese, sub regno haereditario, sed libero Imperio begriffen. Daneben so ist im Religionsfrieden §. ferner verpflichten ꝛc. dieses klar versehen, daß, wann ein Theil oder Stand den andern wider solchen Religionsfrieden mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder bedrängen würde, daß die andern alle dem Bedrängten Hülf und Beystand leisten sollten, daß also ein dergleichen foedus inter imperatorem et status ipsos schon gemacht. Allein dieses ist allhier der Unterschied, daß die Stände den Kronen wider Eure Kaiserl. Maj. verhelfen sollen, wann Ihrer eine oder die andere von E. Kaiserl. Maj. wider den aufgerichten Friedensschluß beleidiget werden sollten; dagegen aber hätten E. Kais. Maj. und das Reich von der

Kronen

Kronen Unterschied ganz keinen Beystand zu gewarten, wann dieselbe oder das Reich von den Kronen beleidiget würden. Damit nun diesfalls eine Gleichheit gehalten würde, und die Kronen nicht gleich für sich selbst ein Krieg wider E. Kais. Maj. anfahen könnten, so vermeynten die gehorsamsten Räthe, man sollte ihre Stände auch in dieses pactum bringen, dann obgleich ihr Königreich erblich seye, so haben sie doch eben sowohl ordines und status unter sich, mit deren Rath und Zuthun sie von Alters her die Krieg zu führen, schuldig seye gewesen; und könnte demnach diesem allem mit ein einigen Wort leichtlich geholfen werden, wann gesetzt würde: Universi status alterius partis etc.

Concluſit Caesar: wie gerathen, jedoch zu sehen, daß man die Kronen an ihre Erbunterthanen nicht stärker verbinde, als man selbst in denen Erbkönigreich und Landen wollte an die Stände verbunden seyn ꝛc. und müßte deswegen beßer seyn, allein zu setzen: utriusque partis.

Was die vierte Classe pro executione pacis anbelangt, darein vors erste die Entlassung der Gefangenen, insonderheit des Don Eduardi, sodann die Restitution locorum und exauctoratio Militiae, wie auch enumeratio derjenigen, so eingeschlossen werden sollen, und letzlich die Subscription der Abgesandten, item die Ratification der beeden Principalen gezogen wird, so vermeynt man, daß dieses alles solche Puncte seyn, welche in die Principalbehandlung und Beschliessung des Friedens laufen, sonderlich, so viel die Restitution betrift, derowegen man auch solchen mit dem puncto satisfactionis conjungirt.

Die sabb. 3. Mart. 1646. Hinc continuatur Lectio.

PRAE-

PRAESENTIBUS.

Caes. Majest. Illmis ac Exmis Dnis.

D. C. Slawata.
D. C. Gallassio.
D. C. Martiniz.
D. C. Kurtio.
C. a. Puleheimb.
C. a. Kueffstein.
D. Prüchelmayer.
D. Gebhard.
Secr. Walderode.

Damit man aber denen Schwedischen Gesandten dießfalls keine unnöthige Scrupel mache, so möchte mans zwar bey dieser ihrer Ordnung dießmal lassen, aber ihnen gleichwohl dieses dabey sagen, daß die Restitution ein Principalstück dieser Handlung wäre.

1) Und so viel vors erste Don Eduardi Liberation und Tractament betreffend, so lassen es die Räthe bey der gegebenen Antwort der Kaiserl. Abgesandten bleiben.

2) Die restitutio locorum muß vorhero abgehandelt und verglichen seyn, eher man dieselben exequiren könne. Nun haben sich die Hrn. Schwedische Gesandte nicht erklärt, was sie eigentlich restituiren wollen, ausser von denjenigen Plätzen, welche sie in Oesterreich und Mähren haben, doch wann man ihnen vorher ihre Satisfaction gegeben haben wird, deinde so soll diese Restitution alsdann erst folgen, wann nicht allein der Friede geschlossen, sondern auch von beyden Theilen allerdings ratificirt seyn wird, und diese Ratification wird auf der Schweden Seiten gleichsam in arbitrium Reginae et Coronae Sueciae gestellt, also, daß man noch gegen alles das, was ihnen pro obtentione hujus restitutionis eingewilliget und nachgegeben würde, dennoch nicht recht gesichert ist, ob und was man dagegen wieder haben wird, derowegen dieser Punct in alle Wege bey der Satisfaction recht abzuhandlen und deutlich zu setzen, daß

gegen

gegen Ueberlassung desjenigen, was man ihnen zu ihrer Satisfaction bewilligen wird, sie all das übrige, was sie bishero auf Reichs Boden und J. Kais. Maj. und Dero Hauses Oesterr. Erbkönigreich und Landen auch Dero assistirender Churfürsten und Stände Landen eingenommen, innerhalb vorhergesetzter Zeit den vorigen Besitzern oder deroselben Erben und Nachfolgern in dem Stand, wie es anjetzo sich befinden thut, ausser, was wegen der Mobilien und Stücken noch absonderlich verglichen werden wird, getreulich wiederum abtreten und ihre Besatzung davon gänzlichen abführen sollen, et consulterur mit dem Kriegsrath, wie es diesfalls mit den Stücken und Mobilien damit nach derselbigen Gutachten und Ihrer Kaiserl. Maj. darauf erfolgten Resolution, die Kais. Abgesandten auch beschieden werden können.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

3) Bey diesem Punct haben die Kaiserl. Abgesandten auf ihre Frage: ob man dann über die in Handen habende Plenipotenzen noch einer weiteren Ratification bedürfe, die Antwort von Ja! bekommen, darauf der gehorsamsten Räthe Meynung, daß man desto mehr auf eine neue Plenipotenz der Königin, seither Sie in das Regiment selbst getreten, und die Administration ihrer Tutorn Gubernatorum Regni aufgehört, cum ratificatione omnium retroactorum zu dringen Ursach habe und sich vor deroselbigen Edirung und Auswechslung wohl fürsehen, und in Obacht nehmen soll, damit nicht die Kron Schweden ohne dergleichen nöthige Legitimation sowohl circa Conclusionem als Ratificationem und Executionem pacis dasjenige, was mit ihren Abgesandten gehandelt und geschlossen worden, eludiren könnte. Sonsten und wann eine solche richtige Plenipotenz vorhanden, hätten sie wider die Erwartung beyderseits Ratificationem

tionem kein sonderbar Bedenken, jedoch daß derselbe nicht conditionaliter, sondern pure von den Gesandten beyderseits versprochen und immittelst alsbald cum subscriptione legatorum alle Feindschaft eingestellt und aufgehoben würde, welches aber ex parte Suecorum nicht seyn könnte, wann derselben Abgesandte sich nicht anderst legitimirt haben würden.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

4) Haben sie circa dimissionem vel exauctorationem Militiae wieder die Worte, retento ex iis, qui volent et in suos status translato etc. dieses Bedenken, als wenn Ihre Kaiserl. Maj. wollten ein Corpo im Felde halten, oder die Garnisonen also stärken, daß Sie daraus ein Corpo machen könnten, welches eine Apprehension bey der Nachbarschaft machte, derowegen dieser Punct könnte anderst eingerichtet werden.

Nun vermeynen die gehorsamsten Räthe, daß hierüber mit Ihrer hochfürstl. Durchl. und dem Kriegsrath Communication zu pflegen und folgends diesen Punct so einzurichten, daß deswegen kein Bedenken übrig bleibe.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

5) Circa enumerationem et subscriptionem Principum includendorum haben sie keine Difficultät, aber noch niemand genannt, deswegen auf die Nomination zu gehen.

6) Wegen der Subscription beyderseits Abgesandten ist wider die Kaiserl. Antwort auch nichts movirt, zuletzt aber, als der Herr Graf von Trautmannsdorf gesagt, wenn sie die Herrn Schwedische wollten, könnte man heut schließen, die Gravamina und Amnistiae müßten aufs Jahr 30. und darunter die Kron Schweden wegen obgemeldten Preußischen Kriegs und sonst mit eingeschlossen, restringirt, die

Pfalz.

Pfälz. Sache auf die allerseits beliebte Particular-tractaten remittirt, was einmal rechtlich decidirt und darüber weiter transigirt, in seinem Wesen und Kraft gelassen, und der Kron auch etwas zur Satisfaction gegeben werden, damit würde alles gerichtet seyn, die Schwedische aber dagegen gemeldt, Ihre Exc. sollten sagen, was sie dann der Kron geben wollten? und dann Ihre Exc. benommen, mit ihren von Münster erwartenden Gesandten aus der Sache zu reden und den Schwedischen aufs vorderlichste über alles dero Gegenerklärung zukommen zu lassen, ist man darüber von einander abgeschieden.

Woraus die Räthe ihres Orts vermuthen, daß es nunmehr alles, wann man wegen der Gravaminum verglichen, auf der Schweden Satisfaction beruhe und an dem gelegen, daß man ihnen solche zugleich richtig machen möge, derowegen um soviel destomehr mit ihnen nach der obigen Ordnung zu handeln.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

Es kommen die gehorsamsten Räthe nunmehr auf die französische Replicam, bey deroselben finden sie in prooemio nichts sonderliches zu ahnden oder abzuleinen; dann ob es gleich scheinet, daß sie abermals die moram pacis gern hierüber legen wollen, so geschichts doch gar ambigue, und ist nicht der Importanz, sich darüber aufzuhalten, ohne allein könnte dieses darauf gesagt werden:

1) Non esse necessarium de Causis morae pacis aliquid regerere, postquam videntur animi utrinque ad conclusionem horum tractatuum spectare.

2) Primo loco petierunt salvos conductus pro legatis Lusitaniae uti foederatis et adhaerentibus utriusque Coronae.

Darauf wäre kurz zu antworten, non teneri ſuam Majeſtatem Caeſaream aut ejus plenipotentiarios pro aliis confoederatis eos dare, quam qui in imperio et per Germaniam Coronae Galliae et Sueciae addicti ſint, prout ex Littera Receſſus praeliminaris et ſalvi conductus generalis patet. Auf dieſe Weiſe entſleucht man das Disputat und die Motiven, welche die Schwed. Abgeſandten zu Osnabrück pro Luſitanis angezogen, und die Räthe ſonſt nach gegenwärtigem Zuſtand des Reichs nicht thunlich befinden, in der Stände Rath disputiren zu laſſen; dann die Schwed. vermeynen, daß den Portugiſ. Geſandten folgender Urſachen halber das Geleit nicht wohl verweigert werden könnte, 1) weil dieſes ein Univerſaltractat und ein jeder dabey erſcheinen und ſeine Nothdurft handeln möchte, 2) der König in Protugal nicht des Kaiſers Freund, 3) ſich in Reichsſachen nicht einzumiſchen ſuche, 4) der Krone Adhaerens und Conföderirter ſeye.

Die erſte und letzte wäre leicht zu refutiren, dann dieſes zwar ein Univerſaltractat, aber nur zwiſchen Ihrer Kaiſ. Maj. und dem Reich, ſodann dem König in Hiſpanien und beeden Kronen Frankreich und Schweden, ſammt derſelbigen Conföderirten und Adhärenten in Imperio et per Germaniam. Die andere beede Rationes aber ſind plauſibiles und ſtehet zu beſorgen, daß die Stände ſowohl Katholiſche als Unkatholiſche dieſelbe relevant erkennen, und hier auf ein ſicher Geleit rathen möchten, weil die Handlung aufs Reichs Boden iſt, und das Reich mit demſelben Krieg zwiſchen Spanien und Portugal nichts will zu ſchaffen haben, weniger den Braganza für einen Rebellen halten wird, ob er gleich von dem König von Hiſpanien und Erzhaus Oeſterreich dafür zu achten wäre. Es iſt auch das Königreich Portugal ehemals ein ſonderbares Königreich für

sich gewesen, und hat mit dem Reich und dem Erzhaus Oesterreich, eher solches noch die Burgund. Landen ererbt und zur Kron Spanien gelangt, besondere Freundschaft und Einigung gehabt, sogar, daß weyl. Kaiser Friedrich der Vierte seine andere Gemahlin, die Kaiserin Eleonoram aus dem Königl. Haus Portugall erheyrathet und mit derselben Kaiser Maximilianum I. davon heutiges Tags beede Linien des Kaiserl. Hauses in Deutschland noch posteriren, erzeuget hat.

Derowegen die gehorsamsten Räthe nicht rathsam achten, über diesen Paß sich in Verweigerung des begehrten Geleits auf einem andern Fundament, als auf den blossen Buchstaben des Präliminarvergleichs und Generalconducts im Namen Ihrer Kais. Maj. zu setzen, wie man es alsdann auch mit dem Ragozi einig und allein hierauf gesetzt.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

Quoad declarationem super Clausula reservatoria ulterius se explicandi etc. finden die gehorsamsten Räthe nichts zu duplicirein, sondern wäre der Franzosen Erklärung, quod usque ad praesentem horam non haberent, quod adjungerent aut demerent, his, quae sequuntur in tantum, quantum desuper conventum fuerit, anzunehmen.

Ad Art. 1. declararunt tam Regis Christianissimi, quam ipsius foederatorum nomine, non esse ipsis bellum contra Imperium, neque dubitare, quin status imperii sint in eadem opinione. Placuit tamen, quod in praesenti tractatu pacis includantur status imperii ex una et altera parte.

Auf dieses wäre dasjenige zu repetiren, was oben dem Königl. Schwed. Gesandten in eodem passu zur Antwort gegeben worden, oder kürzlich darauf sich zu berufen und darneben dieses anzuhängen:

Mirari Caesareanos, quod nolint Galli haberi pro hostibus imperii, cum non tantum imperatorem et domum Austriacam, sed simul omnes status catholicos et acatholicos, paucis exceptis armis suis hucusque impediverint, nihilque reliqui fecerint, quominus totum imperium, vel ejus potiora membra una cum suo capite in suam potestatem redigerent, et quantus numerus eorum erit, qui non habeant, puod Jure contra ipsos de injuriis et damnis hactenus perpessis conquerantur, omnes catholici fere ob id de Religione et statu suo periclitantur, qui tamen cum Imperatore et Domo Austriaca potiorem partem imperii faciunt. Ipsi Protestantes ob Gallorum Arma cum Suecis conjuncta nondum possunt ex periculo se extricare, in quo maxime versantur et sero tandem vident, quid profuerit tam ipsis, quam Imperio, auxiliares Copias ex Gallia et Suecia traxisse? potest tamen salva formula Caes. res ita temperari, ut inter adhaerentes Regis Galliae ponantur nominatim status in Imperio, qui ipsis jam addicti sint.

Weiter sagen die Franzosen ad eundem Art. 1. Et quia Caesareani inter eos, quibuscum cessare Bellum debet, Regem Hispaniae nominaverunt, cujus nulla mentio a Gallis facta fuerat, ideo Plenipotentiarii Galliae quaesiverunt, an haec ita intelligenda sint, ut pax in Imperio tractari et concludi non possit, nisi Controversiae et Bella Gallorum cum Hispanis componantur.

Auf das erste wäre dieses zu antworten: non esse respiciendum in tractatu pacis, cujus Rei vel personae tantum una pars pro sese mentionem faciat, sed etiam, quid altera pro suis foederatis petat. Deinde Gallos Regis catholici mentionem in Art. 1. sub nomine Domus Austriacae implicitam, in Art. vero 3tio explicitam mentionem satis superque feciſſe.

feciſſe. Denique hos ipſos tractatus ob Bella inter Gallos et Hiſpanos componenda, ab initio praecipue quaeſitos et inſtitutos et in eum finem Regis Hiſpaniarum aeque ac Imperatoris et ejusdem Aſſiſtentium legatis ſalvos conductus a Gallis et viciſſim ab Imperatore et Rege cathol. Gallorum et Belgarum unitorum ablegatis conceſſos eſſe. Facit quod DDrum legatorum Galliae plenipotentiae expreſſe id in ventre habeat, quod debeant tractare cum Imperatore et rege catholico et utriusque foederatis. Idque non tantum in tractatu praeliminari ſic conventum, ſed et ſub hoc ipſo tractatu die 11. Nov. Anno 1644. Monaſterii repetitum et denuo concluſum fuit; et cum legati Gallicani expreſſe ponant, Ser^mam Reginam Sueciae pro principali aſſiſtente, cum qua pax convenienda ſit, iniquum foret et valde indecorum, ex parte Imperatoris regem catholicum omiſſiſſe.

Auf das andere viciſſim eſſet interrogandum: an Corona Galliae nolit cum imperatore pacem ſine Suecis facere, niſi denegativa Reſponſione jam conſtaret ex ſeqq. poſſet tamen reponi haec Interrogatio, quo Jure putent Galli aequum eſſe, ut Imperator ſine Hiſpanis tranſigat, cum Galli nolint ſine Suecis hoc admittere.

Concluſit Caeſar: wie gerathen, und die Duplic, wie dieſelbe eingerathen, dem Hrn. Spaniſch. Ambaſſadorn zu communiciren.

Zum dritten haben Sie vermeldt: Se non poſſe convenire de ſuſpenſione Armorum, quippe quod medium eſſet ad prolongandam pacem, non ad facilitandam.

Dieß hat man zwar am Kaiſerl. Hof bey Berathſchlagung desjenigen, was Churfürſtl. Durchl. in Bayern auf die Kaiſ. Antwort zu Ihrem Gutachten,

pro petendo tali Armistitio an Hand gegeben, alsobald erinnert, daß es nicht angehen würde, und es auch dergleichen nochmals nicht zu hoffen, sondern vielmehr zu besorgen, wie es auch die jüngste Osnabrückische Relation dd. 30. Jan. mit sich bringt, daß beede Kronen mitten unter währenden Tractaten ihr äusserstes versuchen werden, Ihrer Kaiserl. Maj. einen neuen Colpo anzuhängen und darauf die ganze Handlung noch schwerer zu machen, oder wohl gar umzustossen; jedoch so könnte pro salvando honore Caes. Maj. geantwortet werden:

Esse in omnibus fere tractatibus pacis receptum, ut si partes serio ad eam properent, imprimis Armistitium constituatur; ideo Maj. suam id proposuisse, non ad prolongandam, sed facilitandam pacem; et quid postulet, quod ad concordiam et pacem spectat, et communiter in seriis pacis tractatibus fieri consuevit, is non praesumi potest, illud malo animo feciss.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

4) Quarto dicunt excludi debere ab hoc tractatu Ducem Carolum Lotharingiae ut latius in alio Articulo.

Die Räthe finden ganz nicht rathsam, von dem Herzogen von Lothringen hierinnen auszusetzen, bevorab, weil man noch des Friedens, etiam exclúso eo, nicht versichert, und er bereit höchlich empfindet, daß man sich etwa zu dergleichen Exclusion hätte ex parte suae Majestatis fast geneigt erwiesen, auch jetzo mit dem Generalat der Niederburgundischen Landen die Mittel in Handen hat, dasselbige zu resentiren, derwegen die gehorsamste Räthe darfür halten, es wäre ungefährlich diese Antwort seinetwegen anzuhängen:

Majesta-

Majeſtatem Caeſaream illum tanquam principem cognatum, vaſallum et amicum imperii atque armorum ſocium nullatenus poſſe deſerere.

Die objectiones Gallorum, cur putent, ſe minime teneri ad ejus incluſionem, ſeynd von denen Kaiſerl. Herrn Abgeſandten in dem überſchickten Protocollo gegen die Mediatores genugſam abgeleint, müſſen allein diejenigen, daß ſie ſeinethalben zwar zu Hamburg ein ſicher Geleit bey den Praeliminaribus begehrt, aber abgeſchlagen, und weilen keine Inſtanz darauf gemacht, ſondern ex hoc ipſo gleichſam mutuo conſenſu partium ſey ausgeſchloſſen worden; denn hierauf wäre zu antworten: ideo nullam inſtantiam pro duce illo factam eſſe, quia dicebatur, illum jam tranſegiſſe cum Gallorum Rege. Cum vero praedicta transactio effectum ſuum minime ſortita fuerit, neceſſe eſt, ut per hunc tractatum illi, tanquam principi imperii et ſuae Majeſtatis adhaerenti conſulatur.

Concluſit Caeſar: wie gerathen.

5) Secundum Articulum approbarunt, brevius tamen ſupra del. reſtrictionibus.

Econtra läßt man es dieß Orts bey voriger Antwort verbleiben.

6) Ad Art. 3. remiſerunt id, quod praetenditur pro ſecuritate pacis ad alium Articulum. Placuit, quod Imperator ſe obliget de non aſſiſtendis Hiſpanis contra Gallos, ſed dixerunt, aequum non eſſe, ut hi viciſſim ſeſe obligent de non aſſiſtendis Suecis et aliis ſuis conſoederatis, quia dispar eſt ratio, 1mo. ut nequeat Imperator, ut Imperator, diſponere de viribus Imperii, quomodo Reges de regnorum et ditionum ſuarum haereditariarum viribus, et ea fuit Cauſa Belli, quod exercitus imperii nunc in Boruſſiam, nunc in Italiam contra finitimos

reges, Imperii amicos ſola Imperatoris authoritate emiſſi ſint. 2do. quod in hoc tractatu, qui niſi conjunctim cum Suecia iniri non poteſt, proſpicietur utrarumque partium ſecuritati per illam reciproci foederis cautionem, quae inferius proponitur. Nec obſtat transactio Burgundica anni 1548. uti non obſervata, cum nunquam miſcuerit ſe Imperium negotiis Belgicis.

Auf dieſes finden die Räthe gar nicht, daß Ihre Kaiſ. Majeſtät ſich obligiret, dem König von Hispanien wider Frankreich nicht beyzuſtehen; verba formalia reſponſionis Caeſareae longe aliter ſonant, quae repetantur, et declaretur, quis eorum ſenſus fuerit.

Zum andern finden ſie keine rechtmäßige Urſache, warum Ihre Kaiſerl. Majeſtät ſich eigentlich dazu verbinden ſollte, wenn Frankreich nicht dargegen ſich verbinden wollte, auch der Kaiſerl. Majeſtät und der Krone Spanien Feinden nicht Beyſtand zu leiſten; dann zwiſchen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und der Krone Spanien ſowohl, als zwiſchen Frankreich und Schweden ein Verbindniß iſt, und zwar einig und allein pro neceſſaria defenſione Imperii und ganz nicht pro offenſione; und eben darum, daß das Reich nicht erblich iſt, ſucht Ihre Kaiſerl Majeſtät daſſelbe mit der Churfürſten und Stände guten Willen zu behaupten und nichts anders iſt auch Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Dero treuen Bundsverwandten mit der angedeuten Cauſul und Verſicherung, davon unten gemeldet wird, nicht geholfen, wann dieſelbe davon ausgeſchloſſen bleiben ſollten; und quo Jure ſollte die Krone Schweden mehr und beſſere Verſicherung für ihre Königreich und Lande, welche ſie vom Reiche nicht agnoſcirt, mit und beneben Frankreich haben, als Spanien für ſein Königreich und ſonderlich für diejegen Lande, die es noch vom Reiche zu Lehen empfängt,

und

und zu des Reichs und der katholischen Churfürsten und Stände Defension und Rettung auffetzet.

Dieß alles wäre denen Herren Interpositoribus gleichfalls in Antwort vorzutragen und dabeneben anzuhängen, es gäbe der Augenschein und würde es die Posterität noch mehr erfahren, quantum profuerit Imperio, Burgundicas provincias contra tenorem allegatae transactionis deseruisse.

Concluſit Caes. wie gerathen.

Ad Art. 4., coronas non posse admittere Amnistiam Ratisbonensem anni 1641. nec eam, quae novissime publicata est. Experientiam docuisse ad componendos Germaniae motus requiri Amnistiam generalem absque restrictione aut reservatione aliqua uti petiverunt Art. 4. suae propositionis.

Ad 5. consenserunt, si tamen Amnistia sit generalis et illimitata.

Ad 6. perseverarunt res Imperii restituendas in eum statum, in quo erant anno 1618. excepto tamen eo, quod posset immutari in praesenti tractatu juxta Art. 6. propositionis suae.

Repetiverunt, Gallis non esse bellum cum Imperio, imo illos ejusdem Imperii commoda et dignitatem promovere velle: non convenerunt de plerisque contentis in additione, in responsione Caesareanorum, circa quam multa haberent dicenda, quae omiserunt, ut contentionibus, quantum fieri possit, ansa praescindatur.

Auf alles dieses, weil es einig und allein den Punctum Amnistiae concerniret, vermeynen die gehorsamste Räthe, so seye kürzlich dieses mit einander zu antworten, wessen man sich oben bey dem andern Hauptpunct wird verglichen haben.

Amnistiam pro coronis et earum subditis, ministris et officialibus, militibus et aliis, qui eis

ſervierunt, quamvis ſatis conſtet, quod nec corona Sueciae ante annum 1630. nec Galliarum rex ante annum 1635. voluerint ſe manifeſtos hoſtes contra ſuam Majeſtatem declarare, poſſe concedi ex parte ſuae Majeſtatis ab eo tempore quocunque velint, et pro tali Amniſtia ſancienda, modo ſit reciproca pro ſua Majeſtate ejusdemque adhaerentibus et foederatis eorumque ſubditis, miniſtris et officialibus, militibus et aliis, qui iis ſervierunt, facile accommodari poſſe, Art. 4. et 5. Gallicanae propoſitionis et Caeſareae reſponſionis; ſed quoad ſtatus in Imperio et ſubditos haereditarios Imperatoris et domus Auſtriacae ejusque adhaerentibus nullatenus decorum, juſtum et honeſtum eſſe, ut chriſtianiſſimus rex urgeat, Imperatorem a conventis, placitis et pactis publicis Imperii recedere: id enim non ad pacem, ſed ad novum bellum et offenſionem amicorum et adhaerentium fidelium ſpectare, nec ſine maxima injuria concedi poſſe, praeſertim earum perſonarum, atque eorum cauſa, pro quibus bellum a coronis neque geſtum, neque ſuſceptum fuit, et pauci ſint, qui de hoc conquerantur; velle tamen ſuam Majeſtatem in gratiam regis chriſtianiſſimi de iis, quos in eum finem nominabit, ſeorſim tractare, prout etiam cum domina Landgravia incepit fieri, et eo modo poterit accommodari etiam Art. 6. qui videtur eſſe difficillimus.

Und alsdann kann man in ſelbem Particular-tractat alles dasjenige in Obacht nehmen, was hieoben gegen Schweden bedacht worden. Jedoch vermeynen die gehorſamſten Räthe nicht, daß die Kaiſerl. Abgeſandten einige Particulares ſelbſten nicht vorſchlagen, ſondern deren Benennung von den Franzöſiſchen Geſandten oder denen Herren Interpoſitoribus erwarten, immittelſt aber es bey dieſer Duplica bewenden, und wann es zum Schluß käme, dieſe Clauſul wohl

in

in Acht nehmen, daß es der Stände und Unterthanen halber bey dem einigen verbliebe, wessen sich Churfürsten und Stände mit der Kaiserl. Majestät untereinander selbst verglichen und jüngsthin zu Regensburg in anno 1641. wie auch neulich zu Münster und Osnabrück von Ihrer Kais. Majestät publicirt worden.

Conclusit Caesar: wie gerathen.

8) Ad 7. Convenerunt requirentes solum explicationem tam duarum reservationum contentarum in fine d. articuli, quae tales esse possunt, ut admitti possint, vel rejici, quam ultimae clausulae, quae incipit, omnia intelligendo.

Dicendum priores duas clausulas non alio fine appositas, quam ut intacta maneant ea, quae vigore aureae bullae, unionis electoralis et capitulationis Caesareae et antiquae consuetudinis Imperatori et collegio electorali solum competunt, quae cum sint satis nota, non indigent ulteriori explicatione. Ultimam vero clausulam, omniaque intelligendo, juxta morem ab antiquo in Imperio receptum denotare modum, quo in publicis deliberationibus circa negotia praedicta solent, uti Imperator, Electores, Principes et status in Imperio.

Ad 8., de Gravaminibus, prout responsum ad Suecorum replicam Art. 7.

9) Ad Art. 9., declararunt, non fuisse ipsorum intentionem praejudicare libertati Electorum, sed id tantum assequi juxta Imperii leges, ne Imperium fiat haereditarium; huic incommodo obviam iri posse et pleniorem fore Electorum libertatem, si qui imposterum videbuntur eligendi Reges Romanorum, desumi non possint ex familia Imperatorum regnantium.

Aus dieser Replica ist soviel abzunehmen, daß sie sich circa negotium electionis auf die Kaiserliche

Antwort

Antwort besser informiren lassen, dann in ihrer Proposition haben sie ausdrücklich begehrt, daß bey Leben eines römischen Kaisers kein König pro futuro successore erwählet werde mögte; in der Kais. Antwort aber ist ihnen kürzlich remonstrirt, daß solches in Kraft goldener Bulle und Kaiserl. Wahlcapitulation gar wohl geschehen könne, wäre auch der Churfürsten Freyheit zuwider, ihnen hierinnen Ziel und Maaß zu setzen. Jetzo lassen sie dieses Begehren gänzlich fallen, und schlagen allein ein Mittel vor, wie gemeldte Freyheit größer werde seyn, nämlich, wann bey künftigen Wahlen, die vivente Caesare geschehen, keiner ex familia regnantium Imperatorum mögte genommen werden.

Wider diesen Vorschlag viel zu disputiren, findet man dieser Zeit nicht rathsam, sondern läßt es bey dem bewenden, was in dem Gutachten des Reichshofraths, so über beeder Kronen Propositionen gemacht worden, super jure Imperatoris aeque ac Electorum hierbey ausgeführt, und haltet dafür, es sey per favorabilem in specie orationem vis Imperi, soviel möglich, von ihrer Kaiserl. Majestät zu conserviren und kürzlich dieses zu antworten:

Cum Galliarum regii legati sint contenti, responso Caesareo in hoc Art. et solum dent consilium pro pleniori libertate Electorum, id vero non ad hunc pacis tractatum pertineat, non esse necessarium, de hoc ulterius quidquam differere.

Concluſit Caesar, wie gerathen.

10) Ad 10. Perstiterunt in liberatione Principis Eduardi, uti captivati ab Imperatore in cujus servitio militabat, quique ab ipso in manus illorum transmissus est.

Auf diesen Punct wird man sich mit dem Herrn Spanischen Bothschafter unterreden müssen, unterdeß

könnte

könnte es bey voriger Antwort verbleiben, jedoch dasjenige, was oben von Portugall gemeldet, nicht außer Acht gelassen werden, die Kaiserl. Herren Abgesandte dahin zu erinnern, daß sie diesen Punct aufs allerglimpflichste von sich schieben mögten.

Concluſit Caesar: wie gerathen.

11) Ad 11. Placuit, ut inter Imperium et Galliam reſtituantur commercia in priſtinum ſtatum, et ut eadem ſint libera in Imperio, uti ante bellum conſultis prius ſtatibus ejusdem Imperii et civitatibus anſeaticis.

Dicendum, quod commercia non tantum inter Imperium et Galliam, ſed et inter Imperatorem et Galliam, omnesque hinc inde foederatos et adhaerentes eorumque ſubditos et terras debeant reſtitui. Deinde, quod S. M. Caeſarea libenter audire velit, quid ſtatus Imperii et civitates anſeaticae de hac re conſuluerint, ut deſuper ulterius ſe poſſit declarare.

Concluſit Caeſar: wie gerathen.

12) Ad 12. Conſenſerunt, et ut peritae hujus et ſequentis articuli explicationi ſatisfacerent, propoſuerunt pro ſecuritate pacis ligam generalem inter omnes intereſſatos in hac pacificatione Imperii, omnesque Principes ac ſtatus Germaniae cum obligatione reciproca omnium et ſingulorum accipiendi contra illum et illos, qui contravenient praeſenti tractatui, poſtquam tamen tentata fuerit per viam amicabilem reparatio aut caſſatio contraventionum.

VII.

Gutachten der deputirten Räthe über dem letzt am 9. dieses von denen Schwedischen übergebenen Project 27. et 28. Mart. anno 1647.

Lectum in Consilio secreto Posonii et approbatum per omnia 29. Mart. et 1. April. 1647.

PRAESENTIBUS.

Caes. Majest. it. Illmis et Excell. Dnis.

C. a Lobkowitz.	C. Curtio.
C. Slawata.	C. Kollowrat.
C. Khevenhüller.	C. Puecheim.
C. Schlick.	D. Pruchelmeyer.
C. a Martiniz.	Secr. Walderode.

Innhalt.

Beschwerden der Reichsstände betreffend.

Quoad Prooemium finden die gehorsamsten Räthe, daß die Krone Schweden in puncto gravam. allein sich interponirt und Ihro die Intervention arrogirt, ohne daß die Franzosen ihrem Versprechen gemäß, auch hiebey sich interponiren, oder viel denen Katholischen beystehen wollen: deßgleichen so sieht man auch, daß man sich bey diesem capite auf andre mediatores nicht zu verlassen.

Und dieses, soviel den ingressum betrifft. Anlangend den art. I. so enthält derselbe in sich 1) eine Confirmation

firmation des Religionsfriedens, 2) Autorisation dessen, was darinn durch die gegenwärtige Composition mögte declarirt werden, 3) eine Generalregul, daß im übrigen eine Universalgleichheit zwischen beyden Religionsverwandten Ständen sollte gehalten werden.

Caesar: wie gerathen.

Quoad 1. et 2 p. hat es kein Bedenkens, quoad 3. kann auch passiret werden, intelligendo secundum terminos habiles, daß nämlich ein jeder nach Gelegenheit und Qualität seines Standes gehalten werden solle, wie von denen gehorsamsten Räthen auch vor diesem in ihrem Gutachten vom 8. Oct. jüngsthin erinnert worden.

Caesar: wie gerathen: nicht daß man alles approbire.

Ad Art. 2. bleibt es bey dem termino a quo anni 1624. 1. Jan. welches Ihrer Kais. Maj. Resolution gemäß, und hat kein sonders Bedenken, ausser daß man sich möchte zu erkundigen haben, was unter dem pagi immediati eigentlich zu verstehen, von welchem in dem Religionsfrieden nichts gemeldet, noch auch sonsten bey diesem Tractat was vorkommen.

Im übrigen hätte man zwar für besser, und zu Abschneidung aller Disputat für sicherer gehalten, daß die Stifter, so denen Unkatholischen kraft dieses Friedens verbleiben sollen, wären specificiret worden, wie in der von denen Kais. Gesandten letzt sub dato den 30. Nov. jüngsthin ausgeantworteten Erklärung geschehen, auch von denen gehorsamsten Räthen in ihrem Gutachten vom 20. Dec. jüngsthin erinnert worden. Weil man aber den Terminum a quo einmal in genere stabiliret, also hätte man sich wegen der Specification jetziger Zeit gleichfalls nicht aufzuhalten.

So viel aber die antegravatos betrifft, befinden sich 2 obscuritates, 1) daß die antegravati nicht benennt,

benennt, 2) das Jahr und Tag nicht exprimirt, auf welchen sie sollen restituirt werden.

Und kommt diese Obscurität denen gehorsamsten Räthen um so viel bedenklicher vor, dieweil die gleich hernach benannten Orte, wann sie auf anno 1624. restituirt, theils ihre Satisfaction verlangen, theils aber wohl bis auf anno 1618. restituirt werden mögten. Dahero dann die Kais. Gesandten sich bey denen Interissirten, als die sich ohne des bald anmelden werden, einer jeden Sache Beschaffenheit zu erkundigen, und sich hierinnen nach derselben und des Reichs jetzigen großen Noth, wie der Friede mehr oder weniger daran haften thäte, forderist aber der Herr Obristhofmeister nach seiner Hauptplenipotenz zu verhalten.

Caesar: wie gerathen.

Ad 3. wird geantwortet, daß in contextu die Katholischen denen Unkatholischen nachgesetzt werden, welches die Kaiserl. Gesandten, sowohl wegen des Alters, und dawider laufenden Herkommens, als auch sonderlich wegen E. K. Majestät als des Oberhaupts, so sich auf der katholischen Seite befinden, billig zu ändern.

Similiter.

Ad 4. Sonsten finden die gehorsamsten Räthe diesen, wie auch den 4. art. denen vorigen Kaiserl. Instructionen gemäß, ausser daß das Stift Osnabrück von dem termino anni 1624. excipirt, und denen Unkatholischen vorbehalten wird, so aber auch mit E. Kais. Maj. jüngstem Befehl seine Erledigung hat.

Und hätte damit das reservatum ecclesiasticum sein Ende, indem sich beyde Theile alles fernern Zuspruchs auf allen Fall, wie ein Erzbischof ꝛc. oder andrer geistliche Stand mit, oder ohne Theils, oder ganzen Capiteln die Religion veränderten, zu denen in

diesem

diesem Frieden einem, oder dem andern Theil gelassenen Stiftern begeben.

Ad 5. Quoad preces primarias in collegiis mixtis hat man quoad substantiam kein Bedenkens; allein werden die Kais. Gesandten aus der letzten Kais. Erklärung solchen passum etwas besser zu erläutern wissen, als nämlich, daß entweder 2 Precisten, einer jeden Religion einer, nominirt, oder der casus erwartet und alsdann consors religionis in demortui locum surrogirt würde.

Wie gerathen.

Ad 6. Was primo die Titulatur belangt, ist denen vorigen Kaiserlichen Erklärungen gemäß, was aber fürs zweyte das jus sessionis et suffragii betrifft, finden die gehorsamsten Räthe, daß die in dem von denen Kaiserl. Gesandten am 30. Nov. ausgegebenen Project eingerückte limitatio (nämlich, daß die Innhaber allein derjenigen Stifter, bey welchen die freye Wahl bis dahin in usu ist, solcher jurium genießen sollen) allhie übergangen. Und weil sich gleichwohl unterschiedliche solche Stifter befinden, welche der freyen Wahl vorlängst entsetzt, auch daher zu einigen comitiis nicht beschrieben werden, dadurch auch denen Kathol. die majora um so viel mehr blieben: als wäre dahin zu sehen, daß die obbemeldte Limitation wieder hineingerückt und hierinnen nichts neues, so etwan auch denen Ständen, von welchen solche Stifter eximirt, nicht lieb seyn, und dahero desto leichter zu erhalten seyn wird, stabilirt werde; und würde diesemnach die in jedem Art. hernachgesetzte Generalregul, daß nämlich all und jede solche geistliche Stände der jurium sessionis et voti sollen fähig seyn, allermaßen ein jeder vor Veränderung der Religion derselben theilhaftig gewesen, auszulassen seyen, weilen beede, als gegen einander laufend, nicht beysammen stehen können.

Endlich die Lehentaxa betreffend hätten die Kais. Gesandten nochmals zu sehen, ob es bey der in ihrem Project ausgesetzten doppelten Taxe sein Verbleiben haben mögte. Im widrigen Falle müsse man es auch dahin lassen gestellt seyn.

Wie gerathen.

Ad 7. dieser Art. folgt der quoad terminum a quo gesetzten Regel, nämlich, daß alles auf den Stand, wie es anno 1624. gewesen, reducirt werde. Doch weilen allhier von dem Stift Straßburg absonderliche Meldung beschiehet, werden die Gesandten hieraus mit denen Stift Straßburgischen Gesandten zu conferiren haben.

Wie gerathen.

Ad 8. hat kein weiters Bedenken. Man hat zwar vor diesem Bedenkens gehabt, von der allegirten Liste sogleich zu weichen. Es vermeynen aber die gehorsamsten Räthe nicht, daß man sich deßwegen aufzuhalten.

Ad 9. Bey diesem Art. finden die gehorsamsten Räthe, daß 1mo die in dem von denen Kais. Gesandten am 30. Nov. ausgeantworteten Concept Art. 9. begriffene exceptio (doch solle) darinnen die Klöster Lorch, Adelberg, Blaubeuren, Pfüllingen, Maulbrunn, Herrenalb, St. Georg auf dem Schwarzwald und Rohmbach denen Katholischen reservirt worden; 2do der ganze Art. 10. (ob dann) darinn disponirt, daß alle vermeynte jura praesentationis, inspectionis, visitationis, confirmationis, correctionis etc. deren sich die Unkatholischen angemaßt, unzuläßig seyn sollen, ausgelassen, auch noch 3tio darüber die jura protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum et operarum hinzugesetzt werden; 4to daß denen Immediatreichsständen und Gemeinden, so versetzt, freystehen solle, sich zu lösen, und in specie die Stadt Eger sich dessen zu bedienen befugt seyn, hingegen aber denen Ständen perpetuo verbleiben solle, was ihnen

ex

ex bonis patrimonii Imperii oppignorirt. 5to. destituti via juris vel aliter und in specie Lindau und Weissenburg accepto pretio, wie auch, da ein Stand dem andern etwas versetzt, und der Creditor seines Pfandes entsetzt, wieder restituirt; und wann durch Urtheil und Recht die reluitio zugelassen würde, gleichwohl die Unterthanen quoad religionem in den Stand gesetzt und verbleiben sollen, wie sie anno 1624. gewesen. Alle diese Verhandlungen seynd von nicht weniger Importanz und denen vorhin in einem und dem andern ergangenen Kaiserl. Erklärungen zuwider. Dahero die Kaiserl. Gesandten sonder Zweifel sich angelegen seyn lassen werden, dieselben zu überwinden, und es dahin zu richten, damit es, so viel möglich, bey jetztgedachter E. Kais. Majestät Erklärung verbleiben möge. Da es aber nicht allerdings zu erhalten (wie zu besorgen), daß die Gegentheil wegen der angemaßten jurium praesentationis etc schwerlich weichen würden, gleichwohl dasjenige, was wider die Stadt Lindau, wegen der Kollenhöfe erkannt, in alle Wege aber die Stadt Eger excipirt werde.

Wie gerathen.

Ad 10. hat kein Bedenkens.

Wie gerathen.

Ad 11. Art. da gesetzt wird, daß diejenigen Reichsstädte, in welchen nur Eine Religion im Schwunge ist, des juris reformandi in et extra muros befugt seyn sollen (non attento daß in denselben sich etliche kathol. Einwohner, auch wohl Klöster ꝛc. befinden, die denen Katholischen zuständig, und auch in dem Stand, wie anno 1624. active et passive verbleiben sollen, und in denselben das exercitium ihrer Religion, obwohl nicht publica autoritate magistratus introductum, im Schwung sey), ob zwar in facto zu widersprechen seyn mögte, daß das katholische exercitium in denen obbenannten Klöstern ꝛc. von

dem Magistrat und denen Bürgern nicht introducirt werde: weilen jedoch dieselben einen Weg, wie den andern bey ihrem exercitio gelassen werden, so hätte man sich deßwegen nicht viel aufzuhalten. Was aber fürs 2te diejenigen Städte, wider welche etwa mit Recht gesprochen und in specie die Stadt Ulm und daß dieselbe ungeachtet der in ao. 1629. für den Herrn Bischof zu Costanz ergangenen Urtheil, völlig restituirt werden sollen, betrifft, ist zwar dem Religionsfrieden zuwider, jedoch also beschaffen, daß der Frieden sich nicht wohl deswegen wird aufhalten lassen können, sonderlich weilen in dem am 30. Nov. ausgegebenen Project, die Aufhebung derjenigen Urtheile, so in contumaciam ergangen, eingewilligt, und nun fast alle solche sententiae in contumaciam gefället worden.

Ad Art. 12. Dieser Art. wie auch die nachfolgenden 13. 14. 15. betreffen diejenigen, so entweder zum Theil, oder ganz denen obern Ständen unterthänig oder untergeben, mit diesem Unterschied, daß in diesem 12ten alldiejenigen, so entweder per pacta, oder usu vel quocunque alio titulo particulari das exercitium ihrer Religion hergebracht, bey demselben verbleiben sollen, non attentis, sed annulatis quibuscunque in contrarium facientibus.

Der 13te aber gehet in specie auf E. K. Maj. sowohl Böhmische, Mährische und Schlesische, als auch Ober-, Unter- und Innerösterreichische Unterthanen, die sollen nach Innhalt ihrer Privilegien und Verträge restituirt werden.

Der 14te betrifft die Pfalz-Neuburgischen Unterthanen nullo expresso titulo.

Ad 12. 13. 14. wie gerathen.

Der 15te aber geht auf alle Unterthanen, insgemein, welche sich mit keinem titulo zu schützen, denen dieß beneficium angedingt werden will, daß ihnen bevorstehen solle, inner 6 Monaten post publi-

catam

catam pacem sich zu erklären, zu welcher Religion sich also ein jeder bekennen wolle; und wer sich also bekennet, der und seine Nachkommen mit sammt ihren familiis oder Hausgesinde, sollen im Lande wegen solcher Religion frey und unangefochten zu bleiben, und in ihren Häusern solche Religion zu exerciren, ihren Kindern praeceptores von solcher Religion zu halten, oder dieselben in andre Orte zu schicken und unterweisen zu lassen, auch zu Administrirung der Sacramente die Prädicanten zu sich zu erfordern, oder auch selbst dieselben zu besuchen, befugt seyn.

Was nun in specie den 12. Art. belangt, finden die gehorsamsten Räthe, daß durch denselben das Generalfundament und Regel zu denen andern gemacht, und wann man sich nicht beständig demselben opponirt alsdann die übrigen desto schwerer werden abzuschlagen seyn.

Nun erinnern sich die gehorsamsten Räthe, daß E. Kais. Majestät Gesandten in ihrem letzten Project vom 30. Nov. Art. 13. jüngsthin die obberührte Generalregul fast passiren lassen, und dennoch E. K. Maj. Erbkönigreich und Lande davon ausnehmen wollen, mit diesem Fundament, daß E. Kais. Majestät mit denselben keine pacta hätten. Es haben aber die gehorsamsten Räthe in ihrem Gutachten vom 20. Dec. allerunterthänigst erinnert, daß dieses Fundament schwerlich bestehen, und dahero entweder dasselbe, oder viel besser und beständiger, die oben eingewilligte Regul auszulassen und die in dem Religionsfrieden versehene fundamenta dawider vorzuschützen, welche auf diesen zwey Stücken bestehen: 1mo) daß kraft jetzt angezogenen Religionsfriedens, das jus reformandi der Territorialjurisdiction anhängig; 2do) daß kein Stand des andern Unterthanen sich annehmen; wann sie sich der Religion halben dem Landesfürsten nicht accommodiren wollen, das jus emigrandi bevorstehen solle.

Bey diesem Fundament haben die gehorsamsten Räthe damals vermeynt, daß es ein für allemal verbleiben, und man sich in einiges andre Disputat nicht einlassen sollte, weilen sonst nicht allein die Pfalz-Neuburgische und andere bishero in der Katholischen Churfürsten und Stände Landen behauptete reformationes, sondern auch künftig die Jülichische Lande mit der Religion periclitiren; und zumal bey vielen, oder allen katholischen Churfürsten und Ständen übel ausgelegt werden mögte, daß E. K. Majestät andere Stände an die mit ihren Unterthanen eingegangene pacta binden, sich aber allein derselben entbinden und entschütten wollten. Und wären derowegen die gehorsamsten Räthe dieser Meynung, daß die Gesandten dahin instruirt werden mögten, daß sie sich, da res noch integra, soviel möglich diesen Punct auf den Religionsfrieden zu richten bemühen sollten. Welches Gutachten E. K. Majestät damals allergnädigst approbiret, und solchemnach Dero Gesandten sub dato den 22. Dec. instruirt; welche diese Erinnerung sonderlich in Acht genommen, und derselben nachzuhandeln übernommen. Diesemnach und weilen jetztermeldte E. K. Majestät Gesandten in ihrem letzten Schreiben vom 11ten dieses sich dahin vernehmen lassen, daß sie im Werk begriffen, den Schwedischen Aufsatz mit ihren habenden instructionibus und Befehlen zu erwägen, und dasjenige, was ja mit denselben nicht stehen kann, auszusetzen, und einen endlichen Versuch zu thun, ob dermalen hierunter ein erträglicher Schluß möge erhalten werden; so hat es billig dabey sein Bewendens, und wird des Erfolgs mit nächstem zu erwarten seyn. Nachdem auch E. K. Majestät löblich resolvirt, einige Aenderung in der Religion in Dero Erbkönigreich, es gehe auch wie es wolle, nicht zu gestatten, sondern viel lieber alles auszusetzen; so halten die gehorsamsten Räthe um so viel mehr für rathsam und nothwendig,

daß

daß sie sich eines gleichen durchgehends auch im Reiche erklären, nicht allein zu Verhütung Unglimpfs, und ungleichen Nachklangs, sowohl bey denen Unkatholischen, als Katholischen, wann sie andere an die pacta mit denen Unterthanen binden, sich aber eximiren wollten, sondern auch, weil die Katholischen absonderlich solches übel aufnehmen, und dahero von E. K. Majestät abzufallen und fremden Schutz zu suchen Ursache nehmen werden; sonderlich, wann ihrer ungehörter, und wider ihren Willen ein andres vorgenommen werden sollte; wie sie dann bis dato in ihren Erklärungen sich allezeit wider dieß petitum der Unkatholischen gesetzt, und von dem im Religionsfrieden gegebenen Fundamente nicht treiben lassen wollen. Und könnten auch die gehorsamsten Räthe zumalen nicht vermuthen, daß die Schwedischen weniger auf die Oesterreichischen Erb-, als andrer Stände Landen und Unterthanen dringen werden; in Ansehung ihren an den Oesterreichischen Erblanden, beydes sowohl wegen der Religion, als auch wegen der Region und ragion di stato, damit sie entweder solche Länder E. K. Majestät hochlöbl. Erzhause ganz abnehmen und wenigstens mit dem Unterschiede der Religion darinnen einen ewigen Saamen der Unruhe und Zwiespalt pflanzen, consequenter E. K. Maj. Macht, durch Ermangelung guter Zusammensetzung allezeit stät und imperfect, und vor sich nicht weniger dependent, als vor E. K. Majestät erhalten, viel ein größers, als an einigem anderm Stand gelegen.

Und wann sie ihr Intent im Reiche gegen andere katholische Churfürsten und Stände erheben, um so viel mehr durch ein solches praejudicium und dann durch den Ab- und Beyfall derselbigen katholischen Stände in ihrer Prätension wider E. Kais. Majestät Erblanden würden bestärkt werden, hingegen aber E. K. Kais. Majestät um so viel weniger Fundament

und Beystand, sich in Ihren Erblanden zu manutenniren, haben.

Und hiemit hätte der 13. und 14. Art. wie auch zum Theil der 15. Art. seine Abfertigung.

Sonsten belangend, was in jetzt berührtem Art. 15. weiter angehängt wird, daß weder den kathol. noch unkatholischen Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen durch einig Gesetz oder Eid nicht auferlegt, noch verbothen werden solle, ihrem Gefallen nach das exercitium einer oder andern Religion denen Unterthanen zuzulassen; da wissen sich zwar die gehorsamsten Räthe zu bescheiden, daß kraft des Religionsfriedens einem jeden weltlichen Stand, ohne Verlust seiner Länder, die Religion zu verändern bevorstehet, denen kathol. Geistlichen aber diese Libertät nicht gegeben, sondern dieselbe vermöge des reservati ecclesiastici, wann sie abfallen, ihre Bisthümer und beneficia zu quittiren schuldig. Daß aber jemand durch einige Gesetze oder Eid nicht könne obligirt werden, seinen Unterthanen die Freyheit der Religion nicht zu gestatten, ist ein neues und sehr gefährliches peritum, dadurch die Verfassung des ganzen status catholici angegriffen wird, welche alle und sonderlich die Geistlichen bey Antretung ihrer Regierung, Erzbisthum und Prälaturen, absonderlich über der Religion zu halten durch Fundamentalgesetz und geschworne Capitulationes verbunden zu werden pflegen. Es scheint aber diese Clausul sonderlich dahin gestellt zu seyn, weilen vermöge des andern Art. das reservatum ecclesiasticum dergestalt aufgehebt wird, daß ein jeder Theil bey denen Erz- und Stiftern, welche er am 1. Jan. 1624. inne gehabt, ewiglich verbleiben und wann ein Bischoff oder Prälat die Religion verändern wollte, alsdann das Bisthum oder Stift abzutreten schuldig seye, das Bisthum aber dem Theil, welchem es kraft gegenwärtigen Friedensschluß zugeeignet

eignet wird, zu verbleiben haben solle, damit einem solchen zum Abfall disponirten Bischoff oder Prälaten, ehe er sich zu einer andern Religion öffentlich erkläre, das Lutherthum einzuführen und die kathol. Unterthanen gleichfalls von ihrer Religion (ohne daß er deswegen seines Bisthums könnte entsetzt werden) abzuführen, solches auch alsdann mit dem vinculo pactorum zu bekräftigen, bevorstehe. Wäre deßwegen als ein neues und gefährliches petitum ganz zu verwerfen.

Huc usque lectum et approbatum fuit votum die 29. Martii. Continuatum die 1. April. 1647. et accessit ad ceteros Excell. D. C. a Tieffenbach.

Wie gerathen.

Ad Art. 16. finden die gehorsamsten Räthe, daß die Unkatholischen in ihrem Aufsatz vom 21. Aug. des jüngst verwichenen 1646. Jahrs gleichwohl zugelassen, daß deßfalls die in denen Lehnbriefen versehene pacta auch in Acht genommen werden sollen, dahero man dieses Artikuls halben mit denselben fast einig gewesen; gleichwie nun die gehorsamsten Räthe verhoffen wollen, es werde der Gegentheil, was er einmal bewilligt, nicht zurück nehmen und darauf beharren wollen; also vermeynen sie, es werde bey dem, was E. Kais. Maj. Gesandten unterm 30. Nov. darauf ausgesetzt, sein Verbleibens haben sollen und werden.

Wie gerathen.

Ad 17. hat gleichfalls sein Bewendens bey dem, was die Kais. Gesandten unter einem Art. mit dem nächst vorhergehenden geantwortet.

Wie gerathen.

Ad 18. die gehorsamsten Räthe finden diesen Art. von dem, was die Unkatholischen jüngsthin am

24. Aug. sub eodem numero überreicht, in diesen Puncten different: 1) daß vor dem Wort „jurisdictio ecclesiastica“ ein andres, nämlich „jus dioecesanum“ welches sich etwas weiters erstreckt, zugesetzt: 2) libera imperii nobilitas expresse mit begriffen: 3) daß dieß jus oder jurisdictio contra status acatholicos et eorum subditos tam inter catholicos et evangelicos, quam inter ipsos evangelicos aufgehoben seyn solle; auch 4) diese Generalregul hinzugesetzt wird, quod (hoc jus sive jurisdictio) intra terminos territorii cujusque se continere debeat. Was nun das Wörtlein jus dioecesanum belangt, weil es nicht allein die Jurisdiction, sondern andere administrationes, officia und beneficia in sich begreift, halten die gehorsamsten Räthe billig für bedenklich, und nicht zu passiren. Was aber den zweyten Zusatz, daß die freye Reichsritterschaft dießfalls denen andern Ständen und Unterthanen sollte gleich gehalten werden, betrift, hätte kein Bedenkelis. 3) Daß das jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica contra acatholicos status et eorum subditos, tam inter catholicos et evangelicos, quam inter ipsos evangelicos solle aufgehoben seyn, ist obscur und sowohl deswegen, als auch, weil es ein neuer Zusatz, zu verwerfen; daß aber 4) das jus dioecesanum und jurisdictio ecclesiastica intra terminos territorii cujusque sich innhalten solle, scheinet fürnehmlich dahin gerichtet zu seyn, daß die kathol. Bischöffe sich einiger Visitation, Confirmation ꝛc. in denen Klöstern, welche unter den Unkatholischen gelegen, nicht gebrauchen sollten, welches dem Religionsfrieden, auch E. Kais. Maj. vorigen Resolutionibus und dem letzt ausgegebenen Aufsatze der Kais. Gesandten zuwider, und dahero auszulassen. Kann auch sonsten universaliter nicht bestehen, weil solchergestalt vielen katholischen Bischöffen, welche gar kein territorium haben, oder

deren

deren Dioeceſis ſich unter unterſchiedlicher Stände territorium erſtrecket, das jus dioeceſanum ganz oder zum Theil genommen würde. Was endlich bey dieſem Art. angehängt wird, quod quis A. C. ſit? Evangelici dijudicare debeant: findet ſich zwar auch in ihrem vorigen Aufſatz, dawider die Kaiſerl. in ihrer Gegenerklärung nichts repliciret, ſondern dieſen Punct ganz ausgelaſſen. Iſt auch der gehorſamſten Räthe Meynung nach nicht zugelaſſen, weilen der Religionsfrieden ein pactum et transactio publica inter partes, und dahero die explicatio deſſelben nicht einem Theil allein, ſondern beyden zuſtehet. Und hindert nicht, daß gleichwohl bey denen Kathol. ſtehet, zu erkennen, wer Katholiſch oder nicht Katholiſch ſey? Weilen die kathol. Kirche nicht eine Particular-, und in dem Reiche allein beſtehende Kirche iſt, ſondern universal, und die notio, wer Katholiſch ſey, nicht bey denen Reichsſtänden, ſondern bey der päbſtlichen Heiligkeit, und ſogar bey der ganzen kathol. Kirche ſtehet; hingegen aber die angemaßten Evangeliſchen unter ſich ſelbſten und von einander geſpalten, in Anſehung ſich dieſer Denomination alle, die nicht päbſtiſche ſeyn, ſo different, als ſie wollen, gebrauchen.

Ad Art. 19. Dieſer Art. iſt bereits in dem Project der Kaiſerl. de 30. Nov. approbirt, in welchem allein dieſes, wie ein und andrer Theil wegen der Ueberfahrung dieſer Conſtitutionen bey dem Kaiſerl. Reichshofrath oder Kammergericht, ſich Rechtens zu erholen, zugeſetzt werden.

Ad Art. 20. Dieſer Art. iſt in ſubſtantia dem gleich, wie er am 24. Aug. 1646. von denen Unkatholiſchen ausgegeben worden, ausgenommen, daß allhier hinzugeſetzt wird, quod Commiſſarii ad partium cauſas deputandi ſolum referre res geſtas, nihil autem inſtar ſententiae definire debeant. Euer

Kaiſ.

Kaiſ. Maj. Geſandten haben denſelben ad proxima comitia ausgeſetzt.

Ad Art. 21. Dieſer Art. iſt gleichfalls in ſubſtantia: dem, was im Aufſatz der Unkatholiſchen de 24. Aug. einkommen, gleich, aber in dem ungleich, daß die Unkatholiſchen hernacher in der mit E. Kaiſ. Maj. Geſandten in Beywesen des Salvii gehabten Conferenz, die majora vota in quaeſtione, an contribuendum? admittirt, und dieſelben allein quoad quantum contravertirt, anjetzo aber in beydem wieder auf ihren vorigen Fuß fallen.

Die Kaiſ. Geſ. haben ſich in ihrem Project der majorum in cauſis religionem concernentibus begeben; im übrigen darauf beharrt, mit dem Anhange, daß, wenn jemand ſich quoad quantum beſchweret finde, demſelben ſeine Nothdurft bey E. Kaiſ. Maj. anzubringen bevorſtehen ſolle.

Die gehorſamſten Räthe wollen verhoffen, weilen die Unkatholiſchen in darobbenannter Conferenz ſich etwas ergeben, ſo werden ſie nicht allein ſolches nicht zurücknehmen, ſondern auch im übrigen der Vernunft, und der von E. Kaiſ. Maj. angeführten ragion ſtatt geben.

Ad Art. 22. Bey dieſem Punct, die Beſtellung der Gerichte betreffend, kommen beyde Projecte der Proteſtirenden vom 24. Aug. und des jetzigen Schwed. in dieſem übereins, 1) daß die Aſſeſſores in denen unterſchiedlichen Gerichten, wie auch die praeſides pari numero ex utraque Religione ſeyen, die Praeſides von Ihro Kaiſ. Maj. allein benennt, einer kathol. und der andere unkatholiſch ſeyn, und unter denſelben einer officium judicis zugleich vertreten; 2) der Kammerproceß ferner corrigirt, und bey einem als dem andern Gericht obſervirt; 3) eins und das andre Gericht denen Viſionibus und Viſitationibus

unter-

unterworfen seyn, 4) die dubia emergentia ad comitia generalia remittirt; 5) keine Commissiones extraordinariae, inhibitiones, promotoriales statt haben, 6) einem jeden Stand seine privilegia primae instantiae, Austregarum, de non appellando vorbehalten seyn; 7) das Schwäbisch-Rothweilisch-Hagenauisch ꝛc. Gericht aufgehoben; 8) das übrige, was hierher gehört, bis nach gemachtem Friedensschlusse aufgespart; jedoch 9) ehe die Gesandten von einander ziehen, expedirt werden sollten. Es seynd aber die Projecte in diesem different, 1) daß die Protestirende für eine notorische Nothwendigkeit gehalten, daß neben dem Reichshofrath und dem Kaiserl. Kammergericht, noch ein drittes Gericht, etwa zu Magdeburg, zu seiner Zeit, wann diese Stadt wieder aufgebaut, oder Halberstadt, oder Goßlar aufgerichtet werden solle, 2) diese Gerichte gar keine Concurrenz haben sollten. Nun fället das Schwedische Project von dem dritten Gericht, wie auch von der Privation der Concurrenz ab; prätendirt aber hingegen, 1) daß aus und von einem jeden Kreis 5 Assessores präsentirt; 2) vor den Reichshofrath keine causae religionis vel religionem concernentes gezogen, 3) dem Beklagten, in welchem Gericht er zu Recht stehen wolle, frey stehen, 4) die privilegia exemtionis ab his judiciis aufgehoben, 5) die geheime und Conscienzräthe hiebey kein parte haben, noch ihnen zu dem Ende die Acta communicirt werden; 6) die concurrentia jurisdictionis zwischen beyden Gerichten so lang, bis das obige alles zu Werk gerichtet in suspenso verbleiben solle, hielten auch 7) dafür, daß das Kammergericht an einen bequemen Ort, als etwa Erfurth, Eger, Halberstadt zu transferiren. E. Kais. Maj. Gesandten haben in ihrem Aufsatz vom ꝛc. Nov. diese ganze Materie auf den nächstkünftigen Reichstag remittirt. E. Kais. Maj. haben diese

Dero

Dero Gesandten Antwort unter dato dem 22. Dec. allergnädigst approbirt, auch sich vernehmen lassen, daß Ihro die Translation des Kammergerichts an einen bequemern Ort und in specie nacher Erfurt nicht möchte zuwider seyn.

Wenn nun die gehorsamsten Räthe das Schwedische Project gegen dem, was die Protestirenden ausgegeben, halten, finden sie zwar für gut und zu acceptiren, daß es bey denen beyden obbenannten Gerichten allein verbleiben solle; hätten auch wegen der Translation in genere kein Bedenkens, hielten auch unvorgreiflich für E. Kaiserl. Maj. Erblanden für bequem, wann diese Translation lieber nacher Erfurt, als Halberstadt, oder auch nacher Eger (mit dem Verstand, wie es die Proponenten vermeynen) geschähe, finden aber sonsten das letztere Project, wegen der Cassation privilegiorum exemtionis für E. Kais. Maj. hochlöbl. Erzhaus, wie auch wegen der übrigen neu annectirten Conditionen, fast für beschwerlicher, als das vorige. Wollen derowegen nicht hoffen, daß der Gegentheil präcise darauf zu beharren, und was sie einmal nachgegeben, wieder zurück zu nehmen gemeynt seyn, sondern diesen Punct, der Kais. Gesandten Vorschlag nach, auf den nächstkünftigen Reichstag werde remittiren lassen. Wie dann E. Kais. Maj. Gesandten sonder Zweifel, weil sie nicht anders instruirt, demselben Vorschlag also inhäriren werden. Im Fall aber die Gegentheil in diesen und andern obberührten beschwerlichen Puncten, sonderlich aber in dem, was wegen Freyheit der Religion in E. Kais. Maj. Erblanden prätendirt wird, sich obstinirten, und nichts besseres zu erhalten; so wüßten die gehorsamsten Räthe nicht, warum E. Kais. Maj. in denen übrigen Puncten etwas nachgeben sollten; falls aber zu verspüren, und Sicherheit zu erlangen wäre, daß man die Religion in E. Kais. Maj.

Erblan-

Erblanden erhalten könnte, wäre weiter zu bedenken, ob man nicht in plerisque aliis nachzugeben hätte.

Und weil es nunmehro ad summum, und an den Bindriemen kommen, so hielten die gehorsamsten Räthe unvorgreiflich dafür, es möchte zuvor und ehe man sich in etwas weiter auslasse, dahin zu gehen seyn, daß vor allen Dingen und sonderlich, weil die Kronen ihre Satisfaction erlangt, ein General-Armistitium auf etliche Monat, allermassen sich die Kronen zu mehrmalen dahin erbiethig gemacht, auch veranlaßt worden, geschlossen; 2) wann auch dieß nicht zu erhalten, alsdann alles mit denen Reichsständen deliberirt werden; und darauf ferner, was und wie weit man noch fürters nachzugeben, berathschlagt werden. Dann sollten die Stände hierinnen präterirt werden, nichts anders zu erwarten, als daß beyde Katholische und Unkatholische darob Ursach nehmen würden, sich noch mehrers zu beschweren, und diese noch stärker in E. Kais. Maj. zu dringen, jene aber sich ganz und gar zu separiren; hingegen, wenn die Feinde auf diesen unbilligen petitis unveränderlich beharren, und sich auf keine Weise hievon dimoviren, dabey aber die Stände mehrers erkennen sollten, wie falsch es die Franzosen mit der Religion und den kathol. Ständen meynen, so wäre dieses das einzige Mittel, die hierunter interessirten kathol. Stände, und mit denselben viel Protestirende, die eben auch durch diese schwedische Intervention in puncto Gravaminum, wirklich viel gravirt werden, mit E. Kais. Maj. wieder zu reconjungiren. Sollte man aber in Religionssachen auch im Reich viel nachgeben, und dem Feind vermittelst Continuation der Waffen gleichfalls campo lassen, nach geschlossenen Gravaminibus sich mit dem puncto solutionis militiae aufzuhalten, oder E. Kais. Maj. stante tractatu Gravaminum gleichfalls zu opprimiren, so wird man doch vor E. Kaiserl.

Maj.

Maj. und Dero Posterität keinen Frieden und Salvation, sondern Schand, Spott, Verlust der Religion, Land und Leute und eine Malediction davontragen.

Dahero die gehorsamsten Räthe nicht sehen, wie es sich viel oder wenig ex parte catholicorum weichen läßt, es erscheine dann durch ein erträgliches armistitium, daß die Feinde ernstlich Friede haben wollten: und auf solchen Fall könnte eingerathenermassen mehr und weniger, ausser, was die Erblande concernirt, nach der Kais. Gesandten Discretion, sonsten aber nicht, gewichen werden.

Conclusum in consilio deputatorum die 27. et 28. Martii Anno 1647.

PRAESENTIBUS.

Excmo D. Vicecancellario Imp.

D. Söldner. Walderode.

VIII.

Gutachten auf der Gesandten Relation vom 20. Mai 1647. den 3. Jun. 1647.

Die gehorsamsten Räthe befinden aus der abgelesenen Relation von Osnabrück d. d. 20. Mai nächsthin, daß es das Ansehen hat, als ob zwischen den Kaiserl. und Königl. Schwedischen, wie auch der Protestirenden Gesandten die hinterstelligen Differenzien in puncto Gravaminum et Satisfactionis fast mehrentheils verglichen; dann, soviel 1) die Achtserklärung anbelangt, daß solche wider die Reichsstände allein auf Reichstägen zu erkennen, ist selbiger Punct, neben dem Justitienwerk auf nächstkünftige Reichsversammlung ausgestellt, desgleichen das remedium provisionale für die Creditores, und wird man seiner Zeit das fürgeschlagene Gutachten, wie indessen wider die beklagten Debitores zu verfahren, vom Reichshofrath und Kammergericht abzufordern, auch die dabey an die Hand gegebene Erinnerung, daß immittelst in dergleichen Fällen die circumstantiae temporum considerirt und niemand wider die Gebühr übereilt werden möchte, in Acht zu nehmen wissen.

So hat fürs dritte, mit der Postbestellung, daß in Deutschland allein Deutsche hiezu zu gebrauchen, und die Postbediente ab oneribus personalibus befreyt seyn, die onera realia aber den andern gleich tragen sollen, sein abhelflich Maas erlangt.

Ob dann zum vierten die Gegentheils von der begehrten Erhebung der Stadt Erfurt in eine Reichsstadt, gleichwie sie mit Osnabrück gethan, abstehen

werden, hat man mit nächstkünftiger Relation zu erwarten.

Wegen der Commercien ist man einig.

Desgleichen wegen Freystellung der Religion für der Reichsstände Unterthanen. Die Differenz beruht noch auf dem puncto der Erbunterthanen in E. Kais. Maj. Erbkönigreich und Landen. Weil nun E. Kais. Maj. bereit beständig resolvirt, in solchen nicht zu weichen, Hr. Graf von Trautmannsdorf auch allbereit dasselbe nacher Osnabrück, den Schwedischen in originali fürzuzeigen, überschickt, und hierdurch ihnen die Hoffnung zu einigem weitern Temperament allerdings benommen: als hat man zu erwarten, wessen sich die Schweden hierauf endlichen vernehmen lassen werden; denn sie endlich weichen oder nachgeben werden müssen, oder nicht; priori casu ist die größte Difficultät, so bishero den Frieden aufgehalten, aus dem Wege geräumt, posteriori autem würde es fast mit dem ganzen Friedenstractat einen Bruch gewinnen, jedoch wäre dahin zu sehen, daß hierunter nicht das odium auf E. Kais. Maj. und Dero Haus allein gewälzt, sondern die Ursach der Ruptur vielmehr dem Gegentheil aus andern Puncten, welche nicht so odiös für E. Kaiserl. Maj. seyn würden, zugemessen werden möchte.

Hierunter ist nun die Pfälz. Sache und die Bezahlung der schwed. militiae, sowohl was etwan noch wegen der prätendirten Bremischen, Braunschweigischen und Mecklenburgischen Satisfaction und dann der Schwed. Session im Fürstenrathe, desgleichen wegen des Stifts Osnabrück weiter difficultirt werden möchte, davon ohne Zweifel mit nächster ordinari völliger Bericht einkommen wird, und hätte man indessen die Kaiserl. Abgesandten einig und allein mit einem recepisse zu beantworten.

Belan-

Belängend ferner des Hrn. Grafen von Trautmannsdorf Schreiben von Münster aus de dato 21. May sind die Räthe mit demselben einig, daß er sich mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln in keinen weitern Disputat einlassen, und besser den Königsmark in Westphalen, als in Böhmen aufzuhalten.

Ein mehreres wissen die gehorsamsten Räthe für dießmal nicht zu erinnern; stellen alles zu E. Kaiserl. Maj. allergnädigsten Wohlgefallen, Dero sich zu beharrlichen Kaiserl. Gnaden alleruntertänigst gehorsamst empfehlende.

Concluſum in Conſilio Deputatorum. Poſſonii 3. Jun. Ao. 1647.

IX.

Der deputirten Räthe gehorsamstes Gutachten über das Schwedische von Osnabrück eingeschickte instrumentum pacis.

Lectum sacrae Caesareae Majestati Viennae 11. Apr. 1647. und haben Ihro Kais. Maj. geschlossen, wie bey den Puncten ad partem notirt.

PRAESENTIBUS.

D. C. a Khevenhüller.
D. B. Preiner.
D. C. Schlick.
D. C. Martiniz.
D. C. Kurz.
D. C. Kollowrath.
D. C. Trautson.
D. C. Puechheimb.
D. Prüchlmayer.
Secr. Söldner.

Ad Prooemium.

Demnach gleichwohl die Krone Schweden niemal einige Parität gegen den röm. Kaiser prätendiret, als sollen die Gesandten sehen, ob mit gutem Glimpf die Sachen dahin gebracht werden könnten, daß Ihre Kais Majestät und Dero Gesandten, der Krone Schweden und Dero Gesandten präponirt werden, dawider zuversehnlich die Schweden selbst kein Bedenken haben werden, non obstante, daß sie sich selbst vor diesem in der Vollmacht vorgesetzt; denn ein großer Unterschied zwischen der Vollmacht und dem instrumento pacis.

Wie gerathen.

Ad art. 1. Könnte verbleiben, excepto ordine praecedentiae, welches dann noch weniger, als in prooemio sich gedulden läßt.

Wie gerathen.

Ad Art. 2. Die Amnestie betreffend. Wann die folgenden Articul diesen Articul dahin erläutern, wie E. K. Majestät sowohl wegen der Erbländer, als auch sonsten sich resolvirt, so könnte es dabey verbleiben; dieweil aber diese exceptiones nicht folgen, als wird diese regula generalis nicht subsistiren können. Ob man aber solches anjetzo, oder zu einer andern Zeit difficultiren solle, folgt in fine dieses Gutachtens.

Ad 3. Restitutionem omnium occasione motuum Bohemiae et Germaniae ablatorum belangend, wird wieder der terminus a quo ab initio motuum Bohemiae et Germaniae repetirt. 2) Die restitutio nicht allein auf die profana, sondern auch auf die sacra extendirt, 3) die exceptiones contra restitutionem gar obscure reservirt.

Des weitern Erfolgs zu erwarten, in toto aber ist dieser Articul ganz gefährlich.

Was nun den terminum ab initio motuum Bohemiae et Germaniae betrifft, giebt gar keinen certum terminum a quo, sondern es stünde ihnen, vermöge dieses Friedens noch frey, dieselben noch weiter, als bis anno 1618. zurück zu führen, maßen sie sich dessen auch vor diesem vernehmen lassen, auch in specie mit Aachen und andern practiciren; welches ein sehr gefährlicher passus und einer mehrern Erläuterung bedarf. Was fürs 2) die extensionem ad sacra et profana belangt, ist nicht wenig bedenklich; es bedarf auch die reformatio exceptionum contra restitutionem einer mehrern Erläuterung.

Ad 4. folgt darauf die Special-extenſio hujus regulae ad regna et provincias hereditarias in politicis et aliis. Und hat hierinn bey E. K. Majeſtät Reſolutionen ſein Bewendens, und ſolches um ſo viel mehr, weil der Obriſthofmeiſter zu verſtehen giebt, es werden die Gegentheile darauf nicht beharren, ſondern ſich damit contentiren laſſen; allermaßen die Beylage C. ad artic. 13. in puncto gravaminum ausweißt. Bey welchem die nota marginalis wegen Münſterberg in Acht zu nehmen.

Ad 5. Cauſam Palatinam betreffend, befinden die gehorſamſten Räthe, daß es ratione gradus electoralis für Bayern, wo nicht weniger wegen der Länder Ober- und Unterpfalz durch die vorgegangene Separation weit in einen andern Stand kommen, als es vorhin geweſen, und E. K. Majeſtät nicht Urſache haben, derentwegen des Friedens zu entrathen: allermaßen der Herr Churfürſt um E. Majeſtät willen länger in Gefahr nicht ſeyn will. Man erinnert ſich aber, daß der Herr Churfürſt das collegium electorale in utroque puncto (worinnen ſonderlich ratione provinciarum Obern-Pfalz E. K. Majeſtät ſelbſten zu Nutzen kommt), für ſich hat; 2) daß die Franzoſen zu einem ebenmäßigen ſich verobligiret und ſolchen Verlaß bey denen mediatoribus hinterlaſſen; 3) die Schweden ſelbſten ſich erkläret, ihme die halbe Pfalz mit ſammt der Grafſchaft Chamb zu überlaſſen; 4) daß der Monſieur d'Avaux ſich rund erkläret, es möchten zwar Ihre Kaiſ. Majeſtät von der Obern-Pfalz weichen, ſo weit ſie wollten; ſie Franzoſen aber, wollten dem Churfürſten ſoviel, als ihme an der Pfalz abgezogen würde, an dem Lande ob der Ens erſetzen. Dannenhero wollte man auch gehorſamſt dafür halten, daß es hierinnen noch zur Zeit bey vorigen Kaiſerlichen Befehlen ſein Verbleibens hätte, und keine widrige Erklärung von E. K. Majeſtät erfolgte. Und da ja dieſer paſſus

nicht

nicht superirt könnte werden, inzwischen in einem andern (ohne daß E. K. Majestät nec pro nec contra sich erklärten) schreiten.

Bey diesem 5. §. haben Ihre Kais. Majestät geschlossen: daß Sie es bey vorigen Ihren Erklärungen bewenden lassen. Den neuen von den Schwedischen gethanen Vorschlag betreffend, daß der jetzige Churfürst aus Bayern seine Session haben, hernacher aber, die Successores mit dem octavo alterniren sollen, so müßten es Ihre Kais. Majestät dahin gestellt seyn lassen, was Sie nicht verhüten könnten. Was aber die Länder der Obern-Pfalz anlangt, da wollen Ihre Kaiserl. Majestät dem Churfürsten, wie bis dato geschehen, also noch ins künftig, damit derselbe dabey erhalten werde, jederzeit sich bearbeiten.

Ad 6. Was die übrigen Art. wegen des Hauses Pfalz utque ad Sulsbacensia inclusive anbetrifft, haben kein Bedenkens.

Placuit.

Ad 7. Kitzingen und Wilzburg betreffend. Ob zwar wegen Kitzingen es eine abgeurtheilte Sache, so möchte es dennoch aufs neue examinirt werden. Wilzburg gehört ohnedeß dem Markgrafen von Brandenburg.

Placuit.

Ad 8. Das Haus Würtemberg betreffend hält man nicht dafür, daß der Friede wegen dieser Restitution solle aufgehalten werden: allein daß diese Clausul hinzugerückt werde: salvis juribus ante hos motus cuique competentibus etc. Und weil in beider consulto vorkommen, daß der Churfürst von Bayern bey dem jüngst vorgegangenen armistitio sich Heidenheim vorbehalten: als wären die Kais. Gesandten zu

erinnern, daß sie hierinnen um so viel weniger weichen sollten, weil der Churfürst Zweifels ohne ratione situs, loci et contiguitatis mit Bayern, es nicht hinterlassen und E. K. Majestät gleichwohl den Nutzen dabey haben werden, daß sie immittelst 500000 fl. nicht zahlen dörfen.

Placuit.

Ad 9. Mümpelgard betreffend werden die Spanischen die Nothdurft dabey zu erinnern haben.

Placuit.

Ad 10. Den Markgrafen von Baaden-Durlach betreffend. Dieweil dieses sententiae seynd, so zwar noch vor anno 1624. ergangen, aber gleichwohl occasione hujus belli, und allem Ansehen nach die Schweden von denen antegravatis nicht weichen werden, so hält man dafür, daß der Friede deßwegen nicht aufzuhalten, dieser §. aber mit der Clausul, wie oben (salvis juribus ante competentibus) zu verwahren; 2) die clausula de fructibus perceptis et percipiendis auszulassen.

Wegen Röteln wird der Obristhofmeister die beste Information von dem Vollmar selbsten haben können.

Placuit.

Ad 11. Jägerndorf betreffend. Gehört ad Cancellariam Bohemicam.

Placuit.

Ad 12. Croy belangend, wäre mit den Spanischen zu conferiren.

Placuit.

Ad 13. Nassau-Saarbrücken betreffend, hätte kein Bedenken, jedoch daß Lothringen auch restituirt werde. Et omittatur clausula, „cum omni causa."

Placuit.

Ad

Ad 14. Nassau-Siegen betreffend, hätte kein Bedenkens, jedoch salvis juribus alterius lineae.

Placuit.

Ad 15. Fiat secundum regulam, salvis juribus cuique competentibus ante bellum, et exceptis subditis austriacis.

Placuit.

Ad 16. et 17. Die Städte und die debita betreffend, folgt gleichfalls der Regel ad annum a termino 1624.

Ad 18. hat kein Bedenkens.

Ad 19. transeat, omissa parenthesi.

Ad 20. De feudis renovandis, transeat.

Ad 21. Bey diesem Artic. wird widerum die restitutio ab initio motuum Bohemiae etc. quoad provincias hereditarias wiederholet, und weilen wegen der Erblanden E. K. Majestät bereits etliche Räthe deputirt, welche dieses Puncts halber E. K. Majestät ihr Gutachten überreichen sollen; also lässet man es dahin gestellt seyn, verhoffend der Herr Obristhofmeister werde es soweit gebracht haben, daß man wegen der Erblande in E. K. Majestät weiter nicht dringen werde. Da aber dieß nicht wäre, so wäre in Acht zu nehmen, was E.K. Majestät bey der Separation des Churfürsten in Bayern, mit sammt denen demselben untergebenen Waffen zu thun.

Ad 22. Die mobilia, se moventia, aedificia destructa et depositra ist unbillig, sonderlich wegen der depositorum, jedoch wegen des Friedens zu überwinden.

Ad 23. Die Jülichische Successionssache betreffend: placet, dummodo pacis conclusio per hoc non retardetur.

Ad 24 — 27. De juribus statuum, seynd mehrentheils bewilligte Sachen. Was aber diese 3 puncta

betrifft: 1) an vivo Imperatore eligendus sit Rex Romanorum? 2) quod capitulatio Caesarea non nisi consentientibus omnibus statibus mutari; 3) comitia singulis triennijs celebrari debeant; tragen ob sich allerhand Bedenkens; könnte aber dergestalt eingerichtet werden, si ita aeque Electoribus, quorum de juribus post Imperatorem praecipue agitur, ac reliquis staribus placeat; möchten Ihre Kais. Majestät es auch geschehen lassen.

Placuit, wie gerathen.

Was zum 24. die Reichsstädte aeque als collegia caetera vorum decisivum haben sollen, betrifft, ist solches hiebevor allerhand disputationibus unterworfen gewesen; dieweil aber bey diesem Frieden viel andre Sachen zugelassen werden müssen, so hat man darwider kein Bedenken, zumalen es E. K. Majestät an Dero juribus Imperii nichts präjudiciren thut.

Mündlich referirt, und placuit, wie gerathen; reliqua rursus omissa usque ad punctum ratificationis.

Was ferner betrifft zum 29. das jus foederum faciendorum cum exteris, kann passiren, jedoch, wo gesetzt wird, at si Caesares quemquam statuum primi lacessiverint, tunc, sicuti defensio, ita et foedera licita sunto, verstehen es die deputirten gehorsamsten Räthe, daß es auch vice versa gemeynt sey.

Wo zum 30. gesetzt wird: rata igitur sint, quae hucusque eo modo ab ordinibus inita sunt foedera, da vermeynet man, diese Clausul auszulassen. Das übrige aber, rata sint pacta familiarum etc. könnte stehen bleiben mit der Clausul: quatenus sunt a Caesaribus confirmata.

Zum 31. wegen Verneuerung der Reichsmatricul hat es kein Bedenken.

Die

Die Städte Erfurt, Eger und Osnabrück betreffend. Wegen Erfurt wäre zu communiciren mit dem Chur-Mainzischen; wegen Eger abzuschlagen; wegen Osnabrück läßt man es dahin gestellt seyn.

Betreffend zum 32. die Exemtion a jurisdictione et Imperii ordinibus scheint sonderlich auf das Haus Oesterreich gestellt zu seyn. Die gehorsamsten deputirten Räthe vermeynen, es möchte dasselbe, wie der punctus religionis ausgestellt werden.

Der Punct zum 32. wegen Ertheilung der Privilegien gehet E. K. Majestät Hoheit etwas zu nahe, und wäre zu versuchen, ob sie davon zu bringen.

Zum 34. die Bestellung der Posten betreffend, lauft dem Kais. Postregal, wie auch dem commodo publico zuwider, und werden nur allerhand confusiones, auch Verhinderung an schleuniger Beförderung der Posten mit sich führen.

Der Punct wegen Duplicirung der summae appellabilis reicht auch für das 35. sowohl, als der vorige, zu E. K. Majestät Diminution, und zu der mittelbaren Unterthanen Beschwerung: ist aber deßwegen der Frieden nicht aufzuhalten. Es wäre aber dieser und voriger Punct E. K. Majestät Geheimen Rath und Obristen Hofmeister anheim zu stellen, was derselbe zu E. Kaiserl. Majestät Dienst wird erhalten können.

Von diesem Articul bis zu Ende des Articuls, wo von der Ratification gehandelt wird, können alle passirt werden. Bey dem Articul der Ratification aber haben E. Kaiserlichen Majestät deputirte gehorsamste Räthe dieses in Unterthänigkeit andeuten wollen, daß sie bey obangedeuteten Puncten die gethane Erinnerung ihres Theils mit dieser Intention gethan, da sie davor halten, die Kaiserl. Gesandten hätten sich viel oder

wenig über dieß Instrumentum pacis nicht herauszulassen, weniger etwas schriftliches hinaus;zugeben, es seye dann, daß die Schwedischen den art. in puncto solutionis militum auch exprimirt und man dessen verglichen werde. Dann von diesem ihrem Begehren wird erscheinen, ob sie realiter einen Frieden haben, oder aber unter dem Titel solutionis militiae, alles, was bishero tractirt, eludiren wollen, und E. Kais. Majestät und den katholischen Ständen, oder aber E. Kais. Majestät und Dero Erzhaus allein (weilen Bayern sich schon davon gemacht), so schwer machen wollen, daß E. K. Majestät leichter den Krieg führen, als zu dergleichen Solution gelangen können.

In puncto includendorum in pace, da schließen die Schwedischen auf ihrer Seiten unter andern ein, den vermeynten König aus Portugall, auf Seiten aber E. K. Majestät übergehen sie die Päbstl. Heiligkeit und den Herzog von Lothringen, dahero die deputirten gehorsamsten Räthe vermeynen, daß die Auslassung besagten vermeynten Königs in Portugall, und Inserirung der Päbstlichen Heiligkeit und des Herzogs von Lothringen zu urgiren sey.

Zum Schluß wegen Befestigung des Friedens werden beede Kronen, Schweden und Frankreich allegiret, des Königs in Spanien aber nicht gedacht. Dahero die deputirten gehorsamsten Räthe in allweg nöthig erachten, solchen auch in berührten Schluß ausdrücklich einzusetzen. Im übrigen hat es kein Bedenken.

Es wird aber alles zu E. Kais. Majestät allergnädigstem Belieben gestellt. Dero sich die deputirten gehorsamsten Räthe allerunterthänigst empfehlen thun.

Bey dem art. ratificationis pacis haben Ihre Kaiserliche Majestät geschlossen, daß Dero Kais. Gesandten sich

dahin

dahin erklären sollen, daß die Schwedischen den art. de satisfactione militum ganz auslassen sollen, und da solches nicht zu erhalten, könnten sie geschehen lassen, daß sie deßwegen einen Specialpunct übergeben, darinnen wollen sich E. Kais. Majest. Gesandten ersehen, und nach Beschaffenheit der Sachen sich darüber erklären.

Ita conclusum in Consilio Deputatorum 16. Apr. Viennae anno 1647.

PRAESENTIBUS.

Domino Procancellario Imp. D. C. a Kurz.
D. a Gebhard.
Söldner.
D. Walderode.

X.

Gutachten der deputirten Räthe, die Churbayrische Tractation wegen Reconjunction der anvertrauten Reichsvölker betreffend, 23. Aug. 1647.

Lectum in Consilio secreto Pilsenae 25. Aug. 1647.

PRAESENTIBUS.

Caesare; it. Illustrissimis et Excell. Dominis.

C. a Trautmannsdorf.
C. Schlick.
C. a Martiniz.
C. Curtio.
C. a Puecheimb.
D. Prüchelmayer.
D. a Gebhard.
Walderode.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Kais. Majestät anwesende gehorsamste Reichshofräthe haben dasjenige, was die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Sachen der Herüberbringung Dero bishero untergehabten Reichsvölker betreffend, auf E. K. Majestät an Dieselbe vom 14. Jul. jüngsthin abgegangene Antwort in zwey unterschiedlichen Schreiben unter dato den 26. jetztbesagten Monats replicirt, in fleißiger Deliberation gehabt. Es finden dieselbe durchaus dahin gestellt, daß der Herr Churfürst nicht allein nicht gestehen will, daß E. K. Maj. gedachte Völker zuständig, oder sie einige Befugniß, selbige solchergestalt ihme zu entziehen hätten, sondern

dern improperiret allenthalben den Johann de Werth deßwegen, daß er sich solchergestalt zu E. K. Majestät gebrauchen lassen, das abscheuliche crimen eines Meineyds und Treulosigkeit, fodert derowegen ab zu vermeyntlich verwirkten Strafe, will die auf seinen Kopf geschlagene taglia nicht abthun, sondern beharrt vielmehr auf die wider ihn und seine Parricipes angestellte Processe, antwortet auch endlich nichts auf E. Kais. Majestät wegen Loslassung der Völker an Se. Churfürstliche Durchlaucht gestelltes peritum.

Nun haben E. K. Majestät gehorsamsten Räthe in Erwägung dieser Sachen ihre ganze Consultation auf diese 3 Fragstücke gestellt. Als nämlich und fürs

1) Ob Ihro auf solches Ihr Schreiben zu antworten?
2) Was und welchergestalt?
3) Was daneben und weiters zu thun?

Was nun die erste Quästion, an respondendum? belangt, kommen denen gehorsamsten Räthen zwar diese Bedenken vor, warum jetziger Zeit und bey denen gegenwärtigen Conjuncturen mit solcher Antwort inne zu halten. Dann 1) ist kundbar, daß E. K. Majestät ohnedieß mit etlichen gefährlichen Feinden zu thun, und zu besorgen, es möchte der Herr Churfürst durch die Antwort nur mehrers exacerbirt werden, und etwa zu einem öffentlichen Bruch mit E. K. Maj. daraus Anlaß nehmen; maßen dann Chur-Cölln deßwegen rathet, daß man Se. Churfürstl. Durchlaucht ferner nicht irritiren, oder das negotium exulceriren solle: 2) weilen Chur-Cölln selbst sich wieder mit E. Kais. Majestät conjungirt und zu hoffen, es möchten sich Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern auch mit der Zeit eines Bessern bedenken, zumalen da sie, wie verlautet, von der Krone Schweden quoad ratificationem des gemachten armistitii nicht völlige Satisfaction

faction erlangt hätten. Da hingegen zu besorgen, wann Chur-Bayern sich zu einem offenen Bruch mit E. Kais. Majestät resolvirte, es möchte Chur-Cölln gleichfalls anstehen, oder rückwendig gemacht werden; 3) weilen ohne des zwischen E. Kais. Majestät hochlöbl. Haus und dem Hause Bayern Herkommens und üblich, daß in dergleichen Fällen, ehe man zu Feindseligkeiten vorschreitet, gütliche Conferenzen zur Reconciliation und Vergleich angestellt werden.

Wie dem allem aber, so halten die gehorsamsten Räthe unvorgreiflich nicht allein für ehrbar, gut, nützlich, sondern auch für nothwendig, daß E. K. Maj. die obbedeuten Schreiben unbeantwortet nicht lassen.

1) Weilen darinn der Johann de Werth, und seine Beystände, nicht allein wegen etlicher seiner des Johann de Werth Particularreden und Ausstreuens wider Ihro Durchlaucht Person und Dero ministros, sondern fürnehmlich darum, daß sie die Chur-Bayrischen Völker von Dero Churfürstlichen Durchlaucht abwendig machen wollen, für meineydig und treulos gescholten, deßwegen mit schweren Processen angestrengt, und der Kopf des Johann de Werth mit einer schweren taglia belegt und freygesprochen worden. Gleichwie nun ausser aller Ausrede steht, daß der Johann de Werth und seine Beystände, das Principalwerk auf Befehl E. K. Majestät vorgenommen, so kommt aus dem Werke selbsten diese richtige Consequenz, daß per latus des Johann de Werth vielmehr E. K. Majestät selbsten gescholten und getroffen werden. Und weil die imputatio und inculpatio auf keinem beständigen Fundament gegründet, sondern ganz ohne Grund und bodenlos, so sehen die gehorsamsten Räthe nicht, warum und wie E. K. Majestät eine so schwere Imputation auf Dero getreuen Diener und sich selbsten sollen ersitzen lassen, zumalen und fürs

2) da sie nunmehr gleichsam in Proceß mit Ihrer Churfürstl. Durchlaucht hierüber eingetreten und der Herr Churfürst wider die von E. K. Majestät angeführte fundamenta ihre scheinbare replicas opponirt, welche, so lange sie nicht widersprochen und widerlegt, pro solidis, irrefutabilibus et confessatis würden gehalten werden. Und weilen nun solches sehr beschwerlich, nicht allein quoad reputationem et famam, sondern auch quoad effectus, so hieraus erfolgen würden, indeme eben diese meiste, so hierunter gebraucht worden, so billig zu beschweren, daß sie von E. Kais. Majestät verlassen würden, sondern inskünftig sich niemand zu dergleichen würde gebrauchen lassen wollen: so halten die gehorsamsten Räthe für nöthig, die erwähnten replicas zu refutiren. Und solches fürs

3) um so viel mehr, weilen der Herr Churfürst auch vor diesem und in dieser letzt einkommenden replica, all dasjenige, was in seinem vorigen Schreiben angezogen worden, weilen keine Antwort oder Widerspruch darauf erfolgt, für bekannt annimmt, und vorgiebt, auch sonder Zweifel nicht wird unterlassen haben, mehrgedachte seine replica hin und wieder kund zu machen, und dadurch seine Sachen zu beschleunigen, und den Glimpf ihm zuzueignen. Maßen fürs

4) wissentlich, daß er seine Völker auch sonderlich damit von E. Kais. Maj. ab und an sich haltet, indem er vorgiebt, E. Kais. Maj. und er stehen dießfalls in gutem Verstand, und weilen man noch in fulpenso und Hoffnung stehet, ob entweder Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder die Völker noch hierüber zu bringen seyen, so hält man für gut, daß sowohl einem, als dem andern der vorgegebene Prätext benommen werde. Bevoraus und fürs

5) weilen, wie obverstanden, solches nicht allein der Ehrbarkeit gemäß, gut, nützlich und nöthig, sondern auch weilen gar leicht, und zu der ganzen

Welt Approbation, die von Ihrer Durchlaucht opponirte replicae refutirt werden können, wie aus dem bereits aufgesetzten Concept mit mehrerm erhellen wird.

Und irret nicht, was in contrarium oben allegirt: weilen fürs

1) der processus schon angefangen und bey dieser Antwort fast nichts neues einkommt, sondern allein die bereits gelegte fundamenta, mit mehrerm und solchen rationibus und Umständen erläutert und bestärkt werden, daß fürs

2) wohl zu hoffen, weilen er sich über denen bereits angeführten Fundamenten in vielen passibus ziemlich blos befunden, und die Baufälligkeit seiner Sache zu erkennen gegeben, deßwegen auch keine Exacerbation, sondern vielmehr eine Moderation erfolgt, es werde die ausgesetzte duplica kein widerwärtigen, sondern um so vielmehr ein bessern Effect haben, je besser und klärer Ihrer Durchlaucht ihr Unfug wird vor Augen gestellt werden: sonderlich und fürs

3) weilen man sich in der duplica aller empfindlichen Anzüge enthält, und nur auf die facta gehet; hingegen aber, und fürs

4) da man alles mit Stillschweigen, wie vor diesem zum öftern geschehen, übergienge, es nur den contrarium effectum gebähren, und sie in ihrem Unfug gestärkt würden.

Welches auch Chur-Cölln nicht improbiren wird können, weilen man nichts neues allhie vornimmt, sondern allein die vorigen fundamenta (durch welche auch Chur-Cöllnische Durchlaucht zur Reconjunction bewogen worden) mit mehrerm erläutert. Zumahlen und fürs:

5) Nie-

5) Niemanden und sonderlich einem römischen Kaiser nicht kann oder soll für übel oder ungleich ausgedeutet werden, wann er sein und der Seinigen Ehre und Reputation, welche billig für das höchste Kleinod und für ein . . . . der Regierung zu achten, vor einer solchen öffentlichen schweren Beschuldigung retten thut. Bevoraus und fürs

6) wann immittelst oder zugleich die gütliche Conferenz nicht unterlassen, sondern hiermit E. Kais. Majestät Gesandten nur besser und nothwendig, zu Behauptung E. Kaiserl. Majestät Sachen instruirt werden.

Ad secundum quid et quomodo respondendum? halten die gehorsamsten Räthe dafür, daß zu Erlangung vorgedachten Zwecks ein ausführlich responsum auszufertigen, in welchem

1) besser demonstrirt wird, daß E. K. Majestät und dem Reich das jus supremi Dominii über diese Völker gehöre, und Sie deßwegen aller seiner Ein- und Widerreden unverhindert, desto mehr davon zu disponiren haben, auch befugt gewesen, solche abzufordern, nachdem er das Armistitium gemacht;

2) seine rationes zu refutiren, durch welche er vermeynt, gedachtes Armistitium noch weiter zu entschuldigen und zu justificiren; zumal er ausdrücklich vorgiebt, E. Kais. Majestät hätten ihn dazu necessitirt und Ursache gegeben;

3) zu demonstriren, warum die Noth und Gefahr nach des Herrn Grafen von Khevenhüllers Abzug von München, auf Seiten E. Kais. Majestät größer worden, und Sie dahero mehr Ursache bekommen, mehrgemeldte Völker durch den Johann de Werth an sich zu ziehen, auch hierdurch wider Ihre sincerationes nichts gehandelt.

4) Des Johann de Werth und deren, die ihm nachgefolgt, sich weiter anzunehmen.

5) Concluſive auf dem zu verbleiben, daß der Churfürſt mehrmals die Völker E. Kaiſerl. Majeſtät folgen laſſe, oder ſich mit Ihr von neuem conjungire; wie dann zu ſolcher Antwort allbereits ein Anfang gemacht und das übrige morgen auch noch fertig werden ſoll.

Was aber die dritte und letzte Frage, was weiter und benebens zu thun? anlangt, da vermeynen die gehorſamſten Räthe, es möchte die ausgeſetzte Duplica zuvörderſt denen vertrauten Chur- und Fürſten des Reichs zu dem Ende, daß ſie daraus E. Kaiſerl. Majeſtät gnädigſte und gerechteſte Intention um ſo viel beſſer erkennen, auch mit dem Erſuchen, daß ſie ſelbſten den Churfürſten zur Reunion nochmals auf das beweglichſte adhortiren, ſowohl auch und fürs 2) E. Kaiſerl. Majeſtät Geſandten zu Münſter und Osnabrück, ſolch E. Kaiſ. Majeſtät Intention denen allda anweſenden Geſandtſchaften deſto ſteifer zu imprimiren; 3) auch E. Kaiſ. Majeſtät Generalen, daß ſie dieß alles an die Churbayriſchen Völker bringen laſſen, communiciren werden, und weilen faſt alle hoch hieben intereſſirt, daß E. Kaiſ. Majeſtät gerechteſte Intention vordringe, ſo iſt nicht zu zweiflen, es werde dieſe Communication einen ſehr guten Effect haben.

Fürs 2) ſo hätte man gleichwohl die Conferenz zur Güte, jedoch inhaerendo juſtitiae cauſae und propriis poſitis dem Brauch und Herkommen zwiſchen E. Kaiſ. Majeſtät und dem Hauſe Bayern wie auch andern hohen Häuſern gemäß, ſonderlich auch nicht zu unterlaſſen, daß, im Fall der verhoffte effectus der Reconjunction nicht alſobald erfolge, jedoch daraus eine Geloſia bey denen Feinden erweckt würde.

3) So hätte man auch sonderlich zu sehen, wann wider Verhoffen der Herr Churfürst auf einen bessern Weg nicht zu bringen wäre, wessen man sich alsdann in der Pfälzischen Sache zu verhalten, und ob man auch mit etwas Hintansetzung der Churbayrischen Interesse desto ehender mit der Krone Schweden zu einem Frieden zu gelangen hätte? Jedoch ꝛc.

Conclusit Caesar: jetziger Zeit es noch beruhen zu lassen.

XI.

Resolution und fernere Instruction an die Kaiserl. Gesandten zu Münster und Osnabrück auf ihre relationes vom 30. Sept. 1. 3. und 4. Octob. 1647. Pragae den 14. Oct. 1647.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner, Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Wir haben aus Euren unterschiedlichen Schreiben de dato Osnabrück den 30. Sept. und 3. Oct. sodann zu Münster den 1. und 4. Octob. mit mehrerm verstanden, welchergestalt 1) die Protestirende und Schwedische Gesandte zu Osnabrück sich gegen Euch beyde, den Grafen Lamberg und Crane, was milder und begieriger zum Frieden erzeigt, und anderweit eine Conferenz hiezu begehrt. Zum andern, was zu Münster die Kathol. Stände für ein weitläufiges widriges Gutachten über dasjenige projectum pacis, so Graf von Trautmannsdorf neben euch, als unsere vollmächtige Gesandte, noch vor seiner Abreise denen Schwedischen hinausgegeben, aufzusetzen, und den Unsrigen hingegen einzuhändigen im Werk begriffen seyn.

Vors dritte, was die mediatores an euch beede Grafen von Nassau und Vollmar wegen der Königl. Franz. Gesandten Beantwortung auf ihre neue postulata des Herzogs von Lothringen Exclusion, der

Bischöflich Metz, Toull und Verdünischen Lehenleute Cession und andere Puncte mehr betreffend, für eine Erwiederung gethan. Sodann 4tens, was der gesammten Stände Abgeordnete, wegen jetztgemeldten Herzogen und Vasallen, sowohl wegen der zehn Hagenauischen Städte und des Bisthums Straßburg für ein schriftliches Gutachten übergeben, und letztlich was der Churfürstl. Bayrische Abgesandte auf gemessenen Befehl Ihro Liebden angezeigt, daß nämlich des Churfürsten Liebden Reconjunction mit uns nicht zu Continuirung des Kriegs, sondern allein zu Beförderung des Friedens angesehen sey, und Ihre Liebden nicht länger, als noch diese Campagne hindurch den Krieg mit uns continuiren wollten und könnten.

Massen Ihr nun allerseits recht und wohl daran gethan, daß Ihr bis dato unsern vorigen Instructionibus und Befehlichen gehorsamst nachgegangen und euch darüber in nichts weiter eingelassen; also ist uns gnädigst lieb zu vernehmen gewesen, daß sowohl die Königl. Schwedische, als Protestirende zur endlichen Beschliessung des nun so viel Jahre lang verlangten Friedens, sich was gütlicher und willfähriger vermerken lassen. Weil aber alles an dem Werk selbst gelegen, so möchten wir derselben lieber, als der wörtlichen Bezeugung erwarten.

Wir haben demnach, euch insgesammt und sonders hiermit dieß zu Unserer euch, bis anher vertrösteten allergnädigsten Hauptresolution zu wissen machen wollen, daß soviel 1) die Handlung mit den Schwedischen und Protestirenden betrift, wir solche allerdings noch nicht für desperat oder verlohren halten, sondern dergestalt beschaffen zu seyn erachten, daß, wenn ihnen ein rechter Ernst zum Frieden ist, sie sich auf dasjenige, was obbemeldter unser obrister Hofmeister und geheimder Rath, der Graf von Trautmanns-

mannsdorf, neben euch, ihnen zurückgelassen, gar wohl eines endlichen entschliessen, und dadurch weiter unschuldiger Christen Blutvergiessen und Landverderben verhüten könnten, wie wir denn zu solchem Ende auch die Kathol. dazu erinnern lassen wollen; und gefällt uns allergnädigst, wohl, daß nunmehr auch theils Protestirende erkennen, wie sie bis anhero von den Kronen umgeführt und sich zu ihnen keines rechten Friedens getrösten können, wann sie nicht mit und beneben den Katholischen für einen Mann, mit uns, als mit ihrem rechtmässigen Oberhaupt beysammen stehen und die zwischen ihnen noch hinterstellige Differenzien, ohne Zuziehung der ausländischen Kronen, unter einander selbst vergleichen, oder, was nicht allerdings verglichen werden kann, auf eine andre Zusammenkunft im Reich, wie bräuchlich und Herkommen ist, aussetzen, und der Kronen Interesse mit dem Reich nicht also stark verwicklen, welches wir auch für das allerbeste Mittel hielten, und an Unserm hohen Ort allergnädigst gern, wie bisher anher beschehen ist, befördern helfen wollten.

Und obwohl etliche vermeynen möchten, sammt wir nunmehr, nachdem sich mit uns Chur-Cölln und Bayern Liebden mit ihren Waffen wieder conjungirt, wir auch den Frieden aus diesem unserm Königreich etwas zurück zu weichen genöthigt, nicht so ernstlich mehr zum Friedensschluß geneigt seyen, sondern lieber den erscheinenden Vortheil der Waffen nachsehen, und die Conditiones pacis wider die Protestirende was schwerer würden machen wollen; so erklären wir uns doch hiemit gnädigst, und könnet Ihr denselbigen anzeigen, daß wir einen als den andern Weg den Frieden schleunig zu befördern und uns daran, diese Reconjunction und was etwan vor Progreß daraus erfolgen möchte, nicht hindern zu lassen, resolvirt seyen und

verblei-

verbleiben, massen denn Churbayern Liebden sich dessen gegen uns und andre gleichfalls erklärt.

Es mangelt aber nur an dem, daß auch die Protestirende den Bogen nicht gar überspannen, noch die Katholische mit allzuharten postulatis und conditionibus, insonderheit mit begehrter Einführung ihrer Religionsverwandten bey den Reichsstädten in die katholische Rathsstellen und Aemter, welche sie in Ao. 1624. nicht gehabt, item mit der Unterthanen Religion, sonderlich im Stift Hildesheim, Duldung der Unterthanen in die 15 Jahr und was dergleichen mehr zu andern Resolutionibus mit verursachen.

Denen Katholischen aber wollet Ihr zu Gemüth führen, daß wir uns bisher gegen euch auf die noch hinterstellige strittige Punkten eben darum nicht wohl haben resolviren können, weil wir aus euren unterschiedlichen Relationibus verstanden, daß sie eins und andres, was man bereits vermeynt gehabt, verglichen zu seyn, in neue Consideration gezogen, und euch darüber anderweit ein räthliches Gutachten übergeben wollen. Wir müssen aber vernehmen und fast ungern, daß sie sich mit solchem ihrem fürhabenden Gutachten nicht allein sehr lang verweilt und aufgehalten, sondern auch zugleich auf eine weitläufige Disputation desjenigen, was mehrbesagter unser obrister Hofmeister mit und neben euch nicht ohne vorhergehende vertrauliche Communication und Beliebung der fürnehmsten Katholischen allein aus Lieb und zur Beförderung des Friedens, zuletzt den Königl. Schwed. und Protestirenden hinausgegeben, bedacht wären, welches nur den Frieden mehr verhindern, als befördern würde.

Wenn nun aber die Mittel zu Continuirung des Krieges je länger je mehr abnehmen, und nicht also beschaffen, daß man wider so viel Feinde allerseits gefolgen kann, dahero viel sicherer und besser, einen

gewissen Frieden, und die dannenhero zu gewarten habende Ruhe und Wohlfarth des Reichs insgemein, und eines jeden Standes insonderheit, anzunehmen, als sich in weitere Gefahr des Krieges ohne dringende Noth zu stürzen: als wollten wir verhoffen, die katholische Stände und Dero Bevollmächtigte würden in dessen allen wohl erwogenen Beherzigung, sich selbst um so viel ehender zu friedlichen Gedanken disponiren, ihr etwan nicht ohne Grund habende rechtmässige Bedenken, dem gemeinen Wesen zum Besten, auf die Seite stellen, und was man durch Gewalt der Waffen nicht erhalten kann, viel lieber gütlich fahren zu lassen, und dagegen sehen, wie man sich noch bey dem übrigen erhalten und dermaleinst die gewünschte Ruhe und Einigkeit des Reichs, unsers geliebten Vaterlands, deutscher Nation, durch einen gemeinen Friedensschluß erlangen, als vollends alles auf die ungewisse Spitze der Waffen setzen möge; wie wir sie das hiermit allergnädigst und väterlich hierzu erinnert und ermahnt haben wollten, und sollet ihr euch darauf befleissigen, daß sie euch eine solche Resolution und Antwort ertheilen, auf welche ihr mit dem andern Theile die Handlung wieder recht reassumiren, und zu einem völligen Schluß aufs ehseste befördern könntet.

Und dafern sich etwa woran stossen sollte, würden wir endlich nicht unterlassen können, als das wachende Oberhaupt, aus Kaiserl. Macht und Vollkommenheit den Sachen selbst einen solchen Ausschlag zu geben, wie wirs zu Beruhigung des heil. Reichs vor Gott und der ehrbaren Welt, auch der Posterität wohl verantwortlich befinden möchten, da wir anhero mit Auffsetzung aller unser Königreich und Lande, auch unser eigenen Person, das äusserste gethan, und genugsam bezeugt und noch, daß wir gern einen jeden wider inn- und ausländische Gewalt bey dem

Seini-

Seinigen, sowohl als uns selbst, zu schützen und handhaben allergnädigst und eifrig bereit und geflissen, wo uns aber wider so viel Feinde die behörigen Mittel abgehen und entzogen werden, wird uns männiglich entschuldigt halten, daß wir endlich den Friedensschluß machen, so gut wir können und vermögen, auch unsers Theils gebührlich zu vollstrecken suchen.

Und dieß, soviel die Friedenshandlung mit den Schwedisch und Protestirenden betrifft.

Belangend dasjenige, was mit den Königlich-Franz. Gesandten zu Münster noch übrig zu behandlen ist, wollen wir, daß ihr demjenigen Gutachten, welches euch im Namen der gesammten Stände des Herzogen zu Lothringen und der Bischöfl. Metz, Toull und Verdünischen Vasallen, auch wegen der zehen Städte, so sonst zur Landvogtey Hagenau gehörig, wie auch wegen des Bisthums Straßburg übergeben, allerdings nachgehet; dann wir solches so beschaffen finden, das wir, ausserhalb desjenigen, was ihr wegen unsers Hauses Rechten und Gerechtigkeiten an den zehen Städten gedacht, so ihr ferner werdet in Acht zu nehmen wissen, und uns kein andres aequipollens aufdringen zu lassen, nichts darwider zu erwiedern. Versehen uns auch, daß die Kron Frankreich, wann sie dießfalls uns und das Reich mit einander eines Willens und Gemüths verspüren, sich, in Erwägung der darinn wohl ausgeführten Motiven, werde weisen lassen. Doch könnet ihr, nach Rath des nuntii noch etwas zurück halten, bis ihr sehet, wie die Handlung vollends zwischen Spanien und Frankreich ablaufen möchte.

Im übrigen lassen wir es allerdings bey denen notis und Erinnerungen, so ihr über das Französische Project gemacht und denen mediatoribus vorlängsten zugestellt, wie auch bey unsern vorigen Instructionen und Befehlichen, so weit dieselbige durch diese nicht

geän-

geändert seyn, bewenden. Erwarten hierauf eure weitere gehorsamste Relationen und bleiben euch mit Kais. Gnaden beharrlich beygethan. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag den 14. Oct. Ao. 1647.

Pragae den 14. Oct. 1647.

Concluſum, lectum et approbatum in Conſilio deputatorum:

PRAESENTIBUS:

Exmo. D. C. a Trautmannsdorf.
D. C. Kurzio, Vicecancellario Imp.
D. Juſto à Gebhard.

Lectum Sacr Caeſ. Majeſtati Pragae in conſilio ſecreto a prandio et concluſit Imperator, daſſelbe alſo laſſen abzugehen, omiſſa ſaltim clauſula, mit Zuziehung ꝛc. ſecundo pro verbo acceptirt, ein andres zu gebrauchen, et communicetur in copia Electori Bavariae.

PRAESENTIBUS.

D. Duce. Saganenſi.
D. C. a Trautmannsdorf
D. C. a Schlick.
D. C. a Martiniz.
D. C. a Kurz.
D. C. a Kollowrat.
D. C. a Puchheim.
D. C. a Martiniz ſen.
D. C. a Waldſtein.
Gebhard.
Secr. Söldner.

XII.

Der Kaiserl. Abgesandten zu Osnabrück Gutachten über der kathol. Stände Bedenken. Super instrumento pacis. 17. Oct. 1647.

Bey deren in instrumento pacis einkommenden gemeinen Religions-Gravaminum Erledigung, seynd fürnehmlich dreyerley Gattung zu vermerken:

1) Seynd etliche, worüber sämmtliche kathol. Stände niemalen ihren consensum geben wollen, sondern sich allezeit widersetzt, und solcher Erledigung widersprochen, auch noch widersprechen thun. Zum andern seynd etliche, zu deren Erledigung die kathol. Stände wo nicht alle, doch die vornehmste, ihren consensum geben. Zum dritten befinden sich etliche Gravamina, darüber denen Kaiserl. Gesandten, die Erledigung mit denen Schwed. und Protestirenden sub ratificatione statuum vorzunehmen, anheim gegeben werden.

Soviel nun die erste Gattung derjenigen Gravaminum anlangt, wozu die kathol. Stände niemalen ihren Consens geben, selbige bestehen fürnehmlich in 4 Hauptpuncten: als 1) wegen der 15 Jahr bey dem termino emigrationis; 2) wegen des Religionswesens im Stift Hildesheim; 3) wegen Religion und politischen Wesens in der Stadt Augsburg; 4) wegen gleicher Anzahl von Religion der Assessoren beym Kaiserl. Kammergericht und dessen Besetzung.

Diese 4 Puncte haben die kathol. Stände bey der letzten Zusammenkunft zu Münster, wie man in Hoffnung gestanden, daß alles übrige, was in puncto Grava-

Gravaminum verhandelt gewesen, genehm gehalten, und ratificirt werden wollte, ausgestellt, und keineswegs in dem Aufsatz, wie derselbe in instrumento pacis darüber begriffen, verwilligen wollen, sondern sich deutlich vernehmen lassen, ehender alles zerschlagen zu lassen, und die Sache Gott zu befehlen, als darin was nachzugeben. Es hat es auch die Erfahrung gegeben, daß, ob sich zwar damals die Sachen, an Seiten der Katholischen, in gefährlichem und schlechten Stand befunden, selbige Stände dennoch auf vielfältige Erinnerung und Zusprechen, daß die Noth und Gefahr ein andres rathe, und daß durch beharrliche Widersetzlichkeit, das übrige auch in Compromiß gesetzt werden dürfte, mit dahin zu bewegen gewesen, daß dieselbe in diesen Puncten hätten weichen oder nachgeben wollen, dahero so viel desto weniger zu vermuthen, daß sie jetzo, bey Gott lob, verbessertem Stand sich hierinn ändern, oder etwas nachgeben werden, bevorab da dieselben so treflich in allen vier Puncten, sowohl aus dem Religionsfrieden, als hergebrachter und üblicher Reichsobservanz dergestalt fundirt, daß ihnen daran was nachzugeben, mit Fug nicht kann zugemuthet werden, hingegen der protestirenden Stände Ansuchen nur eine Neuerung ist, um den Katholischen in ihre hohe Religion und obrigkeitliche Gewalt einzugreifen, Ziel und Maas zu geben, ja solche leges vorzuschreiben, so die Protestirenden, selbst in ihren Landen nicht leiden, noch sich fürschreiben lassen wollen, welches alles zu einer beschwerlichen Inäqualität hinauslaufen, und mehr zu fernerer Verbitterung, als Einigkeit Ursach geben würde. Derentwegen wir bey diesem passu der unvorgreiflichen gehorsamsten Meynung seyn müssen, daß in selbigen 4 Puncten billig steif und fest auf der kathol. Stände Meynung zu halten und der exclusivae precise zu inhäriren seye; ausserhalb, was etwa

bey

bey dem letzten Punct: die Parität der Assessoren von beyden Religionen beym Kaiserl. Kammergericht betreffend, von dessen Ausstellung bis zu nächster Reichsversammlung loco temperamenti an Hand zu geben seyn möchte.

Betreffend die andre Gattung deren in instrumento pacis erledigten Gravaminum, so nämlich mit Belieben und Einwilligung der vornehmsten kathol. Stände erledigt worden, darunter verstehen wir diejenige, so in der Kaiserl. Gesandten bey denen protestirenden Ständen eröffneten Proposition oder Erklärung vom 30. Nov. 1646. begriffen, darinn dann die vornehmste bishero zwischen den Ständen beyder Religion geschwebte Differenzien und Gravamina solchergestalt erledigt seyn, daß denen protestirenden Ständen in vielen nahmhaften Stücken nachgegeben worden.

Da will es nun das Ansehn gewinnen, als wollte solche Erklärung von theils kathol. Ständen, so nicht von Anfang mit dazu gezogen worden, in Zweifel gezogen und ex capite quod id, quod omnes tangit, ab omnibus approbari debeat, et in re communi sufficiat contradictio unius, bestritten werden. Wir seyn aber jedesmal sowohl von Ihrer Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorf selbst, als unsern Collegis zu Münster (dann selbige Erklärung zu Münster auskommen, und uns anhero, um dieselbe denen Protestirenden auszuantworten, überschickt gewesen) dessen beständlich berichtet worden, daß solche Erklärung mit Vorwissen und Belieben der mehrsten katholischen Stände eingerichtet, auch vorhero, ehe dann sie anhero geschickt und ausgeantwortet, selbigen Ständen zu verlesen gegeben, und von ihnen approbirt worden seye; müssen es also, unsers Theils, für eine von den vornehmsten kathol. Ständen approbirte Sache halten, stehet auch wohl zu vermuthen, weilen sie in

Schrif-

Schriften ist ausgeantwortet worden, daß sie hernach sämmtlichen Ständen werde per dictaturam communicirt und also ratihabitio omnium statuum tacite werde erfolgt seyn; wenigstens haben die sämmtlichen Stände gewußt, daß man mit den Protestirenden in hac materia in Tractaten begriffen gewesen, denselben zugesehen, es beschehen lassen, und nicht contradicirt. Dahero es sich jetzo nicht füglich schicken wolle, von demjenigen, was solchergestalt einmal beliebt, und im Namen sämmtlicher Stände durch die Kais. Gesandtschaft schriftlich ausgeantwortet worden, wieder zurück zu gehen, welches von der Kron Schweden und den protestirenden Ständen nicht anders würde wollen aufgenommen werden, als wenn mit ihnen nicht aufrichtig sey umgegangen, und nur Lust und Zeit zu gewinnen, gesucht worden. Wobey die Kaiserl. Gesandten, die sich zu dieser Unterhandlung gebrauchen lassen, auch an Reputation würden leiden müssen, massen solches dann von den Schwedischen uns schon öftermals vorgerückt worden.

Es ist zwar nicht ohne, daß denen Protestirenden in dieser Erklärung viel Sachen, worauf sie hiebevor wohl keine Hoffnung machen können, seyn nachgegeben worden, seyn aber mehrentheils solche Sachen, so ohne das schon in der protestirenden Händen seyn, und zu recuperiren ohne Macht der Waffen nicht wohl möglich, als da seyn die mediat in deren Landen gelegene Stifter und Güter, welche, wann sie schon durch Macht der Waffen recuperirt werden möchten, doch nicht zu manuteniren oder zu handhaben seyn, weilen nicht zu zweiflen, daß die Protestirenden auf solchen Fall allezeit nach Mittel und Gelegenheit trachten würden, sich selbiger Güter wieder zu bemächtigen und würde also eine solche Execution mehr fomes belli, als stabilimentum pacis seyn, bey welcher Bewandniß es besser, man gebe den Protestiren-

ſtirenden hierin nach, damit man einmal ein beſtändiges fundamentum pacis legen und eine beſtändige Harmonie und Vertrauen gegen einander ſeye, als daß man allezeit gegen einander ein Mißtrauen, und denen motibus bellicis unterworfen bleibe. Wir müſſen es auch unſers Theils dafür halten, daß in ſelbiger Erklärung ein ſolidum fundamentum pacis inter ſtatus ſey gelegt worden. Dann denen Proteſtirenden darin alles dasjenige in politicis et eccleſiaſticis vollenkommlich gegeben worden, was dieſelbe in ihren angehörigen Churfürſtenthum, Fürſtenthum, Städten und Landſchaften zu genugſamer und immerwährender Verſicherung ihrer Religion in einigerley Weiſe hätten verlangen mögen; hingegen werden die Katholiſchen auch in ihren territoriis bey den ihrigen gelaſſen, und gehet denſelben anders nichts ab, als was ſie zuvor nicht gehabt, alſo durch dieß Mittel eine durchgehende Gleichheit zwiſchen denen Ständen eingeführt und die Wurzel der Uneinigkeit ſolchergeſtalt wird ausgerottet, daß derentwegen ins künftige wohl kein Krieg zu befahren. Sollten ſich aber etwa einige Differenzien oder Schwierigkeiten inskünftige der Religion halber zwiſchen ein und andern Stand, oder den Ständen von beyder Religion erheben, ſo bleibt gleichwohl der Weg der Juſtiz offen, und wüßte man, wo man alsdann einen Richter finden ſolle. Weilen in ſelbiger Erklärung Ew. Maj. höchſte Kaiſerl. Autorität und obrigkeitliches Amt, wie auch Dero Reichshofrath und Kaiſerl. Kammergericht (ob zwar mit Annehmung etlicher der A. C. zugethanen Subjecten eine Neuerung will eingeführt werden) die rechtliche Cognition vorbehalten worden; wie nicht weniger E. Maj. in Dero Erbkönigreich und Landen die völlige diſpoſitio im Religionsweſen abſolute und lediglich anheimgegeben.

Welches gleichwohl Sachen ſeyn, ſo auf eine Aequität und Billigkeit, auch Juſtiz begründet, und

wobey der ſtatus imperii auch die Stände ſelbſt bey gleichen und Recht können erhalten werden; maſſen dann auch eben ſelbige principia zu einem beſtändigen Frieden zwiſchen denen Ständen zu ſtiften, ſchon hiebevor im Prager Friedensſchluß gelegt, und von ſämmtlichen Ständen des Reichs bey dem letztern gehaltenen Reichstag pro ſolido fundamento pacis et concordiae inter ſtatus ſtabiliendae ſeyn erkannt und fürnehmlich ſolcher Urſach halber ſelbiger Friedensſchluß pro pragmatica ſanctione aufgenommen worden. Darum wir bey dieſem paſſu der Meynung ſeyn müſſen, daß ſelbiger vom 30. Novemb. 1646. ausgegebenen Erklärung zu inſiſtiren und nicht davon zurückzugehen, die contradictio der geringern Stände, ob uns zwar noch nicht eigentlich fürkommen, wer dieſelbe ſeyn, nicht zu achten, weilen dieſelbe das wenigſte dabey zu verlieren, und dieß Orts, bevorab in materia pacis billig denen mächtigern Ständen, als die am mehreſten dabey intereſſiret, und modernum ſtatum publicum am beſten wiſſen, und ſaniora vota führen.

Endlich und zum dritten ſeynd etliche Gravamina durch die Kaiſerl. Geſandten auf der katholiſchen Stände Ratification, weilen ſich die Proteſtirenden mit gedachter unter dem 30. Nov. 1646. ausgegebenen Erklärung nicht erſättigen laſſen wollen, in inſtrumento pacis erledigt worden, ſo aber bis anhero von ſelbigen kathol. Ständen nicht ratificirt werden wollen. Dieß ſind nun alle übrige in inſtrumento pacis erledigte Gravamina, ſo in gedachter Erklärung de 30. Nov. nicht begriffen, worüber dieſſeits niemalen was ſchriftliches ausgeben, ſondern über dasjenige, was von denen Schwed. in projectum inſtrumenti pacis gebracht geweſen, mündlich gehandelt und bey denen conferentiis protocollirt worden. Welches alles jedoch von katholiſchen Ständen bey damaliger Conferenz zu

Münſter

Münster, massen man dazu gute Hoffnung gehabt, würde seyn ratificirt worden, wenn nur in den wenigen obgedachten ausgesetzten Puncten an Seiten der Protestirenden wäre nachgegeben worden. Weilen aber solches bey denselben nicht zu erhalten gewesen, ist die ratificatio Caesarea bey den übrigen auch zurück blieben, und die Sache in solchen Stand gerathen, daß man nicht weiß, wessen sich die kathol. Stände endlich hierinnen resolviren möchten.

Da müssen wir nun bekennen, daß denen kathol. Ständen bey Abhandlung solcher sub ratificatione erledigten Puncten allzuhart auf den Fuß getreten, und viel Sachen, so denselben mit Fugen und Billigkeit nicht hätten zugemuthet werden können, abgedrungen worden. Man ist aber damals in einem solchen gefährlichen Stand gestanden, daß man sich der Zeit bequemen, und des Gegentheils Begehren, wie unbillig es auch gewesen, an Seiten der Kaiserl. Gesandten, wenn man anders das übrige nicht hat in Gefahr setzen wollen, genug thun müssen. Dann bey dem Gegentheil damals keine vernünftige Erinnerung verfangen wollen, sondern, wann sich derselbe mit wohlbegründeten rationibus überwunden zu seyn befunden, den Kaiserl. öfters unters Gesicht sagen dürfen, die armada stehe an der Hand, wenn man nicht wollte, würde dieselbe schon den Weg zeigen, und was dergleichen Drohwörter mehr gewesen.

Es ist auch der status publicus in imperio also beschaffen gewesen, daß männiglich die Kaiserl. Maj. und kathol. Stände gleichsam für überwältigt gehalten, weilen denselben zwey mächtige exercitus, als der französische unter Conduct des französischen Feldmarschalls de Turenne, und der Schwed. unter dem Feldmarschall Wrangel auf dem Hals gelegen, der Churbayerische exercitus zurückgegangen, und ein armistitium gemacht, dadurch denen feindlichen der-

gestalt Luft gemacht worden, daß der Kaiserl. allein zu widerstehen, nicht mächtig genug gewesen, benebens seyn die Kais. Erlande noch hin und wieder durch die von Feinden innhabende Oerter, also beunruhigt worden, daß darinn mit neuen Werbungen aufzukommen fast unmöglich zu seyn schiene. In Schlesien hat sich der Schwed. General Wittenberg mit einem Corpo befunden. In Ungarn seyn die Sachen gefährlich gestanden und neue Unruhen zu besorgen gewesen; der Fürst von Siebenbürgen pro socio belli von den Schweden und Franzosen sollicitirt worden, der auch etwa nicht der letzte gewesen seyn würde, wann sich einige Gelegenheit würde hervorgethan haben. Die vornehmsten Chur- und Fürsten, und was für Macht im Reich noch übrig gewesen, seyn von E. Kaiserl. Maj. entweder durch Macht der Waffen, oder sonst durch Neutralität abgerissen gewesen, und Kaiserl. Maj. von aller Assistenz und Rath gleichsam blos gestellt worden, die vier obigen Kreiß auf einmal, ohne Schwerdtstreich in des Feindes Hände gefallen, denen der Westphälische Kreiß durch das Churcöllnische armistitium grossentheils nachgefolgt und ohne das durch des Königsmarks Anzug bey nicht befundenem Widerstand, für verlohren gehalten worden. In Italien, Katalaunien und Niederburgundischen Landen gieng es nicht besser her; der Credit der Spanier (von welchen man noch etwa Assistenz hätte verhoffen mögen) hatte, bey allzulang ausgebliebener indianischer Flotte merklich abgenommen; die Gemüther bey allen wohl affectionirten seyn kleinmüthig und fast anders nicht gehört worden, als daß man quocunque modo Frieden machen sollte. Durch die Satisfaction der Kron Schweden konnte nicht so viel zu Weg gerichtet werden, daß die Schweden von einem armistitio hätten hören wollen, mehr anderer für Augen geschwebter Gefahr zu geschweigen.

gen. Bey welcher Bewandniß es gewißlich die äuſſerſte Noth gelernet, Conſilia pro tempore zu ergreifen und nachzugeben, was man nicht hat erwehren können. Würde auch im Gewiſſen ſchwerlich zu verantworten geweſen ſeyn, wenn man nicht ſolcher Geſtalt remedia pro neceſſitate würde ergriffen, und, um das übrige zu erretten, etwas würde nachgegeben haben. Fället aber der Verweiß billig auf die proteſtirenden Stände, daß ſie ſich gegen ihre Nebenſtände alſo hart bezeiget, daß ſie keiner Billigkeit haben ſtatt thun, ſondern alles mit Gewalt durchdringen wollen. Da nun die kathol. Stände, auf immittelſt von Gott dem Allmächtigen gnädiglich geſchickter merklichen guten Veränderung, in ihren conſiliis auch andern, und dasjenige, was alſo durch unbillige Gewalt abgedrungen, et ſtante extrema neceſſitate eingewilligt werden müſſen, entweder gar, oder zum Theil nicht ratificiren wollen, darin können wir unſers Theils denſelben ſo groß Unrecht nicht geben, bevorab, wann ſie ſich dabey gegen E. Maj. einer ſolchen erklecklichen Aſſiſtenz zu Ausführung des Werks erklären wollten, daß dem Gegentheil mit genugſamer Macht könnte entgegengangen und derſelbe zu Annehmung billig mäſſiger Conditionen, wie anerboten worden, vermöget werden. Es hätten auch die proteſtirenden Stände ſolches Falls, wenn es anders ausſchlagen ſollte, die Schuld niemand anders, als ihnen ſelbſt beyzumeſſen, daß ſo ſtattliche anerbotene Conditiones ausgeſchlagen und lieber alles dem wankelbaren Glück der Waffen anheim, als ihren Nebenſtänden in wenig Puncten, wozu ſie principaliter nicht intereſſirt geweſen, nachgeben wollen. An treuherziger Erinnerung der Kaiſerl. Geſandten, bey denen Proteſtirenden hat es wohl nicht gefehlet, wie ſolches vornehmlich aus dem am 17. März 1647. ſchrift- und mündlich gegen ſämmtliche Proteſtirende geſchehenen Vortrag und

Erinnerung zu ersehen, darin ihnen die Unbilligkeit, daß sie der kathol. Religion gleichsam auf den Hals treten, deroselben zugethane Stände nicht als freye Stände, noch auch E.K.Maj. als einen selbst mächtigen Potentaten und des heil. röm. Reichs höchstes Oberhaupt tractiren, sondern demselben, nach eigenen Willen, Maas und Ordnung, zu Beängstigung ihres Gewissens vorschreiben, und damit fast alle Hoffnung zu einem ehrbaren und billigen Frieden benehmen wollten, teutsch genug fürgehalten, und dabey zu Ergreifung mehr friedlicher Gedanken, daß sie sich einmal zur Ruhe begeben, in die kathol. Stände nicht allein weiters nicht dringen, sondern auch die Schwed. pleniporentiarios dahin disponiren wollen, daß auch dieselbe sich mit dem, was damals schon verwilliget worden, begnügen lassen wollten, treuherzig ermahnet worden. Es haben aber dergleichen treuherzige Erinnerungen bey denen Protestirenden nicht verfangen wollen, dahero die kathol. Stände endlich, wie sie gesehen, daß alle fürgeschlagene billigmässige Mittel nicht helfen wollen, bewogen worden, zusammen zu treten, um das Werk, und was sie bey so beschaffenen Sachen der Ratification halber und sonsten weiters bey dem puncto Gravaminum zu thun haben möchten, zu berathschlagen, in welcher Berathschlagung sie nun etliche Monate zugebracht; deren Bedenken zwar endlich herauskommen seyn solle, ist uns aber noch keine Abschrift davon zu Handen kommen.

Weilen es dann endlich selbiger kathol. Stände Erklärung wird geben müssen, ob und wie weit solche von den Kaiserl. Gesandten sub raro gepflogene Handlung genehm gehalten werden möchte, oder nicht, so wird für deren Einlangung nichts beständiges bey diesem letzten passu können an Hand gegeben, noch eingerathen werden. Darum wir auch billig unser judi-

cium

cium bis dahin suspendiren. Dieses aber wird nicht ausser Acht zu lassen seyn, daß auf dem Fall selbige Stände die Ratification ganz oder zum Theil difficultiren, und gleichwohl sich dabey zu einer zulänglichen Assistenz nicht erklären, sondern nur viel Promessen in terminis generalibus, und blos auf dem Papier thun, sonsten aber mit keinen wirklichen Mitteln an die Hand gehen würden, daß alsdann E. Kais. Maj. als das höchste Oberhaupt des Reichs et pater patriae, kraft tragenden hohen Amts, wohl befugt seyn würden, sich Dero Kaiserl. Authorität zu gebrauchen, und mit Zuziehung etlicher weniger von denen vornehmsten Ständen, den Sachen selbst nachzudenken, und pro re nata et necessitate publica einen Ausschlag zu geben, damit das Reich für gänzlichem Untergang errettet und erhalten, und dermaleins wieder in einen friedlichen Stand gesetzt, auch die überaus grosse Bedrängniß von den armen Unterthanen abgekehrt werden möge; und würde alsdann heissen müssen, salus populi suprema lex esto. Massen denn auch zu Abhandlung des Passauischen Vertrags und Prager Friedensschluß nicht alle Stände gezogen worden, und doch beyde endlich in pragmaticam sanctionem gediegen; ist auch nichts ungewöhnliches im Reich, daß ein röm. Kaiser im Fall der Noth mit Zuziehung etlicher wenigen Stände, des Reichs Nothdurft berathschlagen mögen;

R. A. de anno 67. §. dieweil aber des Reichs ꝛc.

Worauf aber alsdann eigentlich die Erklärung bey dem puncto Gravaminum zu setzen, und was von diesen sub spe rati stante extrema necessitate eingewilligten Sachen zu belieben, oder zu verwerfen seyn mögte, darin wird man sich unsers Ermessens nach der kathol. Stände Bedenken, so in deren Gut-

achten bey jedem Punct zweifelsohne werden ausgeführt seyn, gleichwohl in so weit richten müssen, daß zuförderst diejenigen Stücke, wobey die Religion am meisten interessirt, mögen zu einer billigmäßigen Moderation gebracht, die von der Gegenseiten zu Extirpation der kathol. Religion gelegte gefährliche principia, als unter andern: quod subditorum a suo principe in religione dissidentium continentia et tolerantia pro lege et instar regulae haberi debeat, und was dergleichen mehr seyn, so wider die Gerechtigkeit und Billigkeit laufen, wieder mögen abgethan, und in allem die Gerechtigkeit und Billigkeit für Augen gehalten werden, damit es heissen möge: justitia et pax sese osculatae sunt.

Sonderlich aber wird dahin zu sehen seyn, damit E. Maj. höchste Kaiserl. Autorität und obrigkeitliche Gewalt, auch jus advocatiae erhalten, und nicht so sehr, als man es an der Gegenseite für hat, geschmälert werde, welches die Billigkeit um so viel desto mehr erfordert, weilen die religio pro sequela jurisdictionis territorialis in dieß pactum publicum will eingebracht werden, folglich E. Kais. Maj. cognitio darüber so wenig, als über das jus territoriale selbst mit Fugen kann angefochten werden.

So wir loco voti gehorsamst erinnern sollen, wird doch alles zu E. Kaiserl. Maj. allergnädigsten Verordnung gehorsamst anheim gestellt. Osnabrück den 17. Octob. 1647.

XIII.

Concluſa Conſilii arcani ſuper inſtrumento pacis Caeſareano Suecico.

Die Dominica 24. Nov. 1647.

PRAESENTIBUS:

D. C. a Trautmannsdorf.
D. C. Schlick.
D. C. a Martiniz.
D. C. a Kurz.
D. C. a Kollowrat.
D. C. Colloredo.
D. C. a Wallenſtein.
D. Pruckelmayer.
D. a Gebhard.
Secr. Walderode.
Schröder.

Ihrer Kaiſ. Majeſtät iſt der deputirten Räthe Gutachten, auch des Vollmars annotationes über der katholiſchen Stände Bedenken ſuper projecto pacis Caeſar. Suecico im geheimen Rath abgeleſen und von Deroſelben geſchloſſen worden, wie folgt.

Ad Prooemium.

Concluſum: bleibt, wie der Aufſatz.

Ad art. 1.

Dieſer bleibt, wie er geſetzt iſt.

Ad art. 2. de amneſtia.

Concluſum: es ſey beſſer, dieſer Ort ſtehe indefinite und wann in denen ausgenommenen Puncten ein mehrer Sicherheit, Verwahrung und Explication vonnöthen, ſoll ſolche bey einem jeden Punct in den

hernach folgenden articulis in Acht genommen, und desto klåver hinzugefügt werden.

Quoad verba: sive amicus in amicum etc. stehet nochmals in conferentia zu versuchen, ob es zu erhalten, daß es stehen bleibe; wofern aber nicht, so haben Ihre Kais. Majestät auch so groß Bedenken nicht, daß es ausgelassen werde.

Ad art. 3. de restituendis.

Conclusum: Es könne verbleiben, und solle man es allerdings, wie dieser Articul von den Kaiserlichen Gesandten in projecto gesetzt ist, stehen lassen, jedoch weil erinnert worden, daß loco congruo et post verba, Sueciae et Galliae etc. die Worte: aliorumque foederum hinc inde contractorum, auch hinzugesetzt werden möchten; also ist von Ihrer Kaiserl. Majestät geschlossen worden, man solle nochmals wohl examiniren und berathschlagen, ob und was den Katholischen aus diesem eingerathenen Zusatze für Nutzen zuwachsen könnte, oder nicht? et repraesentetur Catholicis, daß ihre bey diesem Punct gethane Erinnerungen in puncto petitae cessationis rerum judicatarum, transactarum etc. in das Edictum einlaufen, den terminum de anno 1624. guten Theils cassiren und aufheben, welches die Protestirenden nimmermehr nachgeben, und sich mit einer Hand zumalen nicht werden entziehen lassen, was sie vermeynen mit der andern Hand erhalten zu haben, und ihnen bereits gegeben worden sey, sondern viel ehender den Krieg noch länger continuiren werden wollen.

Ad art. 4. de iis, qui specialiter veniunt restituendi. §. ut autem specialius etc.

Conclusum a Sua Caesarea Majestate, quantum ad verbum, *specialius*, tenteur, ob es in conferentia dahin zu bringen, daß es ausgelassen werde.

Quan-

Quantum in reliquo ad causam Palatinam: legatur S. M. proxime, was das aufgesetzte und von den Secretariis unterschriebene Instrumentum in causa Palatina, bey welchem auch Ihre Kaiserl. Majestät sich verobligirt, Churfürstl. Durchlaucht in Bayern zu schützen, in sich hat; also ist das, was im Gedruckten unterlassen worden, zu proponiren.

Ad §. controversiae etc.

Conclusum: Bleibt beym Aufsatz.

Ad §. Domus Wirtembergica etc.

Conclusum: Ihre Kais. Majestät hätten in dieser Sache alles gethan, was nur möglich gewesen. Weil aber der Herzog von Wirtemberg die Amnistiam und den terminum nunmehr ab 1624. für sich hat, so wird man hierinnen keine Anmerkung machen können, jedoch werden Ihre Kais. Majestät, wann man unten vom Vorgriff reden wird, sich weiter resolviren.

Ad §. Fridericus, Marchio Badensis etc.

Placet, wie es gesetzt ist.

Ad §. Dux de Croy.

In simili, manet wie in projecto pacis.

Ad §. Comitibus Nassau-Saraepontanis.

Bleibt beym gedruckten Aufsatz.

Item ratione feudorum Merensium, weilen die Franzosen davon gewichen, bleibt um so viel mehr bey dem Aufsatz.

§. Controversia.

§. Domus Hanovica.

§. ratione comitis Solmensis. Item wegen Isenburg.

§. Rhein-

§. Rheingravii etc. manent, wie sie im projecto instrumenti pacis eingetragen sind.

§. Domus Sayn et Witgenstein.

Bleibt bey dem, was der Herr Vollmar einrathen, et exprimatur votum Vollmari.

§. Domus Falkenstein.

Bleibt bey dem Aufsatz, wiewohl der §. gar captios gesetzt ist.

§. Joannes Ernestus Comes Oettingensis.

Bleibt bey der Regel anni 1624. und der Prior Carthusiae Horti Christi dociren wird können, daß er damals in possessione, so sollte ihm, vigore regulae et termini das Kloster verbleiben.

§. Domus Hohenloica etc.

Bleibt bey dem Aufsatz.

§. Fridericus Comes de Löwenstein.

§. Heredes Hieronymi Rehlingen.

Bleiben bey dem Aufsatze.

Ad §. in Bohemia: super verbis pro defensione innocentiae etc.

Ist pro et contra stark disceptirt worden, also daß Ihre Kais. Majestät sich über diesen Punct noch zur Zeit nichts schließliches resolvirt, sondern denselben in weitern Bedacht genommen, ob Sie diesen Punct noch weiter in Berathschlagung ziehen lassen wollen; und wann derselbe zu berathschlagen, so würde zu bedenken seyn, wann man diese gesetzte clausulam pro defensione innocentiae suae, nicht erheben könnte, ob man den Frieden daran hoffen lassen sollte. — Item, wann man brechen sollte, ob man dann dieses Puncten halber zu brechen habe, oder nicht viel andrer halber,

wobey man mehrere Assistenz wegen andrer dabey concurrirenden Interesse zu hoffen.

Die Veneris 29. Nov.

Ad num. XII. §. quantum deinde manet, wie er im Project gesetzt ist.

§. Hoc tamen etc. §. Pacta autem etc. §. Illi vero etc. omittantur usque ad versiculum, sive autem: qui manet, omissis quibusdam verbis, utpote mercatorum, opificum, aut tribuum communione, in reliquo manet usque ad §. quod si vero §. autem etc. „quod si vero, una cum §. sequenti emigratio quoque voluntaria“ hoc modo ponatur.

Quodsi vero subditus emigrare maluerit et bona sua vendere, quam superioris sui religioni accommodare, praetextu servitudis, aut alio, neutiquam impediatur, aut migraturis testimonia nativitatis, ingenuitatis, aut decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis, praegraventur.

§. Ille denique „totus omittatur. Et scribatur denen Kais. Commissarien zu Osnabrück ratione §. superius allegati“ pacta autem etc. daß es Ihre Kais. Majestät hauptsächlich bey der Regel, quod reformatio jus territoriale sequatur verbleiben lassen, nach welchem dann auch dieser §. einzurichten; so viel aber die exceptiones, so von dieser Regel in den folgenden §§. gesetzt sind, betreffen thut, daß nämlich ersternelder Regel pacta, privilegia, conventiones, transactiones und dergleichen derogiren sollen, welche die Katholischen in ihrem Voto nicht allerdings rejiciren, so sey Ihrer Majestät gnädigster Befehl, weilen hiebey meistens die westphälischen Stifter interessirt, daß sie daran seyn sollten, daß sich über diesen passum die interessirten Stände, aufs beste sie könnten, vergleichen, salva de caetero manente regula juris territorialis.

Num.

Num. XIII. de Autonomia in Erblanden.

Wird Ihrer Kaiserl. Majestät absonderlich vorgebracht werden.

Num. XIV. de notis Jurisdictionis territorialis.

Bleibt per totum, wie er in instrumento pacis gesetzt ist.

Num. XV.

Bleibt similiter bey dem Aufsatz des instrumenti.

Num. XVI. de jure dioeceseos.

Bleibt bey dem §. „damit auch“ im Religionsfrieden; et formetur Art. prout Catholici, eum formant in suo voto. Circa jurisdictionem eccleſiasticam observetur id, quod in pace religionis §. damit auch ꝛc. dispositum est, quantum vero ad causas matrimoniales attinet, si utraque pars sit Augustanae Confessionis, ad illarum judicem spectet, si altera tantum, actor rei forum sequatur.

Num. XVII. de impugnantibus hanc pacem et dispurationibus.

Conclusum. Bleibt bey dem Aufsatz usque ad finem, in quo ponenda sunt haec verba: „de eo in Comitiis Imperii utriusque religionis Procerum consilio amicabili ratione transigatur.“

Num. XVIII. de augendo numero Deputatorum Imperii.

Conclusum: Welche vorhin deputirt seynd, die sollen bleiben. Damit es aber den Verstand nicht haben möge, als ob den Deputirten, so bereits in possessione dessen seyn, eine Aenderung vorzuneh-

men

men ſey, alſo ſoll nun de adjungendis quibusdam aliis ſtatibus in proximis comitiis geredet werden, ut numerus partium utriusque religionis exaequetur; et ideo addatur in projecto, poſt verbum, de perſonis, autem vocula „adjungendis“ in comitiis proximis ſtatuatur.

Num. XIX. de pluralitate votorum.

Bleibt allerdings bey dem Aufſatz des Inſtrumenti.

Num. XX. de juſtitia et judiciis.

Concluſum. Dieſen numerum und deſſen §. §. nochmals zu examiniren, was ſtehen bleiben kann, oder nicht; et relinquatur in inſtrumento dasjenige, was vom Reichshofrath, poſt verba, ſed idem et jam in judicio aulico obſervetur, huicque fini aliquot A.C. etc. uſque ad finem iſtius §. geſetzt iſt; punctus vero aequalis praeſentationis bey dem Cammergericht omittatur, et remittatur ad proxima comitia. Item §. Cum vero etc. de nominatione et ſuſtentatione Aſſeſſorum Conſilii Aulici A.C. addictorum etc. nichts zu melden, ut Imperatori maneat jus integrum ejusmodi conſiliarios pro ſuo lubitu zu conſtituiren.

Et notandum, quod in toto projecto, ubi Proteſtantes ſe Evangelicos nominant, hoc corrigendum et ubique ponendum ſit Auguſtanae Confeſſioni addicti.

Art. ſeu §. de Helvetiis ex Gallico.

Concluſum. Redigatur reſolutio et expeditio nuper transmiſſa in diploma, et cras adhuc includatur Dno Vollmaro, articulusque ille ſolus remiſſive ſuper reſolutione jam data funderur.

Art. VI. de Reformatis.

Concluſum. Ihre Kaiſ. Majeſtät wollen die Reformirten in den Religionsfrieden annehmen, und deßwegen

wegen den §. unanimi usque ad verba, salvis tamen etc. stehen lassen, der übrigen Sachen halber den Herrn Commissariis, weilen die Protestirenden und Reformirten darinn unter sich nicht verglichen, daß Ihre Kais. Majestät sich darüber desto weniger resolviren können, es auch Ihre Kais. Majestät und die Katholischen in so weit nicht angienge, daß deßwegen nöthig wäre, etwas solches in das Instrumentum publicum zu bringen; proinde ea omnia etc. usque ad art. VII. auszulassen.

Art. VII. de gravaminibus in politicis.

Totus hic articulus manet, wie er in dem gedruckten Instrumento zu finden, et indicantur comitia a die subscripti Instrumenti, infra sex menses habenda; 2) scribatur dem Reichshofrath, daß er bey Erkennung des Processes und der Executorialien in dergleichen Schuldsachen, wie §. de indaganda etc. in fine gemeldet wird, die circumstantias wohl in Acht zu nehmen, und die Partheyen mit übermäßigen Executionen bey diesen noch schwierigen Läufen nicht beschweren soll.

Art. VIII. de Commerciis, Bulla brabantina et Vegetabilibus.

Bleibt allerdings, et addatur ad verbum, „invecta“ verbum „et adaucta.“

Artic. IX. de satisfactione manet.

Die Lunae 2. Dec. 1647.

Ist Ihrer Kais. Majestät der katholischen Stände Bedenken über den punctum aequipollentiarum, sammt der deputirten Räthe Gutachten abgelesen und von Ihrer Kais. Majestät geschlossen worden, daß bey dem puncto satisfactionis Hasso-Cassellanae, §. Pendantur dictae Dominae Landgraviae etc. den Kais. Gesandten befohlen werden solle, was sie hierinnen melio-

melioriren können, daß sie solches nicht unterlassen, insonderheit aber Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln destomehr Satisfaction zu geben, anstatt der Wörter: teneatque sibi obnoxium dimidium comitatum Arensbergensem, donec etc. geändert und substituirt werden solle: teneatque duo aut tria loca mediocri praesidio firmata, donec summa sex centies mille Imperialium soluta fuerit.

2do) Hat Herr Obristhofmeister bey dem §. praeterea confirmabit Imperator confraterniratem et unionem inter Domum Saxonicam, Brandenburgicam et Hassiacam etc. erinnert, daß man bey Ausfertigung dieser Confirmation wohl in Acht nehmen solle, damit wegen Pommern (als welches in die Erbverbrüderung nicht gehöret), nichts hineingesetzt, sondern die Confirmation nur in communi forma, wie vor Alters, ertheilt werde. In reliquis omnibus bleibt dieser Punct, wie er in projecto pacis gesetzt worden.

Die Mercurii 4. Dec. 1647.

Der deputirten Räthe Gutachten über die in projecto pacis begriffene und Ihrer Kais. Majestät Erbkönigreich und Lande betreffende §. §. sub articulo, de Amnestia §. in Bohemia etc. et sub art. de gravaminibus Num. XIII. §. Silesii etiam principes im geheimen Rath abgelesen und von Ihrer Kais. Maj. geschlossen worden.

1) Soviel den §. Bohemia betreffen thut, daß selbiger an dem Ort, wo er in instrumento gesetzt ist, ausgethan, und post §. Tandem omnes etc. und zwar alsbald dem §. qui vero etc. de subditis hereditariis angehängt werden solle. Hoc modo:

Qui vero subditi et vasalli hereditarii Imperatoris et Domus Austriacae sunt, eadem gaudeant

amniſtia, quoad perſonas, famam, vitam, honores, habeantque ſecurum reditum in priſtinam patriam, ita tamen, ut ſe teneantur accommodare legibus patriis; regnorum et provinciarum, tam in eccleſiaſticis, quam politicis. Quantum autem eorundem bona concernit, ſi ea, antequam in coronae Sueciae Galliaeve partes tranſierunt, confiſcatione, aut alio modo omiſſa fuere, porro quoque omiſſa ſunto, ac modernis poſſeſſoribus permanento. Illa vero bona, quae ipſis poſt eam cauſam, quo pro Suecis aut Gallis, contra Caeſarem Domumque Auſtriacam arma ſumſiſſent, erepta ſunt, iisdem, qualia nunc ſunt, absque refuſione tamen ſumptuum et fructuum perceptorum, aut damni dati reſtituantur.

De cetero in Bohemia aliisque quibuscunque provinciis hereditariis Imperatoris A. C. addictis ſubditis vel creditoribus eorumve heredibus, pro privatis ſuis praetenſionibus, ſi quas habent, jus et juſtitia aeque ac Catholicis, citra reſpectum adminiſtretur.

Damit alſo diejenigen Inconvenienzen, welche ſub verbis: ſive pro defenſione innocentiae ſuae etc. item, welche bey der clauſula, reique judicatae executio ſine mora tribuatur etc. zumalen die actores executionem ex pacto publico juxta articulum de reſtitutione etiam armata manu zu führen befugt ſeyn würden, mit Auslaſſung derſelben umgangen und vermieden bleiben.

2) Was die §. Sileſii etiam principes etc. betrifft, ſelbiger bleibt, wie er im projecto inſtrumenti pacis geſetzt iſt, bis ad §. quod vero ad Comites etc.

Soviel aber diesen jetztgedachten §. quod vero etc. anlangen thut, darüber solle denen Gesandten in instructione über das große instrumentum pacis anbefohlen werden, daß sie versuchen sollen, ob die Worte: „tum etiam in Austria inferiori“ ausgelassen werden mögen. Wann man aber solches nicht erhalten könnte, so sollen die Gesandten derentwegen nicht brechen, sondern auf solchen Fall den §. stehen lassen, wie er gesetzt ist.

XIV.

Annotationes und Erinnerungen zu der Herren katholischen Stände Bedenken über das instrumentum pacis, so dieselbe den 11. Oct. 1647. zu Münster denen Kaiserl. Abgesandten ausgeantwortet.

Ad Prooemium.

Das Prädicat Augustissimus, unangesehen es im Präliminarschluß gegeben worden, ist zu behaupten unmöglich, wiewohl man sich eifrig darum angenommen. Dann die Gegentheile bey dem, was sie einmal nachgegeben, nicht bestehen wollen. Auf Einrückung des Prädicats (semper Augustus), ist festiglich zu beharren, und keineswegs davon abzugehen.

Das Prädicat Majestatis ist auch lang genug bestritten, aber darum denen Kronen zu geben, verglichen worden, weilen die ganze Handlung nicht immediate zwischen denen Kronen, sondern nur deren Abgesandten und ministris verhandelt wird, also darin nicht zu ändern.

Ad art. II.

Die Worte sive ab amicis in amicos können wohl ausgelassen werden, ob rationem nunc cessantem, zumalen es die Schweden selbst also verlangen, im übrigen aber wird sich allhier nichts ändern lassen.

Ad artic. III.

Der Ausnahme derjenigen Sachen, so von dem Krieg keine Dependenz haben, ist allhie zu gedenken unnöthig, weilen sie ipso juris intellectu darunter verstanden wird. Res judicatae, transactae, decisae, commissiones et in lite pendentes, können nicht ausgenommen werden, weilen man sich deren schon in prima responsione ad propositionem Suecicam begeben, also dieser Articul bey dem Aufsatz zu lassen.

Ad art. IV.

Die Pfälzische Sache muß als eine geschlossene Sache, bey dem Aufsatze, wie derselbe zu Handen der Herren Mediatoren zu Münster disponirt worden, gelassen, und ferners nichts darinn geändert werden, sonsten wird man denen Schweden, die von Ihnen verlangte Gelegenheit, dieß Werk von neuem zu involviren, an Hand geben; maßen dann die Churfürstl. Durchlaucht in Bayern durch Ihren Gesandten sorgfältig dafür warnen lassen, daß man hierinn nichts ändern sollte, ob es zwar sonsten zu bedauren, daß die Religionsfreyheit vor die katholischen Einwohner in der Unterpfalz, unangesehen die Krone Frankreich schon darinn verwilligt gehabt, nicht hat können behauptet werden.

Soviel die übrigen bey dem puncto Amnistiae eingebrachte Particularprätendenten anlangt, da wäre zwar gut gewesen, wann dieselbe gar hätten mögen ausgelassen werden. Weilen aber die Schweden nicht davon abzubringen gewesen, sondern ihrer Favoriten also in specie gedacht haben wollen, muß man es dabey bewenden lassen, und nur hin und wieder einige correcturas, wo nöthig, einführen, als bey dem

§. Princeps Fridericus etc. wäre die Clausula hinzuzusetzen: salvis juribus Archiepiscopatui Moguntino in dictum telonium competentibus.

§. Comiti Palatino Sulzbacensi etc. ist bey der Restriction zu lassen, daß dem Herrn Pfalzgraf Christian August das Religionsexercitium in seiner Residenz vor sich und seine Bedienten zu vergönnen, salva manente actione, si quid plus juris sibi competere existimaverit, coram competente judice experiendi.

§. Controversia etc. seyn die Worte: ad haec omnia jura presbyterialia, weilen es in der katholischen Stände Gutachten herauskommt, daß die Cession in fraudem legis publicae et pacis religiosae beschehen, billig auszulassen.

§. Domus Wirtembergica etc. ist ärgerlich, daß die restitutio auch ad bona ecclesiastica extra territorium sita, extendiret worden, aber nunmehr nicht zu ändern, es kommen dann die Sachen zum andern Stand. Post verbum Oberkirch ist die clausula reservatoria juris reluendi pro Episcopatu Argentinensi billig beyzurücken.

§. Marchio Badensis etc. ist bey dem Aufsatz der katholischen Stände zu lassen, und nicht davon abzuweichen.

§. Dux de Croy etc. allhie ist der §. maneat dictum dominium etc. billig auszulassen, damit man gleichwohl Lothringen an seinen Rechten nicht verkürze, und kann es der Herzog von Croy in Rechten ausführen.

§. Comitibus Nassau-Sarepontanis etc. die Worte: nominatim ea, quibus a Ducibus Lotharingiae etc. usque ad finem, auszulassen, weilen es notorium, daß Lothringen sententiam cameralem vor sich hat, und die Sache noch sub judicio revisionis schwebt.

§. Do-

§. Domus Hanovica etc. weilen die restitutio laut der katholischen Stände Erinnerung schon vorlängst geschehen, ist dieser §. billig auszulassen.

§. Joannes Albertus etc. allhie seynd die Worte, itemque restituatur Domus de Hohen-Solms, auch auszulassen, weilen Chur-Sachsen die Transaction, so anno 1637 mit Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt eingegangen, gehandhabt haben wollen.

§. Comites de Isenburg etc. ist auf Begehren beyder Herrn Churfürsten von Bayern und Sachsen bey dem ersten Aufsatz zu lassen, tali modo: Comitibus autem de Isenburg, qui se in transactione cum domino Landgravio Georgio de Hassia, mediante collegio electorali, inita laesos conqueruntur, beneficium restitutionis in integrum a Caesarea Majestate impetrandum salvum esto.

§. Rheingravii etc. ist auszulassen, sowohl propter Interesse Ducis Lotharingiae, als auch, daß die Franzosen selbst diese Auslassung urgiren.

§. Domus Sayn-Wittgensteinensis etc. Dieser §. wird entweder nach dem Concept, wie in der katholischen Stände Gutachten angedeutet, oder aber auf den Schlag, wie jüngsthin in überschickten notis ad art. 4. angezogen worden, einzurichten seyn, hoc modo: Actio autem Domus Comitum de Sayn et Wittgenstein in Freisburg et Valendar, salva manente possessione penes Electoratum, et praevio inter partes, viduam videlicet Comitis Ernesti de Sayn et Comites de Wittgenstein interesse praetendentes in Archiepiscopatu Trevirensi restituendo tractatu aut amicabili compositione, adhibitis ab utraque parte interpositoribus, terminetur, aut compositione praeter spem deficiente, actio et lis ibi, ubi coepta, in camerae imperialis, dicasterio, quantum ad dominium Freisburg, et in judicio

reviſorio ad Valendarium quod ſpectat, absque ulla circumductione finiatur.

§. Domus Falkenſtein etc. weilen die Schweden bey dieſem § noch eine Veränderung in favorem des Grafen von Raßberg oder Löwenhaupt, weilen derſelbe den Schweden gedient, und deſſen Vater ein gebohrner Schwed iſt (der ſich an eine Tochter von Falkenſtein verheyrathet, und dahero ſeine Qualification zu dieſem Lehen nehmen thut), vorhaben, als ſeyn hiebey billig monita Catholicorum, damit ſo wenig dem Herzog von Lothringen, als auch dem Grafen von Falkenſtein ſelbſt einig praejudicium zugezogen werden möchte, in Obacht zu nehmen.

§. Domus Waldeck etc. Weilen aber dieſe Erzſtifter Cöllniſche Lehnproceſſe in camera ſchweben, iſt die Sache billig dahin zu remittiren, wie auch wegen der Grafſchaft Pirmont die Sache ad judicium zu verweiſen, weilen ſie ohne das ad amniſtiam nicht gehörig.

§. Joannes Erneſtus Comes Oettingenſis etc. Die Ausnahme des Kloſters Chriſtgarten iſt unnöthig, weilen ſelbige Materie ad amniſtiam nicht gehörig: der ordo Carthuſianorum auch fundamenta genug hat, ſich bey der Poſſeſſion zu ſchützen.

§. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenſtein etc. können die Worte: quae ob cauſas ex hoc bello natas, ſequeſtratae ſunt, nach der katholiſchen Stände Erinnerung, ſubſtituirt werden.

§. Domus Hohenloica etc. iſt die Clauſul hinzuzuſetzen, ſalvo jure tertii etc.

§. Contractus etc. iſt billig ad contractus militares per aliquam appoſitionem, wie es die Conferenz geben wird, zu reſtringiren.

§. Debita etc. bey der katholiſchen Stände erinnertem Zuſatz zu laſſen, zumal derſelbe ſchon einmal bey der letzten Conferenz denen Schwediſchen ausgegeben worden, oder ein andrer Zuſatz zu gebrauchen,

ſo

ſo in ſubſtantia mit dieſem übereins kommen. Item poſt verba, (alius tamen iis pecuniarum ſummis) addendum, quorum Inſtrumenta debiti adhuc penes creditores exſtant.

§. Sententiae etc. Parenthesis de cauſa Speyer contra Speyer auszulaſſen.

§. Tandem omnes etc. Iſt bey dem projecto Caeſareanorum zu laſſen, oder der Articulus ſecretus von denen Schwediſchen, wie derſelbe hiebevor eingerichtet worden, auszugeben, und dagegen die Diſpoſition allhier auszulaſſen.

Art. V.

Ad §. 1. verſ. In reliquis omnibus autem etc. Weilen die durchgehende Gleichheit zwiſchen den Ständen nur auf das Religionsweſen und gegenwärtige Convention zu verſtehen, iſt der katholiſchen Stände Erinnerung allhie billig zu beobachten, und dieſer Verſiculus auf den vorgeſchlagenen modum zu verändern.

§. Terminus a quo etc. Daß allhie nach der katholiſchen Stände Meynung einige Specification zu begehren, halten wir ſo wenig nöthig, als dieſelbe zuvor bey dem Prager Friedensſchluß, da der terminus 12. Nov. 1627. geſetzt geweſen, für nöthig befunden worden. Iſt genug, daß man dererminatam regulam et terminum a quo habe, nach welchem man ſich in judicando richten möge.

Verſ. caſſatis omnibus etc. Es iſt zwar der katholiſchen Stände Begehren, daß man regulam praecedentem mit Ausnahme der rerum judicatarum, transactionum, commiſſionum, reverſalium limitiren ſollte, an ihme ſelbſt recht gut und billig, auch im Prager Friedensſchluß beſchehen, aber nunmehr zu erhalten unmöglich. Die einige Stadt Straßburg hat ſich bey dem Prager Friedensſchluß opiniatriren dür-

dürfen; was würde dann von sämmtlichen protestirenden Ständen, da sie nunmehr aus diesem Werk causam communem machen, zu verhoffen seyn? Zu Behauptung dieser Ausnahme gehören andre resolutiones. Kais. Majestät haben das Ihrige gethan, und sowohl bey dem Prager Friedensschluß, als seithero, so lange Sie gekonnt, dieß Werk verfochten; weilen Sie aber allein gelassen, und von denen katholischen Ständen nicht, wie es das Werk erfordert, secundirt worden, haben Sie es auch müssen fahren lassen und schon in prima responsione ad propositionem Suecicam sich dieses Werks begeben, will sich jetzo blos mit Worten nicht retractiren lassen.

§. Civitas Augustana etc. Allhie haben die Katholischen auch Recht, und ist es noch damit res integra, weilen es einer von den 4 ausgesetzten Puncten, wozu die Katholischen bis dato ihren consensum nicht geben wollen. Wobey wir der gehorsamsten Meynung seyn, daß darinn auch quoad statum politicum et paritatem dignitarum senatoriarum kein andres temperamentum einzugehen, als was mit der Stadt selbst vorhero werde verglichen werden, in Erwägung es mit dem politischen Wesen in dieser Stadt eine solche Beschaffenheit hat, daß daran die Conservation des Religionswesens vornehmlich und solchergestalt haftet, daß die Veränderung des politischen Wesens und Besetzung der dignitatum Senatoriarum, die Veränderung des Religionswesens nach sich ziehen thut; darum hiebey behutsam zu gehen; dann dem katholischen Religionswesen im Reiche viel an Erhaltung der Religion in dieser Stadt gelegen.

Vers. Terminus autem etc. Unter den Worten „vel aliunde" kann keine Gefahr seyn, weilen sich die dispositio nur auf die restituendos verstehet, so vi hujus transactionis zu restituiren seyen. Es ist aber dieser Versic. also beschaffen, daß er wohl gar könnte aus-

ausgelassen werden, weilen in §. juxta hoc hieroben hievon genugsame Disposition geschehen.

Art. VI.

§. Bona ecclesiastica etc. Diese dispositio cessionis bonorum ecclesiasticorum in perpetuum, ist eine von den wichtigsten, so in materia gravaminum vorkommt, aber nunmehr in solchem Stande, daß ohne Anstoß und Ruptur der Tractaten nichts darinn kann geändert werden, in Erwägung diese Perpetuität bey denen vornehmsten Puncten der Haupthandlung, als satisfactionis, aequipollentiarum etc. zum Fundament gelegt werden, und so wenig sich die Krone Schweden von ihrer Satisfaction wird wollen dringen lassen, so wenig wird sie die Perpetuität hiebey nachgeben, die Protestirenden sich auch ehender mit selbiger Krone zu Continuation des Kriegs von neuem verbinden, als dieses erlangten Vortheils, wornach sie längst getrachtet, begeben. Darum es, unsers geringfügigen Ermessens das beste seyn wird, bey diesem passu alles, wie es im projecto abgefaßt worden, zu lassen, und nur dahin zu sehen, wie die fundationes, so gut sie können, in ihrem Wesen und bey dem Reich mögen erhalten werden, quod fiet per stabilimentum religionis in statu, quo fuit anno 1624. per investituras regalium, admissionem ad sessiones et vota, damit hiernächst, wann etwa durch Verleihung der göttlichen Gnade, zur Einigkeit in der Religion gelangt werden mögte, diese Stiftungen und Güter desto leichter wieder mögen zu vorigem Stand gebracht werden. Es wird zwar allhie de potestate Caesaris, ob Ihre Majestät dergleichen Verordnungen über geistliche Stiftungen und Güter vorzunehmen bemächtiget, von etlichen controvertirt; muß aber zuvörderst betrachtet werden, daß keine Sache im röm. Reich den statum Imperii mehr turbirt, als das Religionswesen,

wesen, darum es in officium Caesaris fällt, die Hand anzuschlagen und dahin zu sehen, wie solchem Unwesen möge abgeholfen werden, damit nicht das ganze Reich darunter verlohren gehe, und weilen es vornehmlich um die Kirchen- und geistlichen Güter zu thun, einen solchen Durchschlag zu machen, damit nicht wegen der Güter, auch die Religion zu Boden gerichtet, und gar extirpirt werden möge. Wobey dann auch nicht ausser Obacht zu lassen, daß es um Güter zu thun, deren man nicht in possessione ist, sondern so schon vorlängst denen Protestirenden in Händen gerathen, deren recuperatio jure et armis so viele Jahre gesucht, aber wieder zurück zu bringen, unmöglich befunden worden, in Erwägung die katholischen Stände deren bishero nicht allein entbehrt, sondern auch derselben renunciatio actionum ad recuperandum durch Gewalt und Macht der Waffen, mit Zuziehung fremder Kronen zugemuthet und solchergestalt darüber zugesetzt worden, daß das ganze katholische Wesen im Reiche darüber in Gefahr gerathen. Bey welcher Bewandtniß die äusserste Noth, die consilia zu ergreifen, damit man das übrige conserviren möge, selbst an die Hand giebt. Und weilen zur Zeit des Passauischen Vertrags, da die Sachen im Reiche in so schwerem Stand, als jetzo stehen, nicht gestanden, die consilia ergriffen worden, daß diejenigen Mediatstift und Güter, so damals für solchen Vertrag von denen A. C. Verwandten schon eingezogen gewesen, in perpetuum zurückgelassen und nachgegeben und damals Kais. Majestät Macht und Gewalt in hujusmodi casu necessitatis nicht in Zweifel gezogen worden, so wird man auch jetzo stante majore necessitate, nicht de potestate zu contraventiren haben, wann man um die Religion und übriges zu erhalten, eben solche consilia ergreifen, und in Zurücklassung derjenigen Stifter und Güter, so die Protestirenden

schon

schon in Händen haben, und um derentwillen sie den Krieg führen, verwilligen thut, zumal die prohibitiva alienationis, nämlich qualitas spiritualis, nicht weniger die Mediat-, als Immediatstifter und Güter afficirt.

Gesetzt aber, es sey in Kais. Maj. Macht nicht, dergleichen Verordnungen über diese Stifter und Güter vorzunehmen, so wird nun ob defectum potestatis eine Nullität begangen, und dahero desto bequemer Gelegenheit in Händen gelassen, zu was Zeit man wolle, von dieser Disposition wieder zurückzufallen, und die Güter zu recuperiren.

§. Si igitur Catholicus etc. Posita cessione bonorum ecclesiasticorum immediatorum, vanum est, reservatum ecclesiasticum A. C. addictis disputare velle, cum illi ex ejusmodi cessione obtineant quietam possessionem, consequenter in ipsorum arbitrio sit, de possessione ista disponere, prout volunt, juribus Imp. semper salvis.

§. In omnibus etc. Allhie ist der katholischen Stände Erinnerung, daß in episcopatibus et ecclesiis mixtis, den Statutis nichts, was der katholischen Religion zuwider, eingerückt werden solle, billig in Acht zu nehmen, weilen es in paritate rationis fundirt.

§. Ubi sacra Caesarea Majestas etc. Corona Imperialis ist in possessione vel quasi exercendi preces in subjecta catholica, ist gleichsam ein regale coronae und jus Caesaris, so Kais. Maj. von dem röm. Stuhl intuitu advocatiae wird verliehen, hat mit dem puncto gravaminum oder controversiis religionis, so sich inter status Imperii enthalten thut, keine Gemeinschaft, ist auch selbiges Recht Kais. Maj. in pace Pragensi reservirt, und zu Regensburg in publicis comitiis bestätigt worden, wobey es billig sein Verbleiben haben sollte; weilen aber bey obvermeldtem Stand, da die Stifter cedirt worden, mit

der

der Execution ferners nicht wird fortzukommen seyn, wird es besser seyn, ad evitandum odium, und damit gleichwohl possessio bey denen katholischen Stiftern erhalten werde, es bey der Disposition, wie in projecto pacis gesetzt worden, zu lassen.

§. Si quid annatarum etc. Diese dispositio ist modici praejudicii und so hoch nicht zu achten, hat ihre Consequenz von der Cession der Immediatstifter.

§. In quorum autem Ecclesiasticorum etc. Weilen die Wörter: immediate a curia romana insinuetur, captiose können aufgenommen werden, ist dahin zu sehen, daß diese was besser können explicirt werden.

§. Electi postulati etc. Was bey diesem §. circa mutationes terminorum von denen katholischen Ständen ist erinnert worden, ist der Importanz nicht, daß man darüber von neuem streiten soll; bleibt billig bey dem Aufsatz.

Ist auch unnöthig de sessione Abbatum et Abbatissarum A. C. addictorum in specie zu gedenken, weilen sich das Werk per consequentiam nach der Session des Fürstenraths verstehet, und werden die unkatholischen Erz- und Bischöffe nicht zugeben, daß sie deterioris conditionis seyn sollten, oder dergleichen Aebte und Aebtissinnen.

§. Quot Capitulares etc. Weilen einmal terminus de anno 1624. beliebt worden, wird allhie nichts zu ändern seyn.

Die insertio exceptionis mit dem Stift Straßburg ist ostmals zu behaupten versucht worden, aber nicht zu erhalten gewesen, wird auch noch nicht zu erhalten, und unsers Ermessens besser seyn, dieß Werk nicht zu berühren. Das Dohmcapitul hat fundamenta genug, sich aus dem Hagenauischen Vertrag wider die Protestirenden zu wahren, angesehen die 8 intrusi Acatholici nicht pro Canonicis aufgenommen, noch

dafür

dafür gehalten, sondern a Choro et Capitulo ausgeschlossen, und nur ad redimendam vexam mit denselben auf eine gewisse abgetheilte Portion, einige Jahrrenten, so sie nur ad certos annos zu geniessen haben sollen, ein Vergleich getroffen worden, welche Jahr fürlängst verflossen, und damit die praetensiones gefallen.

§. Qui archiepiscopatus etc. dieser §. lässet sich auch per tractatus nicht ändern, es ändere sich dann der Krieg.

§. Quaecunque monasteria etc. Noch auch dieser. Dann die Perpetuität ist einmal nachgegeben worden. Es erforderte zwar die Justitz, daß zum wenigsten diejenigen Klöster, so nicht de vel in territorio seyn, allhie sollten ausgenommen werden, weilen aber beym Regenspurger Reichstag der erste Verstoß geschehen, indem die Wirtenbergischen Klöster ohne Unterschied zu restituiren nachgegeben worden, machen jetzo Protestantes causam communem daraus, und ist nicht möglich, damit fortzukommen.

§. Vnicum solumque etc. Ist auch unbillig und wider die Justitz, was allhie de cassatione pactorum, rerum judicatarum, transactionum, reversalium, litis pendentiarum et similium gesetzt wird, weilen es humanam fidem labefactirt, alle Treu und Glauben aufhebt, und ein solches Werk ist, so in denen Gravaminibus keine Erledigung, sondern allererst das grösseste Gravamen einführt; weilen aber die Protestirende so unbeweglich darauf bestehen, und im geringsten nichts davon weichen wollen, ist dieß Werk per tractatus in einen andern Stand zu bringen, nicht möglich.

Ad verba: „cum amotis documentis etc. Wenn die Güter in perpetuum sollen zurück bleiben, ists besser die documenta auch ausfolgen zu lassen, damit die deren-

tores Beweisthum in Händen haben mögen, die Güter bey denen fundationibus zu erhalten.

§. Omnia quoque monasteria etc. Die Worte: vel etiamnum possident, aut vigore hujus transactionis possidere debent, können hinzugesetzt werden, weilen es ohne das solche Meynung mit dieser Disposition hat.

In vers. Non tamen in alios etc. seyn die Worte: ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta, usitato ordine billig auszulassen, weilen die Protestirende dabey kein Interesse haben, noch es denselben einig praejudicium gebähren kann.

§. In quibuscunque etc. Dieser §. ist denen Katholischen zum Besten angesehen, und darum allhier keiner sonderbaren Veränderung nöthig, weilen in deren territoriis keine mixta monasteria zu finden. Die additio, quod tamen catholicis superioribus liberum esse debeat, tot suscipere suae religionis, quot fundationum reditibus sufficere existimaverint, ist zu prätendiren gefährlich, weilen die Protestirende dadurch Anlaß nehmen dürften, proportionatum numerum suae Religioni addictorum zu begehren, dahero besser, daß dieser casus, tanquam non decisus in dispositione juris communis gelassen werde, und die Superiores sich ihres Rechtens pro re nata selbst gebrauchen.

Ad verb. publicum etiam religionis etc. ist unnöthig, der Stadt Straßburg in specie zu gedenken, weilen der regulae de anno 1624. nachzugehen.

In versu: Quod si quoque etc. da ist recht von denen Kathol. erinnert worden, daß die Worte, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, auszulassen, weilen es Gerechtsame seyn, so lauter von der Geistlichkeit dependiren, deren die Weltliche nicht fähig, und wann diese Worte also sollten stehen bleiben, ist es um die kathol. Religion in selbigen Klö-

stern

ſtern gethan, weilen die unkathol. Obrigkeit unterm Prätext der Viſitation, Inſpection, Confirmation und Correction, die katholiſchen religioſos dergeſtalten plagen könnten, daß dieſelbe endlich taedio maleſtiarum würden entweichen müſſen. Der Reſervatori-Clauſul, daß die Klöſter und Gotteshäuſer ſub praetextu advocatiae, aperturae, hoſpitationis et ſimilium nicht ſollten gravirt werden, iſt allhie zu gedenken unnöthig, weilen davon hierunten in §. 15. verſ. ſi alicubi etc. genugſame Verſehung beſchehen; oder wenn je ſelbiger Clauſul allhier ſoll gedacht werden, muß ſie hierunten ausgelaſſen werden.

§. Quod ad oppignorationes etc. Stehet zu verſuchen, ob der kathol. Stände Erinnerung könne hinein gebracht werden. Denn ſie in der Billigkeit fundirt. Aber mit Lindau und Weiſſenburg wird ſchwerlich fortzukommen ſeyn, weil die ſämmtliche Proteſtirenden ſich des Werks eifrig annehmen: ehe dann man aber deßwegen die Sache ſollte ſchwerer machen, iſts beſſer nachzugeben.

Verſ. quae vero bona etc. Iſt nicht ohne, daß es hart iſt, daß man das jus reluitionis propriae rei, an einen Proceß binden will, aber im röm. Reich faſt in eine Obſervanz kommen, daß die Pfandſchaften ſchwerlich ohne Proceß wieder können zurückgebracht werden, wie ſich dann bald ratione valoris monetae, oder andrer Umſtänden halber ein Proceß ereignet, darum man ſich bey dieſem Werk nicht aufzuhalten.

Verſ. Quod ſi bona ejusmodi etc. Können die Worte, a ſtatibus imperii durante hoc bello ſibi invicem oppignorata, zu mehrer Erklärung, weilen es ohne das die Meynung damit hat, beygerückt werden.

§. Libera imperii nobilitas etc. §. Liberae imperii civitates etc. Wird man bey dieſen §§. was

ändern, so verliert man beede die Reichsritterschaft und die Städte, und da sich dieselbe, sonderlich die Städte wieder zu den Kronen schlagen sollten, ist kein Friede zu verhoffen. Ist zwar ein neues, so die Ritterschaft und Städte hiebevorn nicht gehabt, aber bello acquisitum, quod contrario bello hactenus impediri non potuit.

Sonsten kann der exceptivae rerum judicatarum et transactionum allhie aus obangezogener Ursach, nicht gedacht werden.

§. Quantum deinde etc. Weilen die katholischen Stände die Wörter, fundationes, monasteria, commendas etc. item die Clausula, cum ejusmodi statibus etc. wollen ausgelassen haben, stehet es zu versuchen

§. Hoc tamen non obstante etc. Es ist zwar wahr, daß allhie den statibus imperii das jus reformandi, so denselben durch vorgesetzte Regul ist eingeräumt worden, wieder wird entzogen, weilen man aber den Bericht gehabt, daß den katholischen Ständen dadurch sonderlich kein praejudicium würde zugezogen, hat man darinn zu verwilligen, so viel desto weniger Bedenken gehabt, zumahl die Auslassung der von den Protestirenden dabey wegen Duderstadt eingerückter reservatori, erstritten werden.

Das Wort, interessatos, ist post verba „eorumque subditos“ nach Begehren der kathol. Stände, beyzurücken.

§. Pacta autem etc. Es ist je ärgerlich, das dasjenige was zwischen Obrigkeit und Unterthanen paciscirt, partibus invitis wieder soll umgestossen werden; noch mehr ärgerlich ist, daß der Obrigkeit gegen ihre Unterthanen gebrauchte Sanftmüthigkeit, Clemenz, Güte und Connivenz, der Obrigkeit zu Undienst soll ausgedeutet, und denen Unterthanen wider Ihre Obrigkeit daraus ein Recht zuwachsen, und solches

zumal

zumal pro lege publica aufgenommen werden; darum nochmalen zu versuchen, ob dieser §. was möge gemildert, und zum wenigsten die Worte, quod observantia instar regulae observari debeat, ausgelassen werden. Wanns aber nicht zu erhalten, muß mans bey dem Aufsatz bewenden lassen.

Allhie wird die Hildesheimer Religionssache eingebracht, so eine von den 4 ausgesetzten ist, darin andrer Gestalt nicht, als unter hiebevor vorgeschlagenen temperamento zu verwilligen, weil sie nicht ex caussa religionis, sondern plane politica originem hat, und dafern darin juxta petita Protestantium verwilligt werden sollte, würden in effectu sieben rechte seminaria haereseos in denen sieben Klöstern, darum es denen Protestirenden zu thun, in diesem Stift eingeführt, und derselbe der Religion halben dadurch in Gefahr gesetzt werden.

§. Illi vero Catholici etc. Bey diesem §. werden zwar Sachen eingeführt, so wider den Religionsfrieden laufen, dahero man auch wohl Fug hat, nach der kathol. Stände Erinnerung, nochmals zu versuchen, ob der §. entweder gar möge ausgelassen, oder auf mehr erträgliche temperamenta möge eingerichtet werden. Sollte aber damit nicht fortzukommen seyn, wird man als eine von den Protestirenden neu erstrittene Sache, bey dem Aufsatz es müssen bewenden lassen.

Versus: Illi denique etc. Ist ein Punct von den vier ausgesetzten, läuft wider den Religionsfrieden und obrigkeitliche Gewalt und Gefahr darunter, daß die 15 Jahr endlich gar in infinitum dürfen aufgezogen werden, darum auszulassen, massen die Schwedischen Gesandten schon in solche Auslassung einmal gewilliget.

3. Silesii etiam principes etc. bleibt bey der Disposition des Aufsatzes und Kais. Verordnung.

§. A sola qualitate etc. Bleibt auch beym Aufsatz, und seyn die Erinnerungen, so ex parte catholicorum beschehen, zu weit gesucht, und allhie in specie zu gedenken unnöthig.

§. Territorii jure etc. bleibt billig bey der Disposition, wie in projecto instrumenti pacis. Dann dieselbe praemissis praesuppositis in der Billigkeit fundirt.

§. Sola criminis etc. ist auch beym Auffatz zu lassen, worin das Werk genugsam wird explicirt. Des juris advocatiae ist allhie zu gedenken unnöthig, weilen dessen in §. 15. seqq. vers. si alicubi gedacht worden. Das Wort „pactis" wird aus obangezogenen Ursachen schwerlich auszulassen seyn.

§. Ratione redituum etc. vers. Illi vero reditus etc. Der terminus de anno 1624. giebt allhier den Ausschlag, und muß es bey der Disposition gelassen werden.

Vers. Si alicubi etc. Ist auch bey dem Auffatz zu lassen.

Vers. Reditus autem etc. Weilen bey dem vorhergehenden versu: Illi vero reditus etc. die possessio de anno 1624. fundamento continuandae possessionis vel quasi gesetzt worden, wird billig die dispositio de iis monasteriis; quae in futurum subverterentur, ausgelassen, quia impia est, et praebet ansam subvertendi monasteria et fundationes pias.

Im übrigen bleibt es bey dem Auffatz.

§. Jus dioecesanum etc. Justa quidem hic est Catholicorum petitio, daß dieser §. auszulassen und an dessen Statt zu setzen, daß es circa jurisdictionem ecclesiasticam bey der Disposition des Religionsfriedens bleiben soll, stehet auch nochmals zu versuchen, ob solches zu erhalten. Weilen aber die Protestirende von Anfang des Religionsfriedens diese materiam

bestritten, wird damit nicht fortzukommen seyn, welches-falls im Krieg zu bleiben nicht rathsam, und dieses Werk nachzugeben, weilen ohne des die katholischen Geistliche mit der Execution nicht können fortkommen.

§. Vtriusque religionis etc. Es seyn zwar die katholischen Stände allhie recht daran, daß Kaiserl. Maj. die decisio in rebus dubiis religionis exercitia concernentibus ex pace religionis, zumal dieselbe gemeiniglich turbas in imperio nach sich zu ziehen pflegen, gebühre. Weilen es aber mit der widrigen Religion leider also beschaffen, daß dieselbe keinen Richter leiden kann, muß man sich der Zeit bequemen, und dieß hingehen lassen.

§. In conventibus deputandorum etc. ist besser hierin zu weichen, und nachzugeben, als sich darin aufzuhalten, weilen ohne das des Werks völliger Austrag zu nächstem Reichstag wird ausgestellt.

§. In causas religionis etc. Seyn auch billige Erinnerungen, so von denen kathol. Ständen ausgeführt werden, und wird sichs selbst zeigen, was für Confusion daraus erfolgen wird. Weilen aber die Protestirende nicht davon abzubringen, ist es besser nachzugeben, damit sie hernächst die Inconvenienzien, so daraus entstehen werden, selbst erkennen, und alsdann pro necessitate rei, auf andre mehr ersprießliche remedia gedenken mögen.

§. Praeterea visum est etc. Diese Materie von Reformation des Kaiserl. Reichshofraths und Kammergerichts ist eine von den 4 ausgesetzten Hauptpuncten, so für die Stände des Reichs insgesammt, und nicht für die auswärtigen Kronen gehörig, also billig, bis zu nächstem Reichstag zu verschieben.

§. Et quoniam etc. ist de Helvetiis, wobey sich nichts lässet verändern, weilen es mit den Kronen also verglichen, wann auch kein ander Bedenken dawider, als uns von denen kathol. Ständen angezogen

worden; ist es besser also stehen zu lassen, cum nullum subesse possit praejudicium.

§. Vnanimi quoque etc. Ueber diesen §. seyn die Protestirende selbst mit den Reformirten noch nicht verglichen, kann also hievon nichts gewisses, wie weit man selbige reformatos in den Religionsfrieden zu nehmen habe, an Hand gegeben werden; die Protestirende seyn noch niemal der Meynung gewesen, daß man die reformatos absolute und solchergestalt in den Religionsfrieden aufnehmen solle, daß dieselbe aller dessen beneficiorum sollen fähig seyn; darum hierin noch was zu warten und zuvörderst zu sehen, wessen sich die Protestirende und Reformirte selbst hierinn unter einander vergleichen möchten. Darauf man sich alsdann katholischer Seits wird zu erklären haben.

§. Vt autem provisum etc. Was bey dem versu: gaudeant „item habeantur" von den kathol. Ständen erinnert worden, ist der Erheblichkeit nicht, daß man derentwegen etwas verändern sollte.

§. Tam in universalibus etc. Von dem voto decisivo lassen sich die Städte nicht abtreiben, noch auch selbige materiam ad proxima comitia verweisen, würden sich ehender zun Feinden schlagen.

§. Eod. ad verba „vsu longo obtenta" etc. bedarf es des Zusatzes nicht, weilen sich das Werk genugsam in denen begriffenen terminis explicirt: Noch auch der Restriction ratione jurisdictionis extra muros, et in territorio ab antiquo competente, weilen dieser passus reformationis religionis bey dem puncto Gravaminum schon nachgegeben worden.

§. Postarum magistri etc. ist auszulassen, oder mit dem Zusatz, ratione bonorum stabilium seu immobilium, wie es die Churmaynzischen selbst hievor an die Hand geben, und schon in der letzten Conferenz fürkommen, zu restringiren.

§. Cum deinde civitas Erfordienſis etc. Stehet nochmalen zu verſuchen, ob es dahin zu bringen, daß es gar möge ausgelaſſen werden, wird aber ſchwerlich zu erhalten ſeyn, weil ſich die Schweden zu eifrig darum annehmen.

§. Et quia publice intereſt etc. Der katholiſchen Stände Erinnerung wegen der brabantiſchen güldnen Bull iſt billig nachzugehen, und mit den Kön. Spaniſchen und Holländ. Abgeſandten daraus zu reden.

§. Porro quoniam etc. Es iſt nicht ohne, daß bey den punctis ſatisfactionis pro Corona Sueciae, item aequipollentiarum, viel Sachen eingeführt werden, ſo wider Recht und Billigkeit, wider des Reichs Abſchiede, Altherkommen und Reichsſtaatsweſen in geiſt- und weltlichen Sachen laufen thun, iſt aber unmöglich ohne Ruptur der Tractaten das geringſte Jota darin zu ändern, wollten auch unſers Theils, wann anders der Friede per tractatus befördert werden ſollte, ungern dazu einrathen; dann wir es dafür halten müſſen, daß die bey den acquipollentiis intereſſirte Stände mit der Kron Schweden de mutua aſſiſtentia pro manutentione acquiſitorum ſchon verbunden ſeyn.

Wir müſſen auch geſtehen, daß die von denen kathol. Ständen bey dem Art. 10. dawider eingeführte rationes und Bedenken dergeſtalt relevant und erheblich ſeyn, daß dieſelbe per rationes et fundamenta juris nicht zu hintertreiben. Weilen aber auch beym Gegentheil keine Juſtitz oder rationes ſtatt finden, ſondern alles auf die Macht der Waffen wird geſetzt, und mit dem Degen ausgeführt, dagegen man dieſſeits die Sache zu verfechten ſich nicht baſtand findet; ſo heißt es allhier cedendum eſt neceſſitati, und muß, was nicht zu erhalten, nachgegeben werden.

§. Civitati vero Magdeburg. etc. Es iſt auch wahr, daß der Stadt Magdeburg allhie ein mehreres

zuge-

zugelegt, als recht und billig ist, und dieselbe verdient hat. Weilen aber die Schweden das Absehen dabey haben, daß sie sich keiner Stadt im röm. Reich mehr, als eben dieser Stadt, als welche wegen der Schweden Bündniß ins Verderben gerathen, annehmen, ist die Sache bis dato zu keinen andern terminis zu bringen gewesen, jedoch auch so viel verbindliches dabey noch nicht eingegangen, daß der kathol. Stift und Klöster, als unter andern der Abtey Bergen Interesse nicht sollte können beobachtet werden. Worauf man bey nächster Conferenz juxta monita catholicorum zu gedenken, und dahin zu sehen, daß die Wörter, cum omnimoda jurisdictione ac proprietate oder wenigstens dieses letztere möge ausgelassen werden.

Also ist auch bey der Stadt Minden dahin zu sehen, ob die Sache noch auf mildere terminos zu richten. Die hat sich für 100 Jahren mit in Schmalkalder Bund gegeben, und selben unterschrieben, auch bey diesen Zeiten an die Schweden gehänget, und wohl keines grossen favor würdig.

Art. XI.

Was allhie in beyden §vis erinnert worden, ist von keiner sonderbaren Erheblichkeit.

Art. XII.

Bey dem §. novum quoque ist die Erinnerung gut, und billig dahin zu gedenken, daß dem hergebrachten stylo und Observanz möge nachgegangen werden.

§. Quod ad debitum etc. Die Tillische Schuld ist freylich eine rechte confessirte und liquidirte Schuld, es wollen sie aber die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg nicht zahlen.

§. Vnde-

§. Vndecimo, ducis etiam etc. Es ist nicht zu zweiflen, daß die Collatio der zwo Präbenden zu Straßburg die Sache mit den 8 intrudirten lutherischen sehr wird vulneriren, ist aber auch eine abgedrungene Sache und invitis ducibus zu ändern nicht möglich, weilen sie schon die Expedition darüber sub manu secretariorum, legationum Caesareae et Suecicae in Händen haben.

Art. XIV.

Weilen die Hessencasselische Sache in einen andern Stand gediehen, und sowohl Ihre Fürstl. Gnaden zu Hessen-Darmstadt, als die Churfürst. Durchl. zu Kölln bey denen Kaiserl. Gesandten erinnern lassen, mit denen Hessen-Casselischen so wenig über die Marburger Successionssache, als auch ratione praetensae satisfactionis militaris ferners nicht zu tractiren, es seyen denn der interessirten Chur- und Fürsten Gesandte und Vollmächtigte gegenwärtig, als wird billig bis dahin in beyden Puncten einzuhalten und zuvor deren Gedanken zu vernehmen seyn, ehe dann hierüber was gewisses kann eingerathen, oder an Hand gegeben werden.

De Conclusione.

Zur Behauptung einer solchen Conclusion gehören andere resolutiones, daran es bishero bey denen kathol. Ständen ermangelt, viel aber mit der Feder und auf dem Papier contradiciren und protestiren, und gleichwohl zur Sache nichts thun. Damit will der Friede nicht erhoben werden. Dahero dergleichen protestationes nicht zu achten, sondern consilia in praesenti necessitate pro bono religionis ac salute reipublicae zu ergreifen, wie es Kaiserl. Maj. für heil- und rathsam erachten werden.

Lectum Caes. Maj. Pragae 12. Dec. 1647. et conclusit Imperator: Der Gesandten treuen Fleiß und Eifer zu loben, und Ihnen darneben zu befehlen, was sie der kathol. Religion zum Besten über hierin ergehende hauptsächliche Resolution erhandlen könnten, daß solches Ihrer Kais. Maj. würde lieb und angenehm seyn, wie sie sich dann dahin zu bemühen hätten. In specie so haben Ihre Maj. bey Ablesung dieses Gutachtens punctatim geschlossen:

1) Bey dem §. tandem omnes etc. wegen der Erbunterthanen kein Wort — von Schweden anzunehmen.

2) Bey dem §. Silesii etc. die Worte in gratiam intercedentium auszulassen, und dafür zu setzen: ex sola gratia Caesarea.

3) Der Schweizer Sachen auszulassen, weil solche allbereit durch das gefertigte Diploma richtig gemacht worden. Im übrigen lassen es Ihre Kais. Maj. bey Ihrer hauptsächlichen Resolution bewenden, deren die Gesandten nachzukommen wissen werden.

PRAESENTIBUS.

D. Duce Saganensi.
D. C. a Kolloredo.
D. C. a Trautmannsdorf.
D. C. a Waldstein.
D. C. a Schlick.
D. Prüchlmeyer.
D. C. a Martiniz.
Gebhard.
D. C. a Kurz.
Secr. Söldner.

XV.

Instruction und Befehle für die Kaiserl. Gesandten zu Osnabrück über der katholischen Stände Bedenken super instrumento Pacis. 6. Dec. 1647.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Welchergestalt der kathol. Churfürsten und Stände zu Münster anwesende Gesandten, das ihnen communicirte Instrumentum pacis in Berathschlagung gezogen, und aus was Ursachen der mehrere Theil jetzt ermeldter kathol. Stände Gesandten sich in unterschiedlichen Puncten dem Aufsatz berührtes Instrumenti nicht bequemen können noch wollen, das haben wir aus dem Euch überreichten und uns in originali eingeschickten Bedenken, von dato Münster den 7. Octob. nächsthin mit mehrerm vernommen. Ihr habt hinwiederum aus unsern den 16. 20. 27. 30. Nov. wie auch den 4. huj. an Euch abgegangenen Vorantwort und Befehlschreiben zur Genüge verstanden, wie weit wir in Durchgeh- und Berathschlagung ersterwehnten Bedenkens sowohl, als des Instrumenti pacis kommen, wessen wir uns über ein und andern Punct resolvirt, und was wir Euch dabey gnädigst befohlen haben, zweifeln auch nicht, ihr werdet Euch in Eurer Negotiation mit den Schwed. und der Protestirenden Gesandten darnach gerichtet, und darunter auch gegen der Augsb. Confessionsverwandten Ständen Euch bedienet desjenigen, was des Churfürsten zu Sachsen Liebden Dero Abgesandten

dem D. Leuber, unter dato Dreßden den 29. Octob. dieß Jahrs zugeschrieben, und wir euch zu solchem Ende beygeschlossen, bevorab auch unsere gemessene Befelch alles Fleisses in Acht genommen haben, daß ihr Euch nämlich der überschickten Concluforum allein zu mehrerm Licht in der Handlung zu gebrauchen, und keineswegs noch zur Zeit einiges Vorgriffs euch zu unternehmen, sondern darüber unsers weitern Befehls zu erwarten, wie dann auch, daß Ihr immittelst Euch bemühen sollet, der kathol. Stände wohlgemeynte Erinnerungen aufs beste, als möglich, und was ohne Ruptur seyn kann, zu erhalten.

Was seithero auch unsers lieben Vetters und Schwagers des Churfürsten in Bayern Liebden wegen Beförderung dieses Friedenswerks erst neulich unter dato dem 29. Nov. nächsthin anderweit zugeschrieben und damit wir desto weniger zu zweiflen haben, daß bey uns Ihr Liebden und andre friedliebende kathol. Stände mehr hierinfalls gewiß und unfehlbarlich stehen, auch festiglich verbleiben, und den Friedensschluß allen äussersten Kräften nach, mit Rath und That defendiren und manuteniren helfen werden, uns dessen bey Dero Churfürstl. Wort nochmals versichert, und benebens eingeschlossen haben, was Sie nicht allein derenthalben Ihrem Abgesandten, dem Dr. Ernst jüngst gemessen anbefohlen, sondern auch, wessen sich beede Bischöffe zu Bamberg und Würzburg Liebden und Andacht jetzt Churfürst zu Maynz in eadem plane conformitate gegen Ihre Liebden erklärt haben, und wie wir Ihre Liebden hinwieder beantwortet, das alles habt Ihr aus den Einschlüssen gleichfalls zu ersehen.

Nun ist männiglich bekannt, welchergestalt wir bisher je und allezeit sammt unserm Erzhause, für die Religion und die kathol. Churfürsten und Stände das äusserste gethan, ja unser eigene Kaiserl. Person,

Land und Leute, und alles, was wir Liebs auf der Welt haben, mehrmalen aufgesetzt, wollten auch noch ungern das geringste an uns erwinden lassen, was derselben in einigerley Weise zum Besten gereichen und erspriessen könnte, möchten dabey nichts höheres wünschen, als daß die mächtigste und vornehmste kathol. Stände, ein andres, als eben dieses bey sich befinden thäten, daß das Werk mit den Waffen auszuführen, ohne daß man sich in augenscheinliche äusserste Gefahr setze, den Ueberrest und damit die ganze Religion in Teutschland vollends zu verlieren, ein sehr schwer und fast unmögliche Sache seye, gestaltsam wir auch selbst bey uns ein solches befinden, daß es der sicherste Weg sey, durch den Frieden aus der Sache zu kommen, wann nur anders der Gegentheil es ernstlich mit dem Frieden vermeynen, und nicht unter dem Schein der Friedenstractaten feindliche und dahin gerichtete consilia führen, wie sie auch durch solchen Weg heunt einen, morgen den andern Stand, und dann das ganze Vaterland totaliter opprimiren. Wir haben auch billig dahin zu sehen gehabt und Euch zu mehrmalen gnädigst anbefohlen, daß Ihr zu der vorgeschlagenen und nunmehr angetretenen Conferenz schreiten, und Euch bemühen sollet, wie die bevorstende Difficultäten, so viel als mensch- und möglich ist, zu überwinden, damit wir dieß Orts vorzugreifen nicht gedrungen würden. Es ist aber derentwegen eben der intendirte Vorgriff dahin nicht angesetzen gewesen, daß wir der kathol. Churfürsten und Stände Votum hätten gänzlich verwerfen, oder allerdings bey Seite setzen wollen, sondern es ist unsere Intention vielmehr dahin gegangen, daß, was etwann sowohl an Seiten der Katholischen, als Protestirenden durch selbst eigene Einwilligung, sich nicht superiren hätte lassen, durch unsere Autorität und Interposition, tragenden Kaiserl. Amts wegen, beeden

Theilen, den Kathol. sowohl, als den A. C. Verwandten zum Besten endlich beygelegt werden möchte, als welches bey unsern Vorfahrern am Reich in dergleichen schwer wichtigen Handlungen, jederzeit das äusserste und letzte remedium gewesen, dessen auch die kathol. Stände bishero, bevorab in dem geistlichen Vorbehalt nützlich genossen haben.

Diesem allem nach und in ferner Ueberlegung des höchstverderblichen Zustands des heil. röm Reichs, des ungewissen Ausgangs des Kriegs, bevorab aber des grossen Unheils, welches aus demselben überall erfolgt, und daß man nunmehr schon zu Ende des Jahrs ist, die Campagna sich vollendet, und was diesen Winter über nicht zum Schluß gebracht werden möchte, in Jahr und Tag zumal nicht zu hoffen ist, so haben wir befunden, daß es dem Reich, der Religion, und jedem kathol. Stand in specie, weit besser und nützlicher ist, daß man sich endlichen vergleiche, und ein Theil dem andern in so weit weiche, damit beyde bey demjenigen, was jetzt geschlossen und verabschiedet werden soll, ins künftig desto mehrers gesichert seyn und bleiben mögen, auf Maas und Weise, wie folgt.

Und zwar soviel anfänglich das prooemium instrumenti pacis betrifft, lassen wir es dieß Orts, nachdem der titulus semper Augustus dem Instrumento einverleibt wird, im übrigen bey dem Aufsatz desselben bewenden.

Ingleichem bleibt auch der erste Art. Instr. pacis allerdings stehen, wie er gesetzt ist. Was den andern Art. de Amnestia betrifft, da können wir anders nicht finden, als daß der kathol. Stände Erinnerungen sehr wohlgemeynt seyen. Wir haben auch aus euren über diesen Punct vor und nachgeschickten Relation zur Genüge vernommen, wie eifrig ihr euch bemühet gehabt, denselben unserer Intention nach zu erheben,

dieweil

dieweil aber ein andres nicht zu erhalten gewesen, so bleibt dieser Art. stehen, wie er gesetzt ist.

In denen von der Amnestia ausgenommenen Puncten aber, bey welchen einer mehrern Specialerläuterung, Sicherheit und Verwahrung vonnöthen, habt ihr bey einem jeden Punct in den hiernach folgenden articulis unsere fernere Erklärung zu vernehmen. Sonst kann wegen der Worte sive amicus in amicum etc. welche ein und anderer in dem instrumento nicht haben wollen, nochmals in conferentia versucht werden, obs zu erhalten, daß selbige ad amputandas lites darin stehen bleiben; wo nicht, so haben wir auch kein groß Bedenken, daß sie ausgelassen werden.

Der dritte Art. de restituendis bleibt ebenergestalt, wie er von Euch in projecto pacis gesetzt ist. Jedoch hättet ihr euch zu bemühen, daß loco congruo et post verba, „cum Suecia Galliaque," die Worte: aliorumque foederum hinc inde contractorum, auch hinzu gesetzt werden möchten, damit es nicht das Ansehn habe, als sey dieser Art. allein dem andern Theil zum Besten angesehen.

Daß man aber, wie die Katholischen erinnern, von dieser Amnestia die res judicatas, transactas, decisas, commissiones et in lite pendentes etc. ausziehen solle, da wollet ihr ermeldten Katholischen mit mehrerm zu Gemüth führen, was massen diese von ihnen beschehene Erinnerungen und Auszüge mehrentheils in das edictum einlaufen, auch den terminum de anno 1624. guten Theils cassiren und aufheben, so die Protestirenden schwerlich nachgeben und sich mit einer Hand nicht entziehen lassen werden, was sie vermeynen, mit der andern Hand erhalten zu haben, und ihnen bereit gegeben worden, also besorglich viel ehender dem Krieg seinen Lauf lassen, als dergleichen exceptionibus statt geben werden.

Bey

Bey dem vierten Art. hätte man zu versuchen, ob das im Anfang gesetzte Wort specialius aus denen von den Kathol. angeführten Ursachen, ausgelassen werden könnte.

Die Pfälzische Sache und den derenthalben verfaßten §. Quantum in reliquo ad causam palatinam etc. belangend; nachdem wir uns gegen des Churfürsten in Bayern Liebden erklärt, daß wir sie bey demjenigen Aufsatz, so zu Münster von allerseits Secretarien unterschrieben worden, handhaben und manuteniren helfen wollten, als habt ihr selbigen Aufsatz, anstatt des vorigen von Wort zu Wort dem Instrumento zu inseriren, und daran zu seyn, daß es dabey sein ungeändertes Verbleiben habe.

Sonst hat es bey dem §. controversiae, quae vertitur etc. allerdings, wie selbiger dem gedruckten Instrumento eurerseits einverleibt, sein Bewenden. Und dieweil die Kathol. davor halten, daß in diesem §. der versiculus ad haec omnia, ausgelassen werden möchte, also hat es bey dieser der Kathol. Meynung sein Verbleiben.

STAATL.BIBLIOTHEK
REGENSBURG

ersuchen,
s denen
gelassen

halben
palati-
en des
wir sie
derseits
en und
gen Ab
er Amt
ach es

ganz
chten
ander
sich
ander
rung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser

Bd.: 4

Frankfurt am Mayn (1795)
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1888(3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100998-8
VD18 15512193-001